

Wiener Stadt-Bibliothek.

T 71751 A

J u s t i f c o d e r.

B e a r b e i t e t

v o n

Dr. Ignaz de Luca,
k. k. wirkl. Rath, und Professor:



N e u n t e r B a n d.

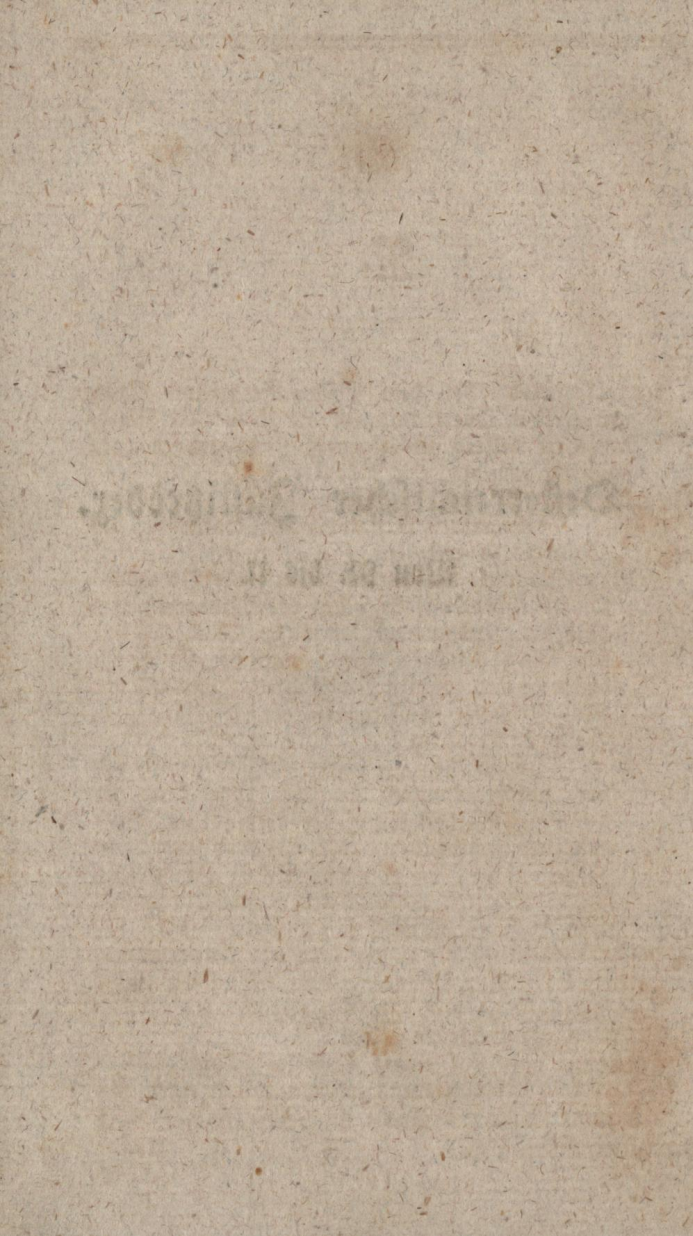
W i e n
bey Thad. Edlen v. Schmidbauer, Buchdrucker
und Buchhändler 1801.

Y. N. 107.208



Oesterreichischer Justizcodez.

Von N. bis U.



N.

Nagelschmied, bey dem Eisen = Berg = und Hammerwerke in Oberkrain, sind die Kinder die Schulden ihrer Aeltern aus eigenem Vermögen zu zahlen nicht schuldig. (J. IV. 615.)

Nachsicht des Alters, (venia aetatis.)

§. 1. Venia aetatis ist von der Personalinstanz des Mündels zu ertheilen. (J. II. 429.)

§. 2. Nachsicht des Alters ertheilt die Vormundschaftsbehörde auf Ansuchen des Minderjährigen oder der Verwandten, wenn der Minderjährige für fähig gehalten wird, nach der Erfüllung des vier und zwanzigsten Jahres seines Alters seine Geschäfte selbst zu besorgen. (J. III. 591. Hauptst. V. §. 89.)

§. 3. Jene Partheyen, welche veniam aetatis vor der, durch die untern 4. Jän. 1790 kund gemachten Wiederhöhung der dießfalligen Taxe angesucht und erhalten haben, sind nach jener Taxe zu behandeln, die damals, als sie die veniam aetatis erhielten, vorgeschrieben war. (1790 Junius 10.) S. Wechsel §. 14. Arttk. VIII.

Nahmhaftmachung der Güter kann vor vorgenommenen gerichtlichen Pfändung dem Schuldner nicht aufgetragen werden. (J. VI. 1095. a.)

Naturalien, s. Erbsteuer §. 29.

Nebenstrasse (die auf einer) betretene Waare unterliegt dem Verfall, wenn solche auch mit einer Anweisungsbolleten begleitet ist. (Jos. 3. R. §. 94.)

Justizchronik IX. B.

N

Nes

Nebenwege, wer solche den Schwärzern anzeigt, sie auf solche führt, oder den Aufenthaltssort des Aufsichtspersonals, oder der Beamten verrathet, ein dergleichen Person wird mit 50 fl. bestraft. (Jos. 3. G. S. III.)

Negotiant in Triest, der durch Unglücksfälle in Zahlungsunvermögenheit gerathen, kann, wenn auch die Gläubiger mehr, als zwanzig Prozent verloren, das Regoz fortführen. (L. 161. S. 3.)

Nellenburger = Landgericht ist in Ansehung des Orts Rente, und aller Hegauischen Vertragsverwandten als Mittelappellation bestellt. (J. V. 875. L. 229.)

Neubrücke sind jene Gründe, welche nie angebauet worden sind. In dem bekannten tractatu de jur. incorp. wird gesagt, ein freyer Grund, wenn er in die Klasse der Neubrüche gehöre, gebe keinen Zehent. Es kommt hier zu erklären, was ein freyer Grund sene; jeder Dominikalgrund, das ist, ein solcher Grund, der in keinem Grundbuch einliegt, ist freyer Grund, würde also ein Zehent entrichtet werden, so müßte solchen der Eigenthümer des Grundes sich selbst bezahlen. Neubrüche aber, welche bey Gründen vorkommen, die nicht ganz frey sind, sind, wenn sie zu Aecker gemacht werden, durch fünf Jahre von Zehent frey; werden sie aber in Weingärten umgeändert, so genießen sie eine achtjährige Zehentfreyheit. In der Regel ist es verboten, einen neuen Grund zu einem Weingarten umzuschaffen, allein die Verordnung vom 19. Jun. 1754 erlaubt einem dergleichen bergigen Grund, worauf keine Frucht gebauet werden können, mit Weinreben zu bepflanzen.

Neuerung:

§. 1. Bringt der Beklagte in der Einrede Neuerungen an, um sich gegen die Klage zu vertheidigen; so habe es bey dem §. 55. der G. D. sein Verbleiben. (J. I. 61. a.)

§. 2. Auf Neuerungen der Replik, wenn der Beklagte freywillig darauf antwortet, ist Rücksicht zu nehmen. (J. IV. 621. e.)

§. 3. Wegen der Bewilligung der Neuerungen zur Replik und Duplik ist eine Tagsatzung nothwendig, um nach Vernehmen der Partheyen zu erkennen. (J. IV. 621. f.)

Neufchatel, s. Konkurs. §. 104.

Nichtgebrauch einer verliehenen Befreyung zieht ihren Verlust nicht nach sich, wenn ihre Ausübung willführlich und Niemanden nachtheilig ist. (J. III. 591. Hauptst. I. §. 20.)

Nichtkenntniß des Gesetzes, oder ein Rechtsirrthum kommt, nach geschehener Kundmachung des Gesetzes, Niemanden zu statten, noch enthebt sie von der verwirkten Strafe. (J. III. Hauptst. I. §. 3.)

Nieder Hohenburg (in der Grafschaft) soll der Hauptfall nur von dem Vermögen des Erblassers und zwar nach Abzug der Schulden mit einem Perzent von dem reinen verbleibenden Vermögen bezogen werden. (J. V. 753.)

Niederläger im Viten Band des politischen Roder. S. Großhändler.

Niederlagsverwandte entrichten den Stämpel nach der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 776. §. 8. i)

Nonne:

§. 1. Die Ernonnen stehen unter der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit. (J. I. 100.) S. Pflichttheil, Testament.

Normalschule:

§. 1. Von einer jeden 300 fl. reinen Vermögens betragenden Verlassenschaft, Gallizien noch ausgenommen, soll der ausgemessene Beytrag für den Normalschulfond abgenommen werden. (J. VI. 926.)

§. 2. Vorstehender Beytrag ist von den in Wien, oder einem landesfürstlichen Orte sich ergebenden Verlassenschaften jedes Mahl zu leisten, wenn auch das reine Verlassenschaftsvermögen keine

dreyhundert Gulden beträgt. (J. VI. 988.) S. Abhandlung S. 103. Stämpel frey WW.

Notar:

- §. 1. Notarien können in Wechselfachen abvoziren. (J. I. 370.)
- §. 2. In die Aufnahme der Notare haben die Appellationsgerichte keinen Einfluß. (J. V. S. 754.)
- §. 3. Die Krönung öffentlicher Notaren steht der Landesstelle zu. (J. V. S. 760.)
- §. 4. Jenen, welche sich mit keiner landesfürstlichen Genehmigung, oder mit keinem von der Landesstelle erhaltenen Diplom ausweisen können, ist die Ausübung des Notariats in keinem Fall gestattet. (J. V. S. 760.)
- §. 5. Notariatsurkunden von den wälschen Konfinen in Tyrol sollen in das Archiv, so jedes Ortsgericht zu halten hat, hinterlegt werden. (J. V. 803.)
- §. 6. Dem Notar ist weder der Civilist, noch eine Militärperson in seinen Geschäften aussergerichtlich Rede und Antwort zu geben schuldig. (J. V. 860. a).
- §. 7. Unter die öffentlichen Urkunden gehören keine andern Notariatsinstrumenten, als die Wechselproteste. (J. V. 860. a)
- §. 8. Notariatsurkunde, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält, bezahlt den Stämpel nach der zweyten Klasse. (J. V. 776. S. 18. 1) S. Päpstlicher Notar; Pfalzgraf.

Nothdurften sind auf Verlangen der Partheyen im mündlichen Verfahren wörtlich in das Protokoll einzutragen. (J. I. 306. i)

Notherbe, s. Mortuarium. S. 61.

Nothwehr:

- §. 1. Derjenige, der eine Person in einer gerechten Nothwehr (Selbstvertheidigung) tödtet, kann nicht als ein Mörder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr
nur

nur dann, wann der Tödtet erweist, oder sich aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit gegründet schliessen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung, oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweist, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolgt ist, gebrauchet, um sein oder seines Nebenmenschen Vermögen, oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung, oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war. (J. V. 611. §. 96.)

- §. 2. Wer einen Menschen zwar nur in seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, macht sich des Verbrechens eines Mordes schuldig, weil er ohne Schaden und Gefahr sich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade statt, die bey besonders bedenklichen Umständen verschärfet werden kann. (J. IV. 611. §. 98.)

Anmerkung. Behandlung der Nothwehr nach der Theres. R. G. D.

§. 1. Zu einer rechtmässigen zugelassenen Nothwehr wird erfordert.

Itens Daß derjenige, so sich derselben in Rechten bedienen will, von seinem Gegentheil mit tödtlichen Waffen, oder mit anderen lebens-

gefährlichen Zeug widerrechtlich, und unversehens angefochten, überlaffen, oder geschlagen, und also zur Gegenwehr sey genöthiget worden. ztens Daß er sein Leib, Leben, Ehre, oder guten Leumuth weder mit der Flucht, noch auf eine andere Weise habe retten können, sondern gezwungen seinen Feind mit dem damals zur Hand gestandenen Gewehr habe umbringen, und sein Leib, Leben, Ehre, und guten Leumuth erhalten müssen.

ztens Daß es gleich an dem Ort, oder Platz, wo der Handel entstanden, von Stund an, und nicht etwann über eine merkliche Zeit hernach geschehe; es ist aber ein solcher Benöthigter mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig.

§. 2. Ein solcher, der sich mit guten Grund auf die Wohlthat der rechtlich erlaubten Gegenwehr beruft, ist mit seinen Rechtsbehelfen, und Beweismitteln anzuhören, und ihm aller rechtliche Vorschub zu leisten, auch nach dem Art. 51. gemachten Ausmessung zu dem ordentlichen Reinigungsprozeß zuzulassen.

§. 3. Da er nun die abgedrungene Nothwehr, wie Rechtens ist, erweist, ist selber von aller Strafe, auch Schaden, und Unkosten ledig, und müßig zu erkennen; welches nicht nur dazumahl statt hat, wenn ein Mann gegen einen Mann, sondern auch wenn ein Mann gegen ein böses, gefährlich bewaffnetes Weib sich einer Nothwehr zu gebrauchen, oder da einer seiner Befreundten, oder sonst ehrlicher Leute Leben zu retten verurthet würde.

§. 4. Weil aber obbenannte zu einer rechten Nothwehr gehörige Stücke wegen entstehender Ver-

Verwirrung der hitzigen und zornigen Gemüther bey den Todschlägen gar selten alle beobachtet, sondern jezumeilen merklich überschritten, oder von dem Thäter nicht können bewiesen werden; dabey aber dem Richter schwer fallet, wie er sich, wenn die Nothwehr überschritten worden, zu verhalten habe; so ist im solchen Fall vor allen Dingen wegen der Ueberschreitung in Acht zu nehmen: ob der Entleibte, oder der Entleiber den ersten feindlichen Angriff gethan habe, dann so der Entleiber den Umgebrachten zum ersten angefallen, und allererst im wehrenden Kampf zur Gegenwehr wäre gedrungen worden, kann ihm die vorgeschützte Nothwehr, wenn er seinen Gegentheil ertödtet, nichts fürtragen, sondern er ist als ein Todschläger mit dem Schwerdt zu bestrafen.

§. 5. Wenn hingegen der Entleibte mit tödtlichen Waffen, oder sonst feindlich angetastet, und also den Anfang des Streits gemacht hätte; in diesem Fall, ob schon der Ertödtet nicht alles dasjenige, was zu einer rechtmässigen Nothwehr erfordert wird, beobachtet, sondern dieselbe (bevorab wenn ihm der entleibte Gegentheil an Stärke, Reckheit und Geschwindigkeit so weit überlegen gewesen wäre, daß er ihm mit einem Degen, Messer, oder andern Waffen kaum so viel, als der andere mit der Faust, oder einem Stecken auszurichten getraute) in etwas überschritten, und gegen den Entleibten sich ungleicher Wehr, und Waffen, oder eines anderen Vortheils gebraucht hätte, soll der Richter bey solchen Umständen niemals mit der Todesstrafe vorgehen, sondern allezeit nach Maass, und Weise der überschrittenen Nothwehr eine schärfere, oder ge-

lin=

Andere außerordentliche Strafe wählen. Und dieses, wenn bekannt ist, daß der Entleibte den tödtlichen Angriff gethan.

§. 6. Indem es aber an dem Beweisthum einer rechtschaffenen Nothwehr (besonders wenn ein Todschat bey der Nacht, oder an End und Dröten, wo Niemand zugegen gewesen, geschiehet) Den Beschuldigten vielmals ermanglet, und sie also weder die Benöthigung, noch ihre gethane Nothwehr um besagter Ursachen willen beweisen können, und nichts destoweniger sich einer Nothwehr beruhmen; in solcher Begebenheit liegt dem Richter ob, auf folgende Umstände zu sehen, nämlich auf den guten oder bösen Stand, und vorherige Aufführung beyder Personen, auf das Ort, wo der Todschat geschehen ist, auch was jeder für Gewehr, und Wunden gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, und besonders in der gegenwärtigen Begebenheit vor, und nach der That verhalten habe, welcher Theil auch nach dem, was sich vorher zwischen ihnen zuge tragen, mehr Glauben, Ursache, Bewegung, Vortheil, oder Nutzen möge gehabt haben, den andern an dem Ort, wo der Todschat geschehen, zu erschlagen, oder zu benöthigen, woraus dann ein verständiger Richter ermessen kann: ob die vorgewandte Nothwer zu glauben sey, oder nicht.

§. 7. Wenn nun so starke Vermuthungen vorhanden, welche den Richter, der vorgeschützten Nothwehr Glauben zu geben, bewegen können, soll er nach vollführten Reinigungsprozeß (da dieser statt gehabt) den Angeschuldigten lossprechen, oder, da demselben ein genügender Gegenbeweis entgegen stände, denselben zur ordentlichen, oder nach Gestalt der Sachen zu einer außer-

fer-

ferordentlichen Strafe verurtheilen, oder aber, da die Vermuthungen, und Rechtsbehelfe für den Thäter einen halben Beweisthum ausmachten, demselben zu Erfüllung des vollständigen Beweises den Reinigungsseid auferlegen, auch nach geleisteten Eid denselben (gegen alleiniger Erlegung der Gerichtskosten) von aller Strafe gänzlich loszählen.

§. 8. Im Fall aber die Vermuthungen gegen den Thäter sehr groß, und derselbe sonst auch ein friedhäßige, unruhige, und aufrührische Person wäre, zu der man sich eines unternommenen boshaften Mords versehen könnte, und er in der Güte die That nicht bekennen wollte, kann der Richter bey solcher Beschaffenheit weder die ordentliche Todes- weder eine willkührliche Leibesstrafe vorkehren, sondern er soll zu Erkundigung der Wahrheit gegen den Thäter mit peinlicher Frage verfahren.

§. 9. Die besondern Fragstücke sind bey einem solchen Vorfall, wo der Todschlag von Seite des Thäters richtig ist, er hingegen bey der vorschützenden Nothwehr beharret, zu Entdeckung dessen Grundes, oder Ungrundes schicksam einzuleiten, und ungefähr also zu stellen. Ob er den Entleibten zuvor gekennet, wie lang, und von welcher Zeit an. Ob sie miteinander zu thun gehabt, gehandelt, soll alles erzählen. Ob sie während der Bekanntschaft, oder sonst vor dem Todschlag sich niemahls miteinander zerkrüegt, sagt er, sie hätten sich zertragen, so folgen die weitem Fragen. Aus was Ursach? wie lang sie in Unwillen gelebt, wie sie endlich an- und voneinander gerathen, an was für einem Ort, zu was Stunde, und Zeit, sagt er bey der Nacht, folgt weiters: ob
die

die Nacht sehr finster, oder dunkel gewesen, ob er den Entleibten sehen, und erkennen können. Ob der Anlaufende damahls geredet, geschrieen, oder stillschweigend ihn angetast, hat er geredet, ist ferner zu fragen. Was für Worte, was er ihm hierauf geantwortet, wie lang das Wortwechseln gewähret. Ob er schon mit entblößten Gewehr über ihn gekommen, oder ob er erst all-dort das Gewehr ausgezogen. Ob er seinem Gegentheil nicht füglich hätte ausweichen können, oder mit geringerer Verlegung, sagt er nein, folgt hierauf, Aus was Ursach, sagt er, er hätte weichen können, so fragt sich. Warum er es nicht gethan, wer den ersten Stoß, oder Streich geführt, wohin, ob er gemerket, das der Stich, oder Hieb so übel gerathen. Ob er denselben mit Fleiß an das tödtliche Ort geführt, und dahin zu richten verlangt. Ob damals gar Niemand auf der Gasse gewesen, oder zu den Fenstern ausgeschauet, soll dieselbe, oder solche Häuser benennen. Wenn der Entleibte gefallen, ob er liegen geblieben, und noch lebendig gewesen seye, ob er ihn darüber weiters verleget habe, oder ob er noch weiter gehen können, oder alsbald gestorben seye, wie er eines, oder das andere wisse, wo er sich alsdann hinbegeben. Und also von allen anderen Umständen, welche sich bey den Todschlägen unterschiedlich ereignen.

S. 10. Beschwerende Umstände, wegen welcher die Nothwehr insgemein nicht für erheblich zu achten ist, sind

Item Wenn einer von Jemanden ohne Gefahr des Lebens geschlagen, oder angepacket wurde (als da einer den andern mit der Hand schlug, oder bey dem Haar raufete) und der also

Ge=

Geschlagene, oder Geraufte entleibte sodann seinen Gegentheil mit einem Messer, oder andern Waffen; der kann sich keiner rechtlichen Nothwehr bedienen: es wäre dann, daß der Stärkere den Schwachen also hart mit Fäusten schlug, und nicht nachlassen wollte, dementwegen der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen könnte, daß er ihn zu Tode schlagen wollte; in welchen Fall, wenn der Schwache den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und solche gefährliche Bedröhung genugsam beweiset, wird er auch dadurch als durch eine Nothwehr entschuldiget; jedoch soll der Richter hierinn einen Unterscheid der Personen, derselben Standes, höheren Würden, und Ehren halten.

2tens So einer denjenigen, der ihm allein mit Worten bedrohlich, oder sonst nur verdächtig gewesen wäre, umbrächte.

3tens Welcher seinen fliehenden, oder schon wehrlos gemachten Gegentheil, wenn er auch der Anfänger, und Angreifer wäre, ohne Noth entleibte; außer wenn der Entfliehende nur zu seinen besseren Vortheil sich in die Flucht begäbe, oder alsobald zu einem andern Gewehr kommen, und der andere nicht wohl entweichen könnte.

4tens Wenn nach dem Zank, oder Greinhandel, bereits eine geraume Zeit, als etwann eine oder mehrere Stunden, oder Tage verfloßen, und doch gleichwohl der Anfangs Beleidigte den Beleidiger hernach von neuem angreift, und erschlägt.

5tens Wenn nach geschähenen Angriff, und gestillten Zank beyde Theile voneinander gebracht, und die Sachen verglichen worden, jedoch her-

nach über eine Zeit (die seye nun kurz, oder lang) der Anfangs Beleidigte seinen vorigen Segentheil ums Leben bringt.

Stens Wenn der Ertdtete rechtmäßige Ursache gehabt, den Todschläger anzugreifen: als da Jemand einen vogelfrey erklärten, oder der Ehemann den Ehebrecher mit Waffen überfiele, oder die Gerichtspersonen, oder Gerichtsdiener einen Uebeltäter von Amtswegen zu fangen, und auf dessen Widerstand ihn mit gewehrter Hand zu Stande zu bringen trachteten, und in solchen Fällen der Angegriffene den rechtmässig Angreifenden ermordete.

In jetzt erwähnten Fällen soll man den Thäter mit der ordentlichen Lebensstrafe, oder nach Gestalt der hinzukommenden Umständen mit einer außerordentlichen scharfen Strafe belegen.

§. II. Mildernde Umstände sind, und wird die Strafe verminderet, wenn

Stens Eine grosse Beleidigung vorhergegangen, und also allein die Maaß der gebrauchten Gegenwehr nicht gehalten worden.

Stens Wenn der Thäter eine adelige, oder rittermäßige Person wäre, ob er sich gleich mit der Flucht hätte erretten können.

Stens Wenn ein Weib einen Mann, der sie an Ehren, Leib, und Leben angegriffen, umbringt, da sie doch auf andere Weise sich von der Gefahr hätte erretten können.

Stens Da einer im wählenden Streit einen anderen, zum Beyspiel den Retter, oder aber sonst einen, der ihm an seiner Nothwehr verhinderlich wäre, entleibt; und noch in vielen anderen Fällen, so alle beyzubringen unmöglich, sondern dem vernünftigen Ermessen des

Richters anheimgestellt bleiben. (Ther. R. G. D. II. Th. Art. 84. §. 1—10.)

Nothzucht begeheth derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehilfen seines Lasters außer Stand setzt, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbrauchet. Auch ist dieses Verbrechen schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget. Die Strafe der Nothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zu erkennen. Die Hülfsleistung bey einer Nothzucht ist mit, im zweyten Grade zeitlichen harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehülfen bey einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte. (J. IV. 611. I. §. 130 — 133.)

Anmerk. Behandlung der Nothzucht nach der Theres. R. G. D.

§. 1. Wer einer unverläumbeten Jungfrau, Wittve, oder Frau mit Gewalt, und wider ihrem Willen ihre jungfräuliche oder weibliche Ehre nimmt, der begeheth das Laster der Nothzucht.

§. 2. Die vornehmste Anzeige zu der Nachforschung ist, wenn der Nothzüchtiger durch die genöthigte Jungfrau, Weib, oder Wittwe glaubwürdig angegeben wird.

§. 3. Die Anzeige zur Gefängniß entstehet sodann, wenn der Richter umständlich befände, daß itens die Angeberin je, und allzeit eines ehrlichen untadelhaften Wandels, der Beinzüchtigte hingegen ein unschambarer, und solcher Mensch ist, zu dem man sich des Lasters versehen möchte. itens Die Jungfrau, Frau, oder Wittwe also bald nach der That sich dessen beklagte.

itens Solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget; und

itens Die anderwärtig an die Hand gegebene Umstände sich also befinden würden. Welchen Falls der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten, denselben gütig befragen, und, so er dessen läugnete, vor allen Dingen mit der Genöthigten entgegen stellen solle; bekennet er hierauf die vollbrachte Missethat, so hat es ohnedem seine Richtigkeit.

§. 4. Die Anzeigen zur Inquisition ergeben sich, da

itens Der Beschuldigte entweder die That, oder begangenen Nothzwang läugnete, die Genöthigte aber beständig auf ihrer Sage verbliebe, und genugsame Anzeigen an Handen zu geben hätte; oder da

itens Ein unverläumdeter Zeug, so die Genöthigte um Hülfe hätte schreyen hören, wider den Verhafteten vorhanden wäre, und er das Widerspiel rechtmässiger Weise nicht darthun könnte, sondern stets im Lügen verharrete.

§. 5. Die Fragstücke können beyläufig folgende seyn:

Ob er nicht die N. zu ungebührlichen Werken genöthiget.

An welchem Ort.

Zu was Zeit.

Ob er mit ihr zuvor bekannt gewesen.

Wie oft er solche Uebelthat etwann mit andern Personen vollzogen.

Mit was Gelegenheit die Unthat ins Werk gerichtet worden.

Wo damahls die Leute (als Vater, Mutter, Mann, Herr, Frau, oder andere Hausleute) gewesen.

Was er Anfangs mit der Genöthigten geredet.

Ob er ihr nicht erstens mit Schankungen, hernach mit Drohworten zugesaget.

Wie dieselbe Worte gelautes.

Was sie ihm hierüber zur Antwort gegeben.

Und was etwann die Klag, und Nachforschung dem Richter mehrers an die Hand giebt.

§. 6. Zur Strafe der Nothzucht setzen Wir, daß, wenn der Verhaftete solche That in Güte bekennet, oder deren, wie Rechtens ist, überwiesen würde, derselbe soll gleich einem Räuber mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet werden.

§. 7. Beschwerende Umstände dieses Verbrechens sind:

Itens Wenn einer ein unmannbares Mädchen, oder aber ein Kind nothzüchtigte; oder der Zwang mit merklichen Schaden, oder wohl gar mit tödtlicher Gefahr der geschwächten Person, oder mit Beytretung eines Ehebruchs verübet würde.

stens Wenn es von einer Person, welche anstatt der Aeltern den Kindern vorgesetzt ist, geschähe, oder in einer Blutsverwandtschaft begriffen wäre.

stens Da eine Obrigkeit, oder Verhabs sich gegen seine Unterthanen, oder Pupillin dergleichen unterstände.

stens Wenn ein Diener seines Herrn Tochter, oder Frau nothzüchtigte.

stens So eine Person von schlechten Stand eine von hohen Geschlecht überwältigte.

stens Wenn er die That durch schweres Bedrohen ohne anderwärtige Gewalt von ihr erzwänge, solchen Falls ist solch schwere Bedrohung der thätlichen Gewalt gleich zu achten.

stens Wenn eine Jude eine christliche, oder Jemand eine geistliche Person schwächete, in welchen schwereren Fällen der Thäter nach der Entscheidung auf das Rad geleyet werden soll.

S. 8. Mildernde Umstände hingegen sind, und ist die Strafe leichter.

stens Wenn die Gendthigte durch sich selbst, oder andere vor vollbrachter That von dem Nothzüchtiger errettet worden.

stens Wenn einer die Frau, oder Jungfrau von darum, weil sie seinem Willen widerstrebet, nur allein verwundete.

stens Wenn die That nicht völlig vollbracht worden.

stens Wenn die vor nothgezüchtigt sich angeben- de Person der vorgeschügten Gewalt wohl hätte widerstehen können, und nach einer kleinen Gegenwehr die Unzucht mit ihr hat vollbringen lassen.

stens Sie die Gendthigte für des Nothzüchtigers Leben bittete.

Stens Wenn der Thäter zwar bekennete, daß er die Nothzucht wirklich vollzogen, und Gendthigte um ihre Ehre gebracht, sie aber solches verneinte.

In solchen, und dergleichen Fällen soll nach Gestalt der Sachen der Nothzwinger, wenn er ein Ausländer, mit einem ganzen Schilling abgestrafet, und zugleich aller Erblande verwiesen, dafern es aber ein Inländer, in ein Zucht- oder Arbeitshaus, oder zum Festungsbau auf eine gemessene Zeit verurtheilet, anbey aus dem Landgericht, oder Bezirk, wo die Schandthat geschehen, auf ewig abgeschaffet werden.

Die gendthigte Person aber bleibt diesermwegen unverläumdet, und kann ihr auch solches zu keiner Unehre angezogen, vielweniger sie derenthalten gestrafet werden. (Ther. R. G. D. II. Th. Art. 76. §. 1—8.)

Notion:

- §. 1. Derjenige, der sich durch eine in Gefällssachen geschöpfte Erkenntniß (Notion) gekränkt zu seyn glaubt, und gegen dieselbe den Weg des Rechts allein oder zugleich neben dem Weg der Gnade einschlägt, hat wider den landesfürstlichen Fiskus binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist eine Aufforderung einzureichen. (Z. I. 96. a)
- §. 2. Die Siegelgefällsadministration haben keine Notion mehr zu schöpfen, sondern die Akten dem Fiskus zu übergeben. (Z. I. 350.)
- §. 3. Notion in Franksteuersachen. Das Patent vom 24. Oktob. 1782 hat auf die Notion in Franksteuergeschäften seine Anwendung. (Z. V. 806.)

- §. 4. Wenn der Kontraband zwanzig Gulden nicht übersteigt, gebührt den Inspektoratämtern die Motion. (J. VI. 1092.)
- §. 5. Motionen sind Stempel frey. aa) Jedoch müssen die Motionen damals wie Urtheile der ersten Instanz gestampelt seyn, wenn solche dem Rekurs darüber in Gerichts- oder Gnadenwegen bengelegt werden.
- §. 6. Motionen können überhaupt nur von den Administrationen erkannt werden. (Jos. 3. G. §. 146.)
- §. 7. Bey der Schöpfung der Motion ist sich bloß an die Bestimmung des Kontrabandes, und der allensfalls darneben verwirkten Geldstrafe zu halten. (L. 188.)
- §. 8. Binnen welcher Zeit gegen eine rechtskräftige Motion eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand Platz greife. (L. 251.)
- §. 9. Die Motionen werden dem Verurtheilten schriftlich und von Amtswegen, und den Unterthanen nicht unmittelbar, sondern durch ihre Ortsobrigkeiten, gegen Recepis, zugestellt. (J. 3. G. §. 152.)

Noviz, Ordensgeistlicher. Nullität:

- §. 1. Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur Appellation bestimmten Frist bey dem untern Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellationsbeschwerden verordnet worden, zu beobachten. (G. D. §. 263.)
- §. 2. Der obere Richter hat über die an ihn gelangenden Akten zusörderst die Nullitätsbeschwerde zu beurtheilen, und wenn er diese erwiesen, und gegründet fände, sich in Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des untern Richters zu kassiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Ver-

Verfahren anzuordnen, beynebens aber dem untern Richter jedesmal den Ersatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beyden Theilen erweislich verursachten Schäden, und Unkosten aufzutragen. (G. D. §. 264.)

§. 3. Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitätsbeschwerde von der Parthey nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bey Erledigung der Appellations- oder Revisionsache von Amtswegen bemerkt worden wäre. (G. D. §. 265.)

§. 4. Sollte dagegen die Nullitätsbeschwerde unstatthast befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellations- oder Revisionsache, der Ordnung nach zu erledigen, die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, und wenn selbe als muthwillig erkannt würde, den Beschwerführer mit gemessener Strafe anzusehen. (G. D. §. 266.)

§. 5. Wie sich bey Erkenntniß der Nullität wegen des dem Richter obliegenden Ersatzes zu benehmen sey. (J. I. 286.)

§. 6. Wenn die Nullität erkannt wird, sollen die Beweggründe der Nullitäts-Erkennntniß dem untern Richter ertheilet werden. (J. I. 306. q)

§. 7. Nullitätsbeschwerde hat wieder eine auf einem Ferialtag angeordnete Tagsatzung, bey welcher beyde Theile erschienen, und die Nothdurft verhandelten nicht Platz. (J. V. 844.)

§. 9. Nullitätsbeschwerden unterliegen dem Stämpel der IVten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. 66.)

Zugnießung, s. Ehre. §. 66.

D.

Oberämter in den Vorlanden:

§. 1. Wie sich diese Oberämter in den bey Insassengerichten behandelten Geschäften zu benehmen haben. (S. I. 304.)

§. 2. Richtschnur für die Oberämter und Landgerichte wegen der Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit.

1) Die Anzeige der Verbrechen kann sowohl bey dem Oberamte, als bey dem Landgerichte gemacht werden; wenn sie aber bey dem Landgerichte geschehen ist, muß sie jedesmal sogleich dem Oberamte mitgetheilet werden, um darüber das Nöthige zu veranlassen.

2) Der Landrichter soll, ausser wo Gefahr am Verzuge ist, jedesmal über die rationem & indicia capturae bey dem Oberamte ordentlich referiren, sohin durch das gesammte Oberamt darüber das Angemessene beschloffen werden.

3) Die Aufnahme des *visi reperti* ist dem Landrichter, ohne daß er darüber dem Oberamte besonders referiren müsse, überlassen.

4) Die Einholung der Bewährungen (Verifikaten) von fremden Behörden hat nur durch oberämtliche Korrespondenz zu geschehen.

5) Die gesammte übrige Instruirung des Kriminalprozesses liegt nur dem Landrichter ob.

6) Im Verhinderungsfalle des Landrichters gebührt nur dem jeweiligen Landvogte das Recht, einen andern tauglichen Oberamtsrath zur Ausführung des Kriminalprozesses zu substituiren.

7) Nach geschlossenem Inquisitionsprozeß hat der Landrichter jedesmal bey dem Oberamte zu

referiren, und daselbst ist das Urtheil nach den mehreren Stimmen zu schöpfen. Nur wenn ein Verbrecher vorfiele, der zur Ritterschaft, oder zu dem Adel von Hegau und Madach gehörte, hat der Landvogt im Namen des Landgrafen ein Gericht zusammen zu setzen, dasselbe mit Personen, deren mehrerer Theil vom Adel sey, zu besetzen, dazu die Adlichen zu beschreiben; wenn sie aber nicht erschienen, das Gericht mit anderen ehrbaren und verständigen Männern zu besetzen; vor welchem Gerichte sodann der Inquisitionsprozess zu referiren, und mit Beobachtung der landesfürstlichen Kriminalgesetze das Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen zu schöpfen ist.

8) Die Ausfertigung des Kriminalurtheils hat vom Landgerichte und im Namen des Landgerichts,

9) die Hinterlegung der Prozessakten aber in der oberämlichen Registratur zu geschehen. (L. 229. g.)

I. 3. Alle Oberämter der Vorlande werden angewiesen, bey Untersuchungen, wo die Vernehmung der Reichskavalierere miteintritt, die Sache vorläufig der Regierung vorzulegen, und von derselben die eigentliche Verordnung abzuwarten. (L. 229. h.)

S. 4. Bey den Oberämtern sind alle vorkommenden Angelegenheiten, sie mögen in die Justiz- oder in politische Agenda einschlagen, ohne einer Abtheilung zu bedürfen, in ein Einreichungsprotokoll einzutragen, das in der Kanzley eines jeden Oberamts zu führen, und wobey sich nach jenem, was der erste Abschnitt der allgemeinen Instruktion vom 9. September 1785 vorgeschrieben hat, genau zu achten ist.

S. 5. Bey den Oberämtern hat die Anstellung eines eigenen Rathsprotokollisten künftig zu un-

terbleiben. und es soll über ein jedes Exhibi-
tum ein eigener Referatsbogen, welcher den
Auszug des Stücks mit dem schriftlichen Voto
des Referenten zu enthalten hat, verfertigt
werden; wo sodann, wenn der Rathschluß nach
dem Voto des Referenten ausfällt, demsel-
ben von dem Präsidio nur beizusetzen ist, Con-
clusum cum Referente: im entgegengesetzten
Falle aber hat der Referent die verschiedenen
Meinungen sogleich im Rathe auf dem Refe-
ratsbogen selbst aufzuführen, und dann das per
majora ausgefallene Conclusum niederzuschrei-
ben, im Rathe abzulesen, und dem vorsitzen-
den Landvogte, oder dessen Stellvertreter zur
Besetzung des Vidi vorzulegen.

Oberbeamte in kaiserlichen, ständischen, oder städti-
schen Diensten bezahlen den Stempel nach der
zweiten Klasse zu 1 fl. (J. V. 776. §. 8. h.)

Oberster Hofmarschall s. Hofmarschall.

Oberster Landkämmerer Jurisdiktion in Böhmen wird
aufgehoben. (J. II. 401.)

Obligation:

§. 1. Wenn es bey einer publiken Obligation auf
den Bezug der Interessen ankommt, haben sich
die Gerichtsstellen unmittelbar an die k. k. Hof-
kammer zu verwenden. (J. I. 38.)

§. 2. Wann und wie die ständischen Obligatio-
nen mit Verbothe belegt werden können. (1787
Jän 17.)

§. 3. Die Dominten, und Gerichtsbehörden in
Vorlanden, sollen die von ihnen auszustellenden
Kapitalobligationen, so wie die übrigen gericht-
lichen Urkunden, nicht bloß mit dem herrschaft-
lichen Stempel fertigen lassen, sondern solche
auch jedes Mal eigenhändig unterzeichnen, oder
von dem das Geschäft besorgenden Beamten un-
terschreiben lassen. (1790 May 6.)

Obligo kann kein Bevollmächtigter zu Last des Prinzi-
palen auf eigenen Namen ausstellen. (C. A.)

Obligo

Obmann:

- §. 1. Die Eidesinteressenten in Tyrol sind nicht verbunden einen Obmann zu wählen. (F. I. 308.)
- §. 2. Bey Bestellung einer Obmannschaft in Tyrol ist dem Obmann aufzulegen: 1) nach Verlauf von drey Monaten, und dann monatlich anzuzeigen, wie weit es mit dem Verlassenschaftsgeschäft gekommen, und was dessen Beendigung hemmen; 2) in den Fällen, wo Pupillen eintreten, zu Versteigerung des Mobilarvermögens nie ohne Genehmigung des Landrechts vorzugehen. (F. VI. 469. h.)
- §. 3. Der Gebrauch jeder Verlassenschaftsabhandlung einen Rath, als Obmann zuzugeben, wird abgestellt. (F. V. 621. 33.)

Obrigkeit:

- §. 1. Jede Obrigkeit, welche ihren Unterthan über acht Tage mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen wollte, hat hierüber vorhinein die kaiserliche Bewilligung einzuholen. (F. I. 24. §. 9 und 10.)
- §. 2. Jede Obrigkeit ist verbunden die angebrachte Beschwerde des Unterthans 2c. in ein ordentliches Protokoll genau einzutragen. (F. I. 24. §. 6.)
- §. 3. Jede Obrigkeit ist verbunden ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzellen einzuführen und aufzubewahren. (F. I. 24. §. 6.)
- §. 4. Obrigkeiten, welche ihren Unterthanen etwas, zu dem sie nicht verbunden sind, auftragen, sind dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Genugthuung und Entschädigung zu leisten anzuhalten, sondern nach Umständen auch zu bestrafen. (F. I. 24. §. 12.)
- §. 5. Die Strafen, welche an Obrigkeiten überlassen werden, sind: a) ein der Gesundheit unschädlicher Arrest, b) Strafarbeit, c) Arrestverschärfung und der Strafarbeit mit Anlegung der Fuß-

Fußfeisen, d) Abstützung von Haus und Hof.
(J. I. 24. §. 8.)

§. 6. Obrigkeiten sollen ihre Unterthanen bey ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften schützen. (J. I. 24. §. 12.)

§. 7. Die Obrigkeiten sind verbunden dem Fiskalamt Beystand zu leisten. (J. I. 124. §. 28.)

§. 8. Obrigkeit, welche einem Verbrechen Hülfe zur Entweichung leistet, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hülfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Guts vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen. Ist die Hülfsleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zu Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten. Geschieht die Hülfsleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinden Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. (J. IV. 611. I. §. 77—79.)

§. 9. Obrigkeitliche Beamte, welche zu Ausstellung öffentlicher Urkunden geeignet werden, sind besonders zu beeiden. (1784. Jul. 22.)

§. 10. Obrigkeit hat in ihrem Bezirk die Exekution auf fahrende Güter, und liegende Gründe zu vollstrecken, bey derselben sind auch die Vorwerkungen anzufuchen. (J. I. 237. 375.)

- §. 11. Jene Obrigkeiten können die Justiz selbst verwalten, die ihre Tüchtigkeit zum Richteramt erweisen. (J. IV. 632.)
- §. 12. Das Benehmen der politischen Obrigkeit in politischen Verbrechen kann nie an ein Kriminalgericht, oder an ein Appellationsgericht gelangen. (J. IV. 687. b.)
- §. 13. Der politischen Obrigkeit liegt von Amteswegen ob, alle Veranstellungen zur Auffuchung, Entdeckung und Festmachung der Verbrecher zu treffen. (J. IV. 720.)
- §. 14. Die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung politischer Verbrecher steht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung, und Sicherheit in dem Amtsbezirk anvertraut ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt seyn mag. (1787 Juny 10.)
- §. 15. Da, wo ein Dominium sein eigenthümliches obrigkeitliches Wirthshaus und Ausschankrecht an einen unterthänigen Wirth mit der kontraktmäßigen unter beyden Theilen freywillig verabredeten Verbindlichkeit überläßt, kein anderes als obrigkeitliches Getränk auszuschänken, hat es in Aufsehung dieses Wirths bey dem Vertrag sein Bewenden, den übrigen Unterthanen kann aber der Zwang nicht aufgelegt werden, ihr Getränk von diesem obrigkeitlichen Verleger abnehmen zu müssen. (1787 Jul. 19.)
- §. 16. Politische Obrigkeiten sollen bey Bestimmung des eigentlichen Ebenmaasses zwischen Verbrechen und Strafen auf die vergangene öftere Bestrafung Rücksicht nehmen. (J. IV. 826. b.)
- §. 17. Wann und wie Obrigkeiten bey den Magistratswahlen einschreiten können. (L. 42.)
- §. 18. Den Magistrats- und Ortsobrigkeiten wird die Verleihung der Kleinhandlungen überlassen, und die politische Lands- und Hofstelle hat nur

damahls einzutreten, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten Rekurse an dieselben genommen werden. (1690 Aug. 15.)

- §. 19. Den Obrigkeiten und Beamten wird die Privatkorrespondenz mit den Militärkanzleyen untersagt. (1791 April 27.)
- §. 20. Zur Eintreibung unterthäniger Geldgiebigkeiten sind die, oben in Lohn aufgeführten Zwangswege anzuwenden. (1790 März 13.)
- §. 21. Wo vorhin der Grundobrigkeit das Recht eigen war bey Ablegung des Dienstseids der Magistratualen einzuschreiten, ist denselben dieses Recht auch noch verzeilt eigen. (L. 196. b.)
- §. 22. Den Ortsobrigkeiten wird gestattet nachlässige und unruhige Magistratsindividuum der vorgesetzten Stelle anzuzeigen. (L. 253. b.)
- §. 23. Obrigkeiten haben in allen Fällen den Zollbeamten Beystand zu leisten. (Jos. 3. G. §. 85.)
- §. 24. Obrigkeiten haben die angehaltenen Schwarzer, Hausirer, oder Krämer ohne Verzug zu verhören. (Jos. 3. G. §. 147.) Landrecht. Stämpelfälschung.

Obrigkeitliche Protokolle, s. Stämpelfrey u.

Obrigkeitliche Zeugnisse, s. Stämpel frey ss.

Oktava:

- §. 1. Oktava auf die, aus dem Band der Unterthänizkeit entspringende Forderung extendirt, und in jenen Erbländern, wo sie noch nicht besteht, eingeführt. (J. VI. 1030. §. 2.)
- §. 2. Wie die Oktava in der Landtafel vorzumerken. (J. VI. 1053.)
- §. 3. Von der landtaflichen Vormerkung der Oktava hat es abzukommen. (J. VI. 142. c. 253.)

§. 4.

§. 5. Bey Ortsgerichten die Justiz durch Advokaten ex currendo verwalten zu lassen, wird verbothen. (J. V. 908.)

§. 5. Ortsgerichte können zur Verlassenschaftssperre verwendet werden. (J. VI. 957.)

§. 6. Ortsgerichte und Obrigkeiten sind verpflichtet von jedem in ihrem Bezirk sich ergebenden Todesfall eines unadeligen Geistlichen der Anzeige ohne Verzug an den betroffenen Magistrat zu machen, im Falle dieser wegen der Entfernung gehindert würde, gleich die gehörige Vorsehung zu treffen, haben sie vorsichtsweise die enge Sperr anzulegen, und zugleich den betroffenen Magistrat davon zu verständigen. (1791 Sept. 13.)

Offiziere (k. k.) bezahlen den Stämpel nach der dritten Klasse zu 15 fr. (J. V. 776. §. 2.) S. Hausoffiziere.

Ordensgeistlichkeit:

§. 1. Alle Klagen sowohl der Ordensgeistlichen gegen ihre Obern, als auch der Weltgeistlichen und weltlichen Personen gegen ihre geistlichen Vorgesetzte, welche sich auf sogenannte Disciplinargegenstände erstrecken, sollen mit Ausnahme jener, welche die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze betreffen, unmittelbar bey dem Consistorium angebracht, bey der Landesstelle und den weltlichen Behörden aber damahls die Beschwerden anhängig gemacht werden, wenn über die Unthätigkeit oder Unbilligkeit des Konsistoriums Klage geführt werden kann. (J. III. 539.)

§. 2. Alle Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofession zu erkennen ist, sind nicht mehr nach Rom zu devolviren, sondern auf eben die Art, wie andere dem geistlichen Forum noch unterliegende Gegenstände zuerst von dem Diözesan, in dem weiteren Zug aber nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropolitent beurtheilt und entschieden werden. (J. V. 921.)

§. 3. In wie fern Ordensgeistliche, welche in den
Welpriesterstand treten, erben können. (J. I.
§. 30 und 72.) S. Pflichtheil. Testament.

Ordinariat Rostanzer wird mit der angesuchten Ein-
schreibung bey geistlichen Verlassenschaften abgewie-
sen. (J. II. 458.)

Originalien, s. allgemeine G. D. §. 133 — 129.) S.
Urtheil.

Originalurkunde den Satzschriften beizulegen ist nicht
erforderlich. (J. I. 197. o.)

Ortsgericht:

§. 1. Die Ortsgerichte am Borarlberg sollen we-
nigstens in der Woche ein Mal Gerichtssitzung
halten. (J. I. 236. a.)

§. 2. Als das rechtmässige Ortsgericht ist jener Ma-
gistrat, jene Herrschaft, jene Obrigkeit oder je-
nes Grundgericht anzusehen, welches derzeit die
Gerichtsbarkheit ausgeübet hat. (J. I. 237. §. 28.)

§. 3. Ortsgerichte sollen sich ordentlicher Justizpfle-
ge gegenwärtig halten. (J. I. 89.)

§. 4. Als Ortsgericht wird jenes bestimmt, wel-
ches derzeit die Gerichtsbarkheit ausgeübt hat,
dasselbe muß zur Handhabung der Justiz mit
einem von dem Appellationengericht zu diesem Ge-
schäft tauglich befundenen Mann versehen seyn,
er kann zugleich das Wirthschaftsamt ganz oder
zum Theil besorgen. In jenen Orten, wo die
Unterthanen vermischt sind, hat nur ein Orts-
gericht zu bestehen, hierzu ist jener Herrschaft
bestimmt, welche die Justiz mit Bestellung eines
Justitiärs im Ort selbst ausübet. (J. V. 879.)

Ortschaften, landesfürstliche, haben in Streitsachen
die Schriften von einem gesetzmässigen Advokaten
unterfertigen zu lassen. (J. IV. 619. a)

Ottomanische Unterthanen s. Türkische.

P.

Pacht, wohin Pächter eines adeligen Guts mit der Gerichtsbarkeit gehören. (J. II. 404.)

Pactum praejudiciale unterliegt dem Stempel nach dem Werth des Gegenstandes (J. V. 776. §. 15. c)

Pakete:

§. 1. Voluminöse Pakete sind so viel möglich mit der folgenden Post abzusenden. (J. I. 154. 331.)

§. 2. Pakete in Parthensachen, wenn beyde Theile das Armenrecht genießen, sind Postporto frey. (VI. 1048) S. Arme, Post.

Panthätung nennt man auf dem offenen Lande die Zusammenberufung der Unterthanen zur Kundmachung ihrer eigenen Gesetze. Insofern sie den landesfürstlichen Gesetzen nicht entgegen sind, verbinden sie als Gewohnheitsrechte, da sie in die Klasse der Verträge gehören.

Papierstempel ist in Tyrol mit 1. May 1792 erloschen. (L. 233.)

Paraphernalforderung hat kein stillschweigendes Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes. (J. IV. 718.)

Parere medicum:

§. 1. Parere medicum ist in Landgerichtsfällen ohne Taxe abzugeben. (II. 423.)

§. 2. Wann und wie sind bey Abgebung eines Parere medici die Reise- und Zehrungskosten zu vergüten? (J. III. 521.)

Parthey:

§. 1. Partheyen, die der Jurisdiction der Landesregierung unterworfen gewesen, und in fremden Ländern wohnen, gehören unter jenem Stadtmagistrat, wo vormahls ihre Gerichtsbehörden bestanden. (J. I. 76.)

- S. 2. Partheyen müssen ihren Aufenthaltsort anzeigen, und die Unterfertigung eines Advokaten nicht verabsäumen. (J. I. 266. a)
- S. 3. Den Partheyen wird alle Austheilung oder Zusendung gedruckter oder geschriebener Promessen, alle Nachforschung um die Referenten auf das nachdrücklichste verboten. (J. V. 772.)
- S. 4. Jenen Partheyen, welche nicht in Bögen sind, noch einen bestellten Sachwalter oder Advokaten da haben, haben sich nach der G. D. zu achten. (J. V. 773.)
- S. 5. Partheyen haben die Bewilligung oder Nachsehung der Taxen bey der Landesstelle anzufuchen. (J. V. 788. b)
- S. 6. Welchen Partheyen das Ehrenwort Herr oder Frau von den Gerichtsstellen zu geben sey. (L. 215.)

Paß, so von dem Magistrat über Konsumtibilien ertheilet wird, unterliegt dem Stämpel der IVten Klasse zu drey Kreuzer. (J. V. 776. §. 20. dd) f. Sanität.

Päpstliche Notare werden ohne landesfürstlicher Genehmigung nicht zugelassen. (J. V. 760.)

Pehem, Joseph, Joh. Rep., k. k. niederösterreichischer Regierungsrath, b. R. D. ordentlicher öffentlicher Professor des geistlichen Rechtes, wie auch Repräsentant des juridischen Studiums an der Universität in Wien, geb. zu Stockach in der Vorderösterreichischen Landgraffschaft Nellenburg den 8. April 1742. Den ersten Grund zu den Humanitätsstudien legte er an dem Gymnasium zu Kostanz, wo er vier Jahre zubrachte; kam 1758 nach Innsbruck, vollendete hier die Humanitätsstudien, begab sich zum philosophischen Studium, und ward daraus zum Doktor promovirt. Im Jahr 1768 gieng er nach Wien, vollendete an der hiesigen Universität das Rechtsstudium, und ward daraus im Februar 1770 zum Doktor promovirt; in eben diesem Jahre erhielt er an der

damahligen k. k. Theresianischen Ritterakademie das Lehramt des Naturrechts des römischen Rechts der Institute und Pandekten. Im folgenden Jahr (1771) kam er an der Platz des Lactics als ordentlicher Professor des geistlichen Rechts an der Universität zu Innsbruck, 1773 Dekan der dastigen juridischen Fakultät, 1775 Direktor des adeligen Kollegiums, und 1776 Universitätsrektor. Seine ausgezeichnete nützliche Verwendung wurde die Ursache, daß er im Jahr 1777 die Würde eines k. k. Rathes, mit Rücksicht der Taxen, erhielt. Als im Jahr 1779 Professor Eybel als Landrath nach Linz befördert wurde, erhielt er an dessen Platz das Lehramt des geistlichen Rechts an der hiesigen Universität, und ward ihm zugleich der Charakter eines k. k. Niederösterreichischen Regierungsraths beygelegt. Seit 1791 steht er dem hiesigen juridischen Studium, als Repräsentant vor; bekleidet annoch die Stelle eines k. k. Examinators bey dem Konkurse zur Erhaltung einer Seelsorgerpfründe. Um die Verbreitung geläuterter kanonischer Grundsätze hat er sich wesentliche Verdienste gesammelt, sein von ihm entworfenes Lehrbuch des Kirchenrechts wurde vom allerhöchsten Orte zu einem allgemeinen Vorlesbuch für die erbländischen Universitäten und Lycäen erklärt, und seine historisch-statistische Abhandlung über die Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer &c. zeigt von seinen weitläufigen litterarischen Kenntnissen. Er hat sich stets als ein sehr warmer und eifriger Vertheidiger der Rechte seines Souveräns ausgezeichnet. Als Senior unter den damahligen Professoren der Rechte an der hiesigen Universität bezieht er jährlich an Gehalt 3000 fl. nebst Quartiergeld. Von ihm ist im Druck: *Disquisitio historico-juridica de consensu parentum in nuptiis filiorum filiarumque familias*, ænip. 1777. 8. — Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geist-

geistlichen Orten, und das Recht der Regenten aus eigener Macht dieselben in ihren Ländern zu reformiren, einzuschränken und aufzuheben. Wien 1782 8vo. — Abhandlung von Einführung der Volkssprache in dem öffentlichen Gottesdienst. Wien 1783. 8vo. — *Prælectionum in jus ecclesiasticum universum methodo discentium utilitati adcommodata congestarum. Partes tres. Pars I. & II. Vien. 1785. 8. maj. Pars tertia ibid. 1789. 8. maj.* — Historische statistische Abhandlung von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer, Bestimmung der Erzbisthümer, Einweihung und Versetzung der Erz- und Bischöfe, vom römischen Pallium, und Eide, welchen die Erz- und Bischöfe, nebst andern Prälaten dem römischen Papste schwören müssen, und von den Gerechtsamen der Regenten in Ansehen dieser Gegenstände in vier Abtheilungen an das Licht gestellet. Wien 1790 gr. 8vo.

Pension:

- S. 1. Pensionen können nur zur Hälfte cedirt, oder mit Verbot beleget werden. (J. III. 518. V. 796.)
- S. 2. Das bey dem neu eingeführten Kriminalgerichte angestellte Personal ist nicht Pensionfähig. (J. V. 770.)
- S. 3. In wie fern Gnadengehalte der Milizpersonen, wie auch derselben Wittwen und Waisen abgetreten und mit Verbothe beleget werden können. (L. 129.)
- S. 4. Bey Pensionen für Kinder ist immer die Zahl derselben, und das Geschlecht anzumerken, das Alter aber und der Taufname eines jeden mit Original oder vidimirten Taufschein darzuthun. (L. 184.)
- S. 5. Den Elternlosen minderjährigen Waisen der Beamten, die zu einer Pension geeignet sind, ist keine geringere normalmäßige Pension, als mit

mit jährlichen hundert Gulden zuzuwenden. (1790 Not. 8.)

§. 6. Pensionanweisung unterliegt dem Stempel der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 776. §. 15. nn. §. 18. b.)

§. 7. Pensionisten = Atteste zur Lebensbestätigung. f. Stempel frey 77.

§. 8. Pensionsquittung, f. Quittung. f. Besoldung; Militzension.

Pergament zur landtaflichen Urkunde ist nicht weiter erforderlich, (J. I. 335. d.)

Pergine, f. Berggericht. §. 1. f.

Personalarrest:

Personalarrest können von Civil = Instanzen gegen einen der Militargerichtsparthey unterstehende Parthengericht verhängt werden. (J. III. 498.)

S. Civilarrest, Militzschuld.

Personalgewerbe:

§. 1. Personalgewerbe sind nicht erblich. (1783. Not. 10.)

§. 2. Personalgewerbe können nicht in Bestand verlassen werden. (1784 Februar 15. Erneuert 1786 May 12. und 1791 Jan. 8.)

Personaljurisdiction, welche vor der Kundmachung der Jurisdiktionsnorma den Dominien oder Inhabern einer ständischen Gültten über die Besitzer und Einwohner der in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gültten gehörigen Bezirke bestehenden Häuser eigen war, wird bestätigt. (J. II. 428.)

Peterlingen, f. Confurs §. 98.

Pfalzgraf, f. Notar 4.

Pfand:

§. 1. Wenn der Kläger durch die Pfändung bey dem neuen Schuldner sich nicht bedeckt findet, kann er auf andere Güter seines ersten Schuldners greifen. (J. I. 13. §. 319.)

§. 2. Wenn der Kläger auf Früchte oder Gefälen die Exekution führen will, soll der Richter

Justizchronik IX. B.

E

auf

- auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrechte ertheilen. (J. I. 13. §. 320.)
- §. 3. Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekution führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrechte ertheilen; auch der Spruch oder Vertrag der Landtafel, oder Grundbuch einverleibt werden. (J. I. §. 13. §. 322.)
- §. 4. Wann hat der Richter die gerichtliche Pfändung zu bewilligen. (J. I. 13. §. 341.)
- §. 5. Pfandrechte auf fahrende Güter wird erlangt, wenn der Gerichtsdienere dem Beklagten eine Abschrift der verwilligten Pfändung zugestellt, und die zu pfändende Güter genau beschrieben hat. (J. I. 13. §. 342.) §. Gerichtsdienere.
- §. 6. Bey einer Konkursöffnung sind in die zweyte Klasse jene zu setzen, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrechte haben. (J. I. 14. §. 17.)
- §. 7. Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst von drey Jahren des eröffneten Konkurs zurück zu rechnen. (J. I. 14. §. 18.)
- §. 8. Pfändung auf Bergwerksgüter erfordert zur Vollziehung, nebst dem Gerichtsdienere, auch einen von dem Berggericht abgeordneten Werkverständigen. (J. I. 14. §. 25. und 26.)
- §. 9. Wie weit Pfandgläubigern die Veräußerung eines mit ihrem Pfandrechte behafteten Guts nachtheilig seyn könne. (J. I. 40. b.)
- §. 10. Pfandrechte wirken bey Konkursen nur nach dem Unterschied der Zeit, wo solches erlangt worden. (J. I. 55. e.)
- §. 11. Wenn ein ausdrückliches Pfandrechte gebühret, bestimmt die Konkursordnung nicht, sondern es hat sich dießfalls nach den bestehenden Gesetzen und rechtsbeständigen Gewohnheiten zu achten. (J. I. 46. 10.)

- §. 12. Bey den der Militargerichtsbarkheit untergeordnete Partheyen findet keine gerichtliche Pfändung Platz, sondern es ist die Realexecution, wo kein anderes beweg- oder unbewegliches Vermögen vorhanden, mittels Bewirkung des bestehenden Gage- oder Pensionsverboths abzuführen. (Z. I. 46. §. 10.)
- §. 14. Pfandgläubiger haben sich beym Konkurs zu melden. (Z. I. 120. c)
- §. 15. Die Fragen, wie sich zu benehmen sene, wenn ein Pfand in der zur Zahlung bestimmten Zeit nicht ausgelöst worden, beehrt das 31ste Kapitel der Gerichtsordnung. (Z. I. 139. a)
- §. 16. Bey obrigkeitlicher Eintreibung eines Ausstandes der Landesanlagen ic. ist in den hieby vorfallenden Pfändungen Feilbietungen sich so zu beuehmen, wie in der a. G. D. vorgeschrieben ist. (Z. I. 228. a.)
- §. 17. Pfändung auf fahrende Güter unter fremder Jurisdiktion findet statt, und ist das Ortsgericht zu dessen Vollziehung zu ersuchen. (Z. I. 275.)
- §. 18. Den Pfandgläubigern steht frey, jene Güter nachmahft zu machen, woraus sie ihre frühere Zahlung zu erhalten Willens sind. (Z. I. 306 aa.)
- §. 19. Den Pfandgläubigern kann der Verkauf des verpfändeten Guts zu keinem Nachtheil reichen, wenn sie vorläufig über den Verkauf und die Uebernahme desselben nicht einvernommen worden. (Z. I. 326. n.)
- §. 20. Regulirung des Wiener = Pfandamts. (Z. II. 385.) Dieses Amt steht unter der Aufsicht der Stiftungsoberdirektion; es leiht: 1) nicht auf unbewegliche Güter, und Privatschuldverschreibungen, sondern allein auf Aerarial = Bankal = niederöster. ständische, und anderer Schuldverschreibungen eines öffentlichen Fonds, 2) auch nicht auf Waaren wegen Gefahr des Ver-

Verbnißes, z. B. Pelzwaaren ic. 3) nicht auf Waaren, bey welchen die Beschwerlichkeit der Aufbewahrung, z. B. Bettgewand, Spiegel, Kästen, Bücher ic. eintritt, 4) ferner sind alle Sachen ausgeschlossen, welche kennbar zu dem Militzdiens gewidmet sind. Auf Gold und Silber wird nur nach hinlänglichen Beweis, daß es mit keinem Fideikommiß behaftet seye, gegeben.

- §. 21. Während des Appellationszuges soll keine Pfändung ertheilt werden. (J. II. 409.)
- §. 22. Die Konkursordnung mengt sich nicht in die Bestimmung, wem ein Pfandrecht gebühret, auch wurden die stillschweigenden Pfandrechte nicht aufgehoben. (J. II. 496.)
- §. 23. Der Meistbiethende hat nach dem §. 328 der G. D. an auf dem erkauften Gut mit Pfandrechte versehenen Gläubigern des Verkäufers nur so weit, als sich der Kauffschilling erstreckt, zu haften. (J. IV. 621. 3.)
- §. 24. Pfandrecht kann der Gläubiger durch die erfolgte Intabulation, oder Vormerkung eines Schuldscheines, wo höhere Zinsen bedungen werden, auf keine höhere, als vier von hundert erlangen. (J. IV. 625.)
- §. 25. Das gesetzliche stillschweigende Pfandrecht, so dem Weib an dem Vermögen des Mannes in Rücksicht des Heyrathsguts eigen gewesen ist, wird aufgehoben. (J. IV. 650.)
- §. 26. Ein Pfandrecht auf dem zur Sicherstellung zu Gerichtshänden erlegten streitigen Betrag erlangt der klagende Gläubiger nicht. (J. IV. 696.)
- §. 27. Das gesetzliche Pfandrecht des Heyrathsgutes wird als aufgehoben erklärt, wenn auch das Weib sich einer Versicherung zu verschaffen, nicht im Stande wäre. (J. IV. 749.)
- §. 28. Pfandrecht wird durch bewirkten Verboth nicht erlangt. (J. VI. 1015.)

- §. 29. Bevor die Pfändung vorgenommen wird, findet der gerichtliche Auftrag zur Rahmhastung der Güter nicht statt. (J. VI. 1095. a.)
- §. 30. Pfändungsvollziehung wird überflüssig, wenn der Schuldner erklärt hat, kein Vermögen zu besitzen. (J. VI. 1095. b.)
- §. 31. Wie sich der Hausinhaber zu benehmen hat, wenn das Pfand in der bestimmten Frist nicht ausgelöst wird. (L. 139.)
- §. 32. Die Einkünfte der geistlichen Pfründen, so weit solche dem Geistlichen zu seinem Genuß gehören, und in seiner Verwaltung stehen, können mit Exekution und Verboth belegt werden, jedoch muß die Congrua von 300 fl. frey bleiben. (L. 170.)
- §. 33. In wie fern den Frauen in Tyrol das Pfandrecht in Ansehung des zugebrachten Guts gebührt. (L. 133. e)
- §. 34. Die Pfänderversteigerung bey dem Pfandamt in Wien, wird auf gewisse Tage bestimmt. (L. 239.)
- §. 35. Das Pfandamt gilt für kein ausgelöstes Pfand oder abgängiges Pfandtheil Ned und Antwort, wenn nicht die Unrichtigkeit, oder der Abgang sogleich bey der Uebnahme entdeckt, und dem Kassier angedeutet wird. (1791 Jun. 22.)
- §. 36. Alle in das Wiener - Pfandamt auf grössere Pfandzettel einkommenden Pfänder werden nach allen Bestandtheilen genau beschrieben, hiebey auch die Einleitung zu treffen verordnet worden: daß den Partheyen zwar eine genaue Beschreibung ihrer Pfänder mit ins Amt zu bringen bevorstehen soll, die Pfänder aber stets bey der Uebnahme genau untersucht, und mit der Beschreibung verglichen werden sollen; um in Gegenwart des Ueberbringers dasjenige auf den Versatzzetteln aufzusetzen, was verläßlich befunden seyn wird. (1791. Art. 18.)

§. 37. Pfandverschreibungen unterliegen dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (Z. 776. §. 15. w.)

§. 38. Bleibt ein Soldat für Kost in Quartier etwas schuldig; so kann der Wirth dessen Effekten, zc. Montour, Rüstung, und Regimentsgelder allein ausgenommen, pfänden, und im Falle binnen sechs Wochen nicht die Zahlung solget, ist um die Einantwortung der Effekten, so wie um den Rest, bey der Militärintanz anzuhalten. (C. III. Nr. 657. §. 21.)

§. 39. In welche Fällen die Pfändung eines Viehes eintritt, giebt näheren Aufschluß der tractatus de iuribus incorporalibus art. XIV. §. 1 — 3. (C. I. 363.)

Pfarrer, unadeliger steht unter dem Gericht desjenigen Ortes, in welchem sich der Pfarrhof befindet. (Z. II. 473. d.)

§. Gerichtsbarkeit unadelicher Geistlichen; Testament.

Pfeffers, s. Concurß §. 98.

Pferd:

§. 1. Alle in den durch den Pferdhandel entstehenden Streitigkeiten, welche vor das in Niederösterreich bestandenen Handgrafenamt gehörten, sind dem ordentlichen Richter des Beklagten zugetheilet worden, und ist sich hierbey nach Vorschrift der Gerichtsordnung vorzüglich wegen des in diesen Streitsachen öfters vorkommenden Beweises durch Kunstverständige genau zu benehmen; nur haben Richter und Parthenen gegenwärtig zu halten: a) daß ein Roßhandel aus dem Gesetze und wenn nicht die Handelnden in ihrem Kontrakt besondere Bedingungen und Verbindlichkeiten bedungen haben, nur dann entkräftet werde, wenn ein dämpfiges, richtiges, wurmichtes, kollerisches, oder gestohlenes Roß verhandelt worden, wo dagegen für alle übrigen Mängel des Rosses der Uebergeber nur in so weit zu halten

ten

ten hat, als erwiesen seyn würde, daß die Haftung für einen oder anderen Mangel bey dem abgeschlossenen Kontrakt ausdrücklich und eigens bedungen worden. b) Daß, wer über einen geschlossenen Roßhandel eine Forderung zu stellen, und eine Klage anzubringen vermetnet, selbe längstens binnen 30 Tagen nach abgeschlossenen Handel anbringen müssen, widrigens nicht mehr zu hören. Dieses wegen Niederösterreich erlassene Anordnung wurde durch ein Hofdekret vom 18ten März 1790 auch auf die übrigen Böhmischen und Oesterreichischen deutschen Länder ausgedehnt. In Hinsicht der Vorlande wurde das Gesetz von 2. Dez. 1766 bestätigt. S. Pferdängel im poltischen Codex.

Pflichttheil:

- §. 1. Unter dem Pflichttheil (Legitima) versteht man jenen Theil des Vermögens, welchen Aeltern ihren Kindern, diese jenen, wie auch die Geschwister untereinander nach dem Gesetze überlassen müssen. Dieser Pflichttheil ist der dritte Theil des Vermögens, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, im Falle aber fünf oder mehrere wären, besteht er in der Hälfte der Verlassenschaft. S. Enterbung.
- §. 2. Den Ordensgeistlichen, welche in den Welt-priesterstand treten, wie auch den Ernonnen gebühren in Ansehen des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. (J. III. 607)
- §. 3. Der Pflichttheil, welcher Waisen überlassen werden muß, kann mit keiner Bedingniß belegt werden. (J. III. 709. a.)
- §. 4. Der Pflichttheil bey den Erbschaften Bürgern soll bis auf weitere Anordnung nach dem römischen Recht ausgemessen werden. (L. 142. m. 253. c.)

Pfründekollation (geistliche) unterliegt dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. h.)

Pfundgeld:

- §. 1. Der Rahme Pfundgeld fällt in das mittlere Zeitalter, wo es sittlich war die Bezahlung nach Pfund, und zwar nach Pfennungen zu berechnen. Noch jetzt ist es bey manchem Grundbuch üblich statt Eines Gulden zu schreiben Ein Pfund Pfennige. Den Gulden berechnet man zu acht Schilling, jeden zu 30 Pfennige gerechnet.
- §. 2. Das Pfundgeld wird eingetheilt. 1) in das Veränderungs pfundgeld. 2) in das Todtenpfundgeld.
- §. 3. Das erstere tritt ein, wenn mit dem Besitz eines unbeweglichen Gutes z. B. durch einen actum inter vivos Kauf, Geschenk etc. eine Veränderung vorgeht. In diesen Fall ist den Grundherrschaften von dem Kauffchilling etwas Bestimmtes zu bezahlen, bey den Römern war es der 50ste Theil. Jetzt ist dieses Prozent noch sehr verschieden; in einigen Orten z. B. in Bayern nimmt man den 20sten Theil, das ist, 5 von 100, in andern zehn Prozent, war z. B. im Lande ober der Enz, Mantua, Verona etc. Diesen Abzug nennt man im Lateinischen Laudemium. Der Ursprung des Laudemiums in soweit solches, als ein Emphyteusis angesehen wird, ist bey den Römern zu suchen; Bey ihnen mußte der Erbzinnsman das Gut, welches er verkaufen wollte, am ersten den Grundherrschaften anbieten, und erst, wenn dieser das Anerbieten nicht annahm, konnte er das Gut an einen Dritten überlassen, und von dem Kauffchilling wurde der 50ste Theil genommen.
- §. 4. Das Todtenpfundgeld mortuarium, wird bey einem Todesfall so wohl von dem beweglichen, als unbeweglichen Gut genommen. Der Abzug von dem unbeweglichen Gut nennt, man nicht

nicht selten das Veränderungspfundgeld, und je-
 nen von dem beweglichen Gut die Sterbtaxe.
 Die Letztere zieht die Personalinstanz des Gestor-
 benen nach Abzug der Schulden. Das Verän-
 derungspfundgeld nimmt jene Obrigkeit, wo der
 Gestorbene begütert war, z. B. Hofagent Mei-
 sel hat in Meibling Weingärten besessen, und in
 Wien Domizilirt, in diesem Fall nimmt die Herr-
 schaft Meibling das Veränderungspfundgeld drey
 Kr. von Gulden, und der Magistrat in Wien,
 als Personalinstanz des Gestorbenen die Sterb-
 taxe nach Abzug der Schulden. In dem Fall daß
 der Gestorbene sowohl quoad personam, als
 quoad reale unter einer Grundobrigkeit gehör-
 te, nimmt diese das Veränderungspfundgeld oh-
 ne Abzug der Schulden, und die Sterbtaxe nach
 Abzug der Schulden. Die Letztere wird immer
 nur bey dem beweglichen Gut des Gestorbenen
 gefordert, daher die Realinstanz das Laudemium
 nur von dem unbeweglichen Gut fordert, daher,
 wenn etwa der oben angeführte Hofagent Mei-
 sel in Meibling 100 Eimer Wein gehabt
 hätte, würde von demselben als einem bewegli-
 chen Gute die Personalinstanz die Sterbtaxe nehmen.

§. 5. Der Unterschied zwischen dem Laudemium:
 und der Sterbtaxe besteht darin: 1) wird das
 erstere von dem unbeweglichen Gut, diese von
 den liegenden oder fahrenden Gütern genommen.
 Das Laudemium wird ohne Abzug der Schul-
 den, die Sterbtaxe hingegen nach Abzug der
 Schulden entrichtet.

§. 6 Unter dem Nahmen Sterbtaxe Mortuarium
 hat sich noch eine andere Art von Abgabe ein-
 geschlichen, man nennt solche das Sterbhaupt.
 Unter diesem Titel nimmt die Personalinstanz aus
 der beweglichen Verlassenschaft des Gestorbenen
 das Beste, z. B. das kostbareste Bettgewand,
 oder den einträglichsten Dessen. (tract. de jur.
 inc.) Im Lande unter der Ens ist dieser Abzug
 abe

abgestellt, und im Lande ob der Ens beschränkt worden. (J. II. 442. §. 3.)

- §. 7. Wenn wegen des Pfundgeldes ein Zweifel entstände; so hat man am ersten nachzusehen, ob nicht wegen desselben ein Vertrag zwischen dem Grundherrschaft und Holden bestehe, oder was die eingeführte Gewohnheit mit sich bringt, oder ob nicht ein Gesetz aufzufinden seye, welches, wo nicht die Sache vollkommen entscheide, oder näheren Aufschluß zu einer rechtlichen Schlussfassung gäbe. Die etwa vorhandenen Urbarbücher, Erbregister und dergl. konnten in diesen Umständen die besten Dienste leisten.
- §. 8. Bey der Abnahme des Pfundgeldes muß der Werth des Gutes bestimmt werden. Dieses geschieht, wenn das Gut von bebildeten Männern geschätzt wird. In der Praxis sieht man bey uns dahin, ob ein unbewegliches Gut durch Kauf einem Dritten überlassen wird, in diesem Fall ist der Kauffschilling das Maasß des zu nehmenden Pfundgeldes, z. B. Jakob Rein hat sein in der Annagasse gelegenes Haus um 10000 fl. an Joseph Schönfelder verkauft, in diesem Fall bezahlt der erstere 3 kr. von Gulden.
- §. 9. Eine Grundherrschaft kann ein Pfundgeld wo es nie in Übung war nicht nehmen, auch nie mehr hieran fordern, als die Gewohnheit, oder das etwa bestehende Gesetz zuläßt.
- §. 10. Bey einer unsterblichen Gemeinde, welche unbewegliche Güter besitzt, fände die Entrichtung des Pfundgeldes nicht statt, da die Besizer nie ganz absterben, daher in der Regel ist: a) Bey einer dergleichen Gemeinde, welche einen bestehenden Vorsteher, z. B. bey Abteyen etc. hat, das Pfundgeld genommen wird; so oft ein Vorsteher stirbt, b) bey jenen Gemeinden, deren Vorsteher zeitlich ist, wo er z. B. alle drey Jahre gewählt wird, wird das Pfundgeld alle zehn Jahre genommen, da man voraussetzen kann, daß

in diesem Zeitraum immer ein Todesfall oder eine andere Veränderung inter vivos vorgeht.

- §. 11. Im Lande ob der Enz wird das Frengeld in dreyerley Verstand genommen: a) das Todtengfundgeld, welches von beweglichen und unbeweglichen Gut genommen wird, b) das Kauf-frengeld das ist, dasjenige, was man gewöhnlich unter dem Veränderungspfundgeld versteht, und beträgt ebenfalls den zehnten Theil, c) das Hebegeld, daß ist, das Abfahrtgeld. S. Frengeld.
- §. 12. Ob und wie das Lehen- und Frengeld zu zahlen. (C. I. Nr. 195.) Anstatt gegeben ist zu lesen, geben.
- §. 13. Von dem Pfundgeld in den tractatu de iuribus in corporalibus. (C. I. Nr. Viertel Titel §. 5.)
- §. 14. Erläuterung des 4. T. §. 5. de jur. inc. in Betreff des Pfundgelds. (C. I. Nr. 368 und 369.)
- §. 15. Vorschrift wegen des Pfundgeldes in dem Wiener Burgfrieden. (C. II. Nr. 437.)
- §. 16. Streitiges Erbpfundgeld ist bey der Herrschaft zu erlegen. (C. A. IV. 677.)
- §. 17. Bey dem Tode der Staats- und übrigen Offiziere gebührt dem Regiments-Obersten das beste Pferd sammt Sattel und Zeug etc. (C. II. Nr. 535.)
- §. 18. In dem Wiener Burgfrieden ist kein Grundbuch befugt Sterbpfundgeld zu nehmen. (C. A. IV. 1119.)
- §. 19. Erläuterung des 4ten T. des tract. de jur. inc. in Betreff des Pfundgeldes. (C. II. Nr. 630.)
- §. 20. In Betreff des Todtenpfundgeldes. (C. II. Nr. 631.)
- §. 21. In Betreff des doppelten Pfundgeldes. (C. III. 802.)

- §. 22. Erläuterung des 4ten T. des tract. de jur. inc. in Betreff des Pfundgeldes. (C. A. I. 2. II. 143. 144. 145. 146.)
- §. 23. Die am 16. May 1690 erlassene Verordnung, vermög welcher dem Magistrat in Wien erlaubt wurde, das Mortuarium zu nehmen wurde durch die Verordnung vom 17. May 1709 aufgehoben. (C. A. III. 594.)
- §. 24. *Piæ Causæ* zahlen kein Mortuarium. (1752. Nov. 12.)
- §. 25. Im Lande ob der Ens wird das Mortuarium non deducto ære alieno abzurechnen, bestätigt. (J. I. 128.)
- §. 26. Bey dem Militar beträgt die Sterbetaxe von jedem Gulden Einen Kreuzer, wenn aber das Vermögen hundert Gulden nicht beträgt, kann keine Sterbtaxe genommen werden. (1754 Juny 25.)
- §. 27. In Betreff des Mortuariums im Lande ob der Ens.
- 1) Nach dem Todfall eines jeden Unterthans wird die Abnahme des Todfallsfreygeldes, jedoch niemals höher, als höchstens mit 10 von hundert von dem den verstorbenen Unterthan gehörig gewesenen Eigenthum gestattet, dergestalt, daß dieser Bezug in keinem Falle, und unter keiner Benennung über diese 10 Progente erhöht werden soll.
 - 2) Soll dieses Todfallsfreygeld von dem Liegenden, und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden hindan, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen, und
 - 3) Die Heyrathsgüter nach dem Tode des dieselbe abreichenden ad massam conferiret, somit zu dem Aktivvermögen des Erblassers zugeschlagen, und folglich auch von den Heyrathsgütern das Todfallsfreygeld bezogen werden.

- 4) Wird noch ferners bewilliget, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in dem rechtmäßigen Besiz dieser Abnahme sind, bezogen werde, jedoch soll dieses Sterbhaupt niemals in natura sondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. übersteigenden Summe abgenommen werden; woben sich aber zugleich von selbst verstehet, daß da, wo die Dominien einen mindern Betrag, als die vorbemeldte 10 fl. beziehen, es bey diesem minderen Betrag sein ferners Verbleiben haben möge.
- 5) Werden künftighin alle jene Bezüge, welche unter den verschiedenen Benennungen, als Anleit = Abfahrt = Anzüggeld, Stifthaller, Aufahrt &c. &c. vorkommen, und nur widerrechtliche Vermehrung der Protokollsgefälle zu ihrer Absicht haben, aufgehoben, und soll künftig nur Annehmfrengeld, und Kauffsfrengeld, und dieses blos in folgenden Fällen gestattet seyn: als nämlich soll
- 6) Das Annehmfrengeld gleich dem Todtsfallfrengeld nur damals bezogen werden, wann jemand sein Vermögen bey seinen Lebzeiten seinen Kindern, oder sonst jemanden abtritt, und dieses zwar in der Maaß, als er solches abtritt, das ist, daß, wenn er nur das liegende Vermögen übergiebt, nur von diesem, wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergiebt, ebenfalls vom letztern das Annehmfrengeld abzunehmen, und sich hierbey immer der Grundsatz gegenwärtig zu halten seye, daß von einem Vermögen, welches schon verfrenet worden ist, kein weiteres Frengeld, unter was immer Namen es seyn möge, bezogen werden soll.
- 7) Ist das Kauffsfrengeld bey jedem Kauf mit höchstens 10 von Hundert von dem liegenden Gut dergestalt zu bezahlen, daß solches nur einer, entweder der Käufer oder der Verkäufer,

fer, worüber sich beyde einzuverstehen haben, zu entrichten hat.

- 8) Wird es nicht allem bey dem schon bestehenden Verboth aller Zwangs-Zöhrungen unter was immer für einem Namen vollkommen gelassen, sondern es haben auch die etwa hie, und da eingeführte Zöhrungsablösungen, und sowohl den Herrschaften, als den Beamten dieserwegen abzuführen gewesene Zöhrungsantheil ganz aufzuhören.
- 9) Wird befohlen, daß die bisher bestandene, den Gesetzen zu widerlaufende Waisendienst-ablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur die elternlose Kinder zu den Waisendiensten genommen, auch solchen, wenn selbe das 14te Jahr einmal erreicht haben, der nämliche Piedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer zu leistenden Dienste empfangen, abgereicht werden soll.
- 10) Soll unter Benennung des Hemettuchs nichts mehr von dem Unterthan abgefordert werden.
- 11) Gehet die höchste Willensmeinung dahin, daß durch gegenwärtigen Besitzstand des immer rechtliche Vermuthung für sich habenden Unterthans in nichts ein Abbruch geschehen, folglich solche keineswegs dahin angewendet werden solle, daß der Unterthan zu jenen Schuldigkeiten, welche er bishero gar nicht geleistet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Besitz ist, gefordert werde, dergestalt, daß z. B. wenn ein Unterthan gegenwärtig nur 5 Prozente Todensallfrensgeld zahlet, die Herrschaft ein mehreres von demselben zu fordern nicht berechtiget seyn solle, welches bey allen übrigen Protokollsgefällen zu beobachten ist. Welche höchste Verordnung demnach

12) Undurch mit dem Beysatz kundgemachet wird, daß solche mit dem 1ten Julius d. J. dergestalten ihre Wirksamkeit haben solle, daß alle Abhandlungen, welche mit letztem Junius nicht geschlossen, und den Partheyen hinausgegeben worden sind, nach dieser Vorschrift allschon behandelt werden sollen; endlich

13) wird auch noch, um alle entstehen mögende unrechte Klagen zu vermeiden, ausdrücklich angeordnet, daß diese Verfügung keineswegs zurück wirke, folglich hindurch für das Verfloffene bey den vorkommenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Besitzstand eben so gesprochen werden solle, als wann diese Verordnung nicht erlassen worden wäre. (J. II. 442.)

§. 28. Bey einer Verlassenschaft hat die Gerichtsstelle den Betrag des Mortuariums nach dem Gesetze auszumessen. (J. II. 464. II. §. 42.)

§. 29. Von dem an einem österreichischen Unterthan übergehenden Erbgut ist kein Mortuarium zu nehmen. (J. III. 546.)

§. 30. Streitigkeiten, welche wegen des bey einer landesfürstlichen Gerichtsbehörde einzuhaltenden Mortuariums entstehen, kann sich die Justizbehörde nicht einmengen, weil dergleichen Bedenklichkeiten, wie jede andere Taxe bloß ad camerale gehören; auch kann sich das Gericht in jenen Tobtenfallspfundgeldern nicht mengen, welche von Grundherrschaften und Obrigkeiten von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden abgenommen werden, sie gehören nach dem Unterthanspatent zur politischen Vorhandlung. Der Justizbehandlung bleiben daher nur jene Anstände vorbehalten, wo Partikulargerichte in den Fällen, daß der Verstorbene in keinem *Nexu subditelae* gestanden, das Mortuarium beziehen. (J. III. 581.)

- §. 31. Vom 1. Nov. 1787 angefangen, ist das Mortuarium auch bey dem Landrechte jener Provinz, wo es bisher nicht statt findet, von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar von den Realitäten mit Einem Prozent, von dem Mobilarvermögen, das heißt mit einem Gulden aufzurechnen, und in dem Taxfond zu nehmen. (J. IV. 728.)
- §. 32. Zur Bestimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium nicht gefordert werden. (J. V. 761.)
- §. 33. Die landesfürstliche Behörde haben in allen vorkommenden Fällen dasjenige Vermögen, welches der Sterb- oder Raittaxe ohne allem weiterem Abzug zu unterliegen hat, den Taxämtern bekannt zu machen. (J. V. 783.)
- §. 34. Von der Entrichtung des Mortuariums ist die Verlassenschaft jener Einwohner in Triester-Bezirk frey, welche nach dem Privilegium dieses Hafens von den Gemeindeabgaben in diesem Freyhafen bey ihren Lebzeiten befreyt gewesen. (J. V. 686.)
- §. 35. Bey dem Schlesiſchen Interessentkognitionen soll die Sterbtaxe nur von der Hälfte des Kapitalbetrags genommen werden. (J. V. 797.)
- §. 36. Die Befreyung von der Erbsteuer gilt für das Mortuarium nicht; von Pretiosen und Fahrnissen wird die Sterbetax genommen; das Mortuarium entrichtet der Universalerb von dem ganzen reinen Vermögen, und kann dem Legatarius den Antheil, der ihm zufällt, aufnehmen. (J. V. 310.)
- §. 37. Bestätigung des eingeführten Mortuariums, und des festgesetzten Ausmaßes ohne Unterscheid der Nothseiten, oder fremden Erben. (J. V. 841. a)
- §. 38. Das Mortuarium haben die Landrechten von den Verlassenschaften ohne Ausnahme zu erheben; bey der Berechnung der Sterbtaxe kommen die Passiva in Abzug; von Legaten bezahlt der Haupterb die Sterbtaxe (s. oben §. 33.).

Die

Die liquiden Passivschulden, so weit sie nicht auf eine Realität landtaflich vorgemerkt sind, sind von dem Mobilarvermögen, die landtaflich vorgemerkten Passiva aber von dem Anschlag der Realität, auf der sie haften, abzurechnen. (J. V. 858.)

§. 39. Die Sterbtaxe ist bey allen Landrechten, mithin auch bey dem Niederösterreichischen vom 1. Nov. 1787 abzunehmen. (J. V. 859.)

§. 40. An Mortuarium hat die Stadt Linz bey unbeweglichen Gut Ein Prozent, und von den fahrenden Einen Kreuzer zu nehmen. (J. V. 905.)

§. 41. Mortuarium findet bey den Berggerichten nicht Platz. (J. V. 914. VI. 986.)

§. 42. Von den bey einer Verlassenschaft vorkommenden Kapitalien hat das Mortuarium jene In- stanz zu erheben, unter welche die Verlassenschaftsabhandlung gehört. (J. V. 919.)

§. 43. Das wegen des Mortuariums bestehende System gilt auch für die Vorlande. (J. V. 920.)

§. 44. Die Inventurstaxe wird aufgehoben, und an deren Place bewilligt von den Verlassenschaften, welche sich seit dem 1. Nov. 1787 ergeben haben, von dem reinen erübrigenden Vermögen ein Mortuarium zu drey Prozent zu nehmen, jene Dominien und Magistrate, aber, bey welchen vormals die gewöhnliche Inventurstaxe ein Minderes betragen hat, sollen das Mortuarium nach dem vorigen mindern Bezug nehmen. (J. VI. 994.)

§. 45. Wie sich zu benehmen, wenn die Sterbtaxe mit der Erbsteuer zusammentrifft. (J. IV. 1011.)

§. 46. Mortuarium muß auch von dem, an den überlebenden Gütern aus einer Disposition mortis causa übergehenden Vermögen angerechnet werden. (J. VI. 1061. a)

- §. 47. Das Mortuarium soll nicht von den Gerichtsstellen, sondern von den Taxämtern, wo solche bestehen, ausgemessen werden. (J. VI. 1061. d)
- §. 48. Mortuarium kann von Abnährungs- oder Leibrentenkontrakte nicht genommen werden. (J. VI. 1086.)
- §. 49. In der zur Ausmessung des Mortuariums verfassenden Vermögensausweisung ist nicht nöthig jede Aktiv- oder Passivpost mit Urkunden zu belegen. (L. 20.) S. Erbschaft §. 56.
- §. 50. Aufhebung des Mortuariums bey den Landesrechten in den Vorlanden. (L. 93.)
- §. 51. Dem Landrechte in Teschen wird der Bezug des Mortuariums nach der Art der Landesfürstlichen Landrechte gestattet. (L. 116.)
- §. 52. Das Mortuarium in Tyrol beträgt einen Gulden von Hundert vom reinen Vermögen, wenn Erben in auf- und absteigender Linie vorhanden sind; von Seitenverwandten hingegen zwey Gulden. (L. 133. k)
- §. 53. Der Bezug des Mortuariums in Mähren wird dahin gemäßiget, daß von dem Motherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten, und von den auf ständischen Realitäten landtaflich versicherten Kapitalien nur zu Einem Halbpersent, von der übrigen Vermögensschaft aber mit Einem halben Kreuzer von Gulden aufgerechnet werden. (L. 142. e.)
- §. 54. Von den 6ter Landrechten in Schlesien kann das Mortuarium auf den Fuß, wie es in Mähren (s. oben §. 1.) üblich ist, bezogen werden. Treten auswärtige Erben ein, so wird das Mortuarium von Realitäten und landtaflich versicherten Kapitalien mit Einem Persent, und von den übrigen Vermögen mit Einem Kreuzer von Gulden bezogen. (L. 155.)
- §. 55. Das Mortuarium in Triest fließt in das dortige Gubernialtaxamt. (L. 158.)

- §. 56. Bey dem Landrecht in Steyermark beträgt das Mortuarium Einen Gulden von Hundert auf- und absteigender Linie, von Seitenverwandten Zwey Gulden. Diese Abgabe kann im ersten Fall nie über 150 fl. und im zweyten Fall nie über 300 fl. betragen. (L. 171.)
- §. 57. Bey der landesfürstlichen Behörde ist das Mortuarium auch dann zu bezahlen, wenn bey der Verlassenschaftsabhandlungspflege die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt. (L. 171. a)
- §. 58. Bey den Magistraten und Dominien in Innerösterreich, wo bey der Verlassenschaftsabhandlung weder eine Inventurstaxe, noch eine dem dormaligen Betrag der Sterbtaxe gleich kommende, sondern geringere Giebigkeit bezogen worden ist, soll gar keines, oder dem dormaligen Betrag gleichkommendes geringeres Mortuarium bezahlt werden. (173. b.)
- §. 59. Dem Adel in Tyrol sind seine Kleider, und andere Mobilien von dem Bezug des Mortuariums frey zu lassen, hingegen ist in die Masse, von welchen die Sterbtaxe behoben wird, alles einzurechnen, was ad fundum instructum gehört. (L. 245.)
- §. 60. In Böhmen wird der Bezug des Mortuariums dahin gemäßigt, daß von den Nocherben, das ist von den Erben absteigender Linie das Mortuarium von den ständischen Realitäten, und den auf eine ständische Realität landtastlich versicherten Kapitalien nur zu. Einem halben Perzent, von dem übrigen Vermögen aber nur Einem Kreuzer von Gulden aufgerechnet werden. (L. 253. g.)
- §. 61. Bey der Vermögensausweisung zur Bezahlung des Mortuariums tritt der Stempel der vierten Klasse zu Drey Kreuzer. (J. V. 776. §. 20, pp)

§. 62. In Betreff des Innviertels erschienen unterm 8. April 1791 diese Anordnung:

- 1) Die Patente vom 7. Julius 1785 und vom 10. Julius 1786 sollen zwar bey Ausmessungen der Unterthansschuldigkeiten gegen die Obrigkeiten noch ferner zum Grunde liegen.
- 2) Jedoch sollen bey jeder Besitzveränderung eines den Veränderungsgebühren nach der bisherigen Übung unterliegenden unterthänigen Gutes von denjenigen Theile, oder Werthe des Gutes, dessen Besitz an eine andere Person übergeht, im Ganzen genommen, 10 von Hundert, aber nie mehr, als Veränderungsgebühr bezahlet, und bey der Anrechnung von allen vorhin üblichen verschiedenen Benennungen, welche zu mannigfältigen Mißdeutungen und Irrungen Anlaß gegeben haben, nur die Benennungen Todtenfallrechniß, Anfall- und Annehmgeld, als den einzigen rechtmässigen Veränderungsgebühren, gebraucht werden.
- 3) Wenn aber nach rechtlichen Herkommen zwischen einem Grundherrn, und dessen Unterthanen solche Veränderungsgefälle eingeführt waren, die bey einem Veränderungsfalle im Ganzen weniger, als 10 von Hundert betragen haben; so hat es ferner bey diesem mindern Genuße, wie solche die an jeden Orte vorhandenen Protokolle ausweisen, zu verbleiben.
- 4) Das bewegliche Vermögen unterliegt durchaus keiner Veränderungsgebühr.
- 5) Von dem Schätzungswerthe des liegenden Gutes sind aber bey Ausmessung der Veränderungsgefälle keine Passivschulden abziehen, sondern ist das Gut nach seinem ganzen Werthe in Anschlag zu nehmen.

Wie sich bey Verhandlung der verschiedenen 6) Veränderungsgefälle mit deren Berechnung zu benehmen sey, zeigen die gegenwärtigen Patente angehängten 12 Beyspiele, welche vor-

läufig zur unabwieslichen Richtschnur zu dienen haben. Sollte noch ein Fall eintreten, welchen man auf keines dieser Beispiele anwendbar fände, so ist darüber durch das Kreisamt bey der Landesstelle die Entscheidung einzuhohlen.

- 7) Keines dieser Beispiele soll jedoch auf solche Güter, oder Grundstücke angewendet werden, von welchen die Unterthanen das nuzbare Eigenthum nur lebenslänglich, oder wie man zu sagen pflegen: leibrechtlich erhalten haben, und auf solche Art noch besitzen, indem Güter oder Grundstücke dieser Gattung künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte, sondern an solche erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

Daher darf bey der mit solchen Leibrechtsgütern sich zunächst ergebenden Veränderungen nur der Erbrechtskauf, und das Laudemium, bey erfolgenden Veränderungen aber nur dasjenige vorsehungsweise (provisatorisch) angerechnet werden, was dieses Patent gestattet.

R i c h t s c h n u r

über die in dem Innviertel bey unterthänigen Todfallsverhandlungen, und anderen Besitzes-Veränderungen unterthänigen Realitäten nach dem unter dem 8. April 1791 erlassenen Patente anzurechnenden Veränderungen.

E r s t e s B e y s p i e l.

Peter, der das Bauerngut allein und ganz besitzt, stirbt mit Hinterlassung eines einzigen

gen Sohnes Paul. Schätzung der ganzen Real-
 lität = = = = = 2000 Gulb;
 Hievon wird des Erblassers Todfall vom gan-
 zen Werthe der Realität zu 5 von Hundert ab-
 gerechnet mit = = = = 100 Gulb.
 der Sohn und Erbe Paul hat das Annehmgeld
 zu zahlen, ebenfalls zu 5 von Hundert mit 100 Gulb.

macht • 200 Gulb.

Z w e y t e s B e y s p i e l.

Peter hat das Gut mit seinem Eheweibe gemein-
 schaftlich besessen, stirbt, und hinterläßt einen ein-
 zigen Sohn, von welchem die hinterbliebene Witt-
 we die Gutshälfte wieder übernimmt, und ihm
 seine väterliche Erbschaft mittelst Vertrags im Gel-
 de hinauszahlet.

Von der ganzen im Schätzungswerthe 2000
 Gulden betragenden Realität, macht die zu ver-
 handelnde Hälfte = = = = 1000 Gulb.
 Davon Todfallreichtniß zu 5 von Hundert
 macht = = = = 50 Gulb.
 Des Sohns Erbanfall zu 5 von Hundert 50 Gulb.
 die Mutter zahlt bey der folgenden Uibernah-
 me von des Sohns Erbantheile zu 5 von Hun-
 dert = = = = 50 Gulb.

D r i t t e s B e y s p i e l.

Peter, der die Realität mit seinem Weibe ge-
 meinschaftlich besessen hat, stirbt, und hinterläßt
 einen einzigen Sohn; die Wittwe überläßt die ihr
 eigenthümliche Gutshälfte ihrem Sohne, und die-
 ser nimmt das ganze Gut in Besiz.

Der Werth der Realität besteht in 2000 Gul-
 den die in die Verhandlung zuziehende Hälfte
 beträgt = = = = 1000 Gulb.

Hievon Todfallreichniß zu 5 von Hundert 50 Gulb.
 — — des Sohns Erbanfall zu 5 von Hun-
 dert = = = = = 50 Gulb.
 Die Mutter tritt ihre unverfrent gebliebene
 Hälfte zu 1000 Gulden an ihren Sohn ab, der
 Sohn hat hievon das Annehmngeld ebenfalls zu
 5 von Hundert zu bezahlen = = 50 Gulb.

V i e r t e s B e y s p i e l.

Peter, der das ganze Gut allein besessen hat,
 stirbt, und hinterläßt 4 Kinder, worunter der Sohn
 Paul das Gut übernimmt, und den übrigen drey
 Geschwistern ihre Erbzantheile hinauszahl.

Der Werth der ganzen Realität besteht
 in = = = = = 2000 Gulb.
 Hievon des Erblassers-Todfallereichniß zu 5
 von hundert = = = = 100 Gulb.
 die vier Kinder und Erben von der ihnen ge-
 meinschaftlich zugefallenen Realität, Anfall zu
 5 von Hundert = = = = 100 Gulb.
 der Sohn Paul, welcher die drey Erbtheile sei-
 ner Geschwister mit 1500 Gulden zusammen
 übernimmt, zahlt Annehmngeld zu 5 von hun-
 dert = = = = = 75 Gulb.

F ü n f t e s B e y s p i e l.

Peter hat die Realität gemeinschaftlich mit sei-
 nem Weibe besessen; derselbe stirbt, und hinter-
 läßt vier Kinder; die Wittwe übernimmt von die-
 sen vier Kindern die Gutshälfte, und zahlet solche
 vertragmäßig hinaus.

Der Werth der ganzen Realität beträgt 2000
 Gulden. Die in die Verhandlung zuziehende
 Hälfte bestehet in = = = = 1000 Gulb.
 Hievon wird bezahlt des Erblassers - Todfall-
 reichniß zu 5 von Hundert = = 50 Gulb.

Die vier Kinder und Erben zahlen für diese ihnen zufallende Gutshälfte den Anfall zu 5 von Hundert = = = = 50 Gulb.
 Die Mutter, welche diese Gutshälfte von diesen vier Kindern, und Erben übernimmt, zahle Annehmgeld zu 5 von Hundert = 50 Gulb.

S e c h s t e s B e y s p i e l.

Peter hat die Realität gemeinschaftlich mit seinem Weibe besessen, er stirbt, und hinterläßt 4 Kinder, worunter eines sowohl die von dem Vater den Kindern angefallene Gutshälfte von seinen übrigen drey Geschwistern, als auch von der Mutter und Wittwe noch besessene andere Gutshälfte, also die ganze Realität in Besiz übernimmt. Der Realitätswerth besteht in = = 2000 Gulb.
 Die in die Verhandlung zu ziehende Halbscheide beträgt = = = = 1000 Gulb.
 Hievon wird bezahlt, des Erblassers Todfallereigniß zu 5 von Hundert = 50 Gulb.
 Die vier Geschwister zahlen von der ihnen angefallenen Gutshälfte den Anfall zu 5 von Hundert = = = = 50 Gulb.
 der Miterbe-Sohn, und Uibernehmer zahlt für die von seinen drey Geschwistern ihm mit 750 Gulb. an der Realität abgetretenen Erbtheile, Annehmgeld zu 5 von Hundert = 37 fl. 30 kr
 von der andern der Wittwe eigenthümlich gebliebene Gutshälfte, wenn dieselbe die Mutter dem Sohne abtritt, zahlt der Sohn Annehmgeld zu 5 von Hundert = = 50 Gulb.

S i e b e n t e s B e y s p i e l.

Peter, der das Gut mit seinem Weibe gemeinschaftlich besessen hat, stirbt, und hinterläßt 4 Kinder; weder die Mutter und Wittwe, noch eines der

4 Kinder will, oder kann aus Umständen das Gut übernehmen, sondern es wird verkauft.

Der Realitätswerth beträgt im Ganzen 2000 Gulden.

Die zu verhandelnde Hälfte davon besteht in 1000 Gulden.

Hievon wird bezahlt des Erblassers Todfalls-
reichniß zu 5 von Hundert = 50 Guld.

Von den vier Kindern wegen der ihnen angefal-
lenen Gutshälfte = = = 50 Guld.

Wenn hienach das Gut verkauft wird, zahlet der
neue Käufer von dieser und der Wittwe über-
nommenen Gutshälfte Annehmgeld zu 5 von
Hundert = = = 50 Guld.

Dann von der von den vier Kindern übernom-
menen anderen Hälfte ebenfalls das Annehm-
geld zu 5 von Hundert mit = 50 Guld.

Achtes Beyspiel.

Wenn aber Peter das Gut allein besessen hat, folg-
lich kein Antheil der Wittve mehr zurückgeblieben
ist, so fallen folgende Gefälle aus:

Der Werth der ganzen Realität besteht in 2000
Gulden.

Hievon Todfallsreichniß zu 5 von Hundert 100 Gul-
den.

Von den Kindern als Erben das Anfallgeld zu 5
von Hundert = = = 100 Guld.

Wenn nun die Kinder das Gut verkaufen, wird
ferner bezahlt:

Von dem Käufer das Annehmgeld zu 5 von
Hundert = = = 100 Guld.

Neuntes Beyspiel.

Beide noch lebende Aeltern, oder auch ein im gan-
zen Gutsbesitze stehender verwittweter Theil überge-
ben

Ben die ganze Realität einem ihrer Kinder: der Werth des ganz'n Guts beträgt 2000 Gulden. Hievon wird entrichtet.

Von dem Uibernehmer das Annehmgeld zu 10 von Hundert = = = 200 Gulb.
weil sich aus dem bayrischen Roder die Aufrechnung höchstens zweyer Fälle rechtfertigen läßt.

Zehntes Beyspiel.

Wenn Gutsbesitzer ihre Realität an einen Dritten verkaufen, ist zu entrichten:

Die ganze Realität beträgt im Werthe 2000 fl.
Des neuen Kausers Annehmgeld zu 10 von Hundert = = = 200 Gulb.
aus den bey dem obigen Beyspiele angeführten Gründen.

Elftes Beyspiel.

Wenn ein im ganzen Gutsbesitze stehender Theil seinem Gegentheile die Hälfte der Realität verheyrathet, und dadurch gemeinschaftliches Gut macht, so wird von der Hälfte der an den Gegentheil übergehenden Realität bezahlt, und zwar:

Wenn der Realitätswerth in 2000 Gulden bestände.
Von der verheyratheten Hälfte zu 1000 Gulden.
Verheyrathtszustand zu 10 von Hundert 100 Gulb.
Aus dem bey dem neunten Beyspiel angeführten Grunde.

Zwölftes Beyspiel.

Wenn zween Gutsbesitzer ihre Güter gegeneinander vertauschen, wird dieser Tausch als ein doppelter Kauf angesehen: es mögen hiernach beyde unter der nämlichen, oder unter zweyerley Herrschaften liegen.

Da nun auf jedem dieser beyden Güter durch den Tausch der Besitzer verändert wird, ist auch von dem ganzen Werthe jeder der beyden vertauschten Realitäten die Abfahrt, und die Annahme jede mit 5 von Hundert, dennoch auf jedem Gute mit 10 von Hundert zu entrichten.

Polizey, s. Diebstahl. S. II. Magistrat S. 46. 47.

Polizeytarenüberschreibung, oder eine Waare nach falschem Maaß und Gewicht verkaufen, gehört in die Klasse der politischen Verbrecher. — Strafe: Zeitlich gelinderes Gefängniß; Verschärfung der Strafe, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet worden, der Betrug für das Publikum beträchtlich, oder dasselbe auf eine Art, welche nicht leicht zu entdecken war, verkürzt worden. (J. IV. 611. II. 32. 100.)

Politikum ist mit Militärkondemnrten nicht zu beschweren. (L. 44.)

Politische Behörde, s. Instruktion. S. II.

Politischer Behörde Erkenntniß hat in Unterthanssachen die Kraft eines richterlichen Beweises und ist die Exekution zu ertheilen. (J. VI. 987.)

Politische Obrigkeit ist in Ausmessung der Strafe an das Josephinische Strafgesetz gebunden. Sie kann daher die in dem Gesetze bestimmte Strafart nicht abändern, den festgesetzten Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nämliche Grad eine etwas strengere oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurück zu sehen, worauf in dem §. 14. des ersten Theils dem Kriminalrichter sowohl in Absicht auf die That, als in Absicht auf den Thäter Rücksicht zu nehmen vorgeschrieben ist. (J. IV. 611. II. §. 8.)

Politische Strafen: Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arrest, öffentliche Arbeit im Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Ort. Geldstrafen können gegen politische Ver-

bre-

brechen, den einzigen Fall eines verbotenen Spiels ausgenommen, nicht verlängert werden. (J. IV. 611. II. §. 10.) Die verhängte und vollzogene Strafe enthebt den Thäter, und dessen Erben nicht von der Verbindlichkeit, dem sie aus der That gebührt. Die Strafe selbst aber hat auf des Thäters Erben oder Angehörige keinen Bezug. (J. IV. 611. II. §. 9.)

Politische Verbrechen sind jene, welche das Josephinische Strafgesetz als solche erklärt. (J. IV. 611. II. §. 1.) S. Anschuldigung.

Politischer Verbrecher, welcher sich zugleich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat, ist dem Kriminalgerichte zu übergeben. Bey der Verschärfung der Strafe ist auf das politische Verbrechen Bedacht zu nehmen. (J. IV. 611. II. §. 7.)

Portio canonica der Bischöfe findet nicht statt. (J. I. 195.)

Possessionsfähigkeitstaxe wird in Wien zugleich aufgehoben. (J. V. 817.)

Possessorium momentaneum findet nicht statt. (J. I. 137.)

Post:

§. 1. Postämter sollen die Briefe, die in Konfuzs- oder Kriminalverbrechen einschlagen, an die dießfälligen Instanzen erfolgen lassen. (J. I. 34.)

§. 2. Wie sich wegen der Eintreibung des Postportobetrages von den gerichtlichen Expeditionen zu benehmen sey. (J. I. 106. a)

§. 3. Wie die Pakete mit Vorsicht von dem Gerichte aufzugeben sind. (J. I. 154.)

§. 4. Alle in Kriminalsachen ergehende und abgehende Akten genießen der Hoffreyheit. (J. I. 155.)

§. 5. Von Postporto sind frey, welche die Rechten der Armuth erhalten haben. (J. I. 186.)

§. 6. Die Befugniß eines Postmeisters, wenn sie auch erb- und verkäuflich verliehen worden, kann

kann nie als ein von dem übrigen Vermögensstande abzusonderndes so beschaffenes jus reale angesehen werden, daß darauf eine eigene, ein Pfandrecht ertheilende, Vormerkung Platz greifen möge. Eben so wenig könne auch die Pfändung der Einkünfte des Postrechts, welche bey den meisten der erheblichen Poststationen nur in einem gewissen Theil des Briefporto besteht, für zuverlässig angesehen werden. Mit Genehmigung der Landesstelle kann eine Post in Sequestration genommen werden. (J. I. 202. II. 466.)

§. 7. Wann und wie soll von der Gerichtsbehörde die Aufgabe auf die Post geschehen? (J. I. 274 und 331.)

§. 8. Das Postregal unterliegt keiner Pfändung. (J. I. 293.)

§. 9. Die Post hat die Targelder, welche von den Gerichten in der ersten Instanz an höhere Gerichtsstellen senden, unentgeltlich zu befördern. (J. II. 381.)

§. 10. Postporto = Befreyung in Officiosis. (J. II. 381.)

§. 11. Auf das Posthaltungsgregal findet keine Vormerkung statt. (J. II. 381.)

§. 12. Bey jenen Beschwerdschriften, welche an die Appellationsgerichte durch die Post übersendet werden, sind in die, nach dem §. 267. der G. O. bestimmten Fristen von 14 Tagen diejenigen Tage nicht einzurechnen, welchen die Beschwerdschriften auf der Post gelaufen oder angehalten worden. (J. IV. 600.)

§. 13. In den sämtlichen deutschen Erbländern soll in allen Kriminalangelegenheiten die Korrespondenz und Einsendung der Kriminalakten zwischen dem Kriminalgerichte und Kriminalobergerichte, zwischen den Kriminalgerichten unter sich, dann zwischen den Kriminalobergerichten, zwischen den Kriminalgerichten, und den
sämmt-

sämmtlichen politischen und Justizbehörden auf der Post aufgegeben und abgenommen werden. (J. IV. 669.)

S. 14. Wie sich die Postämter in Einsendung der Rezipissen zu benehmen haben. (J. VI. 932.)

S. 15. In Rekursfällen haben die Partheyen das Postporto zu entrichten. (J. VI. 942.)

S. 16. Wer das Postjournal zu führen hat. (J. VI. 992.)

S. 17. Pakete in Parthensachen, wenn beyde Theile des Armenrechts genießen, sind ganz Porto frey; genießt nur ein Theil dieses Recht, so ist das ganze Porto zu bezahlen. (J. VI. 1048.)

S. 18. Instruktion zur Behandlung der ex Officio Korrespondenz bey dem sämmtlichen Postämtern und Stationen in den k. k. Erblanden. (L. 57.)

S. 19. Der Konkursmassevertreter, wenn er als solcher etwas auf die Post zu geben hat, hat die Aufgabschrift mit dem Worte: in Konkursfällen zu bezeichnen, sich bey dem Postamt mittelst Vorweisung des Originaldekrets, vermöge welcher er als Massevertreter, oder Verwalter aufgestellt worden, auszuweisen, und hat kein Postporto zu bezahlen. (1791. Aug. 2.)

S. 20. Eine Post kann nur mit höherer Bewilligung verkauft werden. (1792. Jul. 19.)

S. Post im politischen Kodex.

Postwagenexpedition kann zur Annahme eines gerichtlichen Verbots auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut nicht angehalten werden. (L. 11.)

Prager Städte werden zusammen in eine Stadt vereint. (J. I. 250.)

Pragmatika über Vertretungen vom 13. April 1641 wird aufgehoben. (J. II. 431.)

Prälaten zahlen den Stempel nach der ersten Klasse zu 2 fl. (J. V. 776. S. 8, a)

Pränotation:

- §. 1. In welcher Art die Pränotation den Gläubigern eines Universalerbens vor den Gläubigern zu statten kommen. (Z. I. 51.)
- §. 2. Pränotiren kann jeder Gläubiger auf das unbewegliche Gut des Schuldners auch seine Forderung lassen, die sich auf einen Landtafel = oder vormerkungsfähigen Schuldschein nicht gründet (Z. I. 347.)

Präscription: (C. I. Nr. 248.)**Präsentation:**

- §. 1. Die Kollationen und das Präsentationsrecht in Böhmen gebührt dem König. (C. I. 225.)
- §. 2. Streitigkeiten, welche das Patronat = und Vogtenrecht angehen, gehören nicht vor das geistliche Gericht. (C. I. Nr. 315.)
- §. 3. Von dem Patronatsrecht in tractatu de iure incorp. (C. I. 336. Tit. I. §. 1 — 26.)
- §. 4. Das Präsentationsrecht fällt dem Landesfürsten zu, wenn der Stifter solches für Jemand bestimmt hat. (L. 189.)

Präses, s. allgem. Instr. für sämtliche Gerichtsbehörden. (Z. II. 464. Abth. I. §. 17. — 20. Abth. II. §. 24. u. 42 — 46. 54 — 56. Das Präsidium soll sich entfernen, wenn ein Geschäft von einer solchen Parthey in Vortrag kommt, mit der er in einer Aktis = oder Passivforderung verflochten ist. (Z. IV. 627.) S. Landrecht.

Präsidialnote = Erstattung hat außer dem Fall, daß über einen Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein zu hören verlangt worden, gänzlich aufzuhören. (L. 246. a)

Prater steht in politischen Angelegenheiten unter der Landesregierung, in Civilsachen unter dem Wiener = Magistrat, und in Forst = und Jagdwesen unter dem Oberst = Hof = und Landjägermeister = amt.

Prätur:

§. 1. Einführung der Prätur in Gradiska. (J. I. 151.)

§. 2. Erlöschung der Prätur in Roveredo. (J. I. 252.)

Priester bezahlen den Stämpel nach der dritten Klasse zu 15 fr. (J. V. 776. §. 8. a)

Prioritätsklage, s. Konkurs.

Prioritätsprozesse sind vor allen zu erledigen. (J. IV. 619. c)

Privilegium de non evocando existirt bey Böhmen nicht. (J. I. 71.)

Privilegien, landesfürstliche, unterliegen dem Stämpel der ersten Klasse zu 2 fl. (J. V. 776. §. 17.) Eben diesem Stämpel unterliegt die Ertheilung eines Privilegiums. (J. V. 776. §. 18.) S. Triest.

Prozeß:

§. 1. Processus summarius ist aufgehoben. (J. I. 55. g)

§. 2. Alle vorige Prozeßarten sind durch die neue Gerichtsordnung erloschen. (J. I. 136.)

§. 3. Wie sich bey Erledigung der Prozesse über Anmeldungen bey Konkursen zu benehmen. (J. I. 253. b)

§. 4. Dem untern Richter sind die Prozeßakten zu remittiren, wenn auch das Urtheil abgeändert worden ist. (J. I. 335. cc)

§. 5. In welchen Fall der obere Richter einen Prozeß sammt dem darüber gestellten Urtheil zu kassiren, und an die gesetzmäßige Vertretung zu weisen hat. (J. VI. 1024.)

§. 6. Den Gemeindeortsvorstehern steht bevor, die sich anspinnenden Prozesse durch gütliche Ausgleichung zu hindern, und sollen sich die gemeinen Partheyen erst in dem Fall an den Richter wenden, wenn sie sich bey den Ortsanwälten oder Gerichtsausschüssen vorhinein gemeldet
has

haben, und der Streit allda in Güter nicht bengelegt werden könnte. (1791. Apr. 6.)

- §. 7. Erneuerung des Patents vom 13 Jul. 1786. vermög welcher die Unterthanen verhalten wurden, sich vor Anleitung eines Prozesses bey der Obrigkeit zur gütlichen Auseinandersetzung der Sachen zu verwenden, und nur wann dieß den Streit nicht ausgleichen könnte, kann der Weg des Prozesses eingeschlagen werden. (1791. Art. 21.) S. Advokat §. 94.

Proklama, s. Erbschaft. §. 42. 67.

Prodigus:

- §. 1. Die Prodigalitätserklärung geschieht von jenem Richter vor dessen Forum der Verschwender gehört. (J. II. 399.)
- §. 2. Die bisher in Übung gewesene Prodigalitätserklärung wird aufgehoben, und keiner Person kann die freye Verwaltung mit ihrem Vermögen unter der Angabe der Verschwendung genommen werden. (J. IV. 169.)
- §. 3. Durch die geschene Prodigalitätsaufhebung (§. 2.) werden jene Verbindlichkeiten, welche während der verhängten Prodigalität ungültig eingegangen worden sind, nicht gültig. Die freye Vermögenverwaltung tritt mit dem 1ten Jänner 1787 ein. (J. V. 804. a)
- §. 4. Die oben in §. 2. aufgeführte Anordnung, daß auch großjährigen und in dem Besitz ihres Vermögens befindlichen Personen die Vermögensverwaltung benommen werden soll, wenn sie als unbesonnene Verschwender erscheinen. (L. 115. §. 8.)
- §. 5. Personen, welche sich zur eigenen Vermögensverwaltung unfähig zeigen, ist ein Kurator zuzutheilen, und ist wider sie die Prodigalitätsklärung nach dem im §. 88. des B. G. B. aufgeführten Fall kund zu machen. (L. 114. §. 8.)

Prorogirt kann die fremde Jurisdiction durch ausdrückliche Erklärung der Parthey werden. (J. I. 237. §. 14. IV. 621. c.)

Protestation s. Wechsel §. 14. Art. XI. XII. XIV. XX. XXIV. XXVI. XXVII.

Protestationen (bloffe) zu einem vermeintlichen Vorbehalt der Ansprüche sollen mit dem Bescheid der Anweisung auf eine ordentliche Klage weggewiesen werden. (J. VI. 1026.)

Protokoll, s. allg. Instr. für die sämmtlichen Gerichtsbehörden. (J. II. 464. §. 3. 5. 7. 8. 9. 10. 17. 18. 71.)
S. Rathsprotokoll.

Protokolle überaufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdurften, über niedergeschriebene Zeugenaussagen, oder sonst solchen Vorfällen, doch nur, wenn sie in Abschrift den Partheyen ausgefolget werden, unterliegen dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kreuzer. (J. V. 776. §. 20. cc) Der bey der Obrigkeit verbleibende Aufsatz ist Stämpel frey. S. Stämpel frey.

Protokollsauszug über eine mündlich aufgenommene Klage unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kreuzer. (J. V. 776. §. 20. d)

Proviandamt, s. Stämpel frey. IV. §. e.

Prüfung :

- §. 1. Advokatenprüfung ist bey dem Appellationsgericht jenes Landes vorzunehmen, wo der Kandidat advoziren will. (J. I. 122.)
- §. 2. Prüfungen der Kandidaten zu Kammeralrichtern ist von der Appellation gemeinschaftlich mit der Landesstelle zu veranlassen. (J. I. 203.)
- §. 3. Zur Advokatenprüfung kann das Landgericht in Enrol die Justizadministration zu Vorben belegen. (J. I. 270.)
- §. 4. Militaroffiziere in den böhmischen österreichischen Landen, wie auch in Gallizien; können bey dem Appellationsgerichte zu allen Zeiten, wenn auch ein Konkurs nicht ausgeschrieben ist, geprüft werden. (J. I. 353)

- §. 5. Prüfungen der Militärkompetenten sind mit Beziehung des Generalkommando vorzunehmen. (J. II. 454. 457.)
- §. 6. Prüfungen der Magistratualkompetenten kann durch Delegation geschehen. (J. II. 445.)
- §. 7. Prüfungen der Kandidaten für Ortsgerichte kann Magistraten mittelst ordentlicher Instruirung aufgetragen werden, und der Bericht der erfolgten Prüfung ist dem Appellationsgericht vorzulegen. (J. III. 522.)
- §. 8. Die Prüfung der Rechtspfleger auf dem Lande kann dem wohlbesetzten und dem Kandidaten nächsten Magistrat aufgetragen werden. (J. IV. 608.)
- §. 9. Prüfungen aus dem Justizfache können an Landrechte und adelige Justizadministrationen delegirt werden. (J. VI. 982.)
- §. 10. Prüfungen zu Rathsstellen in den Vorlanden sind von der k. k. Regierung und Kammer in Freyburg vorzunehmen. (L. 169.)

Prüfungsattest:

- §. 1. Akademisches Prüfungsattest über gänzlich vollendete Studien unterliegt dem Stempel der dritten Klasse zu 15 Kr. (J. V. 776. §. 19. II.) S. Stempel frey tt.
- §. 2. Kreisämliches Prüfungsattest wegen Tauglichkeit zur Magistratsstelle unterliegt dem Stempel der dritten Klasse zu 15 fr.; in den Vorlanden 10 fr. (J. 19. gg.)

Pupill:

- §. 1. Pupillennorma im zweyten Bande des Justizkoder. Nr. 608.
- §. 2. Von den Dominiken sind die Pupillengelder mit landesgebräuchigen Interessen zu verzinsen. (J. I. 291.)
- §. 3. Pupillengelder ohne Errichtung eines Schulbriefes auszuleihen, wird im Lande ob der Enz verbothen, und soll, wenn ein Waisenvermögen einem behauften Unterthan geborgt wird,

von dem Entlehner ein auf den Pupillen lautender Schuldbrief gegen vier Prozent, und Verpfändung des dem Schuldner gehörigen Vermögens aufgestellt werden. (Z. II. 414.)

S. 4. Ueber jeden Pupillen oder Kuranden ist ein Waisenprotokoll mit folgenden Rubriken zu führen:

- 1) Der Name des Pupillen, oder Kuranden; in dieser Rubrike ist das Alter des Mündels anzusetzen.
- 2) Der Name des Vormunds, Kurators, oder Administrators.
- 3) Der Aufenthaltsort, und die Erziehungsart des Mündels.
- 4) Das Vermögen des Mündels mit der kurzen Bemerkung, wie dieses beschaffen, und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann.
- 5) Ist jährlich anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verfloffenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe.
- 6) Stub alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingeholt werden;
- 7) Ist die Abtheilung des Vermögens bey denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen;
- 8) Ist die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bey dieser Gelegenheit die Uebergabsurkunde mit anzumerken; oder
- 9) die etwann erfolgte Erklärung der Unfähigkeit zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen. Dieses Protokoll ist mit Ende jedes Jahrs dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Ausfüllung dieser Tabelle ist während ganzen Jahrslaufe, wie die Geschäfte vorkommen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahrs aufzuschieben.

- §. 5. Waisen sind nicht befugt von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung desselben etwas zu veräußern, oder zu beschweren, noch eine auf die Verminderung dieses Vermögens gerichtete persönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieser Art sind ungültig und wirkungslos; und muß das Veräußerte sammt Ruzungen, Zinsen, Schaden und Unkosten zurückgestellt werden. Wenn jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben; so kann er dieses, so weit es noch vorhanden, oder zu des Waisen Ruzen verwendet worden, zurück fordern.
- §. 6. Sämmtliches Waisenvermögen ist in öffentlichen Fond zu legen, hiervon wird ausgenommen das Waisenvermögen der Landleute, welches bey Privatpersonen auf dem Lande anliegt. (J. IV. 610.)
- §. 7. Beym Pupillarprozeß hat der Richter von Amtswegen nach dem Gesetz zu sprechen, wenn auch von der Parthey nicht darauf berufen wird. In Hinsicht auf das Faktum ist bloß nach den vorgelegten Akten, und nicht nach Privatnotiz zu sprechen. (J. IV. 621. ii.)
- §. 8. Alle an Obrigkeiten, Unterthanen, oder andere Privatpersonen ausgeliehenen Waisengelder sollen aufgekündigt, und in öffentlichen Fond ge-
leget werde. (J. IV. 678. §. 2.)
- §. 9. Auch die einem Waisen künftig zufallenden oder jetzt schon angehörigen Kapitalien, sie mögen kleine oder große Summen enthalten, müssen in öffentlichen Fond ge-
leget werden. (J. 678. §. 3.)
- §. 10. In Hinsicht der Rückzahlung der bey Privatpersonen gelegenen Kapitalien, ist zu sehen, ob sie mit der gesetzmäßigen Realhypothek bereits versehen, oder gleich damit versehen werden können, oder ob die Sicherheit zu derselben mangelt. (J. 678. §. 4.)

- §. 11. Bey dem Waisengut bey welchem die oben im §. 6. erwähnten gesetzmäßige Hypothek besteht, hat die Rückzahlung bey Bauern und Bürgern in zehn Jahren zu geschehen. (J. IV. 678. §. 5.) Wo das Waisengut mit einer Realshypothek nicht bedeckt ist, soll gleich, wo die Landtafel und das Grundbuch besteht, die Vormerkung auf die zum Unterpfand dienende Realität geschehen, wo aber diese nicht sind soll die Obrigkeit in ihren Amtsbüchern, dergleichen Kapitalien auf die zum Unterpfande dienenden Gründe vormerken. (J. IV. 678. §. 6.)
- §. 12. Kann einem Waisengut, die im §. 7. erwähnte Sicherheit nicht geleistet worden, ist das Kapital im Weg der Exekution einzutreiben. (J. IV. 678. §. 7.)
- §. 13. Waisenskapital, welches zur Zeit des Erblassers in einer Handlung, oder einem Gewerbe, wovon der Wais ganz oder zum Theil Eigenthümer ist, ist jenes Kapital, welches zur Zeit des Todes des Erblassers darinn verwendet war, nicht aufzukündigen, in diesen Fall ist sich an den §. 7. des fünften Hptst. des B. G. B. zu halten. (J. IV. 678. §. 8.)
- §. 14. Was von einem freyen Eigenthümer einem Pupillen aus freyen Vermögen zugewendet wird, kann mit der Bedingniß, daß dafür Realitäten erkaufte werden, belegt werden. Allein mit der Bedingniß daß dieses Vermögen bey Privatpersonen (ohne Jemand zu nennen) anzulegen, kann einem Waisen aus freyen Willen verschafte Vermögensschaft nicht belegt werden. (J. IV. 709. b.)
- §. 15. Wenn einem Waisen aus freyer Willkühr des Eigenthümers ein Vermögen zum Eigenthum, oder zum Fruchtgenuß mit der Bedingniß überlassen wird, daß es einem eigens genannten Privatmann, a gleichen, oder gelassen werde, hat es bey dieser Anordnung zu bleiben, wenn ein
Drit-

Dritter dem Waisengut die gesetzmässige Sicherheit zu leisten vermag. (J. IV. 709. c.)

- §. 16. Was in §. 9. wegen eines in einer Handlung gelegenen Waisengutes aufgeführt wird, gilt auch von Waisengeldern, welche in aufrechten Fabriken haften. (J. IV. 709. d.)
- §. 17. Pupillengelder müssen auch zur Zeit des Kriegs zu drey ein halb Prozent in öffentlichen Fond gesetzt werden. Der Pupill, welcher während des Kriegs großjährig wird, kann sein auf drey ein halbes angelegtes Kapital auffkündigen. Keine neu anzulegende Obligation zu vier Prozent soll von dem Gericht für den Pupillen ad depositum genommen werden. (J. V. 768.)
- §. 18. Pupillengelder, wenn sie wirklichen Triester Waisen gehören, sollen in Triest verbleiben, und bey Privatpersonen angelegt werden. (J. V. 713. b.)
- §. 19. Pupillarinanz ist das Personalforum des Vaters des Waisen. (J. V. 923.)
- §. 20. Pupillarrechnungsabsolutorium fordert nur bey der ersten und letzten Rechnung den Stempel nach dem ganzen Betrag des Pupillarvermögens, bey den jährlichen Rechnungen aller bloß nach der vermehrten Einnahme. (J. VI. 1007.)
- §. 21. Wenn die von einem Waisenkaptal abfallenden Zinsen nicht zureichen, einen Waisen zu ernähren, so kann das Kapital bey einer Privatperson gegen bestimmte Sicherheit angelegt werden. (J. VI. 1054.)
- §. 22. Alle Pupillengelder können bey den öffentlichen Staatskreditkassen in so lang zu fünf Prozent, wie die freyen Kapitalien angenommen werden, als diese Interessserhöhung für andere Parthenen besteht. (J. IV. 1097.)
- §. 23. Pupillengelder können bey landesfürstlichen und anderen Städten, welche selbst Obrigkeiten sind, und den überlebenden Gatten gelassen werden. (L. 37.)

- §. 24. Pupillengeld kann in Brody gegen Hypothek auf ein Haus nicht gelegt werden, wenn sich der Entlehner, als wahrer Eigenthümer des verpfändeten Hauses nicht hat vormerken lassen. (L. 41. e.)
- §. 25. Die Verlassenschafts- und Waisensachen sind im Oberamt Bregenz dem Amtmann und Geschwornen zuzutheilen, auch ist ihnen die Benennung des Vormunds zu überlassen. Rekurs in diesen Geschäften geht an das Oberamt. (L. 80. §. 7.)
- §. 26. Die Kirchen- Stiftung- und Pupillenkaptalien können in Görz und Gradiska gegen eine doppelte Hypothek, auf landtafelmässige Güter bey Privatpersonen angelegt werden. (L. 102.)
- §. 27. Dem Patron, und Vormünder wird das Recht in Absicht auf die nützliche Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder und Waisen jedoch unter den in dem fünften Hptst. des b. G. B. enthaltenen Vorschriften eingeräumt. Als gesetzmässige Sicherheit wird bestimmt, wenn durch die Hypothek des Pupillarkapitals und der, demselben vorgehenden Posten das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Gut, oder Grundstück nicht über zwey Drittheil seines wahren Werthes beschweret wird. (L. 115. §. 6.)
- §. 28. Pupillarrechnungsrevision in Tyrol ist den zwey nächsten Anverwandten zuzutheilen, welche solche nach der Art, der vormahl eigens aufgestellten Rechnungsbeamten zu behandeln haben. (L. 133. g.)
- §. 29. Pupillengelder in Währen können bey Privatpersonen mittelst nur doppelten unverkündigten Hypothek angelegt werden. (L. 142. c.)
- §. 30. Wie die Raittaxe von dem, einem Waisen oder Pflegkind zugehörigen ganz oder zum Theil in die Handlung verflochtenen Vermögen zu nehmen? Von dem Vermögen eines in der freyen
Ver-

Verwaltung stehenden Vermögens kann nichts genommen werden. (L. 210.)

§. 31. Die Dominien im Lande unter- und ob der Enz, werden von der Einsendung der Pupillartabelle an das Appellationsgericht enthoben. Die Kreisämter haben bey ihren Visitationen die Einsicht in das Pupillarwesen zu nehmen. (L. 223.)

§. 32. Großjährigen kann mit Vorwissen des Kreisamtes von den Obrigkeiten das Vermögen noch weiter vorenthalten werden, wenn ein dergleichen Unterthan über die Anwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstiftung, oder sonst zu machen gedenket, sich nicht ausweisen können. (1791. Aug. 22.)

§. 33. Kuratelkapitalien, welche in öffentlichen Fond zu drey ein halb Prozent baar angelegt worden sind, sollen vom 1. May 1792 zu vier Prozent umgeschrieben werden. (L. 242.)

§. 34. Alle Pupillarkapitalien, welche seit den 8. Jan. 1789 zu drey ein halb Prozent baar angelegt wurden, sollen von 1. May angefangen zu fünf Prozent umgeschrieben werden. (1790 Zul. 14.)

§. 35. Den die Großjährigkeit erreichten Pupillen in Tyrol können die zu drey ein halb Prozent anliegenden Kapitalien hinaus bezahlt werden. (1791 März 2.)

§. 36. Alle drey ein halb Prozent angelegten Pupillar- und Verpflegskapitalien, und nicht in drey ein halb prozentigen Obligation bloß zur Umschreibung dargebracht wurden, sollen von 1. May 1791 an, zu vier von hundert verzinset werden. (1791 März 3.) In der Folge wurde diese Anordnung. (Hofd. 1791. Apr. 7) auch auf die Majorat; Fideikommiß- und Studienfonds-Kapitalien erweitert. Zugleich beygefügt, daß die Vormünder nur von den baar eingelegten, keineswegs aber von den nur umgeschriebenen Kapitalien

pitalien die höhere Verzinsung zu vier Prozent verlangen sollen.

- S. 37. Die Pupillartabellen dürfen nur ein Wahl verfaßt, und bloß an das Kreisamt in der gehörigen Zeit gesandt werden. (1791 Jul. 1.)
- S. 38. Von den zu drey ein halb zu vier Prozent zu verzinsenden Pupillar- und Stiftungskapitalien sind nur jene Kapitalien zu dieser geeignet, welche seit 1. Nov. 1786 bey der ständischen Kreditskasse baar angelegt wurden, und solchen Pupillen oder Stiftungen gehören, von welchen die Lebenden den Interessengenuß allein beziehen. (1791. Dez. 7. Böhmen.)
- S. 38. Die Auditors und Regimentskommendanten haben sämmtliche unterhabende Kuratores der Regimentspupillen alle Jahre zur Legung der Rechnung anzuhalten, und sich die genügsame Versorgung der Militairpupillen in personali & reali mit dem schuldigen Fleiß anzulegen seyn zu lassen, widrigens sie für alle den Pupillen wiederfahrende Schäden und Unkosten zu haften hätten. Daher sie auch mit Ende jeden Jahrs eine Pupillartabelle; worinn der Namen und Charakter der Aeltern, dann der Ort, wo sie mit oder ohne Testament gestorben; die Zahl Namen und Alter der nachgelassen Kinder; wo selbe erzogen werden, was sie lernen, und zur jährlichen Unterhaltung in Fixo brauchen individualiter; ob die Verlassenschaft abgehandelt ist, und die Pupillen in Prozeß, mit wem und weshalb, dann ob ein und wer Kurator seye; wie hoch das ganze Vermögen sich belaufe, wo und wie versichert seye, und wo die Obligation befindlich; welche Interessen, und zu was Zeit verfallen; wer Gerhab oder Kurator, wann und von wem bestellt worden; endlich wann die letzte Rechnung gelegt, wie weit sie ratifizirt, und das Absolutorium ertheilt worden seye, einzusenden haben. (1747. Februar 21.)

Q.

Quartierzettel, f. Stämpel frey bb.

Quieszent:

- §. 1. Wenn ein unter was immer für einer Eigenschaft quieszirendes Individuum mit seinem vorigen Charakter wieder angestellet, soll dessen Rang, und die darauf sich gründende Vorrückung in die systemisirten höheren Besoldungen, nachdem über den nämlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekret bestimmt werden, ohne auf die älteren, in minderen Dienstkategorien erhaltenen Anstellungsdekrete zurück zu sehen. (Z. I. 177.)
- §. 2. Wenn ein Quieszent von einer untergeordneten zu einer höheren Stelle übersezt, oder wo immer mit einem höheren Charakter angestellt wird, soll derselbe in Rang und in der Vorrückung allen jenen Individuis, deren Anstellungsdekrete über den nämlichen Charakter früher ausgefertigt worden sind, nachgehen. (Z. I. 177.)
- §. 3. Quieszenten, welche wieder angestellet werden sollen zwar die Stämpelgebühr, aber sonst keine Taxe zu entrichten haben. (Z. I. 230.)
- §. 4. Quieszenten können Gerhabschaften, Kurateln, Administrationen übernehmen. (Z. II. 376. b.)
- §. 5. Quieszenten sind vor allen andern anzustellen. (Z. IV. 735.)
- §. 6. Durch die befohlene Anstellung der Quieszenten ist nicht die Hemmung der Vorrückung der in wirklichen Diensten stehenden Individuen befohlen. (Z. V. 775.)
- §. 7. Die Quieszentengehalte sind nicht den Besoldungen der Dienenden, sondern den Pensionen der
Fu-

Jubilirten im Rechtswege gleich zu halten. (J. V. 796.)

- §. 8. Bey Dienstbesetzungen soll auf diensttaugliche Quieszenten das Augenmerk genommen werden, womit sie zur Erleichterung des Aerariums von der ihm aufliegenden Pensionslast, in einen ihren Fähigkeiten angemessenen Dienst untergebracht werden. (1791 März 7.)

Quittung von was immer für einer Art, unterliegt dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. x.)

Auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingeliefert Deserteure, über die von dem Unterthanen beym Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedingten Wohnungen, über die den Exekutionsführer überantworteten Gelder des Schuldners über die ohne Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen ausgestellt werden.

Quota Fisci wird dem Fiskalamt bengelassen, doch hat dasselbe folgendes sich gegenwärtig zu halten.

- §. 1. Soll die Quota Fisci nur von den durch die Fiskalamtshandlung ad Aerarium einfließenden Kontrabanden, Kaduzitäten, Abfahrtgeldern, und Pönalitäten, folglich auch von jenen Strafgeldern, welche die von dem Fisco geschehene Anzeige den in ihren Amtspflichten ungehorsamen oder nachlässigen Beamten höherer oder minderer Gattung werden bestimmt werden, statt finden, jedoch solchergestalten, daß
- §. 2. das Recht der Beziehung der Fiskalquota aufrecht verbleibe, wann wirklich aus landesfürstlicher Gnade die Fiskalaktion ihrem Zuge sistiret, oder nach vollführtem Rechte dem unterliegenden Theile die Verbindlichkeit nachgesehen würde, also daß das Recht dieser Quotæ nur dann zu erlöschen habe, wann entweder ex causa publica, vel status, oder wegen der Zweifels-
- haf=

haftigkeit des Rechts die ganze Fiskalklage aufgehoben, und abgethan erkläret wird.

- S. 3. Der Betrag dieser Quotæ ist erst alsdann zu berechnen, wann von dem sothaner Quotæ unterliegenden Betrage vorläufig die Kammeraltaxe mit 20 Prozeno abgezogen worden; dagegen findet eine vorläufige Abrechnung der Denunziantengebühr nicht statt, sondern diese ist erst nach Abzug der Quotæ Fisci zu berechnen.
- S. 4. Sollte diese Quota Fisci mit 10 Prozeno von dem nach Abzug der Kammeraltaxe verbleibenden Betrage in so lange berechnet werden, als von dem einzelnen Fall die Quota Fisci nicht eine Summe von 1000 fl. übersteiget, die Quota nur mehr mit 5 Prozeno, und auch dann mit der Mäßigung zu berechnen ist, daß von einem einzigen Fall die Quota Fisci nie mehr als 2000 fl. betragen könne.
- S. 5. So wie die Quota Fisci da, wo das Amt nur aus einem einzigen Manne, nämlich dem Kammerprokurator bestehet, diesem allein zufließet, also soll da, wo das Amt mit mehreren Individuis besetzt ist, die Vertheilung der Quotæ also geschehen, daß zuvörderst das Sechstel hiervon exscindiret, und dieses als ein Præcipuum jenem zugewendet werde, der dasjenige Geschäft aus welchem die Quota entstehet, selbst bearbeitet, und hierbey in den verfaßten Schriften und Bearbeitungen die Feder geführt hat, von den übrigen Theilen der Quota aber hat in jenen Fällen, wo neben dem Kammerprokurator nur ein Fiskaladjunkt systematisiret ist, der Kammerprokurator zwey Drittel, der Fiskaladjunkt ein Drittel zu beziehen, in jenen Fällen aber, wo bey dem Amte mehrere Individuen bestehen, hat der Kammerprokurator die Hälfte, und die andere Hälfte die sämtlichen Fiskaladjunkten in gleichen Theilen zu überkommen.

N.

Nabenstein, s. Landgerichtszeichen.

Rabinalgerichte in Brody werden nicht beygehalten.
(L. 60.) S. Wechsel §. 23.

Raitbrief gerichtlich ertheilt unterliegt dem Stämpel
nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776.
§. 15. y.)

Raitoffiziant:

§. 1. Raitoffizianten erhalten jede Stelle. (J. I. 220.)

§. 2. Den Landrechten werden eigene besoldete Rait-
offizianten zur Aufnahme der bey selben vorkom-
menden Pupillar- und Administrationsrechnungen
zugewiesen. (J. I. 263.)

§. 3. Raitoffizianten=Pflichten. (J. II. 464. §. 56.
bis 59.)

Raittare:

§. 1. In Hinsicht der Bedeckung der Besoldun-
gen der beyden Landrechten anzustellenden Rait-
offizianten wird eine Raittare dahin festgesetzt,
daß bey allen an ein Landrecht zur Aufnahme
gelangenden Rechnungen von dem Betrage der
nach Abzug der Interessen von den etwa haf-
tenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben &c.
eine Raittare von drey Prozenten genommen
werden sollen. (J. I. 263.)

§. 2. Wie die Raittare von dem Magistrate über
die ihrer Jurisdiktion neu zugewachsenen Par-
thyen zu berechnen sind. (J. I. 227.)

§. 3. Wie sich bey Ausrechnung der Raittare zu
verhalten. (J. I. 284. 365.)

§. 4. Rait- und Sterbtare bestimmen die Tax-
ämter. (J. V. 783.)

§. 5. Raittare ist nur von dem Antheil der Min-
derjährigen abzunehmen. (L. 210.) S. Pupill.
§. 28. 30.

Rang

Rang:

- §. 1. Rang der Beamten unter sich. (J. I. 159.)
- §. 2. Rang zwischen den Rätthen der Länderstellen und Appellationsrätthen ist gleich. (J. I. 183.)
- §. 3. Wegen des Ranges von den vormahligen Landesstellen dem Appellationsgerichte zugewiesenen Rätthe. (J. I. 200.)
- §. 4. Bey der Ausmessung des Ranges sind auch die Militärdienste anzunehmen. (J. I. 211.)
- §. 5. Wegen Bestimmung des Rangs bey gemeinschaftlichen Diasterialverhandlungen. (J. I. 211.)
- §. 6. Bestimmung des Ranges zwischen den zu Magistratsstellen gewählten Rätthen (J. I. 362.)
- §. 7. Der Rang bey den politischen Behörden geht nach dem Senium. (J. III. 532.)
- §. 8. Die Rätthe bey dem Wiener = Magistrat haben mit den Raiträtthen gleichen Rang. (J. III. 558.)
- §. 9. Bey organisirten Magistraten soll der geprüfte Rathsmann und Synodikus den ungeprüften Rathsmännern aus der Gemeinde vorgehen; mithin nach dem Bürgermeister den ersten Platz einnehmen. (J. VI. 1010.)
- §. 10. Wenn die gesammten Obersten Landesofficiere, als solche der Landesstelle, oder einer zusammengesetzten Kommission beygezogen werden, haben sie nach dem Rang unter sich die linke Seite des Rathstisches einzunehmen. (L. 142.)
- §. 11. Bey den Appellationsgerichten und Landrechten wird den Registratoren, und Expeditoren der Titel Registratur = und Expeditordirektor nebst dem Rang eines Sekretairs beygelegt.
- §. 12. Rang zwischen dem Civil und dem Militär:
 - 1) Die sämmtlichen Herren Generals sind in dem Entreen bey Hof den geheimen Rätthen und Kammerherren gleich zu achten; bey vorfallenden Kommissionen aber sitzen die geheimen Rätthe und Kammerherren auf der rechten, und die

die Generals auf der linken Bank jeder nach seinem Rang.

- 2) Vikasterialräthe, so Herrnstandes, aber nicht Kammerherren sind, so wie die Hofräthe gehen den Generalmajors nach, und denen Obristen vor.
- 3) Sämmtliche Räthe von der Hof- und Staatskanzley, Rabinetssekretairs, Räthe von dem Directorio in Publicis und Cameralibus, von Hofkriegsrath, von der niederländischen, italienischen und übrigen Hofkanzleyen, Obristenjustizstelle, Ministerialbankodeputation, Kommerziendirektorio, Münz- und Bergwessenshofkollegio, weil alle diese immediatē Hofstellen sind, haben untereinander gleichen Rang.
- 4) Die Wiener und übrigen Justizräthe in den Ländern, dann Oberkommissarien haben den Rang als jüngste Obriste.
- 5) Sekretairs bey den Hofstellen, Raiträthe und Buchhalters als jüngste Majors.
- 6) Sekretarien deren Länberstellen, Registratores, und Konzipisten von den Hofstellen, Feldkriegskommissarien als jüngste Hauptleute. Dem mindern Kanzleypersonal ist kein Rang ausgemacht. Hofresolution vom 20. Apr. 1751.

Rappersweiler, s. Konkurs S. 112.

Rath:

- §. 1. Landesfürstliche Räthe können bey dem Richter des Beklagten nicht aufgefördert werden. (J. I. 55. c.)
- §. 2. Räthe sollen allen Verdacht des Eigennutzes von sich hinten halten. (J. I. 310.)
- §. 3. Räthe, welche bey einer Berathschlagung zugegen waren, soll im Einbegleitungsbericht namentlich angezeigt werden. (1784. Aug. 5.)
- §. 4. In welchen Fällen Räthe weder beym referiren, noch auch bey der Berathschlagung zugegen seyn dürfen. (J. II. 464. §. 62. IV. 627. 674. V. 846.)

- §. 5. Rätthe, wenn sie aus dem Dienste treten, sollen bevor alle Akten ausarbeiten. (J. IV. 586.)
- §. 6. Ein wirklich dienender Justizrath soll sich in Rechtsfachen zu einem Schiedsrichter nicht gebrauchen lassen. (L. 73.)
- §. 7. In kais. ständischen, oder städtischen Diensten stehende Rätthe bezahlen den Stämpel nach der zweyten Klasse zu Einem Gulden. (J. V. 776. §. 8. h.)

Rathpersonal hat von allen, was in der Rathssammlung vorkommt, gegen Jedermann das strengste Stillschweigen zu beobachten. (J. II. 464. §. 63.)

Rathssprotokoll:

- §. 1. In das Rathssprotokoll sind die Vergleiche einzutragen. (J. I. 46. §. 8.)
- §. 2. Wie das Rathssprotokoll zu führen. (J. II. 464. §. 64—72.)
- §. 3. Dem Rathssprotokoll sind keine Urkunden beyzubinden. (J. V. 795. e.)
- §. 4. Das Rathssprotokoll muß die bewilligte Hinterlegung der Urkunden mit dem wesentlichen Inhalte derselben enthalten. (J. V. 795. e.)

Rathssprotokollist bey Justizstellen soll das Rechtsstudium vollkommen zurück gelegt haben. (J. IV. 619. c.)

Rathschlag, unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. ee.)

Rathsstelle:

- §. 1. Niemand soll eine Rathsstelle erhalten, der nicht nebst seinen Zeugnissen der Studien entweder vorläufig geprüft worden, oder der nicht durch geleistete mehrere Dienstjahre und im Dienstfache geleisteten Arbeiten von seiner praktischen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweise gegeben hat. (J. III. 525.)
- §. 2. Bey der Erledigung einer Rathsstelle in der ersten Instanz soll allezeit ein Konkurs mittelst

Bestimmung einer Frist von vier Wochen ausgeschrieben werden. (J. IV. 638. 654.)

- §. 3. Rathsstellen bey den Magistraten, wie solche durch Konkurs zu besetzen sind. (J. V. 941. VI. 976.)
- §. 4. Der Vorschlag zum Rathstisch bey einer landesfürstlichen Stelle soll von der Rathsversammlung geschehen. (L. 49.)
- §. 5. Bey Beilehung landesfürstlicher Rathsstellen ist vorzüglich auf Fähigkeiten, und auf die durch dieselben bereits erworbenen Verdienste, mithin nur *Cæteris paribus* auf ständliche Mitglieder der Bedacht zu nehmen. (L. 142. b.)

Raub :

- §. 1. Wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter, oder wirklichlicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich eines räuberischen Angriffes, und wenn der Diebstahl darauf erfolgt, des Raubes schuldig. (J. IV. 611. I. §. 165.)
- §. 2. Eben so begeht einen räuberischen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landstraße einen Reisenden, oder sonst einen Wandelnden auf freyen Wege anfällt, um ihm, was er an Gut, und Vermögen bey sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder per es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war. (J. IV. 611. I. §. 166.)
- §. 3. Wird der räuberische Angriff, oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden, so ist die Strafe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer besondern Grausamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige Anschmiebung. Ist aber der Raub ohne solche Gewaltthätigkeit verübt

worden, so ist wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweyten Grade, wann der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen, von Menschen selten besuchten Hause begangen worden. (J. IV. 611. I. §. 167.)

§. 4. Wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Weide stiehlt, ist als ein Räuber anzusehen. (J. IV. 611. I. §. 168.)

§. 5. Die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. (J. IV. 611. I. §. 169.)

Anmerkung. Strassenraubsbehandlung nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Welche die Leute auf freyen Gassen, und Strassen mit öffentlichen, oder auch nur einem geringeren Gewalt angreifen, und ihrer Sachen (so wenig als deren auch immer seyn mögen) berauben, machen sich eines Strassenraubes schuldig, ob sie gleich dieselbe an ihrem Leib, und Leben nicht beschädigen. Uebrigens ist von jenen, welche gegen Jemanden ohne vorhabende desselben Beraubung zu dessen blosser Beschimpfung oder Beschädigung am Leibe einen Gewalt ausüben, Art. 73. von jenen, welche Jemanden in der Absicht, um ihn zu berauben, zugleich ermorden, Art. 90. besonders gehandelt worden.

§. 2. Die Anzeigen zum Nachforschen, und Gefängniß sind:

Itens Wenn der Verdachte an Ort, und Ende, wo die Strassen gemeiniglich unsicher sind, sich befindet.

stens Wenn er eines bösen Rufes, oder sonst beinzüchtigt wäre, daß er den Leuten Geld abzubüthigen im Brauch habe.

stens Wenn verdächtige Gesellen, als Strassenbettler, Zigeuner, oder sonst herrnloses und landstreichendes Gesindel in Wirthshäusern liegen, kostbar zehren, und nicht redliche Dienst, Handthierung, oder Mittel, davon sie solche Zehrung wohl thun mögen, anzeigen können, oder auf frischer That des Raubens ergriffen werden; bey dergleichen obwaltenden Inzichten soll man sie sammt allen ihrem Gut gefänglich anhalten, Anfangs gütig befragen, und da es vonnöthen, miteinander, wie auch mit den angegebenen Beraubten zur Rede stellen.

§. 3. Anzeigen zur weiteren Inquisition entstehen sodann, wenn sich bey einem, oder mehreren verdächtig beraubtes Gut, auf welches der Beraubte zeigen könnte, befände, oder wenn der Beraubte bey seinem Eid auf die Gefangene, oder aber ein Rauber in der peinlichen Frage wieder einen anderen aussetzte, die Beschuldigte hingegen den Geber, und Gewehrman des bey ihnen gefundenen Guts halber nicht zu nennen wußten, oder in der Gegenstellung wankend, und unwahrhaft sich zeigten; im welchen Fall

§. 4. Diese Fragstücke gestellet werden können. Ob er diejenige, so er beraubt, kenne? sollte sie benennen: wie sie gestaltet, oder gekleidet gewesen?

Ob er die Beleidigte mit Waffen angegriffen? mit was für Waffen?

Was er dem Beraubten genommen? wie viel Geld, oder was für andere Sachen? was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan? wem er diese selbe Sachen verkauft? wie theuer?

Wie er das Geld verwendet? bey wem er es verzehret? wie lang er sich all dort aufgehalten habe?

Ob er Raubgesellen, oder Helfer gehabt? wie sie heißen? soll sie von Person, und mit allen ihren Eigenschaften beschreiben, wo sie sich aufhalten? und was dergleichen mehr die Anzeigen geben.

§. 5. Die Räuber sollen mit dem Strang, oder Schwerdt hingerichtet, und im letzteren Fall (womit die Vorbeygehende ein Zeichen der dem gemeinen Wesen so hoch angelegenen Sicherheit der Strassen vor Augen haben mögen) der Körper auf das Rad gelegt, wenn es aber eine Weibsperson, der Kopf auf ein Rad, oder Pfahl gesteckt, auch nach Schwere der Umstände die Todesstrafe mit Strafzusätzen verschärft werden.

§. 6. Beschwerende Umstände sind:
 1. Wenn der Thäter dem Rauben eine lange Zeit ergeben gewesen, und gleichsam ein Handwerk daraus gemacht.

2. Wenn er andere zum Rauben angeführet, und ihnen die Gelegenheit darzu gezeiget.

3. Wenn er den Reisenden mit besonderer Grausamkeit, als binden, knebeln, oder mit deren Verwundung ihr Gut abgedrungen, oder seinen eigenen Herrn, oder Obrigkeit beraubet hätte.

stens Sind die zusammengerotteten Strassenräuber auch schwerer, als einer allein zu strafen.

§. 7. Wenn mildernde Umstände unterlaufen, kann der Räuber gestaltten Dingen nach mit einem ganzen, oder halben Schilling, mit Land- oder Landgerichtsverweisung, mit öffentlicher Arbeit, oder sonst nach Ermessen des Richters abgestrafet werden; als da

stens Die Beraubung ohne Waffen, nicht so gar gewaltthätig, oder mehr durch List, als Gewalt, oder in größter Noth, und zwar nur in essenden Waaren, wenn diese in einer Kleinigkeit bestehen, geschehen wäre; oder

stens Da einer allein bey den Räubern gewesen, die Hand aber nicht angeleget; oder er

stens Aus Befehl seines Herrn Jemanden was abgeraubet; oder

stens Sich mit dem Beraubten verglichen, und selben gänzlich entschädiget hätte; oder

stens Da der Inquisit denienigen beraubet hätte, von welchem er zuvor beraubet worden, und dergleichen.

§. 8. Uebrigens wird den gesammten Obrigkeit, und besonders den Landgerichten ernstlich eingebunden, fleißige Obacht zu haben, daß, wenn selbe in einer Gegend nur etwas wenig von Rauben, oder Unsicherheit der Strassen hören, oder vermerken, sie sogleich auf das Raubergesindel streifen, und nöthigen Falls mit pflegender gehöriger Einverständniß zusammen, und solchen Strassenräubern äußerst nachstellen sollen, damit selbe ausgerottet, oder abgeschreckt, somit die Sicherheit der Strassen, und dadurch freyer Handel, und Wandel in Unseren Erblande

den erhalten werde. (Ther. R. G. D. II. Th. Art. 96. §. 1—8.)

Razen, s. Türkische Unterthanen.

Rezepiß; welches der Einreichungsprotokollist den Partheyen zustellt, bedarf des Stämpels, wenn dasselbe in der Folge zum Beweise der geschehenen Zustellung dem Gericht vorgelegt werden soll. (J. V. 795. b.)

Rechnung:

- §. 1. Von dem Rechnungsprozeß handelt mehr das zehnte Kapitel der Gerichtsordnung §. 100 bis 103.)
- §. 2. Auch die von den Militärjustizbehörden über Aerarialrechnungen entstehende Prozesse sind nach der allgemeinen G. D. zu führen, hingegen in Rücksicht der vor Einleitung des eigentlichen Processes nöthigen Einschreitung der Buchhalter, und anderen Verfügungen in Revisforum ist sich die höchste Entschließung von 16. May 1772 gegenwärtig zu halten. (J. I. 46. §. 7.)
- §. 3. Vorschrift für Militärprozesse. (J. I. 131.)
- §. 4. Ueber einen nach Vorschrift der Gerichtsordnung abgeführten Rechnungsprozeß ist in Schöpfung des Urtheils, dem weiteren Rechtszwang der hierüber ansuchenden Exekution, wie über jeden andern Prozeß zu verfahren. (J. I. 139. d.)
- §. 5. Den Herrschaften steht bevor die Rechnungen ihrer Beamten außergerichtlich zu bemängeln, und nach der Formaneckischen Pragmatik ihre Restzettel zu formiren, die letztern aber haben in keiner Art die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheils auf sich. (J. I. 140. 335. w. 336. e.)
- §. 6. Der Rechnungsleger kann das Klagrecht bei dem Landrecht anbringen, wenn die Obrigkeit binnen einer den Umständen angemessenen Zeitfrist die Rechnung nicht bemängelt, oder genehmigt. (J. I. 235.)

- §. 7. In Rechnungsgeschäften hat es von der üblich gewesenen Abforderung der buchhalterischen Sentementen abzukommen. (J. I. 335. x.)
- §. 8. Wenn wirklich Rechnungsprozesse vor einem Richter auf dem Lande vorkommen, ist bey demselben nach der Vorschrift des §. 103. der G. O. schriftlich zu verfahren. (J. I. 368.)
- §. 9. Von dem Benehmen der ersten Behörden in Rechnungssachen im zweyten Theil der allgemeinen Instruktion für die Gerichtsbehörden. (J. II. 464. §. 53—65)
- §. 10. In Betreff der Rechnungen, welche über die traditorischen Besitzungen in Gallizien aufzunehmen sind. (J. II. 489.)
- §. 11. Vorschrift zur Berichtigung der Merarialrechnungen. (J. III. 516.)
- §. 12. Von dem Gebrauch in einem Rechnungsprozeß vor der Schöpfung des Urtheils von Amtswegen das Erntessen der Buchhalterey abzufordern, hat es abzukommen. (J. I. 620. o.)
- §. 13. Die im §. 100. der Gerichtsordnung vorgeschriebene Vernehmung der Partheyen wegen der Frist zur Bemänglung der Rechnungen wird durch Anberaumung einer Tagsatzung eingeleitet. (J. 621. dd.)
- §. 14. Rechnungen, und den damit verflochtenen außerordentlichen Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, und mündlichen Erläuterungen mit der Beschränkung des §. 25. nämlich nur erst alsdenn, wenn sie in einem Rechtsstreit bey Gericht eingelegt werden, unterliegen dem Stempel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. VII. §. 30. c.)

Doch müssen dann auch die Beylagen derselben an Quittungen, Auszügen, Kontrakten 2c. nach Vorschrift dieses Gesetzes gestempelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen, oder Gegenscheine vom Stempel frey, die sich Rechnungsführer gegeneinander ausstellen, deren

deren Rechnungen mit einander verbunden sind, oder solche Belege der Ausgaben die nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeit wegen bestätigt hat.

- §. 15. Bey der gerichtlich erteilten Erledigung der Rechnungen wird der Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes entrichtet. (J. V. 776. §. 15. l.) S. Absolutorium. S. Frist §. 22., Vormundschaft.

Rechtfertigungsschrift über Ausbleiben von Gericht unterliegt dem Stempel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. ff.)

Rechtsfreund:

- §. 1. Rechtsfreunde ex officio werden nur allein von den Gerichtsstellen aufgestellt. (J. V. 788. a.)
 §. 2. Die Beygebung eines Rechtsfreundes, ex officio hat keineswegs die Folge auf die Vormerkung oder Nachsicht der Taxe. (J. V. 788. b.)
 §. 3. Der Rechtsfreund ex officio haftet keineswegs unbedingt auf alle Vorfälle für die Entrichtung der vorgemerkten Taxen. (J. V. 788. c.) S. Advokat. Stämpelhaftung c.)

Rechtsgelehrter, auch in den Vorlanden soll keine Schrift in Rechtsachen bey der Behörde angenommen werden, die nicht von einem inländischen Advokaten unterschrieben ist. (J. I. 214.)

Rechtshülfe (außerordentliche) einer Person angeboten zu lassen, welche durch Nichtkenntniß des Gesetzes oder Rechtsirrthum Schaden gelitten hat, ist dem Landensfürsten vorbehalten. (J. III. 591. I. Hptst. §. 3.)

Rechtspfleger auf dem Lande müssen über die vorläufige Prüfung von den Appellationsgerichten tüchtig befunden werden, ihre Prüfung kann dem nächst gelegenen und wohl besetzten Magistrat aufgetragen werden. (J. IV. 608.)

Rechtsache eines Gerichtsinhabers, wider einen in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Beklagten ist bey den nächst gelegenen Gerichtsstände anzubringen und
 aus=

auszuführen, wodurch die Verordnung von 4. Dez. 1786 erlischt.

Rechtsvorschlag, mittelst welchem von dem Beklagten abhien, ob er vor seinem Gemeingericht, oder dem Vogtelamt Red und Antwort geben wolle, wird im Vorarlbergischen abgeschafft, und das Gemeingericht, als das allgemeine Ortsgericht für den Gerichtsbezirk hergestellet. (J. I. 236. b.)

Rektifikatorische Einlage, für den Fall, wenn die rektifikatorische Einlage zu gering seyn, oder ihre Nichtigkeit bezweifelt werden sollte, ist zur unpartheiischen Schätzung des wahren Werths zu schreiten. (J. IV. 741.)

Rektor Magnificus hat, als Repräsentant der Universität bey den landständischen Versammlungen auf der Prälatenbank Sitz und Stimme. (1791 Jan. 1.)

Rechtszeug in der Hauptsache wird durch die angebrachte Widerklage nicht gehemmt. (J. III. 489 t.)

Referent:

§. 1. Die Wahl der Referenten, und die Referaten Austheilung hängt von dem Präsidium ab. (J. II. 464. I. Abth. II. Absch. §. 22.)

§. 2. Wie die Referentternionen zu führen sind. (J. II. 464. I. Abth. III. Absch. §. 26.)

§. 3. Pflichten eines Referenten. (J. II. 464. I. Abth. IV. Absch. §. 30—48. §. 55. 57.)

§. 4. Das Gesuch um Erledigung eines hangenden Geschäfts soll nicht dem vorigen sondern einem neuen Referenten zugetheilet werden. (J. II. 485. non.)

§. 5. Referent kann das Referat nicht übernehmen, wo er dem Vertreter der Rechtsache in jenem Grad verwandt ist, in welchem Grad der Verwandtschaft mit der Parthey selbst ihn ausschließen würde. (J. IV. 674.)

Regimenten behalten das Jus gladii. (J. I. 225.)

Re-

Regimentsgericht:

- §. 1. Jedes Regiment hat sein eigenes Gericht wober der Auditor die Geschäfte leitet. Der zeitliche Regimentskommandant ist das Oberhaupt.
- §. 2. Vor dieses Gericht gehören: a) alle zum Regiment gehörige Offiziere, b) alle gemeine Soldaten, c) Weiber, Kinder und Domestiquen der Offiziere, und des gemeinen Mannes, wenn sie sich bey dem Regiment befinden, d) die Marquetender. Fleischhauer. Begüterte Landesstände stehen, nicht unter den Regimentsgerichten.
- §. 3. Die Regimentsgerichte üben sowohl in bürgerlichen, als in Kriminalsachen die Jurisdiction aus.
- §. 4. Die vorkommenden Rechtsfachen sind nach den k. k. Kriegsartikeln, den allgemein angenommenen geschriebenen Rechten, allgemeine Gerichts- und Konkursordnung der Cheresianischen Kriminalgerichtsordnung, und den hofkriegsräthlichen Verordnungen zu entscheiden, niemahls aber durch ungeräumte Anwendung des, in den Schulen erlernten, römischen Rechts, wider die Militairverfassung zu verstossen. Die allgemeine Gerichtsordnung ist auch pro militari nur, mit einiger Abweichung in wenigen Punkten angenommen. (S. I. 46.)
- §. 5. Die Kriminalprozesse fangen bey den Regimentern mit Arrestirung und dem Verhör des Verbrechers an.
- §. 6. Die Regimentsgerichte machen die erste Instanz. Die Revision geht an den Hofkriegsrath. Dieselbe kann von dem beschwerten Theil innerhalb dreßßig Tagen angesucht werden. Im Falle das Regiment in den Niederlanden, Italien oder Siebenbürgen läge, oder der Revisionswerber sich weit von dem Regiment befände, kann die Meldung binnen sechs Wochen, oder zwey Monaten gestattet werden.

§. 7. In Civilsachen besteht das Regimentsgericht aus Einem Präses, dem Auditor, und zwey Offizieren die der Regimentskommandant ernennet, und bey dem auch die Klage angebracht werden muß. Der Präses muß stets in Charakter höher, als der Beklagte seyn. Die Nothdurftsverhandlung geschieht mündlich, der Auditor führt das Protokoll, und kann das Faktum in einem Verhör genugsam erörtert werden; so wird gleich der Schluß gefaßt, und den Partheyen der Bescheid gegeben. Der Sentenz wird vom Auditor allein unterfertigt, für dessen Legalität er auch allein zu haften hat. In dem Urtheile, wo es auf den Ausspruch einer gesetzmässigen Strafe ankommt, hat sich der Auditor des Ausdrucks; aus Gnade, gänzlich zu enthalten. Der Sentenz wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, doch so: daß jene Vota, so öffentlich wider die bekannten Rechte laufen, und von welcher der Richter auch auf gemachte Vorstellung des Präses nicht abstehen kann, gar nicht gezählt werden, welches jedoch im Protokoll anzumerken.

§. 8. In peinlichen Sachen bestehen die Regimentsgerichte, aus vierzehn Personen, nämlich aus Einem Präses, zwölf Beyßigern, die theils Ober- und Unteroffiziere, theils gemeine Soldaten seyn müssen, und aus dem Auditor. Diese 14 Personen machen nur neun Stimmen, nämlich der Präses zwey, von den sechs Paar Beyßigern jedes Paar Eine und dem Auditor kommt nebst dem Votum informativum, auch das Votum decisivum zu. Der Auditor muß in Kriegsrchten sein Votum informativum schriftlich beylegen.

§. 9. Die Sentenzen wider einem Beleidiger der göttlichen und weltlichen Majestät, Landesverräther, Duellanten, und falschen Münzer müssen

sen sammt den Akten vor der Publikation dem Hofkriegsrath vorgelegt werden.

Norma, wie bey den Regimentern zu Fuß und zu Pferd in Justizsachen sürgegangen werden soll. (1754 Junius 24.)

Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militärstellen in den deutschen Eblanden zu halten ist. 1762 Dez. 31. 1782 Apr. 20. (J. I. 46.)

Registratoren in kaiserlichen, ständischen und städtischen Diensten, bezahlen den Stämpel nach der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 1776 S. 8. h.)

Registratur, s. allg. Instr. für die sämmtlichen Justizbehörden. I. Abth. IX. Abschn. S. 100—117.)

Reichsagent, welcher ein inländisches Geschäft übernimmt, unterzieht sich der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit. (J. I. 134 und 146.)

Reichshofrath, s. Stämpel frey III. a.

Reichsritterschaft in Hungarn kann in Fiskalangelegenheiten an das vorderösterreichische Landrecht nicht gezogen werden. (J. IV. 604.)

Reinigung, s. Sanität g.

Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, findet nicht mehr statt. (J. V. S. 149.)

Reisende:

§. 1. Reisende, wenn sie keine Kaufmannsgüter führen, können ihre Erklärung oder Meldung bey dem Zollamt mündlich machen (Jos. 3. G. S. 15.)

§. 2. Reisende, wenn sie ihre versiegelten Koffer und Behältnisse eher, als sie bey dem angewiesenen Zollamt erscheinen, erbrechen, unterliegen der Entseglungsstrafe mit fünfzig Speziesthaler. (Jos. 3. G. S. 105.)

Reisefkosten eines Beamten, s. Stämpel frey ee.)

Reiten, schnelles, wenn dadurch jemand beschädigt wird, wird mit zeitlichen gelinden Arrest bestraft. Dasselbe aber wird, wenn der Tod oder schwere Verwun-

wundung erfolgt ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärft. (J. VI. S. 11. II. Abth. S. 24 und 25.)

Rekrutengeld wider Deserteursverhehler und Beförderer wird für jeden Infanteristen auf fünfzig Gulden, für jeden Kavalleristen auf hundert Gulden bestimmt. (J. VI. 1091.)

Rekrutirung, betreffende Quittung, s. Stämpel frey. (J. IV. a).

Refurs:

S. 1. Refurs an die Böhmische Kanzley ist jenen vorbehalten, welche sich durch die ständische Verfügung gekränkt halten. (J. I. 4. S. 4.)

S. 2. Refursakten, welche an die politische Landesstelle in Unterthanssachen einlangen, sind in wichtigen und verwickelten Fällen dem Unterthansadvokaten mitzutheilen. (J. I. 23. S. 26. 27.)

S. 3. Refursanmeldung eines Unterthans an Se. Majestät ist zwar auf eben jene Art, wie an die Landesstelle aufzunehmen, und die landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht, nur ist dabey den Unterthanen auf jedes Mal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen. (J. I. 23. S. 29.)

S. 4. Bey Refursberichten findet weder Taxe noch Stämpel statt. (J. I. 56. b. 119. b. 309.)

S. 5. Refurs in Geschäften des adeligen Richteramts. (J. I. 111.)

S. 6. Refurs nach 14 Tagen von Zeit des zugestellten Bescheides ist nach Abschlag jener Tage, durch welche die Refurschrift auf der Post gelaufen oder aufgehalten worden ist, nicht mehr anzuhören. (J. I. 99. 306. y III. 587. 606. VI. 1036.)

- §. 7. Der Refurs findet nur statt über Bescheide und Verordnungen, welche die Form des Prozesses betreffen. (J. I. 306. gg.)
- §. 8. Refurs hemmt den rechtlichen Zug und die Wirkung der von dem Richter in der ersten Instanz diesseits wegen ergangenen Verordnungen nicht. (J. II. 405. n.)
- §. 9. Refurs findet nicht statt, wenn der Bescheid oder die Verordnung der ersten Instanz bestätigt worden ist. (J. II. 405. b.)
- §. 10. Gegen eine Verordnung des Appellationsgerichts, wodurch das Urtheil des untern Richters nichtig erklärt wird, steht nicht der Revisionszug, sondern nur der Refurs zu der obersten Justizstelle offen. (J. IV. 619. b.)
- §. 11. Der Refurs über eine durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkte Pönalität geht an die Politische und Kammeralstelle. (J. III. 511.)
- §. 12. In Hinsicht des Refurses sind die Bauern zu belehren. (J. III. 523.)
- §. 13. Obrigkeiten und Unterthanen steht der weitere Refurs frey, wenn sie sich durch den freisämtlichen Spruch in ihrem Befugniß getränkt zu seyn erachten. (J. V. 840. 36.)
- §. 14. Refurs findet bey dem Standrecht nicht statt. (J. V. 848. §. 248.)
- §. 15. Der Refurs über ein politisches Strafurtheil ist bey jener Obrigkeit einzureichen, welche die Untersuchung geführet hat. (J. V. 863. a.)
- §. 16. Die Frist zur Einreichung der Refurschrift bey politischen Strafurtheilen ist ordentlich auf drey Tage beschränkt, in wichtigeren Fällen kann sie auf drey Tage verlängert werden. (J. V. 863. b.)
- §. 17. In der Art der Verstoffung des Refurses ist sich auch bey politischen Strafurtheilen nach dem §. 196. der R. G. O. zu richten. (J. V. 863. c.)

- §. 18. Der politische Verbrecher ist während der Rekurse nach dem §. 200 der R. G. O. zu behandeln. (J. V. 863. d)
- §. 19. In Rekursfällen ist das Postporto zu bezahlen. (J. VI. 942.)
- §. 20. Auch bey dem Rekurse, der von einer untern Gerichtsbehörde gegen eine vorgesetzte Stelle ergriffen wird, tritt die Frist von vierzehn Tagen ein. (J. VI. 1036.)
- §. 21. Rekurs über eine Förmlichkeit des bey dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens hemmt die Schöpfung des Urtheils. (L. 87.)
- §. 22. Jedoch hat in einem solchen Fall der Richter mit dem Urtheile so lange inne zu halten, bis die im §. 267 der G. O. dem Rekurs offen gelassene Frist von vierzehn Tagen verstrichen ist. (L. 88.)
- §. 23. Wider die Urtheile über die Gültigkeit oder Auflösbarkeit der Ehe findet kein Rekurs, sondern nur die Appellation statt. (L. 256.)
- §. 24. Rekurs in Zollsachen ist entweder allein oder zugleich neben dem Weg des Rechts bey der Bankalldirektion zu Händen der Administration einzureichen, wozu für Inländer sechs, und für Ausländer zwölf Wochen Frist vom Tag der zugestellten Motion bestimmt ist. (Jos. Z. G. §. 156.)
- §. 25. Rekursanbringen der Strassfälligen über Kontrabandnotionen unterliegt dem Stempel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. 18.)
- S. Bogen, Kriminalrekurs, Richter.

Relationen über die Einantwortung eines Guts unterliegen dem Stempel der dritten Klasse zu 15 Kr. (J. V. 776. §. 19. x)

Relegationsstrafe gegen die Juden findet Platz. (J. I. 69.)

Relegirung der in Hungarn befindlichen Zigeuner findet nicht statt. (J. I. 103.)

Religion :

- §. 1. Religionsvorfälle gehören zum Politikum. (J. I. 37.)
- §. 2. Religionsfond können Realitäten an sich bringen. (J. I. 314.)
- §. 3. Auf den dem Religionsfond zugehörigen Lehen findet Onerirung mit Schulden statt. (1760 März 26.)
- §. 4. Religionsschuldnern, welche mit der Interestezahlung nicht richtig zuhalten, sind die Kapitalien aufzukündigen. (1792. Jänn. 14.)
- §. 5. Die Religionsangelegenheiten betreffende Urkunden, welche in eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder Kirche entrichtet werden, sind Stämpel frey. e)

Relutionsverträge, welche auf drey oder auf mehr als drey Jahre durch freywilliges Einverständniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen errichtet werden, sind dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. (1790 Sept. 2.) S. Frohn §. 35. 36. 38 und 39.)

So wie die Relutionsverträge, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über Zehent und Roboth abgeschlossen werden, Stämpel frey sind; so genießen auch dieses Vorrecht alle Relutionsverträge über Blumensuch, Gespinnst und dergleichen Schuldigkeiten. (1790 Nov. 24.)

Remunerationsanweisung entrichtet den Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. nn)

Renunciationen (bey) die über eine bestimmte Summe ausgestellt werden, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers derselben bestimmt; enthalten solche eine bestimmte Summe, so wird der Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmt. (J. V. 776. §. 12. g §. 15. 2) S. Verzicht.

Repartition, s. Konkurs §. 28.

Replik (auf) kann Rücksicht genommen werden, wenn der Beklagte auf Neuerungen freywillig Red und Antwort gegeben hat. (J. IV. 621. e) S. allg. Gerichtsordnung. J. 9. 47. 48. 50. 51.

Repräsentant:

- J. 1. Der Repräsentant, welcher bey einer Justizbehörde erscheint, gibt seine Erinnerungen nach dem Referenten. (J. II. 464. I. Abth. V. Abschn. J. 52.)
- J. 2. Der Repräsentant ist zu allen Berathschlagungen in Fiskal = Lebens = und Unterthans = wie auch montanistischen Prozessen zu ziehen. (J. I. 379. II. 430. III. 508. 1)
- J. 3. Der Kameralrepräsentant, oder auch in Unterthanssachen der von Seite der politischen Stelle beysitzende Rath hat nach dem Referenten und Korreferenten zwar das erste Votum; doch ist selbes in Rücksicht des Konklusums nicht zu richten. Der nämliche Repräsentant, der bey der Berathschlagung des Geschäfts in der ersten Instanz gegenwärtig war, kann auch bey der zweyten Instanz in dem nämlichen Geschäft erscheinen. Der Repräsentant kann in Fällen von Wichtigkeit die Expedition des Konklusums zurück zu halten, und der höheren Entscheidung vorzulegen fordern. (J. II. 464. I. Abth. V. Abschn. J. 53.)
- J. 4. Der Repräsentant ist nur zu jenen Erledigungen zu ziehen, welche von Folgen seyn können, nicht aber, wo es sich bloß nur einer Einleitung oder Befolgung eines höchsten Auftrags handelt. (J. III. 508. b)
- J. 5. Jedem Repräsentanten sind auf Verlangen die Prozeßakten vor der Berathschlagung mitzutheilen. (J. V. 791.)
- J. 6. Bey Entscheidung aller auf den Religions = Studien = oder Stiftungsfond Beziehung habender Prozesse ist der Repräsentant der milden

Stiftungen bezzuziehen. (J. V. 811. VI. 950 1087.)

§. 7. Der politische Repräsentant ist zur Entscheidung deren das Armeninstitut betreffenden Streitsachen bezzuziehen. (J. VI. 950.) Eben auch bey den Berathschlagungen über die Ehegültigkeitsstreitigkeiten. (J. VI. 1089.)

Representationis jus, s. uneheliches Kind.

Rescripte der Gerichtsstellen in Parthensachen unterliegen dem Stämpel der dritten Klasse. (J. V. 776. zu 15 fr. §. 19. a)

Resignation einer geistlichen Pfründe mit Vorhalt eines Theiles der Einkünfte des Beneficiums ist ungültig. (J. I. 392.)

Respekttage, s. Wechsel. §. 14. Art. XIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XXXVII.

Resolution (die) vom 15. Jänner 1789 hat die Anordnung der Gerichtsordnung im Kapitel der Verbotten nicht geändert. (J. VI. 1094. b)

Resolutionsbuch:

Die Resolutionen, wo nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sie einzig dem Chef zum Nachverhalt dienen, sollen den nämlichen Tag, wo sie an die Stelle gelangen, in das sogenannte Resolutionsbuch eingetragen, und bey demselben auch der Tag, an dem sie dahin gelangt sind, ausdrücklich angemerkt werden. (L. 246. c)

Restitutio in integrum, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Restzettel:

§. 1. Restzettel können von den Herrschaften in Böhmen nach der Formanekischen Pragmatik formirt, und die Rechnungen der Beamten bemängelt werden. (J. I. 140 und 336. i)

§. 2. Die unterm 2ten Junius 1783 wegen der Wirkung der von den Herrschaften über die Rechnungen ihrer Beamten ausgefolgten Restzetteln wurde dahin gemässigt: daß der Beamte sich der ihm eingeräumten Befugniß, die Herrschaft, wenn

er sich den erhaltenen Restzetteln nicht freywillig fügen will, zur gerichtlichen Anbringung der Mängelzposten aufzufordern, längstens sechs Monate nach erhaltenen Restzettel gebrauchen soll. (J. I. 335. w. 336. e.)

Retention, s. Wechsel. §. 14. Artik. XLV.

Revers zum Lande ist in Böhmen von den neuen incolis noch ferner abzunehmen, und dem Landrechte ad ingrossandum zu übergeben. (J. I. 174.)

In Hinsicht des Stämpels wird bey dem Revers zu Lande: 1) die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt, 2) bey einer unbestimmten Summe wird der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers entrichtet, und 3) bey einer bestimmten Summe nach dem Werthe des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 12. c. f. §. 15. aa.)

Reversalien de observando reciproco bey jedem einzelnen Erb- oder anderer Vermögensverabfolgungsfall zwischen k. k. und königl. Preussischen Staaten werden aufgehoben. (J. V. 915.)

Revision:

§. 1. Revision bey zwey gleichförmigen Urtheilen findet nicht statt. (J. 13. §. 260.)

§. 2. Während der Revision sollen alle getroffenen Vorkehrungen ohne Abänderung bleiben. (J. 13. §. 261.)

§. 3. Revisionszug in Bergwerksfachen geht an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen. (J. I. 27. §. 10.)

§. 4. Revisorium des obersten Hofgerichts wird an die oberste Justizstelle übertragen. (J. I. 35.)

§. 5. Zur Revisionsanmeldungsfrist sind in Wechselfachen acht Tage bestimmt. (J. I. 41. §. 9.)

§. 6. Revisorium in Inner- und Oberösterreich wird aufgehoben. (J. I. 45.)

§. 7. Revision findet statt, ohne Rücksicht auf den Betrag des Streites. (J. I. 62.)

§. 8. Revisionsanmeldung und Revisionsbeschwer-
vi-

be ist dem Gegentheil um die Revisionseinrede zuzustellen, die Revisionseinrede aber dem Revisionswerber zur Einsicht mitzutheilen. (J. I. 108.)

- §. 9. Revisionsschriften an Se. Maj. sind zu rubriziren und zu stilliren. (1783. Nov. 14.)
- §. 10. Revisionsbeschwerden sind bey dem Richter erster Instanz anzubringen. (J. I. 113. 108. 189.)
- §. 11. Revisionszug geht von allen Appellationsgerichten an die oberste Justizstelle. (J. 237. §. 31.)
- §. 12. Revisionseinrede muß zweyfach eingereicht werden. (J. I. 241. 316.)
- §. 13. Zur Revisionsanmeldungsfrist sind vierzehn Tage bestimmt. (J. II. 406.)
- §. 14. Wie sich bey einer zu spät angebrachten Revision zu benehmen sey. (J. I. 335. 11.)
- §. 15. Revisionsakten, wenn beyde Theile revidirt haben, sind nicht abgetheilt, sondern zusammen der Hofstelle einzusenden. (J. II. 417.)
- §. 16. Mit Einwilligung des Gegentheils kann zur Revisions- und Appellationsbeschwerde eine zweyte auch weitere Erstreckung verwilligt werden. (J. II. 485.)
- §. 17. Revision, welche über einige Punkte des Urtheils ergriffen wird, läßt die übrigen nicht revidirten Punkte in ihrer Rechtskraft. (J. II. 489. ppp)
- §. 18. Revisionskosten = Verzeichniß ist zweyfach beizulegen. (1786 Sept. 26.)
- §. 19. Revisionsurtheilsintimation sind Taxfrey. 1785. Febr. 28.)
- §. 20. Revisionsurtheile können den Parthenen abschriftlich durch ein Dekret intimirt werden, wann sie nicht etwa eine beglaubte Abschrift von dem Urtheile selbst verlangten. (J. 1786. Febr. 28.)
- §. 21. Revisionszug wird nicht gestattet, wenn das unterrichterliche Urtheil annullirt worden. (J. IV, 619. b)

- §. 22. Revisionsseinrede läßt keine Erstreckung zu. (J. IV. 619. f.)
- §. 23. Revisionszug steht jeder Parthey über den gemäßigten Betrag der Gerichtsstelle zu. (J. IV. 684.)
- §. 24. Revisionsanmeldungen, Beschwerden, Einreden unterliegen dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kreuzer. (J. V. 776. §. 20. gg. hh. ii)
- §. 25. Revisionsurtheil unterliegt dem Stämpel der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 776. §. 18. iii)

Hierunter sind jedoch nur diejenigen verstanden, welche die oberste Justizstelle dem Appellationsgericht zusendet, aber die Intimation dieses Urtheils an den erstern Richter, und von diesem an die Partheyen, gehören zu den §. 19. unter a genannten Expeditionen. S. Vohen; Richter; Taxf.

Richter :

- §. 1. Von den in Justizsachen vorgeschriebenen Formlichkeiten kann der Richter nicht abgehen. (J. I. 2.)
- §. 2. Jede erlegte Schrift hat der Richter dem Gegentheil, sobald als möglich ist, übergeben zu lassen. (J. I. 13. §. 395.)
- §. 3. Jede Schrift, welche offenbar wider die Vorschrift der Gerichtsordnung übergeben wird, ist von dem Richter zu verwerfen. (J. I. 197. a. II. 489. t.)
- §. 4. Jeder, der als Richter bey einer Gerichtsstelle angestellt werden will, hat darzuthun, daß er über die hinhänglichen Fähigkeiten in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüft worden. (J. I. 13. §. 430.)
- §. 5. Diejenigen, die als Stadt- oder Marktschreiber einen Dienst suchen, haben sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen und der

- der Gerichtsordnung zu unterziehen. (J. I. 13. §. 431.)
- §. 6. Unfähig zum Richteramt sind Kridatarii und Verschwender. (J. I. 13. §. 433.)
- §. 7. Jene, welche in zwey Kriminaluntersuchungen verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes während der Untersuchung verboten. (J. I. 13. §. 432.)
- §. 8. Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders genießen, als die ihm ausgewortene bestimmte Besoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist die ausgemessenen Taggelber. (J. I. 13. §. 434.)
- §. 9. Jeder Richter hat sich von Annehmung alles Geschenkes zu enthalten. (J. I. 13. §. 435.)
- §. 10. Jeder Richter hat am Ende des Jahrs ein Verzeichniß aller Prozesse, die über ein Jahr lang anhängig, und doch nicht geendet worden, an die ihm vorgesetzte Behörde zu überreichen. (J. I. 13. §. 436.)
- §. 11. Der Richter hat nach dem wahren und allgemeinen Verstande des Gesetzes zu sprechen und zu verfahren. (J. I. 13. §. 437.)
- §. 12. Der Richter hat über die Zulässigkeit der Zeugen zu erkennen. (J. I. 33. b.)
- §. 13. Der Richter kann aus wichtigen Ursachen in Merkantil- und Handlungsgeschäften zur Erstattung der Sakschrift kürzere Fristen bestimmen. (J. I. 41. §. 4.)
- §. 24. Ohne wichtige Ursache soll der Richter in Merkantil und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen nicht bewilligen. (J. I. 41. §. 5.)
- §. 15. Der Richter soll nichts annehmen, was nicht von einem Rechtsfreunde unterschrieben und worin nicht der wahre Ort der Parthey angezeigt ist. (J. I. 105. c.)

- §. 16. Von dem Appellations- oder Revisionsrichter, soll wegen des Stämpels keine Expedition zurück gehalten werden. (J. I. 105. d.)
- §. 17. Der Richter soll die Schrift, welche von der Parthey offenbar wider die G. D. überreicht wird, verwerfen und die Parthey auf die Befolgung des Gesetzes anweisen. In das Innerliche der Parthensachen kann sich der Richter nicht mengen. (J. I. 197. a. b. 489. t.)
- §. 18. Der Richter kann die Sache der Parthey nicht auf sich nehmen. (J. I. 197. b.)
- §. 19. Der Richter kann die Fristen, welche nicht durch das Gesetz bestimmt sind, nach Umständen bestimmen. (J. I. 197. d.)
- §. 20. Der Richter kann keine Urkunde verwerfen, deren Richtigkeit die Parthey ausdrücklich oder stillschweigend eingesteht. (J. I. 197. f.)
- §. 21. Der Richter hat von Amtswegen auf die Nachlässigkeit der Advokaten zu sehen. (J. I. 197. i.)
- §. 22. Der Richter kann keine Gerichtsbarkeit gegen jenen ausüben, welcher zu einer anderen Gerichtsbarkeit gehört. (J. I. 237. §. 14.)
- §. 23. Der Richter kann über die angehängte Klage sprechen, wenn gleich der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft geändert hätte. (J. I. 237. §. 17.)
- §. 24. Bey der Mäßigung des Advokaturverdienst hat der Richter, auf die, ohne Einwilligung der Partheyen von Advokaten ertheilten Conventionalfristen Rücksicht zu nehmen. (J. I. 264.)
- §. 25. Der Judex delegatus des h. Bischofs von Orient in Arco ist an die Oesterreichischen Gesetze gebunden. (J. I. 303.)
- §. 26. Der Oberrichter hat in dem Falle, wenn eine Parthey muthwillig den Refurs erregt, oder der Unterrichter den Refurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset hat, den Strafsälligen mit Geldstrafe zu belegen und diese nach
der

der bey Gerichtstaxen bestehenden Vorschrift einzutreiben. (J. I. 309. IV. 716.)

- §. 27. In wie fern kann sich der Richter auf dem Lande in die Geschäfte der Parthyen mengen. (J. I. 336. f.)
- §. 28. Ueber das Verzeichniß der Gerichtskosten hat der Richter, so bald solches eingelegt ist, auch ohne ausdrückliches Begehren, über den Ersatz der Gerichtskosten zu erkennen. (J. II. 473. b.)
- §. 29. Der Richter kann jede Klage, wo wider die vorgeschriebene Form offenbar gefehlet worden, von Amtswegen zurück geben. (J. II. 489. t.)
- §. 30. Der Richter soll die Rathsschlüsse geheim halten. (1785. May 27.)
- §. 31. Kein Richter soll unter der Vorschüßung einer von der Strenge der Rechte unterschiedenen Billigkeit von der klaren Vorschrift der Gesetze abgehen. (J. III. 591. I. Hptst. §. 24.)
- §. 31. In welchen Fällen hat der Richter der Gesetze wegen, um Belehrung bey dem Landesfürsten zu bitten. (J. III. 591. I. Hptst. §. 26. 27. S. unten §. 45.)
- §. 32. Der Richter, der durch Geschenke oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen. Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechens zu verschärfen. (J. IV. 611. I. Abth. §. 59. und 60.)

Anmerkung. Behandlung der Richter und Beamten, die sich bestechen lassen, nach der Theres. R. G. D.

§. 1. Es ist Art. 64. geordnet, daß die Richter, und Beamten ihren treuen Pflichten gemäß in ihren Amtshandlungen immerhin reine Hände zu halten, und von Annahme der Geschenke, wenn solche auch freywillig zu ihrer Bestechung ihnen angeboten worden, sich bey schwerer Bestrafung zu enthalten schuldig seyen; um so unverantwortlicher ist also derjenigen Vermessenheit, die sich ihrer Amtsgewalt widerrechtlich, und boshaft mißbrauchen, um entweder durch eingeklagte Furcht Geld, oder was anderes von Jemanden zu erpressen, oder wohl gar gegen Jemanden Rache auszuüben.

§. 2. Dergleichen ungerechte, und Pflichtvergeßene Richter, und Beamten sollen nebst Zurückstellung des Abgedrungenen, und nebst ihrer Dienstentsetzung und unfähigen Erklärung zu weiteren Diensten nach Gestalt der Sachen am Gut, Leib, oder Leben gestrafet werden.

§. 3. Beschwerende Umstände sind:

1) Wenn eine starke Verwältigung dabey unterlassen; oder

2) Die Zudringlichkeit mit besonderen Frevelmuth, Verwegenheit, und Aegerniß verübet worden.

3) Wenn dem Bedrungenen grosser Schaden, und Nachtheil dadurch geschehen.

§. 4. Lindernde Umstände hingegen sind:

1) Wenn es keine ernstliche Zudringung, sondern nur eine verstellte Bedrohung gewesen, somit mehr in leeren Worten, als einer That-handlung bestanden.

2) Wenn

atens Wenn das ernstliche Drohen ohne Folge, und Wirkung geblieben. (Th. R. G. D. Art. 67. §. 1—4.)

- §. 33. Der Richter erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen wider ein annullirtes Urtheil gegen das Appellationsgericht rekurren. (Z. IV. 619. b.)
- §. 34. Wo die Partheyen auf dem Lande ohne Rechtsfreund erscheinen, soll sich der Richter an §. 20. der Gerichtsordnung halten. (Z. IV. 620. a. V. 774.)
- §. 35. Da zu Prorogirung der Jurisdiktion und Anerkennung eines fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung erfordert wird, und das Stillschweigen allein nicht zureicht; so hat der Richter auch von Amtswegen sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten. (Z. II. 469. K. IV. 621. c.)
- §. 36. Der Richter hat auch in Streitsachen der Waisen von Amtswegen, nach den Gesetzen zu sprechen, und soll nicht auf Privatnothz Rücksicht nehmen. (Z. IV. 621. ii.)
- §. 37. Der Richter ist schuldig in Fällen, wo von ihm ein, in dem Gesetz nicht ausgedrückter Fall nach einen vollkommenen ähnlichen in dem Gesetz ausgedruckten Fall entschieden worden höheren Orts die Anzeige zu machen. (Z. IV. 648. a.)
- §. 38. Den Betrag der Taxe hat der Taxator auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen genau anzumerken. (Z. IV. 717. §. 10.)
- §. 39. Dem Richter ist unbenommen über die Abtheilung des Vermögens in jenen Fällen sein Amt zu handeln, wo ihm über die Sonderung von Tisch und Bette einzuschreiten gestattet ist. (Z. V. 824.)
- §. 40. Der Richter soll eine Schrift von oder wider eine Parthey, die sich nicht selbst vertheidigen kann, verwerfen. (Z. 1015. f.)

- §. 41. Wann hat der Oerrichter eine Verhandlung sammt den aufgehobenen Urtheil an die gesetzmäßige Vertretung zu weisen. (J. VI. 1024. 1047. b.)
- §. 42. Richter sollen sich, weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxe vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxen mengen, in dergleichen Fällen sind die Partheyen in Wien an das k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen an die Landesstelle zu verweisen. (L. 7.)
- §. 43. Wann hat der Richter über das Angeben des Klägers, daß ihm des Beklagten Aufenthaltsort nicht bekannt sey vorzugehen? (L. 23. d)
- §. 44. Wie hat sich der Richter bey der Beurtheilung eines in den Worten des Gesetzes nicht entschiedenen Falls zu benehmen. (L. 115. §. 2.)
- §. 45. Dem Ersuchschreiben, welches der Richter an das Landrecht zur Erwirkung der Vormerkung seines Urtheils läßt, muß jederzeit eine Abschrift des Urtheils beygelegt, und Urtheil und Schreiben der Landtafel einverleibt werden. (L. 192.)
- §. 46. Ortsrichter haben dort, wo kein Gemeinderichter ist, jene Emplumente, die ihnen als Richter bis jetzt von der Gemeinde zugestossen sind, noch ferner zu genießen, wo aber ein Gemeinderichter besteht, hat dieser, als Ortsrichter die richterlichen Dienste zu besorgen. (1790 März ii.)
- §. 47. In allen Fällen, wo der Gegentheil mit der von einer streitenden Parthey vorgeschlagenen Delegation eines anderen Richters einverstanden ist, ist ohne weitere Berichterstattung vorzugehen. (1791 Okt. 4. Mähren und Schlesien) S. Ehe §. 146.)

Richterlicher Schritt (für jeden) aus welchem eine Parthey einen Nachtheil gelitten hat, haben sämtliche Räte, welche für diesen Schritt gestimmt haben, nebst dem Präsidium zu haften, und Vergütung zu leisten. (J. VI. 1017.)

Ritter, und Herren einer erbländischen Provinz entrichten den Stämpel nach der ersten Klasse zu zwey fl. (J. V. 776. §. 8. a.) S. deutsche Ordens-Ritter.

Ritterschaft (die) und ihr Direktorium in Breisgau erhält wider die Ausübung des adeligen Richter-amtes. (L. 132.) S. Reichsritterschaft.

Ritterstandspersonen denen vermög kaiserl. oder landesfürstlichen Diplom der Herren- oder Ritterstand eigen ist, wenn sie gleich zu keiner landständischen Versammlung gehören ist auch von den landesfürstlichen Stellen das Ehrenwort Herr oder Frau in den Expeditionen zu geben. (L. 247.)

Rittgelder der Postmeister können nicht gepfändet werden (J. I. 202.)

Roboth, s. Frohne.

Rodl- oder Zinsbücher, welche in Vorarlberg bey den milden Stiftungen und Kirchen eingeführt sind, behalten ihre vorige Beweisraft. (J. VI. 1063.)

Römisches Recht kann in Beweisfällen in subsidium nicht angenommen werden. (J. VI. 967.) S. Konkurs §. 79.

Rotulus:

§. 1. Dem Rotulus sind die Erstreckungsgefuche beizulegen. (1784 Nov. 5.)

§. 2. Rotulus soll in Inrotulirungsbuch eingetragen werden. (J. I. 464.)

§. 3. Rotulus der Akten unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. pp.)

Rubrik (regepirte) von Exhibitenprotokoll braucht dahiñs den Stämpel, wenn in der Folge die Zustellung dem Gericht vorgelegt werden soll. (J. V. 795. b.) S. Konkurs §. 78.

Rückkehr eines von einem bestimmten Ort Abgeschalteten ist ein politisches Verbrechen. — Strafe zeitlich strenges Gefängniß, oder Streiche; bey wiederholter Rückkehr Verdopplung der Strafe. (J. VI. 611, 11, Abth. §. 79. und 80.)

Anmerk. Urphedebruchs = Behandlung nach der Thers. R. G. D.

§. 1. Die Eigenschaft der Urphed, dann wie es mit Abnehmung derselben zu halten seye? und daß die Urpheden gemeiniglich nicht beeidet werden, jedoch in Betreff der Strafe mit den geschwornen Urpheden gleiche Wirkung haben sollen, und was mehrers dahin einschlaget; ist bereits oben Art. 46. ausführlich erklärt worden, woselbst dieserwegen nachzusehen ist.

§. 2. Die Fragestücke können an einen betretenen Urphedbrecher beyläufig dahin gestellt werden.

Ob er nicht vorhin gefänglich innengelegen? Wo? Warum? Wit was für einer Strafe er beleet worden? Ob die Zeit seiner Abschaffung oder Landsverweisung verstrichen? Wo er sich diese Zeit hindurch aufgehalten? Wann er ausser Landes gekommen? Aus was Ursach er sich in das Land zurückbegeben? Wer ihm solches erlaubt, oder eingerathen? Warum er diese seine Urphed so freventlich gebrochen habe? und was sonst die Umstände an Händen geben.

§. 3. Was nun die Bestrafung deren, so eine Urphed vorsehlich, und freventlich brechen, anbelanget, da wollen Wir in Ansehen deren, so urphedbrüchig in das verwiesene Gebiet zurückkehren, oder aus dem angewiesenen Aufenthaltsort austreten (ohne Unterscheid: ob die Urphed beschworen, oder unbeschworen seye) hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß ztens; Dem Urphedbrecher in jetzt bemeldtem

2 Fällen, wenn er inmittelst kein neues

Wers

Verbrechen begangen, sondern lediglich des Urphedbruchs schuldig ist, das erstemal die vorhin zuerkannte Leibsstrafe verdoppelt, und nebst dem derjenige Zeitraum, so an der vorherigen Strafe noch abgängig, Vermehrungsweis darzu gerechnet werde; falls er aber ohne Zuerkanntnuß einer Leibsstrafe lediglich verwiesen worden wäre, so solle ein solcher wegen der ersten Urphedbrechung auf 2 Jahre bewandten Umständen nach zu einer öffentlichen Festungs-Zuchthaus-Herrschafts- oder anderen dergleichen Arbeit verurtheilet werden. Dahingegen

2tens: Wegen des zweyten Urphedbruchs, wenn kein neues Verbrechen darzu stoffet, die Strafe der ersten Urphedbrechung abermal verdoppelt, anbey diejenige Zeit, so an der ersten Urphedbrechungsstrafe etwann ermanglet, noch darzu gesetzt werden solle, wenn nur solche Strafzeit nicht über 10 Jahre erstrecket. Wobey jedoch anzumerken, daß, wenn der Thäter vorhin zu seiner Strafe ausgepeitschet worden, bey dessen urphedbrüchigen Rückkehr anstatt der Strafverdopplung die Auspeitschung, oder Staupenschlag allemal mit einem ganzen Schilling zu wiederholen seye. Zum Fall endlich

3tens: Der Thäter ohne neu begangener anderweiten Uebelthat das drittemal die Urphed durch seine Rückkehr in das verwiesene Ort, oder durch seine Abweichung aus der angewiesenen Wohnstatt brechen würde, solle derselbe ohne weiters wegen solchen drittmaligen Urphedbruchs mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 4. Wobey in Acht zu nehmen, daß ein urphedbrüchig rückkehrender oder austretender Uebelthäter (wenn er dießfalls von Uns nicht besonders begnadet würde) allemal vor seiner Entlassung neuerdings mit der Urphed belegt, und zu Vermeidung aller Ausflüchten (wo es den Umständen nach thunlich ist) allzeit aus den Gränzen des verwiesenen Orts wirklich ab oder in das angewiesene Bezirk wirklich zurückgeschoben werde.

§. 5. Falls aber ein Urphedbrüchiger zugleich ein neues Laster ausgeübet hätte, somit die neue Missethat nebst dem Urphedbruch zusammensträffe, so ist darauf zu sehen, welches aus beyden, ob der Urphedbruch, oder die andere neue Uebelthat nach diesem Unserem Recht mit der schwereren Strafe belegt seye? wo sodann in Zuerkennnug der Strafe sich Unser Artikel 14. gemachten rechtlichen Ausmessung nachzuachten ist. Wie dann gegen einen solchen Uebelthäter, wenn er auch dießmal zu einer Leibsstrafe wäre verurtheilet worden, und hernach ohne neues Verbrechen das andertemal urphedbrüchig zurückkehrte, oder aus dem angewiesenen Bezirk neuerdings entweichete, allemal die legt verhängte Strafe zu verdoppeln, übrigens bey drittmaliger Urphedbrechung, wie obhemeldet, wenn auch kein neues Verbrechen darzukommet, die Schwerdtstrafe zu erkennen ist.

§. 6. Bisher haben Wir von jenem Urphedbruch geordnet, welcher durch Rückkehrung in das Verwiesene, oder Austretung aus dem zum Aufenthalt angewiesenen Ort begangen wird. Wenn aber Jemand zuwider der abgelegten Urphed, und theuren Angelobung eines

Rache auszuüben sich erlaubete, da ist zu förderlich die Gattung, und Eigenschaft der ausgeübten Rache in Acht zu nehmen. Bestünde die Rache in einer tödtlichen Wund oder Ertdödtung einer Anzündung, oder einer so bösgear teten Missethat, welche nach Unseren Rechten eine schwerere, als die oben ausgesetzte Strafe des Urphedbruchs auf sich traget, so ist eben solche schwere auf die begangene Uebelthat ausgemessene ordentliche Strafe gegen den Thäter zu verhängen, und wegen der darzu stossenden Urphedbrechung gestalten Dingen nach zu verschärfen. Wohingegen tenen Falls, wenn die aus Rache unternommene Mißhandlung keine Todes- oder schwerere Leibsstrafe nach sich ziehete, folgsam es hauptsächlich auf die Bestrafung der gebrochenen Urphed ankäme, da wollen und ordnen Wir, daß es mit der Bestrafung solcher urphedbrüchiger Rachausüberrn Stufenweis eben so, wie Wir schon hieroben S. 3. in Betreff deren urphedbrüchig in das verwiesene Gebieth rückkehrenden Uebelthätern geordnet haben, gehalten werden solle.

S. 7. Beschwerende Umstände sind:

stens: Wenn der Verwiesene mit einer sonderlichen Bosheit, oder gewaltthätiger Weise mit Widersehung gegen die Anhaltende; um so mehr

stens: Wenn verbannte Uebelthäter rottweis mit gewaffneter Hand in das verwiesene Land eindringen.

stens: Wenn der Urphedbrüchige (wie obbesmelbt) neue Lasterthaten ausgeübet hätte.

S. 8. Milderende Umstände hingegen sind anzusehen:

stens

1tens: Da einer wegen Feindes oder Pestgefahr nothwendig durchzureisen, oder sich derentwegen einstweilig in das ihm verbotene Land geflüchtet hätte.

2tens: Da der Zurückkehrende mehr aus Einfalt und Unverstand, als einer wahren Gefährde die Urphed gebrochen.

3tens: Wenn er aus erweislicher Hungersnoth sich und die Seinige zu nähren zurückkehret; oder

4tens: Durch die benachbarte Dringlichkeiten wider Willen zurückgetrieben worden wäre. (Theres. R. G. D. II. Art. 60. §. 1. — 8.)

Rückstand.

Wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückständen von dessen Lebzeit hervorkommt, und Kinder des Mannes vorhanden sind; so sollen diejenigen Rückstände, welche über drey Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des Pflichttheils abgezogen, sondern unter der Verlassenschaft, wovon der Pflichttheil auszumessen ist, gelassen, und nur nach erfolgter Bestimmung des Pflichttheiles aus demjenigen Betrage bezahlt werden, worüber der Verstorbene willkürlich anzuordnen berechtigt war. (J. B. G. B. II. Hptst. §. 122.)

Rückwechsel, s. Wechsel §. 14. Art. XX. XXI. XXII.

Rudolphstadt in Böhmen wird in seiner bisherigen Abhängigkeit von Budweis gelassen. (K. 172.)

Ruthenstreiche, s. Schläge.

S.

Sachwalter ist im Gerichtsorte von der abreisenden Parthey zu bestellen. (J. I. 105. c.) S. Stämpelhaftung e.)

Salpeter kann nicht mit Verboth belegt werden. (J. V. 898.)

Salvus conductus Ertheilung. (S. C. A. II. 866.)

Salz:

- §. 1. Mittellose Salzschwärzer sind in der Strafen Zoll- und Tobaksgefällsübertretern gleich zu halten. (J. VI. 995.)
- §. 2. Dem Salzoberamt zu Gmunden wird nur jene Gerichtsverwaltung überlassen, welche allen Berggerichten eigen ist. (L. 187.)
- §. 3. Vorschrift in Betreff des Salzabladens unter Wegs. (L. 244.)

Salzzins, s. Frohne 375.

Sammlungspatent, s. Stämpel frey o.

Sanität:

- a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Porti morti, daß ist den unerlaubten Häfen und Meergestaden in das Land käme, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) Wer den Kordon überschreitet, ohne sich bey den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) Wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen angiebt; d) Wer sich in Gesundheitsfachen falsche Urkunden zur Passirung selbst verfertiget, zur Verfertigung derselben mitwirkt, wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von andern verfertigt worden Gebrauch macht. e) Auch derjenige der einer ächten, aber einem Andern angehörenden Gesundheitsurkunde sich bedient. f) Wer von einer falschen, oder unrecht gebrauchten Gesundheitsurkunde etwas weiß, und davon nicht bey erster Gelegenheit die Anzeige macht. g) Wenn jemand vorgeendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumazhause entweicht.

h)

h) Wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht, sich gesunden Personen nähert, mit selben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget. i) Auch eine gesunde Person, die ohne Erlaubniß der Kontumazaufsicht sich dem Kontumazorte näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. Weiters macht sich eines politischen Verbrechens schuldig ein bey dem Kordon angestellter Beamter, a) der Personen, oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit, aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falschen Gesundheitspaß erteilt, c) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung, oder Entweichung aus der Kontumaz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath, Begweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; b) Wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert. c) Wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen, oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit rekognoszirt worden, beherbergt, Unterstand giebt. Ein solcher Verbrecher ist dem Militärgericht zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu

zu erlassen nöthig seyn wird. (J. IV. 611. II. §. 25. und 26.)

Außer den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gesundheitsanstalten werden als politische Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich, oder gefährlich seyn können. Und da hierinn der Erfindsamkeit des Eigennuzes, der Arglist und Bosheit zuvorzukommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Geseze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, hier wenigstens die gewöhnlichern angeführt, a) wenn todttes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird: b) wenn bey dem in einer Viehseuche gefallenem Viehe die durch die Sanitäts-gesetze bestimmten Vorrichtungen übertreten werden: c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt: d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen aufgestellt, oder Fanggruben ausgegraben werden. Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist. (J. IV. 611. II. §. 27. und 28.)

Sagbuch, s. Grundbuch.

Saggeld, für die Ausfertigung des Sages bezahlt man zehn Pfennig von Gulden, für den Sagsbrief selbst Einen Gulden dreyßig Kreuzer, für den Auszug fünfzehn Kreuzer; läßt man aber eine, auf dem Gut haftende Schuld einkassiren; so bezahlt man Einen Gulden dreyßig Kreuzer.

Sagschrift:

§. 1. Sagschriften sind in der landesüblichen Sprache zu verfassen. (J. I. 13. §. 13.)

§. 2. In den Sagschriften ist von außen nebst dem Rahmen und Charakter beyder streitenden Partheyen

theyen, der Gegenstand des Streites anzuzeigen. (J. I. 13. §. 14.)

§. 3. Satzschriften sind unter der bey jeden Gericht gewöhnlichen Aufsschrift zu überreichen. (J. I. 13. §. 14.)

§. 4. Satzschrift ist mit allen gelegten Beylagen dem Gegentheile zu zusenden. (J. I. 197. e.)

§. 5. Satzschriften sind nach der verfallenen Frist, am Tag der, von dem Gegentheile angesuchten, Inrotulirung nicht mehr anzunehmen. (J. I. 306. b.)

§. 6. Den Satzschriften sind die Consilia juridica nicht beizulegen. (J. I. 306. m.)

§. 7. Von den Satzschriften, welche zweyfach angebracht werden, hat kein Exemplar bey dem Richter zu verbleiben. (J. I. 139 c.) S. Advocat §. 59.

§. 8. Die Idee, als ob in der nachfolgenden Satzschrift immer die vorgehende angeführet und bezeugt werden müssen, ist irrig, und ist dieser Mißbrauch nicht zu dulden. (J. IV. 621. d.)

§. 9. Nach verflrossener Frist, und eingelangtem Inrotulirungsgesuch ist keine Satzschrift mehr anzunehmen. (J. I. 306. b.)

§. 10. Wenn keine Satzschrift erstattet wird, ist das gegentheilige Faktum für wahr zu halten, ohne daß jedoch ein Recht vergeben würde. (J. III. 550. b.)

§. 11. Satzschrift von einem, der sich selbst, nicht vertheidigen kann, ist zu verwerfen. (J. VI. 1015. f. 1024.)

§. 12. Satzschriften sollen jederzeit wider den Gegentheile, nicht aber wider dessen Bestellten rubricirt werden. (1791. Okt. 24.)

Schafhausen, s. Konkurs §. 96.

Schandbühne, der Verurtheilte wird in Eisen geschlossen, und bewachtet in einem zur Zusammenkunft des Volks geräumigen Orte auf einem erhöhten Gerüst durch drey auf einander folgende Tage jedes Mahl Eine Stunde lang der öffentlichen Schau aus-

ausgestellt, und in einer ihm vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeigt. (J. IV. 611. I. Abth. S. 33.)
 Bey Kriminalverbrechen tritt die Schandbühne ein.
 1) Bey dem Richter, der sich bestechen läßt. (S. 60.) 2) Bey Staatspapierenverfälschung. (S. 65. und 67.) Bey politischen Verbrechen findet die Schandbühne statt. 1) Bey Spielern von Profession, wenn sie Fremde sind. (S. 34.) 2) Bey Betrügnern, die sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen. (S. 43.) 3) Bey Schmähungen, bey welchen die S. 85. und 92. des Kriminalstrafgesetzes eintreten. (S. 54.) 4) Bey Muthwillen nach Umständen. (S. 60.) 5) Bey Verleitung zur Irrlehre. (S. 66.) 6) Bey der Rupeley. (S. 74.) Die Ausstellung des politischen Verbrechers ist gleich mit dem Kriminalverbrecher; nur sagt das Gesetz, daß das Strafurtheil die Ausstellung politischer Verbrecher auf der Schaubühne entweder nur für ein Mahl, oder zum zweyten Mahl, oder zum dritten Mahl vorhängen können. (S. 12.) Der politische und der Kriminalverbrecher muß mit entdeckten Haupte stehen.

Schöffersgebührrabstellung bey Interventionirung unterthäniger Verlassenschaften. (C. III. 834.)

Scharfrichter kann für eine Militärexekution nebst den Fuhrkosten und Liefergeldern, wenn er sich von seinen Wohnort zu entfernen hat, keine höhere Taxe fordern, als für das Civile bestimmt ist, und im Pardonirungsfall hat er sich mit vier Gulden zu begnügen. (1777 Nov. 23.) S. Freymannstaxe; Tafel.

Anmerkung. Von dem Scharfrichter, nach der Theres. R. G. D.

Diemeilen der Scharfrichter, und dessen Gehülffen insgemein unbarmherzige Leute sind; sollte der Richter nicht nur bey der peinlichen Frage (wovon bereits im Art. 38. S. 32. Erwähnung

nung geschehen) sondern überhaupt in allen denselben peinlichen Berrichtungen Acht haben, damit durch ihn, oder seine Knechte die rechte Maaß nicht überschritten werde. Und ist unter anderen besonders darauf zu sehen, daß selber sowohl bey den neu erfundenen Werkzeugen für sich selber ohne Unsere höchste Verwilligung sich gebrauche; dann daß er das geschöppte Urtheil recht merke, und vollziehe, auch die arme Sünder nicht übereile, noch an der geistlichen Aussprechung verhindere, weniger zur Verzweiflung Ursach gebe. Und endlich, obwohlen dem Scharfrichter nach der Artikel 43. §. 5. beschenehen Anordnung auf dem Richtplatz eine sichere Freiheit ausgeruffen, und gehalten wird, so solle er doch, wenn er unrecht richtet, nach gestalt der Sachen, und richterlicher Erkenntnuß gestraffet werden. Deme noch beygefüget wird, daß, wenn ein Hals- oder Landgerichtsherr sein Hochgericht auf einem neuen Platz aufrichten wollte, er dasselbe wenigstens 24 Ellen weit von seines Nachbarn Grund zu setzen schuldig seye, damit der Schatten denselben nicht berühre, und falls sich ergäbe, daß erstbemeldtermassen entweder eine Richtstatt, Galgen, Pranger &c. neu zu errichten, oder die verfallene zu erneuern, und frisch herzustellen, oder eine Gefängniß zu bauen, oder ein peinlicher Werkzeug zu arbeiten wäre, da ist durch Unser löblichsten Vorfahren, und unsere eigene vorhero erlassene Verordnungen allschon nachdrucksamst anbefohlen worden, womit die zu Erheb- oder Erneuerung solcher Richtstätten, zu Erbau- oder Ausbesserung der Kerker, dann zu Verfertigung peinlicher Werkzeug erforderliche Handwerksleute sich darzu unweigerlich gebraue

brauchen lassen, und wenn selbe hierinnfalls sich widerspenstig erzeigten, durch Unsere obere Landesbehörde mit allgemessenen Ernst, und Schärfe hierzu verhalten werden sollen: wornach sich gehorsamst zu achten seyn wird. (Ther. R. G. D. 1. Th. Artik. 53. §. 2.)

Schatz. s. zwölften Titel im tractatu de jur. incorp.
(C. I. 363. C. 383.)

Schätzmänner:

- §. 1. Schätzmänner sollen bey ihrem abgelegten Eid den wahren Werth anzeigen, welchen die zu schätzende Sache nach ihrer Meynung hat. (J. I. 13. §. 201.)
- §. 2. Schätzmänner sind anzunehmen, und in die Eidespflicht zu nehmen. (J. II. 469. f.)
- §. 3. Schätzmänner in Edelsteinen sollen nur jene seyn, von denen nach ordentlicher Prüfung bekannt ist, daß sie die Edelsteine wohl kennen. (L. 217.)

Schätzung:

- §. 1. Bey dem Schätzungseid hat der Richter, wenn die Parthey den Schaden etwa zu hoch berechnete, in dem Urtheil solchen nach Billigkeit zu mäßigen. (J. I. 13. 216.)
- §. 2. Bey den Schätzungen findet keine Ueberschätzung statt. (J. I. 13. §. 201.)
- §. 3. In welchen Fällen dem Gegner der Schätzungseid zuzulassen sey. (J. I. 13. §. 215. u. 215.)
- §. 4. Der Schätzungseid findet auch statt, wenn jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe; über den Betrag seiner Forderungen aber keinen hinlänglichen Beweis beigebracht hat. (J. I. 13. §. 217. u. 218.)
- §. 5. Der Schätzungseid ist erst nach der richterlichen Mäßigung, mithin niemals zwey Mahl abzunehmen. (J. I. 54. d)

- §. 6. Benehmen der Schätzungen bey Eintreibung der landesfürstlichen Gefällen und Gaben. (J. I. 2. 8.)
- §. 7. Unter der Schätzung kann ohne Einvernehmung der auf dem Gut vorgemerkten Gläubiger kein feilgebothenes Gut hintan gegeben, noch dem Exekutionsführer eingewantwortet werden. (J. I. 231. 335. o. 344.)
- §. 8. Wann steht der Grundobrigkeit die Schätzung zu. (J. I. 237. §. 20)
- §. 9. Vorschrift für die Stände in Galizien wegen der Schätzung landtäflicher Güter. (J. II. 489. rr)
- §. 10. Zu den in Steyermark in Pupillarfällen vorkommenden Schätzungen sollen verständige und redliche Schatzmänner gewählt werden. (J. III 519.)
- §. 11. Wann ist die Schätzung durch Kunstverständige zuzulassen? (J. III. 576.)
- §. 12. Ein nicht angebothener Schätzungseid kann von dem Richter nicht aufgetragen werden. (J. IV. 620 i.)
- §. 13. Auch in Konkursfällen hat es von Beziehung der Kreisämter zu den Schätzungen abzukommen. (J. VI. 1074.)
- §. 14. Zur Schätzung des Guts ist fürzusprechen, wenn die rektifikatorische Einlage zu gering oder bezweifelt wird. (J. IV. 741.)
- §. 15. Schätzungen oder Schätzungsurtheile unterliegen dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. cc)
- §. 16. Ueber die Schätzungen sind keine Prozesse zuzulassen. (L. 23. p.)

Schein, s. Stämpel frey. ff. gg.

Scheidungsurkunde unter Lebende, oder mit Bezugung auf den Fall des Absterbens unterliegen dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. S. Stämpelfrey. §. 15. bb.

Scheidung von Tisch und Bette, s. Ehe. §. 100. 101. 102. 107. 144. 148. 154. 159. 161. 171. 174. 175. 176. 183. Das im §. 102. (in Ehr) Pfarrattestat ist auch auf dem Fall zu verstehen, wenn eine gerichtliche Klage zur Scheidung vom Tisch und Bett von einem Theil überreicht würde, daher jener Theil, der sich weigerte vor dem Pfarrer zu erscheinen, durch die Obrigkeit dazu zu verhalten ist. (1790 Febr. 24.)

Scheidbrief, jüdischer, ist damals für rechtsgültig zu halten, wenn beyde Parthenen vor Gericht erscheinen, und der Mann der Frau den Scheidbrief vor demselben übergiebt. (L. 130.)

Schema consanguinitatis und affinitatis, was hat es bey dem Gesuch der Ehedispens zu enthalten? (C. IV. 1045.)

Schiedsrichter:

- §. 1. Schiedsrichtern steht frey sich mit den Parthenen wegen ihrer Belohnung einzuverstehen. (J. I. 28. §. 14.)
- §. 2. Schiedsrichteramt ist niemand schuldig zu übernehmen. (J. I. 13. §. 271.)
- §. 3. Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parthenen einig geworden sind, beobachten. (J. I. 13. §. 272.)
- §. 4. Den Ausspruch des Schiedsrichters sind die Parthenen schuldig zu vollziehen. (J. I. 13. §. 273.)
- §. 5. In wie fern Schiedsrichter in den zu den Berggerichten gehörigen Angelegenheiten zuzulassen sind. (J. I. 27. §. 21.)
- §. 6. Schiedsrichtern steht frey sich mit den Parthenen wegen ihrer Belohnung einzuverstehen. (J. I. 28. §. 14.)
- §. 7. Ueber das Benehmen des Schiedsrichters geht der Zug an das Appellationsgericht. (J. I. 306 s.)
- §. 8. Ueber das schiedsrichterliche Urtheil gebührt dem Schiedsrichter die Exekution, wenn sich

sich beyde Theile auch in der Exekution demselben unterworfen haben. (J. 11. 489. qq.)

§. 9. Schiedsrichter können von der Parthen zwey, einer in der ersten, der andere in der zweyten Instanz gewählt werden. (J. IV. 621. i.) S. oben §. 7.

§. 10. Kein willkürlich dienender Rath bey der ersten oder höheren Stelle darf sich zu einer Schiedrichtersstelle gebrauchen lassen. (1791. Nov. 2)

§. 11. Die Anordnung vom 31. Okt. 1785. (S. oben §. 8.) kann auf die, vor seinen Vorstehern außergerichtlich geschlossene Vergleiche nicht ausgedehnt werden. (1791. Nov. 18.) S. Vergleichungsurkunde.

Schiff, s. Konkurs. §. 79.

Schiffbruch, s. Diebstahl. §. 4. g)

Schiffziehen:

§. 1. Wenn ein Verbrecher männlichen Geschlechts wegen Mord, Raub, oder Brandlegung zum harten Gefängnisse, und zur öffentlichen Arbeit, auf was immer für eine Zeit oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilt ist; so wird derselbe zum Schiffziehen nach Ungarn abgeschickt. (J. V. 848. §. 188.)

§. 2. Alle zum Schiffziehen untaugliche Männer und Weiber aus den böhmischen und gallizischen Ländern werden nach dem Spielberg zu Brünn, die Verbrecher aus andern Provinzen nach dem Schloßberg zu Graß gebracht. (J. V. 848. §. 189.)

§. 3. Zum Schiffziehen werden auch jene Verbrecher bestimmt, die sich in dem, im §. 188. u. 189. angezeigten Straförttern sich so übel betragen, daß daraus abzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu deren Besserung. (J. V. 848.

§. 4. Nur jene Verbrecher können durch das Politikum zum Schiffzuge abgeliefert werden, des

ren Urtheile ausdrücklich darauf lauten. (J. VI. 1088.)

§. 5. Das Schiffziehen, als Strafe wird vollkommen aufgehoben. (1790 Julius 19.)

Schilling wird in den ganzen und halben eingetheilt. Der ganze besteht in dreßßig Ruthenstreichen, und der halbe in fünfzehn Ruthenstreichen.

Schirmungsedikt (Suppl. cod. A. I. 685. C. Abhandlung §. 82.)

Schläge:

§. 1. Die Bestrafung mit Stock-Karbatich- und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhänget, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmal zu geben sind, als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminallrichters ab, und ist dabey nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit, und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmal nicht mit mehr, als mit hundert Streichen gezüchtigt werden. (J. IV. 611. II. §. 15.)

§. 2. Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmt, oder durch dieselbe eine andere Strafe verstärkt werden. Diese Züchtigung muß allen als öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgendermassen festgesetzt; Dem Manne können auf einmal nicht als fünfzig Haselnußstockstreiche, dem Weibe nicht mehr als dreßßig Karbatichstreiche vom Ochsenjähm, oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen: Und ist der Verbrecher zu diesem Ende
auf

auf die Bank liegend auszustrecken. Das Straf-
urtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche,
und die Wiederholung dieser Züchtigung be-
stimmt ausdrücken. (J. IV. 611. II. §. 11.)

§. 3. Die öffentliche Züchtigung mit Schlägen
wird abgestellt, und hat bloß in Strafhause zu
geschehen. (L. 21. a)

§. 4. Wann kann ein Inquisit mit Stockstreichen
gestraft werden? (J. V. 848. §. 110.)

§. 5. Derjenige, welcher die Strafe mit Stock-
streichen vollzieht, hat Einen Gulden zu em-
pfangen. (J. V. 848. §. 278.)

§. 6. Bestätigung des Unterthanpatents vom Jah-
re 1781, in Folge dessen die Obrigkeit ohne
Einwilligung des Kreisamtes bey angesessenen
Unterthanen von Verhängung der Stockstreiche
sich zu enthalten haben; findet sie nun derglei-
chen Züchtigung nöthig, so ist das Strafpro-
tokoll dem Kreisamte vorzulegen, welches zu
entscheiden hat, ob Stock- oder Ruthenstreiche
dem Vergehen angemessen sind. (1771. Art.
28.) S. Stockstreiche; Strafprotokoll.

Schlesischer Unterthanen Erbfolge, s. Erbschaft.
§. 19.

Schlesisches Amt, s. Amt (königliches)

Schlesischen Interessentkognitionen (von) soll die Sterb-
taxe nur von der Hälfte des Kapitalbetrags ab-
genommen werden. (J. V. 797.)

Schlosser haben in den Eisen, welche sie für Arrestan-
ten verfertigen, ihre Zeichen einzuprägen. (J. III.
590.)

Schlusschrift:

§. 1. Wann ist Schluß- und Gegenschlußschrift
zu gestatten. (J. I. 13. §. 55.)

§. 2. Worüber soll in der Schluß- und Gegen-
schlußschrift gehandelt werden. (J. I. 13. §.
50.)

§. 3. Wann kann die Schlusschrift neue Beweise
enthalten. (J. I. 15. §. 57)

§. 4.

- §. 4. Ist dem Kläger eine Schußschrift, ohne dem Beklagten die Gegenschlußschrift zuzulassen, zu gestatten. (J. I. 63.)

Schmähung:

- §. 1. Wer, auch ohne böse Absicht jemanden in Schmähschriften, und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschulldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestört worden seyn, oder nicht. (J. IV. 611. II. §. 53.)
- §. 2. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Person betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, und ihrer Sitten, wegen Würde und Ansehen des Charakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden, und Geschmähten die §. 85. und 92. des ersten Theils dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältnisse eintreten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärft werden. (J. IV. 611. II. §. 54.) S. Frohne Nr. 34. §. 83. Tract. de jur. incorp. (C. I. 363.)

Anmerk. Behandlung der Schmähungen nach der
Theres. R. G. D.

- §. 1. Obwohl alles, was einem an seinem Leib, oder Gut unbillig zugefüget wird, eine
Uns

Unbild kann genennet werden, so ist doch eigentlich dieß für eine Injurie, Schmach, und Unbild zu halten, wenn einer an seinem wohlhergebrachten Namen, Stand, Ehre, und Leumuth münd- oder schriftlich geschmähet, oder auch mit Schlägen, oder einer andern Thätigkeit angegriffen, und beschimpfet wird.

§. 2. Die Unbilden sind nach Bewandniß der Umstände geringer, oder schwerer, und kommet es hierinn auf das vernünftige Ermessen des Richters an: ob die angethanene Schmä- und Schimpfung nach Gestalt der Personen, des Orts, der Zeit, der Thathandlung für eine schwere oder geringere Unbild zu achten sey, zumahl die nämliche Handlung nach Verschiedenheit der erstbemeldten Umstände eine schwerere, oder geringere Unbild seyn kann.

§. 3. Schlechte und geringe Unbilden, Beleidigungen, und Schmäähhandel: dergleichen insgemein sind

1tens: Schmach- und Schimpfreden zwischen Leuten gleichen, oder gar ungleichen Standes; um so mehr

2tens: Wenn solche zwischen schlechten gemeinen Leuten sich zufragen; oder

3tens: Wenn der Beleidiger höheren, und der Beleidigte niederen Standes ist; also auch

4tens: Bedenkliche Stichelreden, und zweydeutige Anspielungen, so bey ernsthafter Befragung auf einen Scherz, oder einen unschuldigen Verstand gelenket werden wollen; und überhaupt

5tens: Solche Beschimpfungen und Wormürfe, die keine landgerichtsmäßige Uebelthat, sondern mindere Verbrechen, oder lediglich Ges

Brechen der Natur enthalten. Diese, und dergleichen geringere Injurien und Schmachhändel, (wenn sonst keine erschwerende Umstände darzustossen) sind nicht landgerichtlich, sondern auf Anlangen des beleidigten Theils vor der ordentlichen Obrigkeit des Beleidigers auf Art, und Weise auszuführen, wie in Unserm Civilrecht des mehreren geordnet werden wird. Dahingegen

S. 4. Die schwereren Unbilden, Schmääh- und Ehrenverleumdungen, als da sind

1tens: Jene, welche gegen Obere und Vorgesetzte, gegen Befreute, oder in Ansehung des Beschimpfers in weit höhern Grad, und Charakter stehende Personen; oder

2tens: Wider ganze Gerichtsstellen, Ämter, oder wider ganze Handwerkszünften, oder löbliche Versammlungen; oder

3tens: An öffentlichen oder befreyten Plätzen, und Orten, oder in Beyseyn vieler Menschen; oder

4tens: Mit Vorpaß, mit wirklicher Vermundung, oder einer andern Thätigkeit freventlich verübet worden; oder wenn

5tens: Durch solche schimpfliche Handlung großes Aufsehen und Aergerniß in der Gemeinde entstanden ist; oder da

6tens: Einer sich berühmet, eine wohl verhaltene Weibsperson fleischlich gebraucht, oder an andere verkuppelt zu haben; oder

7tens: Da wer Jemand gerichtlich, oder außergerichtlich eines halsgerichtlichen Verbrechens vorseghlich beschuldiget, und solche Beschuldigung sodann falsch befunden wird; und überhaupt

8tens

stens: Wenn der Beschimpfer seine Schmähung, und üble Nachrede schriftlich oder mündlich zu Verkleinerung des Geschmähten aller Orten geffentlich verbreitet, und aussprenget. Zu solchen schweren Unbilden gehören zwar auch
 tens: Die Schmachkarten und Schandbriefe, wovon in folgenden Artikel besonders gehandelt werden wird.

Solchergestalt abscheuliche, überschwere, und der Ehre; und guten Leumuth des Nebenmenschen zudringlichste Unbilden, Ehrenantastungen und Verläumdungen sind landgerichtlich vorzunehmen, und nach aller Schärfe zu bestrafen.

§. 5. Die Anzeigen und Fragstücke entspringen hauptsächlich aus den verschiedenen Umständen, und kommen grossen Theils mit jenen überein, welche Wir im nachstehenden Artikel von Schmachkarten anführen werden.

§. 6. Die Strafe deren münd = schrift = oder thätlichen schweren Unbilden, Schmähungen, Ehrenantastungen und Verläumdungen ist nach Beschaffenheit der Thathandlung, und nach den Umständen der beleidigten Person, der Zeit, und des Orts, und sonderheitlich nach dem bösen Vorsatz des Beleidigers abzumessen, somit gestalten Sachen nach gegen den Thäter nach willkührlich richterlichen Befund entweder eine namhafte Geldbusse, oder die Anhaltung in dem Gefängnisse auf eine gemessene Zeit, oder sonst eine empfindliche Leibesstrafe, mit oder ohne Ehreloserklärung und Lands = oder Landgerichtsverweisung zu erkennen; woben nebst dem Beschimpften und Beleidigten nicht nur die Ersuchung des Widerrufs und Abbitte, dann einer sonderheitlichen Genugthuung vorbehalten bleibt

bet, sondern auch in jenem Falle, wenn der Beleidigte seines Orts die angethanene Schmach gänzlich nachsehen wollte, bewandten Umständen nach die gebührende Bestrafung zur öffentlichen Genugthuung gleichwohl von Amtswegen vorzunehmen ist.

§. 7. Beschwerende Umstände sind:

1) *atens*: Wenn aus der boshaften Schmäähung ein Auflauf oder Raufhandel, oder ein anderes Unheil entstanden.

2) *atens*: Wenn die Verläumdung mit vorsätzlicher Erdichtung falscher Laster auf Jemanden, mit geffentlichlicher Verbreitung solchen Rufs, mit gefährlicher Bewerbung um falsche Zeugen, mit Vorsatz den Verläumdeten um sein Glück, Ehr, oder Leben zu bringen, oder sonst mit einer ausgedonnen = außerordentlichen Bosheit beschehen.

§. 8. Mildernde Umstände, vermöge welcher auch in schwereren Schmachhändeln in der Bestrafung etwas leichter fürzugehen ist, sind

1) *atens*: Wenn der Beleidiger, ehe der Schmachhandel gerichtlich anhängig worden, dem Beleidigten eine freywillige Abbitte gethan, und die Schmäähung, wo er sie ausgegossen, ernstlich widerrufen hat.

2) *atens*: Wenn die Schmachrede mehr aus Frevel und Muthwillen, als einem ernstlichen Ehrenverkleinerungsvorsatz entsprungen.

3) *atens*: Wenn wer die Verleumdung zwar platonisch, ohne sich auf das Hörensagen zu berufen, ausgegossen, nachgehends aber seinen Gewehrsmann, wovon er es gehört, ausweist.

4tens: Da der Beleidigte seines Orts die ihm angethanene Schmach dem Injurianten verziehen, und nachgesehen hat. (Th. R. G. D. 2. Th. Art. 100. §. 1. — 8.)

Schmuckhändler (geduldete) können auch Juwelengeschäfte schließen, und ist über derselben Schuldklagen, wie über andere Schulden zu verfahren. (J. IV. 635.)

Schreibmaterialien sind den landesfürstlichen Vannrichtern, wenn ihnen außerordentliche Inquisitionen aufgetragen werden, entweder baar zu ersetzen, oder nach Erforderniß ihrer Arbeiten in Natura zu reichen. (J. I. 148.)

Schrift:

- §. 1. Schrifteinreichung während den Gerichtsferien. (J. I. 13. §. 378. I. 306. cc. 335. ee.)
- §. 2. Jede Schrift, welche dem Gegentheil zugestellt werden muß, ist doppelt einzureichen. (J. I. 13. 394.)
- §. 3. Jede Schrift soll sammt Beylagen mit dem nöthigen Stempel versehen seyn. (J. I. 301. §. 2.)
- §. 4. Schriftliches Zeugniß ohne Weisartikel ist nicht anzunehmen. (1784. Jun. 14.)
- §. 5. Auch die Schriften der landesfürstlichen Ortsschäften müssen von einem Advokaten unterschrieben seyn. (J. I. 619. a.)
- §. 6. Wenn sich Aufgeber einer Schrift über die erfolgte Zustellung nicht ausweisen kann, ist sich nach dem §. 391. der G. D. in jener Art zu benehmen, als wenn des Gegentheils Wohnort unbekannt wäre. (J. IV. 621. oo.)
- §. 7. Nach geschlossenem Einreichungsprotokoll ist keine Schrift mehr vom Tage der Einreichung bey dem Präsidium, sondern von dem folgenden Tag zu präsentiren. (J. VI. 1040.)
- §. 8. Welche Schriften sind unter diejenigen zu zählen, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, und welche gehören zu denjenigen,

de=

berem Fristen der Richter zu bestimmen hat?
(L. 14.)

§. 9. Schriften, welche überhaupt gestämpelet seyn müssen, sind: a) Anzeige, Bitte, oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Parthey zu eigenen Händen des Hofes, oder bey einer politischen oder Gerichtsbehörde, oder bey einer, wie immer genannten Obrigkeit, eingereicht wird, muß die Hauptschrift sowohl selbst, als jede angeschlossene Beilage, soaleich bey der Ueberreichung, mit dem gehörigen Stämpel versehen seyn, soweit nicht die §. 24 und 25. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintreten. Wird bey einer Gerichtsstelle eine dem Stämpel unterliegende Schrift oder Beilage eingebracht, die gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klasse gestämpelet ist, soll von dem Einreichungsprotokoll, Expedit, oder wo sonst die Sache vorkommt, der dem Gesetze angemessene Stämpelbogen der Urkunde oder Beilage, zu welcher der Stämpelbogen gehörte, bengeschlossen, am Rücken des Stämpelbogens die Anmerkung gemacht, in der Note aber, die wegen der Taxe jedes Mal der Parthey hinaus gegeben wird, nicht nur der Betrag des gelieferten Stämpelbogens, sondern auch der Betrag der durch Verabsäumung des Gesetzes verurtheilten Geldstrafe angesetzt, und zugleich wie die Taxrückstände eingetrieben werden; die in dem Geschäfte einer Parthey von einer wie immer genannten Obrigkeit ergehen, unterliegen, die §. 24. und 25. bestimmten Fälle ausgenommen, ebenfalls dem Stämpel, §. 3. S. Stämpel frey, hh. S. Richter.

Schuld:

§. 1. Wann verdienen die Schuldverschreibungen Glauben? (J. I. 13. §. 114.)

- §. 2. Was steht dem Schuldner bevor, der durch Unglücksfälle in Schulden gekommen ist. (J. I. 13. §. 363.)
- §. 3. Gegen welche Gläubiger kann der Schuldner den Unterhalt fordern. (J. I. 13. §. 363. u. 364.)
- §. 4. Wann ist der Schuldenstand zu beschwören? (J. I. 13. §. 367.)
- §. 5. Bey welchem Schuldner ist von Amtswegen kriminalisch zu verfahren? (J. I. 13. §. 369.)
- §. 6. Der Schuldner kann ohne Einwilligung der Gläubiger aus der Konkursmasse nicht alimentirt werden. (J. I. 70.)
- §. 7. Der Schuldner, der schon Ein Jahr im Arrest gewesen, kann von andern Gläubigern wegen Schulden die er vor dieser Arrestirung contrahiret hat, nicht mehr in Arrest gezogen werden. (J. I. 335. b.)
- §. 8. Jenem Exekutionsführer, der die Pflicht der Alimentirung des mittellosen Schuldners nicht auf sich nehmen kann, oder will, hat das Recht nicht ihn in Arrest zu ziehen. (J. I. 361.)
- §. 9. Schuldbriefe cc., welche Pupillen gehören, sind in die gerichtliche Verwahrung zu ziehen. (J. II. 464. II. Abth. §. 48.)
- §. 10. Das Eingeständniß der Schuld, welche der Schuldner gemäß des §. 365. der G. O. in dem überreichenden Verzeichniß seiner sämtlichen Schulden ablegt, dient nur zum Beweise gegen den Schuldner. (J. IV. 621. nn.)
- §. 11. Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen, als vier Perzent bedungen werden, sind bey dem Landtafeln, oder Grundbüchern zur Intabulation anzunehmen. (J. IV. 625.)
- §. 12. Schuldklagen (auf) welche aus dem, auf Kredit geschlossenen Juwelenhandel entstehen, soll den inländischen Handelsleuten, nicht aber den Fremden die Exekution ertheilet werden. (J. IV. 626.)

- §. 13. Ein, nach allen in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erfordernissen ausgestellter Schuldschein beweiset stets gegen den Aussteller. (J. IV. 636.)
- §. 14. Ein Schuldner kann gegen die Giltigkeit einer kontrahirten Schuld nicht einwenden, daß er sich einer freiwilligen Administration unterworfen, oder vorgängigen Gläubigern keine neuen Schulden zu kontrahiren versprochen haben. (J. V. 819.)
- §. 15. Das Schuldensteuerpatent wird in Vorderösterreich als nicht aufgehoben erklärt. (J. IV. 694.)
- §. 16. Wozu ist der Schuldner in Galizien bey einem ausbrechenden Konkurs in Ansehung der auf seinen Aktivstand einen Bezug habenden Urkunden zu verhalten? (L. 23. h.)
- §. 17. Jener Schuldner, der mehr verschrieben, als er empfangen hat, ist, ohngeachtet des Patents von 29. Jan. 1787 berechtigt, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, zu machen. (L. 117.)
- §. 18. Leichtsinrige Schuldenmacher sollen zu Bedienstungen nicht vorgeschlagen werden. (L. 182.)
- §. 19. Schuldbriefe unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. dd.) S. Stämpelbetrag.
- §. 20. Schuldverschreibung, s. Stämpel freye.
- §. 21. Wenn bey Privatpersonen, bey welchen Stiftungs- oder andere zu öffentlichen Fonds gehörige Kapitalien anliegen, sich die Schulden häufen, so soll unter eigener Dasturhaftung auf die Zurückzahlung dergleichen Kapitalien gedrungen werden. (1791. Dez. 30. Vorlande. Auf die übrigen Erblände ausgedehnt 1792. Jan. 2.)
- §. 22. Die Schulden- oder Klassen- und Extrasteuer wird auch für das Militarijahre 1792 im Lande ob der Enz ausgeschrieben. (1792 Jan. 23.)
- §. 23.

- §. 23. Die Verordnung vom 12. Dez. 1782, vermög welcher von den Stiftsvorstehern bey der Zurückzahlung eines Kapitals die Anzeige an die Landesstelle gemacht, die Schuld zur Liquidirung der Kammerprokuratur, und zur Hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden mußte, wird für aufgehoben erklärt; hingegen wird den Stiften nachdrücklich eingebunden sich nicht mit Schulden zu beladen. (1791. Febr. 10.)
- §. 24. Bey Strafe der Ungiltigkeit der Forderung darf keinem Kloster = Kirchen = oder Stiftungs = vorsteher oder Administrator auf Rechnung des Stiftes, Klosters, der Kirche oder Stiftung ohne Genehmigung der Landesstelle etwas creditiret werden. (X. IV. 596.)
- §. 25. Schuldennormale für das Militär: 1) Keinem Oberoffizier vom Rittmeister und Hauptmann abwärts ist erlaubt, in Kost, Waaren, oder baar Geld mehr als 100 fl. zu borgen, und dieses nicht anders als gegen schriftlicher Erlaubniß des Regimentskommendanten; im Unterlassungsfall werden die Gläubiger ihrer Forderung in Rücksicht der Milizgage verlustigt. 2) Wenn auch ein Offizier über das Schuldquantum deren 100 fl. ohne schriftliche Bewilligung des Kommandantens seine Gage ganz oder theilweis verpfändete, so kann doch nie ein Verboth weniger die Exekution hierauf verwilliget werden. 3) Einem Offizier, der Mittel hat, ist erlaubt, hierauf Schulden zu machen, jedoch bey nicht erfolgender Kontentirung kann kein Verboth auf die Gage geschlagen werden. 4) Sollte ein Regiment genöthiget seyn, ein Darlehn aufzunehmen, so muß solches mit Erlaubniß des Hofkriegsraths, und gegen Recognition aller 3 Staabsoffiziere geschehen. 5) Den Unteroffizieren und Gemeinen wird Schuldenmachen durchaus verbothen; der Darleiher soll seiner Schuld verlustiget, ein Unteroffizier, mit Strafe:

Strafwachen, ein Gemeiner aber mit einer Regimentsstrafe belegt werden. 6) Falls aber ein Offizier oder Gemeiner, Bürger oder Kaufleute wegen des abgeschlagenen Credits übel traktirte, oder gegen versicherter baarer Bezahlung nach ausgefolgten Waaren nicht zahlte, so soll den klagenden Partheyen binnen 24 Stunden Justiz verschafft, und die verübten Thätigkeiten unnachlässlich gestraft werden. S. Milizschulden. Alimentirung; Exekution §. 69; Ehe §. 96; Juwelen; Religion §. 3. und 4. Untersuchung §. 3. §. 26. Ueber jene Exekutionsklagen, die sich auf einem, von dem Schuldner und zwey Zeugen unterfertigten Schuldbrief gründen, ist auf eine kurze Frist eine Tagsatzung anzuordnen. Auch soll jenes Urtheil welches über eine, auf eine vorgemerkten Schuldbrief sich gründende Schuld ergeht, in der Absicht der Landtafel einverleibt werden, auf das, nach Maaß der bereits durch die erste Vormerkung erwirkten Hypothek die Exekution sodann über das Urtheil der Ordnung nach fortgeführt werden können. (L. 391.)

Schule:

- §. 1. Schullehrerforderungen an die Schulgemeinden gehören zum politischen Forum. (J. I. 322.)
- §. 2. In allen sowohl landesfürstlichen, als unterthänigen Städten soll von jenem Verlassenschaftsvermögen, so drehundert Gulden übersteigt, ohne Ausnahme, ein Schulbeitrag von Einem Gulden abgenommen werden. (J. II. 308.)
- §. 3. Vorstehender Beitrag betrifft auch alle Dörfer und zerstreute Ortschaften, doch ist dieser Beitrag nur damahls zu nehmen, wenn in der Verlassenschaft nach Abzug sämtlicher Schulden drehundert Gulden übrig bleiben. (J. III. 560.)
- §. 4. Von jeder Verlassenschaft, wann das reine Vermögen 300 fl. oder darüber beträgt, soll in den Deutschen Erblanden eine bestimmte Abgabe

te für den Schulfond, und zwar vom Prälaten- und Herrenstande bey jedem Sterbfall eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen zu rechnen sind, vier Gulden, von dem Ritterstand, den Honoratioren, und dem Handelstand zwey Gulden, von den Professionisten, Bürgern, und Bauern Ein Gulden durch die Abhandlungsinstanzen genommen werden. (J. VI. 926.)

- §. 5. Vorstehender Beytrag wird dahin erklärt, daß solcher von allen Verlassenschaften, die sich in der Stadt Wien, oder in einem landesfürstlichen Orte ergeben, jedes Mahl zu leisten sey, wenn auch das reine Verlassenschaftsvermögen dreihundert Gulden nicht übersteigt. (J. VI. 988.)
- §. 6. Der aus den Verlassenschaften gesetzmäßig zu leistende Schulbeytrag kann in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen ist, gelassen, und dort zu eigener Schule verwendet worden. (§. 91.)
- §. 7. Verlassenschaftsbeiträge und Strafgelber, welche in Tyrol für den allgemeinen Schulenfond bestimmt wurden, können zu den Schulenanstalten jedes Gerichts, wo dieselben vorkommen verwendet werden. (1790. März 5.)
- §. 8. Die in Galizien eingehende doppelte Steuer bleibt dem dortländigen Schulenfond gewidmet. (1790. März 23.)
- §. 9. Die Justizbehörden in Böhmen, haben die an die Kreisämter halbjährig abzugebenden Kon-signationen über die Beyträge aus den Verlassenschaften zum Schulenfond nach dem folgenden Formular zu machen. (1791. März 21.)

Seminar.

Name des		Erblasser.	Geld=		Datum der Abhand- lung.	Nummerf.ung.
Steißes.	Orts.		Betrug.			
Beramer	Wigibram	Peter Hinton	I fl.	12. Oktob. 1790.	16gefforben d. 15. Okt. 1790.	

§. 10. Die Zinsen von der Hälfte des freyen Bruderschaftsvermögens für das ganze verflossene Militärjahr, das ist, mit letztern Oktober 1790, sind zu dem Schulensfond zu ziehen, von dieser Zeit an aber, den Ortschaften wo die Bruderschaften vormahls bestanden, für ihre Schulen zu überlassen. (1791. Apr. 27.)

§. 11. In Sterbfällen eines Schullehrers in Böhmen, können die Wittwen oder Erben des Lehrers bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Todes, als einen schon verdienten Lohn zu genießen, aber noch nicht erhalten hatte. Die Ertragniß der Schulensfelder wenn ein Schullehrer vor der Erndte stirbt, oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen den Ersatz der Aussaat, und der erweislichen Kulturstkosten. Der neu eintretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorführers in der Zwischenzeit, als das Schulamt von einem anderen versehen worden ist, keinen Anspruch machen, in dergleichen Fällen sind die zwischenzeitigen Einkünfte der Wittwe gegen dem zu belassen, daß sie sogleich einen geprüften Substituten, mit dem sie sich in Absicht auf die Belohnung einzuverstehen hat aufnehmen, können sich beyde zusammen nicht ausgleichen, so bestellt der Kreisschulkommissar den Substituten, welcher zwey Drittel und die Wittwe ein Drittel der Einkünfte zu erhalten hat. (1791. Jul. 24.)

§. 12. Schulgeld, (s. Stämpel frey dd.)

Schuldigkeiten (unterthänige) welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, können nur damahls gefordert werden, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist. (J. VI. 574.)

Schurf = und Lehnbriefe unterliegen dem Stämpel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. I. 327. a.)

Schutz können Kinder gegen den Vater suchen, wenn sie durch ihn zu einer Heirath wider ihren Willen gezwungen worden. Eben diesen Schutz kann jeder für das Kind suchen, welchem die Ausübung eines Zwangs von dieser Art bekannt worden. (J. III. 591. IV. Hauptst. §. 19.) S. Ehe §. 6., 181.

Schwägerschaft, s. Ehe §. 19. 20. 174. S. Rath.

Schwanger, s. Ehe §. 2. 30. 111. S. Verheimelichung, Uneheliches Kind.

Schwärzung, s. Joseph. 3. Gesetz. §. 86. 102.

§. 1. Schwärzung wird allgemein mit dem Verfall der Waare bestraft §. 86.

§. 2. Schwärzung, oder sonstige Uebertretung, welche die Konfiskation nach sich zieht, mit außer Handel gesetzten Waaren, mit dem §. 49. enthaltenen Waaren, oder mit Battist, Dünntuch, Musselin, und Schleyer, unterliegt nebst dem Verfall der Waare noch der besonderen Werthstrafe. §. 102.

§. 3. Wer zur Schwärzung Befehl giebt, oder auf irgend eine Art verleitet, ist anzusehen, als wenn er sie selbst verübte. Wer zur Schwärzung hilft, geschwärztes Gut verheelt, oder dessen Verkauf wissentlich übernimmt, wird mit dem Werth der verfallenen Waare, und jeder Theilnehmer besonders bestraft. Dienstbothen, so nur den Auftrag ihres Dienstherrn vollzogen haben, werden minder bestraft. Hingegen Handlungsdiener unterliegen bey der ersten Schwärzung der ordentlichen Strafe, bey Wiederholung werden sie von der Handlung in den Erblanden abgeschafft. §. 109.

§. 4. An der Schwärzung nimmt derjenige Antheil der zu Nachts, oder in geheim Zollbare Waaren für ungewöhnlichen Fracht = oder Tragerlohn über die Grenze bringt, oder solche ohne Zolllegitimation aufbehält, übernimmt oder Schwär-

ger Unterschleife giebt, eine dergleichen Person wird nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände bestraft. §. 110.

- §. 5. Jene, welche Schwärzer auf Nebenwege weisen oder führen, oder ihnen den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonals, oder der Beamten verrathen, werden insbesondere, wenn sie auch an der Schwärzung keinen Antheil haben, mit fünfzig Gulden bestraft. §. 111.
- §. 6. Jener welcher Schwärzern Gelegenheit giebt, zu entkommen, wird als Mitschuldiger, mit dem Ertrag des Werths bestraft; würden dabey Gewaltthätigkeiten verübt; so ist der Thäter an Geld, oder mit öffentlicher Arbeit zu bestrafen. §. 113. und 114.
- §. 7. Schwärzer, welche rothenweise, oder bewaffnet, eintreten, werden, außer dem Verfall der Waare zur öffentlichen Arbeit, das erste Mal auf Ein Jahr, in der zweyten Betretung auf zwey Jahre 2c. verurtheilt. Im Falle dabey eine Verwundung der Beamten, oder des Aufsichtspersonals geschehen, tritt die Kriminalbehandlung ein. §. 116.
- §. 8. Wiederholte Schwärzung mit Waaren, worauf die Strafe des zweyfachen Werths bestimmt, wird bey der zweyten, oder öfteren Betretung, nebst der verfallenen Waare jedes Mal auch derselben zweyfache, und wenn die Waare nicht mehr vorhanden ist, mit dem Erlag des zweyfachen Werths bestraft. §. 119.
- §. 9. In wiederholter Betretung der Schwärzung mit Waaren, worauf keine Strafe des zweyfachen Werths gesetzt ist, wird, nebst dem Verfall der Waare mit denselben Werth, und wenn die Waare nicht mehr vorhanden ist, mit dem Ertrag des zweyfachen Werths bestraft. §. 120.
- §. 10. Krämern in Dörfern, und allen übrigen Parthenen ist der Handel mit dem, im §. 49. vorkommenden Waaren ohne obrigkeitliche und
von

- von Kreisämtern bestätigte Erlaubnißscheine, beim Verfall der Waare verbothen. §. 51. u. 122.
- §. 11. Inländische Handelsleute werden bey einer zweyten Betrettung auf Schwärzung mit fremden Waaren, nebst der bestimmten Strafe noch insbesondere, der Handel mit den Gattungen der geschwärzten Waare untersagt, in der dritten Schwärzung aber des Handlungsrechts verlustigt. Fremden Handelsleuten hingegen wird bey der Schwärzung der Handel mit allen Waaren in den Erblanden verbothen. §. 121.
- §. 12. Die Anzeiger und Ergreifer eines Schwärzers erhalten ihre Gebühren aus dem Aerarium, wenn der Schwärzer die patentmäßige Strafe zu erlegen unvermögend ist. §. 137.
- §. 13. Den Schwärzer, welcher den Kontraband anzeigt, wird die Strafe nachgesehen, und erhält auch ein Drittel von den übrigen eingehenden Strafen. §. 141.
- §. 14. Dem Schwärzer, welcher mit Wissen des Beamten oder Aufsehers geschwärzt, und diesem für die Nachsicht etwas gegeben hat, wird die Strafe nachgesehen, wenn er der Anzeiger wird, auch muß ihm der Beamte oder Aufseher, außer der übrigen Strafe, das Empfangene oder dessen Werth, noch ein Mahl so viel geben. §. 142.
- §. 15. Die Obrigkeit hat jeden Schwärzer, so bald er eingebracht wird, zu verhören, und seine Aussage sammt der abgenommenen Waare dem nächsten Zollamt zu übergeben. §. 147. S. Tobak.

Schweiz, s. Konkurs §. 106.

Sekretär, welcher die Råthe schon supplirt hat, und sich über die erlernte Rechtswissenschaft ausweisen kann, braucht keine Prüfung zur Rathsstelle. (J. III. 582.)

Sekretäre in kaiserlichen, ständischen, und städtischen Diensten, bezahlen den Stempel nach der zweyten Klasse zu Einem fl. (J. V. 776. §. 8. h.)

Sekretärsvorschlag ist vor gesammten Rath zu machen. (L. 124.) S. Prüfung.

Seehaven, s. Sanität. a.

Seelsorge:

§. 1. Die Kreis- und Wirthschaftsämter sind anzuweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrigen Handlungen der Seelsorger zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen. (L.)

§. 2. Die bestimmten jährlichen Getraide- oder andere Naturalabgaben, welche die Pfarrkinder ihren Seelsorgern pro ministerio entrichten, sind von den Urbarschuldgründen frey, und sollen den Seelsorgern in Natura entrichtet werden. (1790. Apr. 9.) S. Ehe §. 33. und 102.; Gerichtsbarkeit unadeliger Geistlichkeit; Streitigkeit.

Seewechselverträge der Compagnie des Banco di Assicurazione e cambi maritimi haben die Eigenschaft förmlicher Wechselbriefe. (J. III. 544. e.)

Seitenverwandte, s. Ehe §. 17.; successio ab intestato.

Selbstmord:

§. 1. Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame, und den Tod befördernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnensverrückung, oder einer schwereren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmete, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeugte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That, und dem erfolgten Tod Reue gezeiget, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung, und Gepräng einzugraben. (J. IV. 611, II 123.)

- §. 2. Ist der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus andern was immer für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beygebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat, und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt. (J. IV. 611. II. 125.)
- §. 3. Der Rahme des Selbstmörders ist mit dem Inhalt seines Verbrechens nur damahls an den Galgen zu schlagen, wenn das voraus gegangene Verbrechen zur Zeit des Selbstmordes, als schon gesetzmäßig erwiesen, angesehen werden kann. (J. VI. 945.) S. Abhandlung S. 24.

Anmerk. Behandlung des Selbstmords nach der
Ther. R. G. D.

§. 1. Diese Unthat wird begangen, wenn eine Person gewaltsame Hand an sich selbst anlegt, und dieses ohne Unterschied: ob solche gewaltsame Handanleg- und Entleibung in der Gefängniß, oder ausser gefänglichen Verhaft entweder aus bösen Gewissen wegen einer begangenen Missethat zu Entfliehung der Strafe: oder sonst aus bösen Willen, und Verzweiflung geschehen seye; auch ungeachtet er dessentwegen schriftliche Ursachen, oder eine wie immer beschaffene Verwahrung oder Entschuldigung hinterliesse.

§. 2. Dieses Laster verstehet sich aber nur von einem vorseghichen Selbstmord, da nämlich Jemand, entweder aus Furcht der Strafe, oder
sonst

sonst aus bösen Willen sich entleibet. Dann, wenn sich Jemand aus Gebrechen seiner Vernunft, allzugroßen Melancholen, oder Krankheit aus bloßer Schuld und Fahrlässigkeit, oder aus einem unversehnen Zufall um das Leben bringt, so ist es kein landgerichtsmäßiger Fall, sondern er soll durch ehrliche Leute nach in einem geweihten Erdreich, doch, wenn die Entleibungsursach zweifelhaft, nicht mit Gepräng, noch an einen vornehmen Ort begraben, sonst aber soll es mit ihm gehalten werden, als ob er eines natürlichen Todes verschieden wäre.

§. 3. Bey einem Zweifel, ob sich einer boshafter Weise, oder aber aus Mangel der Vernunft umgebracht habe, hat man auf des Entleibten nächst vorhergegangenen Lebenswandel, verzweifelte Reden, und Vorhaben, auch auf die Mittel, und Werkzeug, durch welche er sich den Tod angethan, und welche man bey ihm gefunden, zu sehen, und vor allem sowohl bey den Hausgenossen, als bey der Nachbarschaft um alle Umstände, welche vor und bey der Entleibung zu bemerken waren, (als da wäre, eine gemüthverwirrende Krankheit, starke Melancholen, eine immerwährende, oder nur zu Zeiten bezeugte Sinnverrückung, ein gähling zugestossenes grosses Leidwesen, und hierauf verspürte starke Entsezung, und dergleichen) sich genau zu erkundigen u. s. w.

§. 4. Wären jedoch die Sachen also beschaffen, daß man vernünftig zweifeln kann: ob die Entleibung aus Vorbedacht, und bösen Willen, oder aus Vernunftlosigkeit geschehen; so ist im Zweifel allemal das Bessere, nämlich dieses zu vermuthen, daß er aus Unvernunft, gähnen Zu-

fall, oder von einem anderen um das Leben gekommen; wie dann auch gegen denselben, der sich unversehens, und in der tollen Meynung, als ob er etwann gefroren wäre, erstickt, die Strafe des Selbstmords nicht statt haben kann.

§. 5. So ein schwangeres Weib sich selbst tödtete, soll man ihr den Leib, so viel möglich, alsobald aufschneiden, und die Leibesfrucht herausnehmen, damit das Kind entweder erhalten, oder, im Fall die Selbstentleibung boshaft geschehen wäre, nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der Begräbniß beraubt werde. Wobey Wir ausdrücklich befehlen, daß alle Wundärzte, ersüberührte Aufschneidung vornehmen, auch überhaupt dergleichen sich selbst verwundeten Personen, in so weit es noch thunlich, mit der nöthigen Heilung unweigerlich bey hoher Strafe, und Niederlegung ihrer Kunst, und Gewerbes zu Hülff kommen, ihnen aber solches an ihren Ehren unabbrüchig seyn solle.

§. 6. Und zumal in dergleichen Todesfällen, wo es mit Aufbehaltung eines todten Körpers besonders zur Sommerszeit keinen Verschub leidet, höchst nöthig ist, daß mit Erhebung des corporis delicti und mit Erkundigung der Umstände, woraus des Selbstmörders böser Willen, oder im Gegenspiel dessen Vernunftlosigkeit, oder ein gäher Zufall, somit desselben Schuld, oder Unschuld abzunehmen seyn möge, schleunig fürgegangen werde, so ist hiermit in Gleichförmigkeit dessen, was Art. 26. §. 19. 20. und 37. geordnet ist, Unser ernstlicher Befehl: daß

xtens: Wenn das betreffende Halsgericht sich an der Hand befindet, von selbst die nöthige Inquisition, und die nachfolgende Erkenntniß:

ob der Selbstmord vorseßlich gewesen seye, oder nicht? somit einer Strafe zu unterliegen habe, oder nicht ganz unverzüglich vorgenommen, und in Betreff der Vertilgung oder ehrlichen Begrabung des Körpers unverlångt zur Vollstreckung gebracht werden soll. Hingegen
 2tens: Auf jenen Fall, wenn das Halsgericht zu weit entfernt wäre, folgsam der Körper ohne Gefahr des öffentlichen Gesundheitstandes in so lang, bis von Seite des Landgerichts die Inquisition, und Erkenntniß der Ordnung nach geschehe, nicht könnte unbestattet gelassen werden, da wollen Wir, daß die Obrigkeit des Orts, wo der Selbstmord geschehen, oder, wenn daselbst kein Gerichtsstand wäre, die nächst gelegene Obrigkeit das corpus delicti mit allen Umständen, woraus man die eigentliche Beschaffenheit der That, und sonderheitlich die Anzeigen, und Merkmale eines bösen Willens, oder einer Vernunftlosigkeit, wahrnehmen möge, genau zu erheben, solche erhobene der Sache Bewandniß sodann mit den vorhandenen Zeugenaussagen an das gehörige Halsgericht zu Schöpfung der Erkenntniß eiligst einzusenden schuldig seyn solle. Würde aber

3tens: Die allzuweite Entfernung des Halsgerichts, und die gegründete Besorgniß einer aus Verfaulung des Körpers entstehend = gefährlichen Ansteckung nicht gestatten, die Erkenntniß des ordentlichen Halsgerichts abzuwarten, da wollen Wir, daß die Obrigkeit des Orts, wo der Selbstmord geschehen, wenn erstbemeldtermassen Gefahr auf dem Verzug haftet, vorsichtsweise erkennen möge: ob der
 ente

entleibte Körper befindenden Umständen nach zu vertilgen, oder ehrlich zu begraben sey; jedoch solche obrigkeitliche Erkenntniß dem nachfolgenden Urtheil des ordentlichen Halsgerichts unabbrüchig seyn; und in jenem Fall, da etwa auf Befund der Obrigkeit der Körper des Selbstmörders immittelst ehrlich wäre zur Erden bestattet worden, sonach aber das Urtheil auf die Vertilgung des Körpers ausfallete, soll derselbe, wenn es noch thunlich, wieder ausgegraben, und dem Urtheil gemäß auf dem Schindanger, oder sonst an einem schimpflichen Ort, wie es jeden Orts Herkommens ist, verscharrt, dahingegen in dem umgekehrten Fall, wenn nämlich die Erkenntniß des Halsgerichts auf die Unschuld des Entleibten ergangen wäre, dessen Leichnam aus dem schmähligen Ort wieder erheben, und in ein geweihtes Erdreich versetzt werden.

§. 7. Um nun auf diese schwere Missethat, so viel es an dem entseelten, Gott- und seines Seelenheils vergessenen Böswicht noch thunlich ist, die gebührende, wenigstens zum erspiegelden Abscheu anderer dienende Bestrafung zu verhängen, da ordnen Wir, daß eines solchen vorseglischen Selbstmörders sein Körper gleich einem unvernünftigen Viehe vertilget, auch sein Vermögen, jedoch nur jenen Fall, wenn auf dessen vorher begangenes Verbrechen in dieser Unser Halsgerichtsordnung die Gütereinziehung besonders verhänget ist, zu Unser Kammer eingezogen, und dessen Gedächtniß bey der Welt immerfort für verächtlich, und ehrlos gehalten werden soll.

Damit aber hierin ein deutlicher Unterricht für die Halsgerichte vorhanden sey, so hat man auf nachstehende Anmerkungen wohl Acht zu haben, und zwar

Itens: Wenn kundbar und augenscheinlich ist, daß die Selbstentleibung aus einer Sinnensverrückung, oder aus einem unversehnen Zufall geschehen sey; da ist ausser der gewöhnlichen Todtenbeschau nichts weiters vorzunehmen, sondern der Entleibte gleich anderen Verstorbenen seinem Stande gemäß zu Erden zu bestatten; wenn aber der Vorfall bedenklich, und verdächtige Umstände, und Anzeigen eines vorseßlichen Selbstmordes sich hervorthun; so ist die landgerichtliche Nachforschung alsogleich, und auf das schleunigste, jedoch (wie S. 3. gemeldet) mit behutsamer Erkundigung des wesentlichen Umstandes: ob die Entleibung vorseßlich, oder unvorseßlich geschehen sey, vorständig anzustellen, und folgsam nach ein Mahl angefangener Inquisition allemal eine Erkenntniß entweder auf die Straffälligkeit, oder die Unschuld des Selbstentleibers abzufassen. Wo sodann im ersteren Fall, wenn man von dem bedachten Vorsatz des Selbstmordes aus untrüglichen Anzeigen vergewisset ist, das Urtheil auf obbemeldte Bestrafung, in dem letztern Fall hingegen auf die unschuldige Erklärung des Selbstentleibers, und auf dessen ehrliche Begrabung zu schöpfen, und solche letztere Erkenntniß ganz unverlängt der ordentlichen Obrigkeit, daß mit der ehrlichen Begräbnis ohne weiteren vorzugehen sey, zu bedeuten; überhaupts aber ist die Nachforschung dergestalten zu be-

fördern, damit der todte Körper längstens inner 3 Tagen zur ehrlichen oder unehrlichen Beerdigung gelangen möge. Was so fort
 2tens: Die zuerkannte Vertilgung des Körpers anbetrifft, da muß dieselbe ohne Verzug durch den Scharfrichter, oder desselben Knecht solchergestalt geschehen, daß er des Verzweifelten Körper aus dem Haus, oder Ort, wo er sich entleibet, schleiffe, oder herablasse, wie es nur ohne Schaden am füglichsten geschehen kann, hernach wie ein Vieh auf einen Karren lege, und unter das Hochgericht, oder sonst einen schmählischen Ort verscharre; sich aber dabey nicht des geringsten Dings, so um den todten Körper ist, oder liegt, anmasse, sondern mit seiner gemeinen Belohnung zufrieden setze, das übrige aber alles denjenigen, welchen es zustehet, bey unausbleiblicher Strafe unberührt stehen lasse. Was
 3tens: Die Einziehung des Vermögens anlanget, da verstehet sich von selbst, daß eine etwa vorhandene lehtwillige Verordnung des Selbstmörders, der durch sein vorheriges Verbrechen das Vermögen verwirkt hat, nach dem Art. 10. §. 7. Verf. 3. gemachten Anordnung ungültig, folgsam dessen ganzes so beweg- als unbewegliches Vermögen Uns vorfallen sey. Wir gestatten jedoch, daß in jenen Orten, wo aus einer von Unseren löblichsten Vorfahren ertheilten Freyheit den landgerichten die Vermögenseinziehung der Selbstmörder von Alters her eingeräumt ist, es bey solcher Befreyung sein Bewenden haben soll. Wobey auch dieses anzumerken, daß die Verlassenschafts-Abhandlung eines
 Selbst-

Selbstmörders bey jener Obrigkeit, worunter der Entleibte seß = und wohnhaft gewesen, gemeiner Ordnung nach vorzunehmen, und allemal diejenige, denen entweder des Erbanfalls halber, oder wegen der Vermögenseinzziehung daran gelegen ist, darzu vorzuladen seyn. Uebrigens soll es

4tens: Mit der Ehrlosigkeit eines Selbstmörders gehalten werden, wie Art. 10. §. 7. Vers. 1. überhaupt geordnet worden. Und obwohl

5tens: Vorgeordnetermassen der Körper eines Selbstmörders insgemein ohne anderweite Strafverfügung lediglich zu vertilgen ist, so mag doch ein grosser Uebelthäter, der sich in der Gefängniß zu Entfliehung einer schweren Strafe entleibet, und aus erheblichen Ursachen, bevor anderen zum abschreckenden Beispiel nach Beschaffenheit des Verbrechens todter auf den Scheiterhaufen geworfen, und verbrennet, oder aber auf das Rad gelegt, oder aufgehängt, oder den Umständen nach demselben eine anderweite Strafverschärfung zuerkannt werden; wie Art. 4. §. 16. des mehreren erkläret worden. Ferners

6tens: Ordnen Wir, daß, wenn einer an der That der verzweifelten Selbstentleibung verhindert, oder durch fleißige Kur noch beym Leben erhalten worden, derselbe, wenn es ein gefangener Uebelthäter ist, dessentwegen schwerer zu bestrafen sey; wo sich aber einer sonst ausser der Gefängniß mit einer wirklichen Thätigkeit, und Verwundung boshaft hat umbringen wollen, ein solcher soll zwar landgerichtsmäßig, jedoch nach Gestalt der

Sachen willkürlich bestrafet, und wenn er gleich darauf Reu zeigt, solche Bereuung für einen mildernden Umstand angesehen werden; anbey soll die Obrigkeit einem solchen armseligen Menschen alle sowohl geist- als weltliche Mittel zu seiner Leibs- und Gemüthsgenesung gebrauchen, und auf ihn fleißig Obacht geben lassen, damit solche Unthat nicht nochmals versucht, oder wohl gar vollzogen werden möge. Würde endlich

7tens: Der Thäter an der sich beigebrachten Wunden nicht gleich, sondern nach einiger Zeit sterben, und wäre gleichwohl vor seinem Hinscheiden noch zur Erkenntniß des begangenen Uebels, und zur ernstlichen Reu gebracht worden, so ist er wie ein anderer Christgläubiger zu beerdigen. Wir wollen anbey, daß derselbe in Ansehen seiner erfolgten Bußfertigkeit nach seinem Tode mit der Ehrlosigkeit verschonet bleiben soll; bey unterbleibender Bußfertigkeit hingegen sind gegen den verstockten Selbstmörder, wenn er auch nicht sogleich, jedoch unmittelbar aus seiner gewaltsamen Handanlegung umgekommen, alle oben ausgesetzte Strafen zu verhängen. (Ther. R. G. D. 2. Th. Art. 93. S. 1. — 7.)

Selbstverstümmelung:

Wenn die Selbstverstümmelung in der Absicht unternommen worden ist, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen; so ist nebst der Kriminalstrafe auch dasjenige zu beobachten, was diesermwegen insbesondere die politischen Verordnungen verfügen. Im Uebrigen sind die §. 121 und 122. des allgemeinen Strafgesetzes auch auf den Selbstverstümmelter anwendbar. (J. V. 825.)

Selbst-

Selbstvertheidigung, s. Mord.

Sensal, s. Wechselsensal, Waarensensal.

Seniorat ist in Ansehung der Dnerungsbegünstigung mit den Fideikommissen gleich zu achten. (J. IV. 634.

a.) S. Erbsteuer §. 2. b. §. 13.

Septempiral = und königliche Tafel in Ungarn haben außer der Revision der Prozesse in juridischen Angelegenheiten keine Vorkehrungen zu treffen, und mit den Partheyen, oder mit den Stellen der übrigen Länder selbst keine Korrespondenz zu führen. (L. 236.)

Sequester:

§. 1. Sequestration, oder da es thunlich ist, die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichtshandeln ist auf eines oder des andern Theils Begehren zu verwilligen, wenn zwischen den Kläger und Beklagten streitig ist, welchem Theil der Besitz einer Sache gebühre, und kein Theil sein Recht zum Besitz sogleich erweisen kann. (J. I. 13. 282.)

§. 2. Wann kann die Sequestration von dem Kläger gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den, dem Beklagten erwachsenden Schaden verlangt werden? (J. I. 13. §. 293.)

§. 3. Sequester ist binnen vierzehn Tagen nach der ergangenen Verordnung von beyden Theilen zu wählen, und dem Gericht vorzuschlagen. (J. I. 13. 294.)

§. 4. Der Sequester ist von dem Richter auf Gefahr der Partheyen zu bestellen, wenn a) sie sich hierüber nicht verglichen, b) jeder Theil einen andern in Vorschlag gebracht. (J. I. 13. §. 267.)

§. 5. Sequester über eine Berg- und Schmelzhütte, oder Werkgaden, die unterbrochen betrieben werden müssen, soll von den Partheyen gleich bey der Tagsetzung vorgeschlagen, oder von dem Richter auf Gefahr der Parthey bestellt werden. (J. I. 27. §. 23.)

- §. 6. Sequestration und Vormerkung des rechtskräftigen Spruches können unter einem ange sucht, auch beyde zugleich bewilligt werden. (J. I. 248.)
- §. 7. Sequestration kann mit Einverständniß des Schuldners dem Exekutionsführer eingeräumt werden. (J. II. 489. ff.)
- §. 8. Sequester wird von dem Exekutionsführer vorgeschlagen, von dem Richter bestätigt und dem Schuldner nahmhaf gemacht. (J. II. 489. 77.)
- §. 9. Sequestration auf Früchte eines gepachteten Guts findet statt. (J. VI. 1073. c. d.)
- §. 10. Die Bewilligung der Sequestration steht jener Behörde zu, wo die Klage verführet worden. (J. VI. 1094. c.)
- §. 11. Sequestration der Einkünfte einer Realität kann der schuldigen Abfuhr der Interessen von den früher vorgemerkten Kapitalien keinen Abbruch thun. (L. 63.)
- §. 12. Für das Anstellungsdekret eines Sequesters wird der Stämpel nach der dritten Klasse zu 15 fr. bezahlt. (J. V. 776. §. 19. d.)

Session.

- §. 1. Sitzrang des Obersten Maltheser-Ordensritter bey den Landrechten in Böhmen. (C. I. 342. Jahre 1627 und 1628.)
- §. 2. Session auf den Landtagen in Mähren. (C. I. 342. Jahr 1629.)
- §. 3. Sessionspräzebenz zwischen den Geistlichen und dem Herrenstand außer den Landtagen. (C. I. 342. Jahr 1640.)
- §. 4. Ratione sessionis in Comitibus der drey Städte in Prag. (C. I. 342. S. 264.)
- §. 5. Sessionsordnung zwischen dem Herren- und Ritterstand im Lande ob der Ens. (C. I. 342. Jahr 1702.)
- §. 6. Bestätigung der vorstehenden Sessionsordnung. (C. II. 413.)

§. 7. Sitzbestimmung des Oelmüher Bischofs bey den Landrechten. (C. I. 342. Jahr 1638.)

§. 8. Sessionsrang bey den Landtagen in Böhmen. (C. I. 232.)

Sicherheit der Ehre und der bürgerlichen Freyheit wird verletzt: a) durch Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführung, e) unbefugte Gefangenhaltung. (J. IV. 611. I. §. 126.)

Sicherheit des Lebens, und Körpers wird verletzt: a) durch gemeinen Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Bestellung zum Mord, e) Zweykampf, f) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltsame Berrundung und i) Selbstmord. (J. IV. 611. I. §. 89.)

Sicherheit des Vermögens und der Rechte wird verletzt: a) durch Betrug, b) Diebstahl, c) Raub, d) Brantlegung, e) zweyfache Ehe. (J. IV. 611. I. §. 143.)

Sicherheitsleistung zu Handen des Arrestwerbers ist zum mündlichen Verfahren geeignet. (J. I. 13. §. 280)

Sicherstellung:

§. 1. Wenn es auf die Sicherstellung einer Aerialforderung in einem fremden Land ankommt, hat der Fiskus sogleich die Anzeige bey seiner vorgesetzten Stelle zu machen. (J. I. 29.)

§. 2. Sicherstellung mittels der Pfändungsbewilligung hat während des Appellationszuges nicht statt. (J. II. 409.)

§. 3. Wie die Sicherstellung des Aerialtums anzufuchen, und wie solche zu geschehen hat? (J. III. 577. c.)

§. 4. Sicherstellung in Betreff der appellirten Punkten giebt kein Pfandreht hteran. (J. IV. 696.)

§. 5. In Betreff der Sicherstellung der den staatsherrenschafftlichen Pfarren zu belassenden Stellungsmobilien, wurde in Innerösterreich unterm 3. Jan. 1791 verordnet; die Staatsgüterverwaltung hat sich mit der Ausstellung eines Reverses zu begnügen.

gnügen, und über jenes, was ein Pfarrer, nebst dem erwähnten Stellungsbetrag (von 300 fl.) in längeren Fristen zahlbar käuflich übernommen hat, keine anderweitige Sicherstellung zu verlangen. S. Exekution §. 87.

Siegel:

- §. 1. Wie sich die Siegelgefällsadministration bey Strassfällen zu benehmen hat. (I. 350.)
- §. 2. Siegel der Transitowaaren, müssen bey jedem in dem Strassenzuge liegenden Zollamte besichtigt werden, wo sodann wenn selbe unverletzt sind, auf die Bollete die Visa gegeben wird. Wären aber die Siegel oder Schnüre einer Erbrechung verdächtig, so hat das Zollamt die Ortsobrigkeit zur Untersuchung beyzuziehen, und wenn sich die Erbrechung bestätigt, die Waare anzuhalten. (Jos. 3. G. §. 77.)
- §. 3. Siegel oder Schnüre, wenn selbe von den bey dem Grenzzollamte versiegelten Kollien erbrochen, oder die versiegelte Waare auf sonst eine Art eröffnet wird, so ist für jedem Kollo oder Pack 50 Speziesdukaten Strafe, und wenn zugleich eine Zollverkürzung verübet worden, so treten auch die übrigen Strafen ein. (Jos. 3. G. §. 98.)
- §. 4. Geschieht die Erbrechung des Siegels an den innerhalb Landes gesiegelten Kollien, an Waaren, die in die hungarischen Erbländer austreten, oder die aus Hungarn für den Konsumo in die deutschen Erbländer ausgehen, so ist für jeden Kollo oder Pack ein Speziesdukaten Entsieglungsstrafe. (Jos. 3. G. §. 99.)
- §. 5. Wenn die Siegel bey Konsumo - Transito - oder Essitowaaren einer Erbrechung verdächtig scheinen, so muß die Untersuchung in Gegenwart einer Gerichtsperson, und der Partheyen geschehen, bestätigt sich da die Eröffnung, so ist nebst der Entsieglungsstrafe sowohl die vorsindige Waare, als auch der Werth der herausgenommenen, oder ausgewechselten, und wenn selber un-

unbekannt wäre, der Werth der vorhandenen Waare als Ersatz der unbekannten Theilhaft verfallen. (Jos. 3. G. S. 100.)

§. 6. Siegel, wenn sie von Reisenden an ihren Koffern, und Behältnissen eher als sie bey dem angewiesenen Zollamte erscheinen, erbrochen werden, so hat eben die Entsiegelungsstrafe mit 50 Speziesdukaten statt. (Jos. 3. G. S. 105.)

§. 7. Zollamtliche nachgemachte Siegel, der sich derselben Gebrauches, der Uebertragung der Siegel von einem Pack, oder etner Waare auf die andere, oder der Verfertigung derselben ohne Auftrag der Zollbehörde schuldig macht, unterliegt nebst den Strafen des Zollgesetzes noch überdieß dem Kriminalgesetze als Betrüger. (Jos. 3. G. S. 108.)

Siegelgeld, vormahls gewöhnliche, findet neben der neuen Taxordnung nicht statt. (C. IV. 2960.)

Siegellafagebrauch bey mehreren Urkunden. (J. I. 13. S. 115. I. 54. a.)

Einnenverrückung, s. Anschmiedung (von der)

Eig gebührt:

I. Bey den Landrechten: a) alle, die zu dem Prälaten, Herrn, oder Ritterstand eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Raths, oder eines höheren Amtes bekleidet sind: c) den Militäroffizieren, d) den Kapitularen, oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen. (J. II. 464. II. S. 9.) e) Den Universitätsprofessoren sammt ihren Frauen. (1792 Okt. 30.)

II. Bey den Magistraten gebührt der Eig: a) den Professoren; b) den immatrikulirten Doktoren; c) den Fiskalamtsadjunkten; d) den Pfarrern und Klostervorstehern, und e) allen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme. (J. II. 464. II. S. 9.) Allen denjenigen welchen vor einem adeligen oder unadeligen Gericht

der

der Sitz zukommt, ist auch in allen Expeditionen der Titel Herr, ihren Gemahlinnen und Wittwen der Titel Frau zu geben. (L. 215.) S. Ritterstandspersonen.

Sizgebühr, das ist, für den Arrest hat der Unterthan nichts zu bezahlen. (J. I. 24. §. 11.)

Skultäten, alle Privilegien mittelloser Skultäten in Galizien, wovon sich aber nur vier Familien auf einem Skultäten-Lehn befinden dürfen, und denen das erbliche Eigenthum schon für immer zuerkannt worden ist, ist nicht mehr zur Bestätigung einzusenden. (1790 Dez. 16.)

Sippschaft, C. II. 489. Tit. 20.

Sodomie, s. Vergehung.

Sonderung, s. Scheidung von Tisch und Bett.

Soldat, s. Deserteur.

Sorglosigkeit:

Wenn einem Kinde, oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasserfallen, eigene Verletzung, oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefügt worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Anssicht über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen. (J. IV. 611. §. 22.)

Spanzettel unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. mm.)

Species facti:

§. 1. Species facti sollen die Gerichte von den Advokaten von Zeit zu Zeit abfordern. (J. I. 267.)

§. 2. Species facti unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. x.)

Sperr:

§. 1. Sperrvollstreckung auf einem Grund im obrigkeitlichen Bezirk steht der Grundobrigkeit zu. (J. I. 237. (, 20.)

- §. 2. Was ist wegen der Sperrvornehmung vorgeschrieben. (J. II. 464. II. §. 25—33.)
- §. 3. Was hat der Sperrkommissär zu beobachten. (II. 464. II. §. 29.)
- §. 4. Enge Sperr wann anzulegen? (J. II. 464. II. §. 31. 32.)
- §. 5. Was hat die enge Sperrrelation zu enthalten? (J. II. 464. II. §. 33.)
- §. 6. Sperr und Inventuren sollen nach Möglichkeit von landrechtlichen Beamten vorgenommen werden. (L. 10. a. b.)
- §. 7. Bei dem Todesfall eines Kuratgeistlichen soll vom Ortsgerichte, wo sich der Todesfall ereignet hat, sogleich die enge Sperr angelegt und die Relation darüber an den delegirten Magistrat gemacht werden. (1792. Jan. 11.) S. Abhandlung S. 33—47. Berggericht §. 6. (Statt 251 ist zu lesen 351.); Kreisamt; Landrecht; Vormundschaft.

Spiel:

- §. 1. Die, auf das verbotene Spiel bestimmte gesetzmäßige Strafe ist in fünf Jahren verjährt; folglich der Schuldner dann nicht mehr anzugehen, wenn von Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung 5 Jahre verflossen sind. (J. I. 411.)
- §. 2. Wer immer ein verbotenes Spiel spielt, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig; dessen sich auch derjenige schuldig macht, in dessen Wohnung ein dergleichen Spiel gespielt wird. (J. IV. 611. II. §. 37 und 38.) Die Uebertreter dieses Verbothes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit dreihundert Dukaten gestraft, und dieses Strafgeld der Landesstelle abgeführt werden. Hiervon hat der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Rahme verschwiegen werden soll, einhundert Dukaten zu empfangen; und würde jemand aus der Zahl der Spielers

den, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesetzmäßige Geldstrafe wegen Unvermögen abzuführen nicht im Stande ist, soll er mit zeitlichem gelinderen Gefängnisse belegt werden. (J. IV. 611. §. 39.) E. Spiel im politischen Codex.

Spielkarte:

- §. 1. In jeder Spielkarte, so in den Erbländern verfertigt wird, soll eine Karte mit dem Rahmen des Kartennählers, und mit dem zukommenden Stämpel bezeichnet werden. Denjenigen Kartennählern, welche nicht in dem Orte eines Hauptstiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten stämpeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, wird von jedem Gulden Siegelgebühr 2 kr., als eine Vergütung der Reise nachgelassen.
- §. 2. Karten aus fremden Staaten oder denjenigen Erbländern, wo der Stämpel nicht eingeführt ist, werden von den Zollämtern nicht verabsolget, sondern nach entrichteter Zollgebühr erst an die Stiegelämter angewiesen, und von diesen wieder nicht eher, als nach ihrer geschehenen Stämpelung und entrichteter Stämpelgebühr ausgeliefert. Der Stämpel ist für die Karten in drey Klassen abgetheilt, nämlich zu 10 kr., zu 7 kr., und zu 2 kr. In die erste Klasse zu 10 kr. gehören die aus fremden Ländern eingeführten Karten von allen Gattungen. In die zweyte zu 7 kr. alle inländischen planirten Tarock-Piket-Trappolier, und deutschen Karten. In die dritte zu 2 kr. alle inländischen unplanirten und sogenannten Bauernkarten.
- §. 3. Spielkarten, ohne diesen Stämpel dürfen weder verkauft noch gekauft werden. Auf den Übertretungsfall ist die Strafe des zwanzigfachen Be=

Betrags desjenigen Stämpels gesetzt, mit welchem sie nach ihrer Klasse hätten gestämpelt seyn sollen, und haben diese Strafe sowohl die Kartenmahler, als andere, die sie verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder die damit gehandelt hätten, jedweder insbesondere nebst der Konfiskation solcher Karten, zu bezahlen. Der nämlichen Strafe unterliegt jeder, bey dem mit ungestämpelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst oder durch andere erkaufte hat. Ingleichen unterliegen dieser Strafe Kartenmahler, Kaufleute oder Krämer in dem Fall, wenn in öffentlichen Verkaufsläden, ungestämpelte oder nicht klassenmässig gestämpelte Spielkarten angetroffen werden.

- §. 4. Jedoch der Vorrath eines Kartenmahlers, braucht, so lang er nicht wirklich zum Verkaufe in den Verkaufsläden ausgesetzt ist, nicht gestämpelt zu seyn. Wenn ein Kartenmahler oder Handelsmann Karten in fremde Länder oder in Erbländer zu verschicken hat, wo der Kartenstämpel nicht eingeführet ist, kann er sie ungestämpelt und eingepackt zu dem Zollamte, wo vermög des Zollpatents der Ausfuhrschein erhoben werden muß, liefern, dort amtlich versiegeln lassen, und sodann frey ausführen.
- §. 5. Wer die Anzeige macht, wo ungestämpelte Karten sich befinden, erhält, wenn sie angetroffen werden, die Hälfte der eingehenden Strafe, sowohl desjenigen, der sie verkauft, als der sie gekauft hätte.
- §. 6. Bey einer solchen Anzeige ist mit den darauf erfolgenden Straferkenntnissen eben so, wie mit den Strafen bey Uebertretungen in Ansehung des Papierstämpels §. 34 und 35 vorzugehen. Die Tobak- und Stämpelgefällsaufsäher sind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausgelegt sind, ob sie gestämpelt seyn, ohne wei-

ter

teren zu untersuchen, und die ungestämpelten oder nicht klassenmässig gestämpelten, abzunehmen.

Spielgrafenamtsprivilegium wird aufgehoben. (C. III. 1015.)

Spießen, in welchen Fällen solches in dem Karlsstädter und Warasbinder Generalat statt findet. (C. II. 616. Tit. VI. §. 60.)

Spion, s. Auspäher.

Spital:

Wenn ein Spitäler nach seinem Tode ein Vermögen hinterläßt, welches er schon bey seinem Eintritt in das Spital besessen hat, ist aus dessen Verlassenschaft der ganze Betrag der gemessenen Spitalportion von dem Tage der Aufnahme zu ersetzen. (J. I. 298.) S. Stempel frey d.)

Sportularium von 13. April 1771 wird gänzlich aufgehoben. (J. I. 94. VI. 934.) S. Taxe.

Sprache:

§. 1. Normale zur Beförderung der Sprachrichtigkeit und Kürze in öffentlichen Schriften. (J. I. 32. 1791. Jul. 10.)

§. 2. Der deutsche Text der Gerichtsordnung ist für den Urtext zu halten. (J. I. 33.)

§. 3. In dem ganzen Zug des rechtlichen Verfahrens ist die Sprache der Gerichtsordnung und die, in dem Gesetze enthaltenen Ausdrücke beyzubehalten. (J. I. 306. II. 491. d.)

§. 4. Bey den Dienstverleihungen an den wälschen Konfinen in Tyrol soll bloß auf die der deutschen Sprache kundigen Subjekte gesehen werden. (J. I. 329.)

§. 5. Einführung der deutschen Sprache in Geschäften, und Prozeßsachen bey der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzleyen, wie auch bey den Provinzialdikasterien und Gespanschaften. (C. IV. 2041.)

§. 6. Nach Verlauf von drey Jahren soll man sich an den wälschen Konfinen in Tyrol, in Görz, Gradiska und Triest bey der ganzen gerichtlichen Ver-

Verhandlung keiner anderen als der deutschen Sprache bedienen. (J. IV. 655.)

§. 7. Die lateinische Sprache wird in den Rechtsführungen und Justizgeschäften bey dem Bognner Marktgericht, und dessen Deputation gestattet. (J. IV. 612. §. 48.)

§. 8. Der landesüblichen Sprache sollen die Magistratsvorsteher und Rätthe kundig seyn. (J. V. 750.)

§. 9. Der Termin zur Einführung der deutschen Sprache bey den Justizbehörden im Triesterbezirk wird auf drey Jahre verlängert. (J. VI. 1089.)

§. 10. Wegen der Einführung der deutschen Sprache bey den Gerichtsbehörden der wälschen Konfinen in Tyrol, wie auch in Görz, Gradiska, und Tyrol, soll auf die Vollziehung des Gesetzes von 26. März 1787 nicht gedrungen werden. (L. 19.)

Staatsgut:

§. 1. Normale bey Veräußerungen der Staatsgüter. (J. VI. 990 und 1073. L. 29.)

Staatsgeheimniß, s. Landesverrath.

Anmerk. Behandlung des Verraths, der Raths- und Amtsgeheimnisse, nach der Ther. K. G. D.

§. 1. Dieses Verbrechen machen sich schuldig jene, welche zu ihrem Amt mit Eidespflicht, folgsam zu Geheimhaltung der Amtssachen verbunden sind, als Unsere Rätthe und Beamte, Rathsglieder, Gerichtsbeysäßer, Stadt- und Gerichtsschreiber, und derley Personen, wie auch andere geschworne Leute, wenn sie sich unterfangen würden, wider ihren gethanen Eid die Raths- oder Amtsgeheimnissen zu offenbaren, unpublicirte Zeugnissen, Urtheile, und andere wichtige Sachen, durch deren Veroffenbarung entweder Uns, oder dem Amt, oder einer, oder der anderen Parthey etwas könnte ge-

geschadet werden, auszuschwätzen, oder kundbar zu machen, oder vermittelst solcher wissenden Geheimnissen Rath und Belehrung zu geben, oder solches dem Gegentheil zu entdecken.

§. 2. Gegen dergleichen pflichtwidrig handelnde Personen soll nebst der schuldigen Genugthuung für allen durch ihre Veroffenbarung verursachten Schaden, wenn solche Mißhandlung nach Gestalt der dazu stossende Umstände in ein anderes schweres Verbrechen, zum Beyspiel: in einen vorsätzlichen Meineid, Landesverrätheren, und so fort ausartete, die auf solches letzteres Verbrechen ausgesetzte Todesstrafe verhänget; bey vorkommenden mildernden Umständen aber mit einer willkührlichen Strafe, und zwar ansehnlichere Personen mit Arrest, Geldstrafe, und dergleichen; geringere Personen hingegen mit Landesverweisung, oder Abschaffung, und gemessener Leibesstrafe abgebußt werden.

§. 3. Und gleichwie auch der Rechtsfreunden, Sachwaltern, und aller jener, so die Rechtsangelegenheiten, und andere Geschäfte zu besorgen haben, ihre Pflicht mit sich bringt, daß sie von Auskundschaftung der im Rath abgelegten Stimmen, und anderen Raths- und Amtsgeheimnissen sich enthalten, sonderlich der Råthen, und nachgesetzten Gerichtsbeamten Privatgunst für eine oder andere Parthey zu gewinnen nicht trachten, am allerwenigsten aber durch Gab, Verheißungen, und andere verbotene Wege was Geheimnes auszuforschen sich unterstehen, noch auch durch sich oder andere den Anlaß, Hilf, Rath oder That in einigerley Weise darzugeben sollen, so ordnen Wir, daß dergleichen gefährliche Advoka-

ten,

ten, und Sachwalter, welche solchen ihren Pflichten boshaft zuwider handeln, nicht allein ihres Amtes entsetzet, und zu anderen Diensten für unfähig erkläret, sondern auch wenn beschwerende Umstände unterlaufen, mit vorbemeldten Strafen gleich denen, so das Geheimniß verrathen, beleet werden sollen.

§. 4. Beschwerende Umstände sind:

1tens: Wenn die Entdeckung des Geheimnisses zu Unseren, oder des Staats Nachtheil gereichete, oder sonst von grosser Wichtigkeit wäre; oder

2tens: Wenn den Feinden hiervon Nachricht gegeben worden; oder auch

3tens: Sonst aus dessen Veroffenbarung Privatpersonen grosser Schaden erwachsen wäre.

4tens: Wenn sich Jemand zu Verrathung des Geheimnisses durch Geld bestechen lassen.

5tens: Wenn solche Untreu durch lange Zeit getrieben worden.

§. 5. Mildernde Umstände hingegen sind.

1tens: Wenn die voreilige Entdeckung der Raths- oder Amtssachen von keiner besondern Wichtigkeit gewesen;

2tens: Wenn dadurch Niemanden ein Schaden, und Nachtheil zugezogen worden.

3tens: Wenn solche Offenbarung nicht vorsätzlich, und aus böser Absicht, sondern vielmehr aus Einfalt, Unvorsichtigkeit, und unüberlegter Schwächhaftigkeit geschehen. (Ther. R. G. D. Art. 66. 2ter Th. §. 1 — 5.)

Staatspapier:

§. 1. Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Rassen Zahlungen zu leisten haben, nach-

zumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stand kommen, oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Kasse, oder eines Dritten erfolgen, oder nicht, das Gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Kasse eines fremden Staats betreffen, ist des Verbrechens verfälschter öffentlicher Staatspapiere schuldig. (J. IV. 611. §. 63.)

§. 2. Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der in sich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn, oder nicht. (J. IV. 611. §. 64.)

§. 3. Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63. im zweyten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64. aber im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlichen Arbeit festgesetzt. In Fällen, wo wichtigere und besonders bedenkliche Umstände sich vereinigen, ist die Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verschärfen. (J. IV. 611. §. 65.)

§. 4. Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, welche die bey Staatspapieren gewöhnlichen Unterschriften, nachahmen, Wappen nachstehen, Papiere, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer sonst zur Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälschern zum Vorschub der Verfälschung wissentlich überliefern, oder auf was immer Art zur Verfälschung der Staatspapiere mitgewirkt haben. (J. IV. 611. §. 66.)

Staatsverbrechen, dazu rechnet das Gesetz: a) die beleidigte Majestät, b) den Landesverrath, c) Aufruhr, d) öffentliche Gewalt, e) Mißbrauch des
obrig=

obrigkeitlichen Amtes, f) Verfälschung der Staatsverbrecher; g) Münzverfälschung; h) Hülfe zur Entweichung der Verbrecher, i) Verhehlung der Verbrecher, k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. (J. IV. 611. I. §. 40)

Staatsverbrecher.

Staatsverbrecher sind an dasjenige Kriminalgericht zu liefern, das in der Hauptstadt der Provinz besteht, in der sie angehalten worden. Die in Schlesien betretenen Staatsverbrecher sind an das zu Brünn bestehende Kriminalgericht zu liefern. (J. V. 711. §. 4.) S. Anzeige (zur).

Staabsoffiziere bezahlen den Stämpel nach der zweiten Klasse zu Einen Gulden. (J. V. 776. §. 8. e.)

Stadt:

§. 1. Eintheilung der Städte in Klassen, nach welchen die Gerichtstaxen zu nehmen sind. (J. I. 39.)

§. 2. Wo und worüber die Prüfung eines Stadtschreibers zu geschehen hat? (J. I. 353.)

§. 3. Kleinere Städte in Böhmen sind jene, welchen das Gesetz von 5. April 1782 die dritte Klasse der Gerichtstaxen anweist. (J. II. 459.)

§. 4. Die mit Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Städte sollen mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästigt; denselben die Sträflinge abgenommen und in die bestimmten Straforte gewiesen, und die Städte von dem Betrage der Alimentation für die in Zuchthäuser abgegebenen Sträflinge während der Strafzeit enthoben werden. (L. 253. f.)

Stadtbanko = Kapitalien können auch in causis fisci mit keinem Verbot belegt werden. 1733 Jul. 6. (C. A. IV. S. 807.)

Stadt- und Landrecht in Triest, vereint mit dem dortigen Magistrat ist als eine landesfürstliche Instanz anzusehen, und hat sowohl das Appellationsgericht alle bey den Triester Merkantil- und Wechselgericht, dann dem Seekonsulat verhandelten Geschäf-

schäfte besorgen, als auch die erste Instanz in allen, zu dem erst erwähnten Merkantilgericht nicht gehörigen Geschäften in den ganzen Triester Bezirk vorzustellen. (L. 158.)

Stadthauptleute in Prag haben keine Jurisdiktion in Verlassenschaftssachen. (J. II. 377. c.)

Stadtrechte, Mährische, werden auch den Unterthanen in Mähren und Schlesien bis zur Zustandebingung des neuen Gesetzbuches vorgeschrieben. (J. I. 302.)

Stadtrichtersbestimmung in Triest. (J. I. 333.)

Stallus agendi kann von der Obersten Justizstelle durch das Rathskonklusum, ohne Einholung landesfürstlicher Bestätigung verliehen werden. (J. I. 10.)

Stammgüter sind den Agnaten im kurrenten Preis zu überlassen. (Suppl. C. A. II. 560.)

Stämpel:

§. 1. Stämpel zu gerichtlichen Expeditionen, wie sich bey Eintreibung desselben zu benehmen. (J. I. 105. a. d.)

§. 2. Stämpelpatent von 1784 Junius 4. (J. I. 301.)

§. 3. Auf die Patentallstrafe des Stämpels haben die Gerichte genau zu sehen. (J. I. 307. 324. a)

§. 4. In Stämpelsachen finden Notionen nicht statt. (J. I. 350.)

§. 5. Wie die Stämpelstrafe zu berechnen. (J. I. 359.)

§. 6. Derjenige, der sich einen Vorrath an Stämpelpapier verschafft, erhält von Gulden drey Kr. (J. I. 381. §. 33.)

§. 7. In Betreff des Stämpelabgangs bey einer dem Stämpel unterliegenden Rechtschrift. (J. II. 489. hhh)

§. 8. Stämpelpatent von 30. Jän. 1788 mit Erläuterungen des oben in §. 2. aufgeführten Patents. Die Wirksamkeit des Patents erstreckt sich auf alle Böhmisches und Oesterreichischen Erblande, die Vorlande, Tyrol, wie auch Galizien mit Ausnahme der Bukowine. (J. V. 776.)

§. 9.

§. 9. Wer für den Stämpel zu haften hat. (J. V. 776. §. 230—32)

§. 10. Die Stämpelstrafe ist von dem Gericht zu erheben; von dem Einreichungsprotokoll, oder Expedit aber der gesetzmässige Stämpel sogleich der betreffenden Urkunde beizulegen. (J. V. 776.)

§. 11. Stämpel zu Pupillarrechnungsabsolutorien (J. VI. 1007.)

§. 12. In den Vorlanden ist der Stämpel in der Wiener Währung zu bezahlen. (J. V. 779.)

§. 13. Wie die Vormerkung der Stämpelgebühren zu geschehen habe. (L. 202.)

§. 14. Stämpel- und Erbsteuergefälls-Aufhebung in Tyrol (oben §. 7.) 1791 Dez. 18.

Stämpelbetrag, für jene Schriften, welche dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, bestehen diese Klassen: a) erste Klasse in diese gehört der Betrag von mehr dann 1000 fl.; b) in die zweite Klasse der Betrag von mehr als 500 fl.; c) in die dritte Klasse der Betrag von mehr als 100 fl. und d) in die vierte Klasse der Betrag der zwar Einen, nicht aber 100 fl. übersteigt. §. 14.

Stämpelbestimmung;

I. Nach diesen vier Klassen: 1) Klasse, nach der Eigenschaft desjenigen, welcher eine Urkunde ausstellt, 2) nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte solche ausgestellt wird, 3) nach dem Werthe des Gegenstandes, und 4) nach der Gattung der Urkunde. §. 7.

II. Nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder desjenigen, in dessen Geschäft eine Urkunde ausgestellt wird, hat der Stämpel vier Klassen (2 fl.) für jene a) die zu dem Prälaten, Herrn oder Ritterstande einer erbländischen Provinz gehören. b) Fürsten, Grafen oder Freyherrn, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören. c) Für Erzbischöfe, Bischöfe, infulirte Aebte und diejenige Geistlichkeit, die den Vorzug der Landesstände genießen, wenn sie auch zu densel-

selben nicht gehören. d) Für die kaiserl. Generale. Zweyte Klasse. (1 fl.) a) Für diejenigen, welche ein ständisches Gut wirklich besitzen. b) Magistrate der Hauptstadt jeder Provinz. c) Für diejenigen, denen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist; d) Für Kapitulare, Erzpriester und Dechante; e) Für k. k. Staatsbeamte; f) Für diejenigen, welche die Doktorswürde erlangt haben; g) Für Hofagenten; h) Für die in kaiserl., ständischen oder städtischen Diensten stehenden Räte, Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Rathsprötollisten und solche Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren und Administratoren ausdrücklich führen. i) Für die Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler. Dritte Klasse. (15 kr.) a) Für k. k. Offiziere; b) Für Beamte in kaiserl. oder städtischen Diensten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienstkategorie stehen; c) Für die Magistrate der landesfürstlichen Städte; d) Für Priester; e) Für Bürger der Hauptstädte; f) Für Güterpächter; g) Für herrschaftliche Wirthschaftsbeamte, oder Hausoffiziere; Vierte Klasse. (3 kr.) a) Für Magistrate der Munizipalstädte oder Märkte, und für die Bürger aller andern, als der Hauptstädte; b) Für Unterthanen; c) Für unadeliche Inleute; d) Für das Dienstgesinde; e) Für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höhern Klassen gewiesen sind.

III. Nach der Eigenschaft der Urkunde, hier wird der Stämpel nach jener Klasse genommen, welche der Gattung der Urkunde ausdrücklich zugewiesen ist. §. 16.

Stämpelbogenverderbung, wenn von ungefähr ein Stämpelbogen verderbt, kann gegen Zurückstellung des verdorbenen da, wo er gekauft worden ist, ein anderer Stämpelbogen gleicher Klasse, ohne Zahlung

lung ausgewechselt werden; doch findet Auswechslung nur Statt, wenn die Schrift, oder Urkunde, welche darauf geschrieben werden sollte, nicht wirklich ausgeschrieben, oder nicht unterfertigt ist.

Stämpelklasse.

- 1) Nach der Eigenschaft des Ausstellers. (J. V. 776. §. 12.)
- 2) Nach dem Werthe des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15.)
- 3) Der Stämpelklassen sind vier für jene Länder, welche dem Stämpel unterliegen. Diese sind: die im österreichischen Kreise gelegenen Länder, mit Ausnahme des Littorale und der Vorlande, die böhmischen Länder, und Gallizien. In der ersten Klasse bezahlt man zwey Gulden, in der zweyten einen Gulden, in der dritten fünfzehn Kreuzer, und in der vierten drey Kreuzer. In Rücksicht der zwey ersten Klassen bezahlt man in den Vorländern mit Inbegriff Tyrols und Vorarlbergs, die Hälfte in jeder Klasse; in der dritten Klasse zehn Kreuzer, und in der vierten drey Kr. Im ganzen innerösterreichischen Littorale besteht nur ein Stämpel zu drey Kreuzern, wovon noch alle Urkunden in Handelsgeschäften, sie mögen unter wirklichen Handelsleuten allein, oder unter solchen und andern, die es eigentlich nicht sind, geschlossen werden, gänzlich ausgenommen sind; daher ist auf diesen Bezirk dasjenige, was in gegenwärtigem Gesetze von dem Gebrauche desselben in Handelsfachen vorgeschrieben wird, nicht anzuwenden. (J. V. 776. §. 6.)

Stämpelfrey sind: a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereicht werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, die darüber erstattet werden. b) Alle Anweisungen, Quittungen, oder was

was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, oder Kontributionseinnnehmer wegen zu zahlenden oder bezahlten sowohl landesfürstlichen, als Dominkalabgaben ausstellen; auch die Quittungen über Supererrogate, die Stiftbüchel, Quittungen über Vergütung für Miliz- oder andere Vorspann, und über Milizquartiergelder, in so fern nicht die Offiziere insbesondere ihre Quartiere selbst mietthen, und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für erhaltene Feuer und Wetter Schadenvergütungen. c) Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, sammt den hierüber auszustellenden Cessionen und Interessequittungen; d) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestämpelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stämpel befreyte Anbringen geschrieben werden, alle sogenannte Vorschreibung einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch die auf eine bereits gestämpelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privatpersonen beygerückten Bestätigungen und sogenannten Certificate, oder Corroborationen fordern keinen besondern Stämpel mehr. e) Alle Urkunden, welche von Bischöfen oder der Geistlichkeit von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in bloßen geistlichen und Religionsangelegenheiten und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 13. und 15. ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind. f) Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze wie sie sonst Namen haben mögen, die eine Politische oder Justizbehörde, oder auch der Vorsteher einer Gemeinde in einem bloßen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amtswegen erläßt, das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Parthey, sondern die Obliegenheit

des

des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst der Expedition den Befehl, oder was sonst für eine Urkunde erfordert; hieher gehören auch solche Erinnerungen, welche von den an eine Kasse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen der dem Amte, oder der Kasse vorgesetzten Finanzstelle nur zur Nachricht mitgetheilet werden. g) Absolutorien und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschäftliche Kammeral = Kriegskasse, oder den Kontributions = Darlehungs = Erbsteuertaxfund, u. d. gl. betreffen. h) Beylagen eines Gesuchs, mittels dessen in Erbsteuersachen oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annahme einiger Obligationen an Zahlungs statt angesuchet wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse. i) Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist, wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Parthey dazu Anlaß giebt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Parthey selbst, und allein; sondern nur über die besondern Umstände, die dabey zufällig zu beobachten sind, und an welcher nicht unmittelbar der Parthey selbst, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden; folglich unterliegen dem Stämpel nur solche Berichte, wo über die Frage: Ob das Gesuch zu verwilligen sey? gehandelt wird. In diesem Fall fordern auch die Beylagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höheren ihr vorgesetzten, aus eigenen Akten, beyschleßet, keinen Stämpel. k) Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergeben eines Stipendiums über das Ansuchen eines Bittstellers oder über den Vorschlag desjenigen, dem das Präsentationsrecht zusteht, von einer untern

Be-

Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden. l) Bescheinigungen, welche über Erbfolglassungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geschehen. m) Beweggründe und besondere Meynungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt; n) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, oder Bürgern bey den Magistraten bloß wegen Beschwerden, in Ansehung der bürgerlichen oder Gemeinauflagen überreichen. o) Brandsammlungspatente; p) Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter; q) Erbschaftssteuerausweisungen; r) Gränzbeschreibungen über Realitäten die den nämlichen Grundherrschaften zugehören; s) Kontrakte, welche landesfürstliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen u. d. gl. von Amtswegen schließen, in Ansehung desjenigen Exemplars, so sie empfangen, als welches nach Vorschrift des Gesetzes gestampelt seyn muß. t) Alle kreisämtliche Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften die weiteren Beschwerdeführungen darüber an die Landesstelle, auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehende Expeditionen. u) Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorkommende Verträge und Handlungen eingetragen werden. w) Alle Kriminalakten; x) Legscheine über die zu Gerichtshänden gegebenen Deposite. y) Mauth-Zoll-Ausschlagescheine (oder sogenannte Bolleten) und Passierzettel; z) Meldzettel sowohl solche, welche das Werbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizeyeinrichtung erfordert; aa) Notionen der Gefällsadministrationen über verwirkte Kontrabande oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Schei-

ne. Jedoch müssen die Notionen damals wie Urtheile der ersten Instanz gestämpelt seyn, wenn sie dem Refurse darüber im Gerichts, oder Gnadenwege bengelegt worden. bb) Quartierzettel der Soldaten; cc) Alle Quittungen, Gegenscheine; sogenannte Bolleten oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Aemter oder Gefällsbeamten für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren, oder sonst in Amtswegen, ausstellen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen. dd) Quittungen, welche über die eingehobenen Schulgelder ausgestellt werden; ee) Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen für ihre bestrittene Auslagen ausgestellt werden; ff) Scheine und Certifikate, welche Mauthämter über die Ausführe der Weine, oder anderer Erzeugnisse und Waaren ertheilen; gg) Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen; hh) Schriften, die bey einem Magistrate bloß in den Gemeindwirthschaftsachen verhandelt werden; ii) Taxzettel, so die Gerichte den Partheyen hinausgeben; kk) Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studienfunds Güter in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen. ll) Urkunden, die bey In- oder Extabulation einer Stiftung vorkommen; mm) Urkunden, welche die Bögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe zu berechtigen; nn) Alle im §. 15. benannten Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur Einen Gulden oder weniger beträgt; oo) Wachzettel; pp) Wahlprotokolle, Relationen und Berichte; qq) Zehentquittungen; rr) Zeugnisse der Milizoffiziere über eingebrachte Delinquenten. ss)

Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen anseßigen Fabrikanten und Manufakturisten, über ihre erzeugten und zur Versendung geeignete Waaren; tt) Zeugnisse der Studien, soweit sie leblich in Absicht der Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zu Erwirkung eines Stipendiums oder eines Platzes in einem Seminarium oder einer Akademie ertheilet werden. In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder Mädchen stämpelfrey; uu) Zeugnisse, welche den Wehmüttern, die auf Kosten des Alerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen ausgestellt werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplome und Dekrete vom Stämpel frey. ww) Zeugnisse, die den Zuhörern der Normalmethode und Katechetik ausgestellt werden; xx) Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Dienstesuntauglichkeit der Beamten, wenn sie dergleichen Zeugnisse den Vorgesetzten solcher Beamten unmittelbar auf ihr Verlangen ausstellen; yy) Zeugnisse der Obrigkeiten; Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines dritten bestätigen; zz) Zeugnisse, welche Pensionisten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort beybringen müssen; in sofern sie solcher Zeugnisse zu Erhebung ihrer Pensionen bedürfen.

I. Die unter gewissen Bedingnissen von dem Gebrauche des Stämpels befreysten Urkunden sind : a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, mit was sie immer handeln mögen, oder zwischen Handelsleuten, Künstlern, Handwerkern und Fabrikanten über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit von wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbetten und Materialien geführt werden; b) Urkunden, welche in einem auswärtigen oder dem Stämpel nicht unterworfenen Erblande errichtet sind; c) Urkunden, welche vor Einführung
des

des Papierstämpels ausgefertigt worden; d) Wechsel, Wechselproteste, die von Bankieren, in Handlungsgeschäften ausgestellt werden, und insbesondere noch zu Brody in Galizien und zu Bozen in Tyrol; auch alle andere Handelsgeschäfte, wenn sie gleich von Personen, die nicht wirkliche Handelsleute sind, mit diesen oder auch unter einander geschlossen würden; e) Assegni, Conti, Gegenconti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich anstellen; f) Wirthschafts- Vormundschafts- Kuratels- oder andere Rechnungen sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeylagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen erteilten außergerichtlichen Absolutorien. Diese sechs Gattungen von Urkunden sind von dem Stämpel so lang befreit, als hies über kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben oder von einer Hof, oder anderen Stelle, oder einem Anwalte als Beilage eines Geschäfts, vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stämpels, welcher jede Urkunde nach vorstehenden §§. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden will, muß der für die Vidimirung bestimmte Stämpel der dritten Klasse beygedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst im Originale, beygelegt werden, sind sie dem Stämpel nicht unter-

worfen. g) Briefe und Privatkorrespondenzen, in gleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte oder auch einer politischen Behörde im Originale vorgelegt werden, dürfen nur, wie bloße Abschriften gestämpt seyn. h) Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, Kodizill oder wie dieselbe immer Namen haben mag, unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabsolget wird. i) Die von den Feldkapellänen ausgestellten Trauungs- Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten, sind von dem Stämpel befreyt, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind. Wenn in Ansehung einer von dem Stämpel ihrer Eigenschaft nach, nicht befreuten Urkunde jemand für seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieser Verordnung genannten Ländern in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde errichten, oder vorlegen; daher auch die Vasallen der deutschen Lehenshauptmannschaft sich dem Gebrauche des Stämpels in denjenigen Geschäften zu unterziehen haben, die ein außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

II. Von dem Gebrauche des Papierstämpels sind folgende Parthyen befreyet; a) Das Reichshofraths- und Reichskanzellenpersonale in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausstellt; b) Das Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Kammeral- oder Bantalgelläßs, oder auf die Vertretung ei-

neß landesfürstlichen Regals = oder Majestätsrechts der Territorialhoheit, der eigenen Privatrechte der landesfürstlichen Lebensangelegenheiten der Stiftungen oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt. Nicht aber, wenn das Fiskalamt, Pächter oder sonstige Partheyen in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontrakten oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchem Fall der Stämpel von der durch das Fiskalamt vertretenen Parthey zu tragen ist. c) Klöster und Gemeinden der Bettelmönche sind stämpelfrey, in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfund erhalten; doch sind unter dieser Stämpelbefreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Mönche, in Ansehung ihre Quittungen für die Pensionen, oder anderer eigener Handlungen, nicht mitbegriffen. d) Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen leben; wie auch die Zucht = Arbeits = Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stämpel unterliegen, ausstellen, nicht aber in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmäßigen Stämpel sich zu unterziehen hat. Wenn aber jemand eine von einer für sich selbst von dem Stämpel befreiten Person, ungestämpelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten, von Amts wegen, ungestämpelt ausgefertigten Kontrakt oder eine Quittung in einem Rechtshandel oder bey einer politischen Behörde beybringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem klaffenmäßigen Stämpel versehen seyn.

III. Die Befreyung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stämpels erstrecket sich nicht weiter, als: a) Auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben, und dessen Offizieren und Gemeinen, weiters zwischen dieser und der Regimentskasse, und den Feldproviandämtern vor-

vorgeht, folglich sind die Urkunden vom Stämpel nicht befreuet, welche Soldaten oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben. b) Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, Bataillon, eine Kompagnie, ein Ingenieur, und sonstiges Milizkorps, was die Invaliden, die Proviantbäcker, der Fuhrwesens- und Pantonsstand u. aus der Kriegskasse an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfangen. c) Auch alle in den Milizdienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und die daher in Amtssachen der Miliz zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, kommissariatistischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegungsgelder der Kriegsgefangenen, und dabey Komandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Staatsarrestanten; d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine, oder die Proviantämter geliefert, oder welche der Miliz aus denselben, oder auch von dem Lande abgereicht werden; doch sind hierunter Quittungen begriffen, welche die Milizlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben. §. 28. Nach dem Leopoldinischen sind vom Stämpel frey; 1) Zehentablösungsverträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen der unterthänigen Gemeinden, mithin sind davon ausgeschlossen jene, welche fremden Zehent Pachtweise übernehmen. (1790 Jul. 20.) 2) Landtafliche und bürgerliche Auszüge zur Beurtheilung der Rautionsinstrumenten der Kreiskassierer. (1790 Jul. 15.) 3) Robot- und Relukutionsverträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen. (1790 Jul. 29.) 4) Von den drey ausgefertigten Stiftbriefs-Exemplarien sind jene, welche zur Landesstelle und zum Ordinariat abgegeben werden, frey vom Stäm-

Stämpel (1790 Sept. 6.) 5) Reluktionsverträge über Blumrest, Gespinnst und dergleichen Schuldigkeiten. (1790 Nov. 20.) 6) Kurateilsrechnungen sind, bis sie nicht im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Exekution dem Richter übergeben, werden von Stämpel frey. (1790 Jun. 24.) 7) Aufschreibbüchel für Pächter und Unterthanen. (1791 Apr. 28.) 8) Weder der Fiskus noch der Unterthansadvokat unterliegen dem Stämpel bey Vertretung des Staatsärariums und der Unterthanen. (1791. Nov. 7.)

Stämpelgesetzübertretung. Für jede Uibertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche des Stämpels besteht, wird die Strafe dahin bestimmt, daß nebst dem unterlassenen Stämpel noch der zwanzigfache Betrag desjenigen Stämpels entrichtet werde, der durch das Gesetz vorgeschrieben war. Die Strafe für den Gebrauch eines Stämpels der mindern Gattung, oder der von dem §. 30. genannten Personen unterlassenen Aufmerksamkeit, wird auf den zehnfachen Betrag bestimmt. Die Taxämter werden diese Strafen zugleich mit den Taxen eintreiben; andere Aemter oder Obrigkeiten aber durch eine schriftliche der Parthey zugestellte Note der verurtheilten Strafe. Wenn die Parthey hierüber die Strafe nicht erlegen wollte, haben sie die Anzeige davon der Stämpelgefälladministration des Landes zu machen, welche den Straffälligen eine förmliche Strafnotion zufertigen, und wenn sie sich dieser nicht fügen, sie durch die Kammerprokuratur darum gerichtlich belangen lassen wird. §. 32.

Stämpelgesetzübertretungsanzeige von allen solchen Strafen, welche Obrigkeiten, oder andere als landesfürstliche Aemter den Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch eben gedachte Nottionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamten 10 vom Hundert als eine Belohnung erhalten. §. 33. Andern Anzeigern einer ungestämpelt oder nicht mit dem klassenmäßigen

sigen Stämpel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bey einem Gerichte oder bey einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich wäre behandelt, und woben die Rücksicht auf den unächten oder ganz mangelnden Stämpel unterlassen worden wäre, wird die Hälfte der dadurch eingegangenen Strafen zu Theil werden. §. 34. Die Anzeigen in Ansehung der Stämpelsübertretungen können den in jedwedem Lande angestellten Tobak- und zugleich Stämpelgefällsadministrationen, oder den zur Aufsicht auf die Bevortheilung dieser beyden Gefällen in allen Kreisen bestellten Kommissären und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen eine straffällige Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorweisung derselben zu verlangen; wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit zum Beystand anzurufen, und mit diesem Beystand die Urkunde zu erheben. Falls sich der Inhaber auch dann noch nicht fügte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden. Solche Urkunden müssen von den Kommissären oder Revisoren den Administrationen eingeschicket werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen und solche sowohl den Annehmern als Ausstellern zuzuschicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bey der Administration, welche die Notion geschöpft, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände, binnen eben dieser 4 Wochen um Nachsicht der Strafe zu bitten, oder wenn sie ganz unschuldig zu seyn vermeinten, den Kammerprokurator aufzufordern. Nach Verlauf der Frist von 4 Wochen werden sie nicht weiter angehört, sondern die Strafen sollen durch die Kammerprokurator gerichtlich eingetrieben werden. §. 35. Stämpelhaftung s. polit. Codex.

Stäm=

Stämpelpapierverkauf. Das Stämpelpapier aller Klassen, wird bey allen Tabaksverlegern und Tabakstraffikanten oder zum wenigsten bey einigen dieser letztern, in jedwedem Orte, zu finden seyn, und sind die Verleger verbunden, auch den Ortsgerichten und herrschaftlichen Wirthschaftsämtern, wenn sie für eigenes Bedürfniß einen Vorrath dieses Papiers für 25 Gulden auf ein Mal abnehmen, davon eine Provision eines halben Groschen von jedwedem Gulden nachzulassen. Eben diese Provision erhalten solche Aemter und Gerichte, wenn sie einen solchen Vorrath bey den Tabak- und Stämpeladministrationen selbst abnehmen. §. 37. Außer diesen aber soll sonst Niemand ohne schriftliche Erlaubniß der Stämpelgefällsadministrationen des öffentlichen Verkaufes des Stämpelpapiers unter der Strafe der Konfiskation des dazu bestimmten Papiers, sich anmassen; noch weniger das Stämpelpapier um höheren Betrag, als die Klasse ausweist, bey Strafe von 50 Gulden verkaufen. Nur wenn schöneres Papier, oder Pergament gefordert würde, können noch besonders für einen Regalbogen 3 kr., für einen Medianbogen 2 kr., für ein Pergament nebst den Kosten des Felles 3 kr. genommen werden. §. 38.

Stämpelstrafvergütung, bleibt die Uibertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim, oder wurde auch sonst die patentmäßige Strafe nicht eingefordert, ist die Strafe für verjährt, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern ist lediglich der Betrag des Stämpels, der nach dem Gesetz hätte gebraucht werden sollen, nachzuholen.

Stämpelverfälschung, wer aus einem ächten Stämpelpapier den aufgedruckten Stämpel ausschneiden, und ihn auf ein anderes Papier leimen sollte, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stämpels zu entrichten. §. 40. Der hingegen einen Stämpel zu verfertigen oder zu Ver-

fer=

fertigung mitzuwirken, oder mit einem solchen nachgefälschten Stämpel eine unächte Stämplung zu unternehmen, oder wissentlich unächtes Stämpelpapier zu verkaufen, sich anmasset, soll nach den Kriminalgesetzen behandelt werden. §. 41.

Stand, nach den §. 32. des vierten Hauptstückes des b. G. B. wird unter dem höhern Stand der Adel, und unter dem niederen der Unadeligen verstanden. (J. V. 896. b)

Standeserhebung, jene k. k. Beamten und Unterthanen, welche seit dem 3. Jän. 1767, da nämlich das Einverständniß mit der Reichskanzley in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstlicher Genehmigung von einem fremden Reichsstande geadelt worden, werden in den k. k. Erbländern dafür nicht erkannt. (J. IV. 765.)

Standrecht:

§. 1. Das Standrecht wird in das Civil- und Militärstandrecht eingetheilt. In beyden Fällen findet dasselbe statt, wo Gefahr auf Verzug hat, und augenblickliches Beispiel zu geben ist.

§. 2. Das standrechtliche Verfahren hat in Fällen des Aufruhrs und Tumult statt. (J. V. 864. §. 238.)

§. 3. Das Standrecht findet noch statt, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirk so eingreifen, daß es nöthig wird, durch das Standrecht Schrecken zu verbreiten. (J. V. 848. §. 239.)

§. 4. Der Kreishauptmann hat das Standrecht vorzunehmen, was ihm dabey obliegt. (J. V. 848. §. 240.)

§. 5. Jeder zu einem Standrecht Berufener hat sich bey strenger Strafe in der bestimmten Zeit einzufinden. (J. V. 848. §. 241.)

§. 6. Vor Eröffnung des Standrechtes ist durch einen öffentlichen Ruf zur Ruhe zu ermahnen, und

und die Aufwiegler sind vorzuführen. (J. V. 848. §. 241. 242.)

§. 7. Das standrechtliche Verfahren ist an den gewöhnlichen Gang der Gerechtigkeit nicht gebunden. (J. V. 848. §. 244.)

§. 8. Das ordentliche Kriminalverfahren tritt ein, wenn der Untersuchte binnen 24 Stunden nicht gesetzmäßig überwiesen wurde. (J. V. 848. §. 245.)

§. 9. Gleich nach erhabenem gesetzmäßigem Verweis wird das Strafurtheil gefällt. (J. V. 848. §. 246.)

§. 10. Eine längere Zeit, als drey Stunden können dem Verbrecher zur Vorbereitung zum Tode nicht gestattet werden. (J. V. 848. §. 247.)

§. 11. Refurs findet bey dem Standrecht nicht statt. (J. V. 848. §. 248.)

§. 12. Ueber das standrechtliche Verfahren ist ein ordentliches Protokoll zu führen. (J. V. 848. §. 249.)

§. 13. Standrechtliches Verfahren in dem Carlstädter und Warasdiner Generalat. (C. II. 616. Tit. VI. §. 69.)

§. 14. Standrechtliches Verfahren bey dem Militär. Dasselbe wird gehalten:

1) Wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und zu mehrerem Abscheu ein Beispiel unverzüglich zu geben nothwendig ist; als bey entstehenden Aufruhr, überhandnehmender Plünderung, einreißender Desertion, wie auch, wenn wider ein frisch ergangenes Pönalmandat ein Verbrecher auf frischer That ergriffen wird. Es kann zu aller Zeit, an allen Orten gehalten werden, und wird der Prozeß ganz kurz auch nur mit Reißbley in die Schreibtafel allenfalls geführt; jedoch muß es innerhalb 24 Stunden nach begangenem Verbrechen bewirkt werden, sonst kommt es ad iudicium ordinarium.

- 2) Das Standrecht bestehet aus den nämlichen Assessoren, wie das ordinari Kriegsrecht, nur daß gleich bey Anbefehlung dessen zugleich auf den bestimmten Platz das Exekutionsquarre zusammenrückt, und der Arrestant in den Exekutionschranken durch den Prososen dahin geführt wird.
- 3) Die Richter stellen sich in das Quarre, wie bey der Publizirung eines Sentenzes, nur daß mitten vor dem Präside, und dem zu seiner Linken stehenden Auditor, 2 Trommeln auf einander gesetzt, und darauf des ersteren Degen und des letzteren Stock kreuzweis gelegt werden.
- 4) Nachdem der Delinquent vorgeführt, und über sein Verbrechen überhaupt vernommen worden, ist solcher durch den Schranken aus dem Quarre zu führen, und ihm gleich der Geistliche zuzugeben.
- 5) Hiernächst verliest der Auditor die über die That vorgeschriebenen Artikeln oder Edikten vor, und bittet den Präsidenten um sein Votum.
- 6) Der Major sagt solches sodann dem ihm zur Rechten stehenden Hauptmann ins Ohr, und so einer dem andern bis zu dem Auditor, welcher es dem Major zurück sagt. Kommt es falsch zurück, so wird solches neuerdings herumgegeben, bis alle des Präsidts seine Meynung wohl verstanden haben.
- 7) Sodann nimmt der Major den Degen, und der Auditor den Stock von der Trommel, und der Major sagt: Wer meiner Meynung ist, der halte den Daumen in die Höhe. Worauf alle Mitrichter ihr Seitengewehr entblößter hoch halten, und die des Majors Meynung sind, heben den linken Daumen in die Höhe.
- 8) Der Auditor zählt hierauf die Vota, und sagt dem Präside, ob sie alle oder die meisten gleichförmig sind; und wenn dieß ist, legt der Major

vor den Degen und der Auditor den Stock wieder auf die Trommel, die Richter stecken das Seitengewehr ein, und der Auditor verfaßt sogleich ganz kurz den Sentenz, welcher vom Auditor und Präses gefertigter dem Regimentskommandanten, wenn solcher nicht ein anders befohlen hätte, zugeschickt wird, nämlich durch den jüngsten Hauptmann und ältesten Lieutenant.

9) Sobald der Sentenz ratifizirter zurücklanget, oder wenn der Sentenz gleich zu exequiren voraus befohlen worden, stellen sich wieder die Richter, nur einmal Ruf wird geschlagen, dem vorgeführten Delinquenten der Sentenz vorgelesen, und da solcher die Todesstrafe enthält, der Stab gebrochen, auch gleich wieder der Geistliche beygegeben, und somit die Exekution vollzogen.

10) In nothwendigen Fällen, wo die Umstände ein schleuniges Beyspiel erheischen, können die vom Regiment mit einiger Mannschaft detachirte oder kommandirt stehenden Offiziers, wenn ihnen auch das Jus gladii nicht ausdrücklich übertragen ist, Standrecht halten, und das ausgesprochene Todesurtheil an der Stelle exequiren lassen; jedoch kann dieses nur wegen entstandenen Aufruhr, Mäuterey, einreißender Desertion und überhandnehmender Plünderung, wo der Uebertreter ohne Gefahr weder zum Regiment, noch einem nahe liegenden Militärkommando überliefert werden kann, und die That offenbar auf den Beschuldigten erweislich ist, binnen 24 Stunden von der begangenen That geschehen, und muß der Offizier mit den beyhabenden Ober-Unteroffiziers und Mannschaft, wo nicht ein ganzes doch halbes Standrecht mit Beobachtung alles in obigen §§. vorgeschriebenen halten; welches sodann unverändertlich zu exequiren, und dem Regimentskommandanten.

danten zu melden kommt. (Justiznorma vom 25. Juny 1754 S. 51. und 52.)

- 11) Von welcher Zeit diese zu Haltung eines Standrechts bestimmten 24 Stunden zu laufen anfangen. (S. Weber falsche S. 7.)

Anmerk. Standrechtliches Verfahren nach der Thier. R. G. D.

§. 1. Das Stand = oder gewisse Recht ist eine ausserordentliche Verfahrungsart, mittelst welcher in gewissen, der allgemeinen Wohlfahrt besonders gefährlichen Missethaten die Nachforschung auf die That, und die Bestrafung des Missethätters mit Abkürzung der sonst gewöhnlichen Prozeßordnung, ganz eilfertig zu dem Ende vorgenommen wird, damit dem beleidigten gemeinen Wesen geschwindere Genugthuung widerfahre, andere Bösewichte aber durch die solchen schweren Mißhandlungen auf den Fuß nachfolgende Strafverhängung von ihren bösen Unternehmungen abgeschreckt werden sollen.

§. 2. Die Erfahrung hat genugsam gegeben, daß einige Uebelthaten dann und wann gemeiner werden, und entweder allgemein, oder nur in einem oder anderen Lande heftiger um sich greifen; dadurch aber, wenn dem Unwesen nicht bey Zeiten Einhalt geschieht, die öffentliche Sicherheit empfindlichst gestört, und zu Abbruch des gemeinen Besten grosses Unheil angerichtet wird. Um also solchen einreißenden Uebel mit ausgiebigsten Abhelfsmitteln kräftigst zu steuern, haben Wir gegen einige andere gemeinschädliche Verbrechen mit Stand = oder Geschwindrecht zu verfahren befohlen; wie dann auch in Zukunft Unseren höchsten Gutbefund alle=

allemal bevorbleibet, zu Unterbrechung und Ausrottung einiger und anderer etwa überhand nehmenden Uebelthaten (in was immer für einer Gattung der Verbrechen es sey) mehre Schärfe zu gebrauchen, und bewandten Umständen nach dargegen die standrechtliche Verfahung anzuordnen.

§. 3. Es soll daher das Standrecht erstlich: nur in jenen Uebelthaten, auf welche durch eine schon vorhin kundgemachte gesetzgebige Verordnung die standrechtliche Verfahung ausdrücklich gesetzt worden, oder ausgemessen werden wird; andertens: nur in jenen unserer Erblanden, wo ein solches in Ansehen einer oder anderer Uebelthat durch Unser dahin erlassene Befehle schon der Zeit eingeführet ist, oder in Hinkunft wird eingeführet werden, statt haben; somit in Betreff des nach Zeit, und Umständen einer Veränderung unterworfenen Standrechts allemal auf die besondere Ländergesetze um so mehr der Bedacht genommen werden, als Wir Unseren Länderstellen die Befugniß standrechtlich vorzugehen, in einigen Fällen zwar überhaupt, und ohne eine Zeitbestimmung, folgsam in so lang, bis Wir was anordnen, in anderen Fällen aber nur auf eine bestimmte Zeit einzuräumen pflegen, mit deren Verlauf solche Befugniß, wenn sie nicht neuerdings bestättigt wird, von selbst aufhöret, und in derley Fällen hernach wieder nach der gemeinen Rechtsordnung zu verfahren ist.

§. 4. Damit aber für jene Fälle, in welchen mit Standrecht zu verfahren ist, eine allgemeine Richtschnur vorhanden seye, wie man sowohl in der Inquisition, als mit der Urtheilsfällung
und

und dessen Vollstreckung standrechtmäßig fürzu-
gehen habe; so wollen Wir nachfolgende Maß-
regeln vorgeschrieben haben.

§. 5. Wo vor allem anzumerken, daß der
Standrechtsprozeß seiner wesentlichen Eigen-
schaft nach sich von der gemeinen Verfabrung in
folgenden unterscheide. Und zwar

1. In der Inquirirungsart: da nicht nur
mit dem Thäter selbst das Verhör ohne viele
Formalität kurz auf die That, und deren
Hauptumstände vorzunehmen, sondern auch
die vorhandenen Zeugen zwar eidlich, jedoch
ohne förmliche Fragstücke nur summarisch
über die That zu vernehmen, und ihre Aus-
sagen mit allen Umständen von dem Gerichts-
schreiber in dem Protokoll zu verzeichnen sind.

2. In der Gattung der Todesstrafe wird
verordnet, daß, wenn durch Ergreifung des
Thäters auf frischer That, oder durch dessen
alsobaldige Ueberweisung, oder Eingeständniß
die Sache so beschaffen sich befindet, daß
von Zeit dessen Habhaftwerdung längstens
binnen 3 Tagen die Inquisition vollführet,
und zu Vollstreckung des Todesurtheils ge-
schritten werden, somit das geschwinde Recht
Platz greifen kann; in solchen Fällen (ohne
Rücksicht auf die in dieser Halsgerichtsord-
nung ausgemessene anderweite Strafe) das
Urtheil, wenn es ein Mannsbild, auf dem
Strang nebst Beyheftung der Ketten, und
wenn es eine Weibsperson, auf dem Schwert-
schlag geschöpft, und zu Erweckung nieh-
ren Schreckens, und Abscheu der Uebelthä-
ter solchergestalt eilfertig hingerichtet werden
soll. Ausser dem aber, wenn nämlich der
Stand-

Standrechtsprozeß binnen obbemeldter Zeitsfrist nicht beendet werden kann, ist allemal auf die im Gesetze vorgeschriebene ordentliche Strafe zu erkennen.

3tens: In der Urtheilsvollziehung: daß nämlich in allen standrechtlichen Verbrechen, ohne Unterschied: ob der Prozeß binnen obbemeldten 3 Tagen sich geendet, oder eine längere Zeit gebraucht habe, das Urtheil von Zeit dessen Ankündigung binnen 24 Stunden (welche Zeitsfrist dem Verurtheilten zu seiner Bereitung des Todes zu gestatten ist) zu vollziehen, und dargegen keine Rekursanmeldung statt finde, sondern, wenn auch der Verurtheilte sich hierauf beruffete, dem ungeachtet mit dem Vollzug des Urtheils binnen 24 Stunden unverschieblich fortzufahren sey. Und endlich

4tens: Auch in dem, daß der inquirende Richter den standrechtlichen Vorfall an das Obergericht zwar alsogleich anzuzeigen, jedoch ohne Abwartung eines Bescheides weiters in Sachen vorzugehen, und erst nach des Thäters Hinrichtung seinen ausführlichen Bericht über die vollführte Inquisition, und vollgezogene Exekution an das Obergericht zu dessen Wissenschaft nebst Beyschließung der Akten abzustatten habe.

§. 6. Nichts destoweniger soll auch in Standrechtsfällen dem Gefangenen der Weg zu seiner Rettung nicht gänzlich beschränket, sondern derselbe mit dem, was er zu seiner rechtlichen Vertheidigung erheblich vorzubringen sich getrauet, gehdret werden, damit er seine vermeintliche Unschuld, jedoch ganz unverlängt inner denen oben ausgesetzten 3 Tagen (wenn nicht etwa aus

ristigen Ursachen ihm hierzu eine längere Zeitfrist zu verstaten für billig besunden würde) durch Gegenzeugen, oder sonst in andere Wege statthaft erweisen, und ausführen möge. Dann ob zwar im Standrecht auf das schleunigste, und gleichsam ohne alle Formalität verfahren wird, so ist gleichwohl dabey alles dasjenige, was die natürlichen Rechte zur Vertheidigung erheischen, und die Wesenheit des Beweisthums mit sich bringet, zu beobachten.

§. 7. Weswegen auch bey Inhaftirung eines solchen Uebelthäters das *corpus delicti*, oder die Gewißheit und Beschaffenheit der begangenen That nach dem Art. 26. einkommenden Massgebung zu erheben ist; wo aber der Uebelthäter auf frischer That betreten worden, ist die schriftliche Anzeige des denselben einliefernden Gerichts für das *corpus delicti* anzunehmen.

§. 8. Hiernächst ist in jenen Fällen, wo die Missethat gestalten Dingen nach von mehreren Personen ausgeübet worden, der zur Haft gebrachte Thäter alsobald um die Mitgespanne: wer nämlich sein Anhang und Helfer gewesen, wo sich selbe befinden, wo er, und seine Mitgehülffen sich vorhin aufgehalten? und wo sie ihren Unterschleif gehabt haben, genau und umständlich auszufragen; und obschon er für sich selbst der Missethat schon geständig, oder überwiesen wäre, jedoch auf jenen Fall, da er die Lastergehülffen hartnäckiger Weise nicht entdecken wollte, zu der Namhaftmachung durch peinliche Frage anzustrengen.

§. 9. Geschieht es nun, daß in einem dem Standrecht unterworfenen Verbrechen der Uebelthäter entweder auf frischer That ertappet, oder

derselbe gleich geständig, oder auf der Stelle überwiesen worden, und daß nebst deme entweder keine Lastergespanne in der That mit verflochten sind, oder er dieselbe alsobald geoffenbaret habe, folgsam das Standrecht in aller Kürze vollführet werden könne; so ist der klare Fall vorhanden, daß nach der hieroben S. 4. vers. 2. beschenehen Ausmessung der Thäter binnen den ersten 3 Tagen von Zeit seiner Gefangennehmung stracks durch den Strang, oder Schwertschlag hinzurichten seye.

S. 10. Wäre es aber, daß der Uebelthäter in der That nicht betreten, sondern erst hernach ausgekundschaftet, und handvest gemacht worden, und daß er zur Zeit weder geständig, weder überwiesen wäre, sondern im Lügen verharrte, somit erst durch Zeugen, oder durch seine Mitgespanne rechtlich überführet, oder bey einem vorhandenen halbständigen Beweise, und genugsamen Inzichten vorher die peinliche Frage wider ihn veranlasset werden müßte, und er sodann in der Tortur die That eingestunde, folgsam dadurch der Prozeß durch mehreren Zeitverlauf verlängert würde, so ist in allen solchen Fällen bey erfolgender späterer Ueberweisung, oder Eingeständniß gegen denselben iegleichwohl allemal (in so weit es nämlich die S. 4. Vers. 2. vorgeschriebene Urtheilvollziehung anbetrifft) standrechtmäßig vorzugehen; weil hierzu nichts anderes erforderlich ist, als daß der Thäter aus einem standrechtmäßigen Verbrechen sich der Todesstrafe schuldig gemacht habe.

S. 11. Ergäbe sich endlich, daß der Weinzüchtige in der standrechtlichen Inquisition weder

die That eingestünde, weder derselben in andere weg rechtsbehörig überwiesen werden könnte; so kommt es von der standrechtmäßigen Verurtheilung von selbst ab, und ist in solchen Fall in der Erkenntniß sich nach dem Art. 34. S. 17. einkommenden Maßgab zu verhalten.

§. 12. Obwohl nun die Halsgericht in standrechtlichen Fällen von selbst ohne Abwartung eines obergerichtlichen Bescheides zu verfahren haben; so wollen Wir jedoch dieselbe dahin angewiesen haben, daß, sofern in einer oder anderer Begebenheit der Fall schwer und verwickelt wäre, oder ein wichtiger zweifelhafter Umstand sich äussern thäte, von denselben die Belehrung (ohne daß hierdurch die Eigenschaft des Standrechts aufhöre (bey dem Obergericht unverzüglich angesuchet werden könne und soll.

§. 13. Dem allen noch beyzurücken, daß, wenn der in einem standrechtlichen Verbrechen gefangene Uebelthäter bey einer mit dem Blutbann nicht begabten Obrigkeit, oder von einer Privatperson zu Stand gebracht wird, derselbe zu den nächst gehörigen Halsgericht einzuliefern sey. Dafern aber ein solches Halsgericht mit der Art. 20. vorgeschriebenen Anzahl der Urtheilsprechern zu rechter Zeit nicht aufkommen, und aus solchen Abgang zu schleuniger Aburtheilung des Thäters nicht vorschreiten könnte; so soll dasselbe solchen Verbrecher alsogleich an die nächst gelegene, zum Blutbann berechtigten und mit denen zur Urtheilfällung erforderlichen Gerichtspersonen ordentlich besetzte landesfürstliche Stadt sammt den vorhandenen Akten und Anzeigen wohl verwahrt zu übergeben, anbey derselben (wenn der Thäter mittellos) die auf

wendende Kriminalunkosten zu vergüten schuldig seyn. (Ther. R. G. D. II. Th. 49. Art. §. 1. — 13.)

Stämpelrechtsbestätigung in den Städten Budweis und Pisek. (C. II. 408.)

Status justitiæ:

§. 1. Am Ende jedes Jahrs ist von allen Gerichtsbehörden der Staatsbehörde der Status einzusenden. (J. I. 299.)

§. 2. Der Personalstatus ist nirgends zu überschreiben. (J. I. 328.)

Staufen, s. Bergrichtersubstitution. §. 12.

Steckbrief:

§. 1. Steckbriefe können von dem Kriminalgerichte in Druck geleet werden. (J. I. 226.)

§. 2. Steckbriefe, welche geistliche Oberen erhalten, sind von ihnen, ohne Verzug, der Landesstelle vorzulegen. (C. III. 742.)

§. 3. Ist die Person des Thäters aus unzweifelhaften Merkmalen und solchen Inzichten bekannt, die nach dem Gesetze zur Stellung vor das Kriminalgericht zu reichen; so sind Steckbriefe auszusenden, wenn es nicht schon von der politischen Obrigkeit geschehen ist. (J. V. 848. §. 209.)

§. 4. Steckbriefe sind gegen Entweicher aus dem Arrest auszusenden. (J. V. 848. §. 210.)

§. 5. Was hat der Steckbrief zu enthalten? (J. V. 848. §. 211.)

§. 6. Die Obrigkeit hat nach erhaltenen Steckbrief einen Amtstag zu halten, und dabey den Steckbrief der einberufenen Gemeinde vorzulesen. (J. V. 848. §. 212.)

§. 7. Steckbriefen ist die Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung der Staatspapiere oder Münzverfälschung gleich zu achten. (J. V. 848. §. 213.)

§. 8. Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen der Parthen von einem Gerichte, oder einer Landesstelle erlassen werden, unterliegen dem Stämpel; alsdenn nur die deswegen an die Kreisämter ergehenden Verfügungen, nicht aber auch die von diesem, an alle Obrigkeiten umlaufenden Kreisschreiben, oder sogenannten Kuranden. Stämpel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. 19. g.)

Stegrecht (Suppl. C. A. I. 404. 405.)

Stein, s. Konkurs §. 101.

Stellen haben in Geschäften, die ihnen zu Bedenk- und Fürkehrung der Nothdurft vorkommen, ihr Amt selbst zu handeln. (J. I. 95.) S. Konkurs.

Stellionatus, s. Betrug.

Sterbmonath bey städtischen Beamten. (C. IV. 2995.)

Sterbpferd, was wegen desselben in dem Karlstädter und Warasdiner Generalat verordnet ist. (C. II. 6. 6. Tit. VII. §. 81.)

Sterbpferd, s. Pfundgeld.

Steyr, s. Fallfrengeld.

Steyrische Stände haben die Notion bey Musikalim-post-ävarikationsfällen. (J. I. 351. §. 30.)

Stiefvater ist von aller Vormundschaft, Kuratel, und Wirthschaftsverwaltung des Bauernguts ausgeschlossen. (J. V. 832. e.)

Stiftbrief unterliegt dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. ee. mm.)

Stiftbüchel, s. Stämpel frey b.

Stift, oder sogenannt Hausgründe, welche zu einem Bauerngut gehören, können nicht zerstücket werden. (L. 72. §. 4.)

Stifte, s. Kloster im politischen Roder; Schuld §. 23.

Stiftthalen im Lande ob der Ens werden, als aufgehoben erklärt. (J. II. 442. §. 5.)

Stiftung:

§. 1. Ueber den Bestand der Stiftungen hat der Rath in der ersten Instanz, wenn ihm eine Stiftung

tung zur Referirung zugetheilt wird, ein ordentliches Kapular zu führen. (J. II. 464. §. 40.)

§. 2. Alle künftig entstehenden geistlichen und weltlichen Stiftungs- Kirchen- Bruderschafts- und Waisengelder müssen in öffentliche Fonds hinterlegt werden. (J. V. 678. §. 1.)

§. 3. Jene Stiftungskapitalien, die unaufkündlich gestiftet sind, können in dem einzigen Fall aufgekündigt werden, wenn eine Gefahr des Stiftungskapital erwiesen wäre. (J. V. 678. §. 2.)

§. 4. Was ist zu bemerken bey Rückzahlung der bereits bey Privatpersonen anliegenden Kapitalien. (J. IV. 678. §. 4.)

§. 5. Bey Prozessen den Stiftungsfond betreffend ist der Repräsentant benzuziehen. (J. V. 811.)

§. 6. Vorlande werden von dem Gesetz wegen Anlegung der Stiftungs- Kirchen- Religionsfonds- und Pupillargelder in die öffentlichen Kassen, ausgenommen. (L. 94.)

§. 7. Stiftungskapitalien zu drey $\frac{1}{2}$ Prozent seit 1. Nov. 1786 in baaren Geld anlangend, sollen bey den Ständen von 1. May 1791 anfangend mit vier Prozent verzinsset werden. (L. 136.)

§. 8. Stiftungskapitalien können weiter mit Genehmigung der Landesstelle bey Privatpersonen gegen Realsicherheit auf die ersten zwey Drittel eines Grundstückes angelegt werden. (L. 194.)

S. Schuld 23 und 24.

Stiftungsurkunden, s. Stämpel frey kk. II. mm.

Stimmen der verwandten, oder verschwägerten Wahlausschußmänner zur Rathmannsstelle sind ohne Wirkung. (L. 47.) S. Konkurs §. 695.

Stoßurbarium, welchen Beweis solches ausmachtet. (J. III. 544.)

Stoßstreiche, s. Schläge.

Strafe:

§. 1. Strafbothen in Justizsachen finden nicht mehr statt. (J. II. 497. b.)

§. 2. Strafprotokoll; jede Obrigkeit ist verbunden über Unterthansverhandlungen ein eigenes Verhör- oder Strafprotokoll auf der Amtskanzellen zu führen, und aufzubewahren. In dasselbe ist jedes Mal sogleich und in Gegenwart der, bey dem Verhör des Unterthans anwesenden Richter, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans, mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt den Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und so nach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör bengezogenen Mitnachbarn zu fertigen. (J. I. 24. §. 6.)

§. 3. Unter den in Unterthanssachen der Obrigkeit überlassenen Strafen werden verstanden:

a) Ein anständiger, und der Gesundheit unnachtheiliger Arrest, allenfalls bey Wasser und Brot,

b) Die Strafarbeit.

c) Die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußseisen,

d) Die Abstiftung von Hause und Hof; und ist bey deren Verhängung auf das hohe, oder gar mindere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen; schimpflichere und härtere Strafen sind nur gegen jene anzuordnen, bey welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben ist; daher die vorher verhängte Strafe jedes Mal in den Strafprotokoll, kurz, aufzuführen ist. Zur Zeit der dringenden Feldarbeiten ist der Arrest und die Strafarbeit zu suspendiren. (J. I. 24. §. 8.)

§. 4. Im Falle ein Unterthan, abzustiften oder über acht Tage mit Arrest, oder Strafarbeit zu belegen wäre, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, und die Genehmigung von da zu erwarten. (J. I. 24. §. 9.) In dem an das Kreisamt

amt abzugebenden Strafprotokoll hat die Obrigkeit mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. (Z. I. 24. §. 10.)

§. 5. Der Unterthan, der die ihm auferlegte Strafe unbillig, oder übermäßig findet; kann seine Beschwerde weiter anbringen, es ist ihm erlaubt eine getreue Abschrift aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch ohne Weigerung und unentgeltlich zu geben ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen. (Z. I. 24. §. 7.)

§. 6. Sträflinge sind ohne Unterschied der Religion gleich, den Katholischen zur Arbeit anzuhalten. (Z. V. 850.)

§. 7. Das Strafurtheil hat die Strafe nur in jener Art auszudrücken, wie sie in dem Strafgesetze dem in der Aburtheilung begriffenen Verbrecher zugewiesen ist; es hat also die Absendung an das durch die Kriminalgerichtsordnung zugewiesene Strafort nicht zu enthalten. (Z. V. 886. b.)

§. 8. Körperliche Strafe für die Uebertreter der Zollgesetze wird auf vier Jahre beschränkt. (Z. VI. 966.) S. unten §. 14.

§. 9. Die gesetzmäßige Strafe wegen der Deserteursbeförderung findet statt, wenn auch der Entwichene eingebracht worden. (Z. VI. 1060.)

§. 10. Das Oesterreichische Strafgesetz ist auf das, von einem Ausländer im Auslande begangene Verbrechen nicht anwendbar. (Z. VI. 968.)

§. 11. Strafen, wider einen Inquisiten in fremden Land verhängte, gehören in die, dem Richter vermög §. 14. des I. Thl. des St. G. zugewiesene Beurtheilung. (Z. VI. 943.)

§. 12. Die Kriminalstrafe, welche von dem Appellationsgericht bereits in der Aburtheilung gemildert worden, kann auch noch weiter gelindert, oder nachgesehen werden. (L. 62.)

- §. 13. An der Strafe der öffentlichen Arbeit, welche in dem Gesetz, neben dem gelinden Arrest vorgeschrieben ist, ward auf den §. 190 der R. G. O. nichts geändert. (L. 76.)
- §. 14. Auch den zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen ist täglich eine warme Suppe, und drey Mahl in der Woche eine warme Speise von Hilsenfrüchten zu reichen. (L. 78.)
- §. 15. Körperliche Strafe über drey Monathe in Zollsachen können nicht von den Zollbehörden sondern von dem Landrechte erkannt werden. (Jos. 3. G. §. 153.)
- §. 16. Strafen in Zollsachen können nur von den Zolladministrationen erkannt werden. (Jos. 3. G. §. 146.)
- §. 17. Strafen in Zollsachen, müssen von der Obrigkeit nach verstrichenen Rekursstermin eingetrieben oder vollstreckt werden. (Jos. 3. G. §. 152.)
- §. 18. Wenn ein Zollgesetzübertreter die Geldstrafe nicht erlegen kann; so ist er auf so viele Tage zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen als die Strafe Gulden beträgt. (Jos. 3. G. §. 125.)
- §. 19. Strafen bey Zollgesetzübertretungen haben auch damahls Statt, wenn der Uebertreter nicht auf frischer That, sondern das Faktum durch die Untersuchung erhoben, und bewiesen worden ist. (Jos. 3. G. §. 93. 104.)
- §. 20. Zur Verjährung der Strafen in Zollverbrechen werden fünf Jahre bestimmt, und zwar also, daß derjenige, welcher vor Verlauf dieser Zeit in einer Uebertretung angehalten wird, auch nach dem Verlauf derselben immer noch der bestimmten Strafe unterliegt. (Jos. 3. G. §. 159.)
- §. 21. Bey der wegen Hintergehung der Zollverwirkten Strafe, ist die, in Beschlag genommene Waare das Unterpfind. (Jos. 3. G. §. 34.)
- §. 22. Geldstrafen sind nach geschöpften und zugestellten Urtheil, einzutreiben. (J. IV. 714.)

§. 23. Geldstrafen haben in den Taxfond eines jeden Gerichts zu fließen. (L. I.) S. Dauer; Grad; Kriminalstrafe; Politische Strafe; Stadt; Verschärfung.

Strang ist in standbrechtlichen Fällen die alleinige Todesstrafe. Der zum Strang Verurtheilte wird gehangen, erdrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versagt. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volk zum Beyspiel zwölf Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränge, ohne Begleitung, wo es seyn kann, neben dem Richtplatz einzuscharren. (J. IV. 611. I. §. 20.) Für das Hängen erhält der Freymann fünfzehn Gulden. (J. V. 848. §. 278.)

Streife in Kriminalfällen sind mit den politischen Behörden zu konzertiren. (J. I. 141.)

Streit:

- §. 1. Was ist zu bemerken, wenn von Seiten des Beklagten mehrere Streitgenossen sind. (J. I. 13. §. 386.)
- §. 2. Streitgenossen sollen dem Gegner jenen nachmahaft machen, welchem die weitere gerichtliche Verordnungen zu zustellen sind. (J. I. 13. §. 388.)
- §. 3. Was ist zu veranlassen, wenn mehreren Streitgenossen eine Verordnung zuzustellen ist? (J. I. 13. §. 396.)
- §. 4. Wenn wider mehrere Streitgenossene geklagt wird, ist bey jenem Gericht zu klagen, unter welches der Beklagte gehört. der in der Klage der erste genennet ist. (J. I. 237. §. 16 und 17.)
- §. 5. Streitgenossene sind in jener Art, wie sie entweder in der Sakschrift, oder in der nie zu übergehenden Vollmacht einfließen, namentlich auszudrücken. (J. I. §. 306. c.)
- §. 6. Was ist vorgeschrieben in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Unterthanen? (J. III. 563.)

§. 7. Wann die Klage wider mehrere Streitgenossen eingereicht wird, die sich in verschiedenen Orten aufhalten, ist der Einrede jene Frist zu bestimmen, die nach den Umständen eines jeden Streitgenossen gemäß des Gesetzes die meisten Tage enthält. (J. I. IV. 620. d.)

§. 8. Wie sind die Streitigkeiten über Aufkündigungen zu behandeln? (J. VI. 953.)

§. 9. Streitsache, bey welcher der Fiskus in Vertretung des Staatsärariums verflochten ist, muß bey der privilegirten Instanz des Fiskus angebracht werden. (J. VI.)

§. 10. Jene Streitsache, bey welcher das Armeninstitut einschreitet, ist mit Zugiehung eines politischen Repräsentanten zu entscheiden. (J. VI. 950.) S. Advokat §. 9. 10.; Civilarrest §. 8.; Ehe §. 177.; Fiskus §. 24.

Studenten (adelige) stehen in den Vorlanden in Kriminalangelegenheiten unter der Jurisdiktion der Landrechten. (J. I. 229.)

Studiengelder, s. Stiftung §. 8.

Studienzeugniß :

§. 1. Studienattest der Universität, oder der Fakultätsdirektoren über die Prüfung aus der vollendeten Wissenschaft, unterliegt dem Stämpel der dritten Klasse zu 15 fr. §. 10. ff. S. Stämpel frey tt.

§. 2. Attest der Universität über das erlangte Doctorat, unterliegt dem Stämpel der zweyten Klasse zu 1 fl. §. 18. q.

§. 3. Attest über die in Rechtsachen erworbene Praxis, unterliegt dem Stämpel der zweyten Klasse zu 1 fl. (§. 18. r.)

§. 4. Attest über gänzlich vollendete Studien, mit welchen der Schüler seyn Unterkommen finden soll, unterliegt den Stämpel der dritten Klasse zu 3 fr. (J. V. 776. §. 19. cc.)

Stumm; wenn der eingebrachte Inquisit stumm wäre, oder eine dergleichen Person ein anderes Geständniß

niß vor Gericht zu machen hatte; so ist dem Stummen, wenn er schreiben kann, jede Frage mündlich oder schriftlich vorzulegen, und darauf von ihm eine schriftliche Antwort zu fordern, ist aber der Untersuchte zugleich taub und stumm; so ist die Sache dem Kriminalobergerichte vorzulegen. Den Tauben, der lesen und schreiben kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lesen, und die Antwort gebe; könnte er aber nicht lesen, so ist ebenfalls die Anzeige an das R. D. G. zu machen. (J. V. 848. §. 98.)

Styl, s. Sprache.

Substitut, s. Advokat §. 9. 13. 55. 61. 66.

Substitution, so lange solche dauert, ist das nähmliche zu beobachten, was in Betreff der Fideikomnisse wegen Anlegung in öffentliche Fonds angeordnet ist. (J. VI. 1035.)

EucceSSIONSRECHT nach Absterben eines unehelich Gebornen in Tyrol. (J. I. 451.) S. Unehelich.

Summarischer Beweis. (J. I. 137. 186. II. 489. nn.)

Superarrest, s. Schuld §. 7.

Syndikat:

§. 1. Syndikatsklagen gegen Richter wegen übel verwalteter Justiz, sollen in der Art einer Beschwerdeführung bey dem Obergericht angebracht werden. (I. 335. a.)

§. 2. Zur Syndikaterhaltung auf dem Lande, werden Zeugnisse über die Kenntnisse des bürgerlichen Rechts nothwendig. (J. III. 597.)

§. 3. Syndikus hat den Rang vor den ungeprüften Rathsmännern. (J. VI. 1010.)

§. 4. Syndikus bey einem systemmäßig regulirten Magistrat darf keine herrschaftliche Justizverwaltung zugleich bekleiden. (L. 165.) S. Apellationsgericht §. 16.

Synodalschlüsse (Pragerische) existiren von dem Jahr 1355 keine, und jene 1605 sind in Ansehen des Capitul de testamentis Clericorum nicht giltig. (J. VI. 948.)

Synopsis juris ecclesiastici publici &c. (C. III.
786.)



Tabak, s. Tobak.

Tabularextrakt:

- §. 1. Tabularextrakte können zweyerley nach Verlangen der Parthey ausgefolget werden. (J. I. 478. b.)
- §. 2. Jedem Tabularextrakt ist in dem Eingang der Rahmen des auf dem Hauptbuche der Landtafel erscheinenden Besitzers beyzusetzen. (J. I. 478. e.)

Taggeld, s. Richter §. 8.

Tagsatzung:

- §. 1. Tagsatzung ist über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Gesetze zu dem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet jedes Mal anzuordnen. (J. 13. §. 16.)
- §. 2. Bey dem mündlichen Verfahren ist die Tagsatzung über die Klage mit Bestimmung des Tages, der Stunde, und des Ortes zur Erscheinung anzuordnen. (J. I. 13. §. 19.)
- §. 3. Was liegt dem Richter auf dem Lande bey einer Tagsatzung ob? (J. I. 13. §. 20.)
- §. 4. In der Tagsatzung alle vier Schristen in einem Protokoll zu erschöpfen ist unnöthig. (J. I. 13. §. 28.)
- §. 5. In wie fern kann bey einer Tagsatzung über das Faktum gesprochen werden, wenn nur eine Parthey bey derselben erscheint? (J. I. 13. §. 29.)
§. 6.

- §. 6. Im Fall beyde Partheyen bey der Tagsatzung nicht erschienen, was ist zu thun? (J. I. 13. §. 30.)
- §. 7. In welchem Fall kann die Tagsatzung erstreckt werden? (J. I. 13. §. 31.)
- §. 8. Beym mündlichen Verfahren ist die Tagsatzung, wenn beyde Theile erscheinen, nicht zu erstrecken. (J. I. 13. §. 32.) S. unten §. 17.
- §. 9. Wann tritt die Rechtfertigungsschrift bey einer Tagsatzung, wobey das mündliche Verfahren statt findet, ein? (J. I. 13. §. 33.)
- §. 10. Wegen Benennung eines Rechtsfreundes bey einer Tagsatzung in Ansehen der Vorrechtsklage. (J. I. 13. §. 86.)
- §. 11. Tagsatzung zur Bestellung eines Verwalters des Vermögens. (J. I. 13. §. 90.)
- §. 12. Tagsatzung zur Bestellung eines Verwalters des Vermögens und Ausschuß. (J. I. 13. §. 91.)
- §. 13. Wenn die eine Parthey statt des schriftlichen Verfahrens das mündliche verlangt, ist zur Tagsatzung diejenige Frist anzusetzen, welche zur Erstattung der Satzschrift erforderlich ist. (J. I. §. 285.)
- §. 14. Bey der Tagsatzung sollen die Advokaten persönlich erscheinen. (J. I. 306. n.)
- §. 15. Von der Anordnung einer Tagsatzung kann in mündlichen und Exekutionsklagen auf Begehren des Klägers abgegangen werden. (J. I. 306. z.)
- §. 16. Bey Tagsatzungen können die Partheyen ihr Anbringen von Wort zu Wort ins Protokoll geben. (J. I. 306. t.)
- §. 17. Tagsatzungen zu mündlichen Nothdurften können erstreckt werden. (J. I. 335. g.)
- §. 18. Bey der Tagsatzung wird die Parthey nur dann ausgeblieben zu seyn geachtet, wenn sie in der ganzen zur Erscheinung bestimmten Stunde sich nicht eingefunden hätte. (J. I. 336. a.)

- §. 19. Bey den Tagesatzungen bey den Landbrechten haben vier Rätthe, ein Sekretär, und ein Protokollist, nebst dem Präsidium gegenwärtig zu seyn. (J. II. 464. §. 4.)
- §. 20. Wann der Beklagte bey der Tagesatzung in der ganzen ausgeschriebenen Stund nicht erschien, ist wider ihn mit der Kontumaz vorzugehen. (J. II. 464. §. 5.)
- §. 21. Bey der Tagesatzung ist ein Verzeichniß über die gelegten Urkunden zu führen. (J. II. 464. §. 6.)
- §. 22. Von dem Benehmen der ersten Instanz bey Tagesatzungen. (J. II. 464. II. §. 4—9.)
- §. 23. Was ist zu beobachten, wenn die Partheyen bey der Tagesatzung nicht erscheinen? (J. II. 489. u.)
- §. 24.) Die Tagesatzung ist zu erstrecken, wenn der anwesende Kläger in das schriftliche Verfahren nicht gewilliget hat. (J. III. 573.)
- §. 25. Bey Tagesatzungen zum mündlichen Verfahren kann keine schriftliche Einrede gelegt werden. (J. IV. 620. c.)
- §. 26. Wenn jemand bey einer, auf einen Ferialtag geordnete Tagesatzung ausgeblieben, und das Urtheil in Kontumazien gefällt worden, so hat wider solches die Nullitätsbeschwerde Platz. (J. V. 844.)
- §. 27. Tagesatzungsordnung hat auch über jene Exekutionsklage, die sich auf eine von dem Schuldner und zwey Zeugen unterfertigten Schuldschein gründen, statt. (L. 65. a.) S. Exekution §. 3. Schuld §. 13. Urkund.

Tagwerkwiese (eine) beträgt 800 Klafter.

Targowe, s. Frohne. Pro. 34. §. 63. S. 375.

Taub, s. Stumm.

Taube (die) s. Justizkoder I. Band S. 379.

Taufbrief unterliegt dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. ff.)

Tauf-

Taufbuch, s. Kirchenbücher.

Taufprotokoll, wann dasselbe den Vater eines unehelichen Kindes beweiset. (J. IV. 733.) S. uneheliches Kind. §. 17.

Taufschein bezahlt den Stämpel nach der Eigenschaft des Vaters. (J. V. 776. §. 14. h)

Taxamt:

§. 1. Dem Taxamt soll ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilet, und bey jedem die Klasse, zu der er nach seinem Vermögenstand gehört, angesetzt werden. (J. V. 762. b)

§. 2. Das Taxamt kann auf die Depositengelder keinen Anspruch machen. (J. V. 762. a)

Taxator:

§. 1. Die Pflicht der Taxatoren ist die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen. (J. V. 762. a)

§. 2. Taxatoren in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten bezahlen den Stämpel nach der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. X. 776. §. 8. h)

Taxe:

§. 1. Taxordnung des N. Oest. Regierungsprofoßen. (C. I. 254.)

§. 2. Taxordnung im Lande ob der Enns. (C. I. 327.)

§. 3. Taxordnung der Universität in Wien. (C. II. 503.)

§. 4. Taxordnung für die Regiments- und Obergerichte in dem Carlstädter und Warasdiner-Generalat. (C. II. Tit. VIII)

§. 5. Taxen der Eide bey Forderungen der Konkurse. (J. I. 17.)

§. 6. Taxordnung in Streitsachen. (J. I. 28.)

§. 7. Die Entrichtung der Taxen in Streitsachen wird in Klassen nach dem Vermögen der Städte eingetheilt. Das Gesetz rechnet zur ersten Klasse:

I. Wien und in Linz; in Tyrol: Innsbruck; in Innerösterreich: Grätz, Laybach, Görz und Triest; in den Vorlanden:

Freyburg; in Böhmen: Prag; in Mähren: Brünn; und in Schlessen: Tropaupau.

II. Klasse. In diese gehören: im Lande ob und unter der Ens: Steyer, Neustadt, Krems und Stein; in Tyrol: Hall, Bozen, Meran und Roveredo; in den Vorlanden: Kostanz; in Innerösterreich Radkersburg, Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Cilli, Bruck und Leoben; in Böhmen: Königgrätz, Trautenu, Jaromirz, Bidschow, Gitschin, Chrudim, Hohenmauth, Policzka, Ruttenuberg, Egaßlau, Teutschbrod, Neukollin, Budin, Schlan, Beraun, Prjibram, Saß, Brix, Raaden, Komotau; Laun, Elbogen, Carlsbad, Leutmeritz, Aufsig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Schüttenhof, Pilsen, Rosizan, Klattau, Lauß, Domagliz, Jungbunzlau, Rürnberg, und Eger; in Mähren: Olmütz, Znaym, Jglau; in Schlessen: Teschen, Bielitz, Jägerndorf und Johannesberg.

III. Klasse. In diese gehören: im Lande ob und unter der Ens: Bruck an der Leitha, Baden, Haimburg, Kornneuburg, Röß, Laa, St. Pölten, Tuln, Ybs; Weidhofen an der Thaya, Zwettel, Wels, Gmunden, Freystatt, Braunau und Schiediz; in Tyrol: Rißbüchl, Ruffstein, Störzing, Lienz und Arco; in Innerösterreich: Friedberg, Hartberg, Mahrburg, Murau, Windischgrätz, Windisch-Jmstrix, Pettau, Bocksberg, St. Veit, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laß und Gradiska; in den Vorlanden: Günsburg, Altdorf, Stockach, Bregenz, Rottenburg, Feldkirch, Rheinfeld, und Lettnang; in Böhmen: Nachod, Braunau an der Moldau, Reichenau, König-

Königinnhof, Podinbrod, Arnau, Pardubitz, Polna, Kaurzim, Böhmischesbrod, Brannitz, Eyle oder Silowen, Rakonitz, Welware, Radnitz, Beneschau, Hostenitz, Seltzen, Zebraf, Görkin, Podersam, Preßnitz, Sebastianberg, Sonnenberg, Postelburg, Eydlitz, Joachimsthal, Schlaggenwald, Lutzenitz, Billin, Böhmisches Kamnitz, Böhmisches Leippa, Lobositz, Löblitz, Rumburg, Neuhaus, Neu-Feistritz, Kruman, Sobieslau, Moldauthein, Bergreichenstein, Wodnian, Strakonitz, Horazdiowitz, Mieß, Teinitz, Melnik, Reichenberg, Friedland, Gabel und Asch; in Mähren: Hradisch, Mährisches Neustadt, Gapa, Proßnitz, Schönberg, Litztau, Trebau, Zwittau, Sternberg, Mügglitz, Lobitschau, Gewitzsch, Teltzsch, Moseritzsch, Kremsier, Prerau, Hohenploss, Neutitschein, Fulnek, Freyberg, Ungerischesbrod, Auspitz, Wischau, Austerlitz, Nikolsburg, Eibenschitz, und Budwitz; in Schlesien: Zaburnek, Friedenthal, Freystadt, Olberdorf, Weidenau, Zuckmantel, Freywaldau, Oberberg, Bentsch, Oderau und Wagstatt. Bey denjenigen Ortschaften, die in dem vorstehenden Verzeichniß nicht vorkommen, sind die Taxen nach der vierten Klasse abzunehmen. (J. I. 39.)

- §. 8. Die ausgemessene Taxe für die Inrotulirung der Akten und das Urtheil hat jede Parthey ganz zu bezahlen. (J. I. 56. a. 66. a.)
- §. 9. Wie die Taxe für ein Appellationsurtheil aufzurechnen. (J. I. 66. b.c.)
- §. 10. Für die Zustellung der Urtheile ist keine Taxe zu fordern. (J. I. 75.)
- §. 11. Taxordnung für die Militärauditoriatssgerichte, und *judicia delegata militaria mixta*; (J. I. 79.)

- §. 12. Jene Bescheide, mittels deren die Parthey auf Beobachtung und Erfüllung der Gerichtsordnung gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrik der Taxe. (J. I. 129. a.)
- §. 13. In Streitsachen kann keine andere Verichtsabforderung von Amtswegen, mithin ohne Taxe statt finden. (J. I. 119. b.)
- §. 14. Der §. 10. der Taxordnung geht nur dahin, daß am Ende jeden Monats die Anstände von den gesammten einsweilen vorgeschriebenen Taxen einzutreiben sind. (J. I. 119. c.)
- §. 15. Vor jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Amt ist die Taxe ohne Anstand abzunehmen. (J. I. 119. e.)
- §. 16. Die Taxe von drey Gulden für jeden Tag der zu Inventirung, Schätzung, Feilbiethung, eines im Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes verwendet worden, findet statt, wenn auch mehrere Abgeordnete des Richters eingeschritten wären. (J. I. 119. g.)
- §. 17. Für die Intimationsdekrete der Appellation- und Revisionsurtheile ist eine besondere Taxe nicht zu fordern. (J. I. 119. l.)
- §. 18. Erklärung des §. 9. des Patents vom 5. April 1782 (S. oben §. 6.) dahin, daß, wenn in einer Streitsache ein Unadeliger, als Beklagter eintritt, die Taxe ohne Rücksicht, von welcher Gerichtsbehörde das Recht zu nehmen sey, nach jener Klasse aufgerechnet werden müssen, die für den Ortsbezirk ausgemessen ist, in welchem der unadelige Beklagte seinen Wohnsitz hat. (J. I. 152.)
- §. 19. Wie die rückständige Taxe einzutreiben. (J. I. 160.) S. oben §. 14.)
- §. 20. Bischöfliche Taxordnung. (J. I. 280.)
- §. 21. Bis zur allgemeinen Regulirung der Taxordnung in dem Geschäfte des adeligen Richteramtes werden die bisherigen Gebühren bestätigt, welche bey den in Krain und Kärnten vor-

- vorgefallenen Inventuren abgenommen werden. (J. I. 300.)
- §. 22. Jeder Magistrat hat ein Taxbuch zu führen. (1784 Aug. 16.)
- §. 23. Die Taxe hat derjenige Fond zu bezahlen, welchen der sachfällige Fiskus vertreten hat. (J. II. 446.)
- §. 24. Für ein reformirtes Urtheil haben die Taxen beyde Theile zu bezahlen. (J. II. 465.)
- §. 25. Für das Verzeichniß der Akten bey dem mündlichen Verfahren wird keine Taxe bezahlt. (J. II. 469. q)
- §. 26. Von den Satzschriften ist die Taxe nur ein Mahl zu nehmen. (J. II. 469. r.)
- §. 27. Für das Liquidationsurtheil bezahlt der Gläubiger die Taxe. (J. II. 469. s.)
- §. 28. Taxe hat jeder Gläubiger ohne Regreß von der Konkursmasse zu bezahlen. J. II. 469. t.)
- §. 29. Von einer dem Fiskus zumuthenden Abführung der Gerichtstaxen kann keine Frage seyn, sondern in solchen Fällen sind beyde Partheyen Tax frey. (J. II. 484.)
- §. 30. Wenn eine sachfällige Obrigkeit für die Unterthanen bezahlen muß; so fließt auch die Advokatengebühr dem Alerarialfond zu. (J. III. 500.)
- §. 31. Taxe für das Klassifikationsurtheil ist nur ein Mahl abzunehmen. (J. III. 553.)
- §. 32. Wie die Taxe für die Einverleibung eines Testaments in einer andern, als der böhmischen deutschen Sprache, abzunehmen sind. (J. III. 554)
- §. 33. Für ein Kontumazurtheil hat Kläger auch für den Beklagten vorzuschießen. (J. V. 598.)
- §. 34. Taxbestimmung für die Ausrufer bey einer Versteigerung. (J. IV. 605.)
- §. 36. Taxen können eingetrieben werden, ungeachtet wegen des Ersatzes der Unkosten die Appellation ergriffen worden. (J. IV. 621 l.)

- §. 37. Taxe ist keine abzunehmen, wenn die angemeldte Forderung eines Gläubigers fünfzig Gulden nicht übersteigt. (J. IV. 642.)
- §. 38. Wie die Taxe für das Amortisationsedikt abzufordern. (J. IV. 660.)
- §. 39. Die Taxen, die für die Oberaufsicht über minderjährige Unterthanen von den herrschaftlichen und obrigkeitlichen Beamten bezogen werden, haben gänzlich aufzuhören. (J. IV. 667.)
- §. 40. Neue Taxordnung für das adelige Richteramt. (J. V. 717.)
- §. 41. Wann ist die Urtheilstaxe zu bezahlen. (J. IV. 723.)
- §. 42. Die Taxen für die Akteninrotulirung und das Urtheil hat jede Parthey zu bezahlen, sonst nur jene Parthey, auf dessen Anlangen die richterliche Erledigung erfolgt. (J. IV. 731. V. 756.)
- §. 43. Diejenigen Taxen, welche nach dem Vermögensbetrag ausgemessen werden müssen, sind dann zu erheben, wenn der Betrag des Vermögens bestimmt und bekannt wird. (J. V. 757.)
- §. 44. Durch die neue Taxordnung für das adelige Richteramt sind nur jene Taxen, die über das adelige Richteramt allein bestanden, oder abzunehmen gewöhnlich gewesen, aufgehoben worden. (J. V. 757. a.)
- §. 45. Für die Errichtung des Inventariums sind die Taxen genau nach der Taxordnung abzunehmen. (J. V. 761.)
- §. 46. Aufnehmung und Ausmessung der Taxe ist die Pflicht des Expeditors und Taxators. (J. V. 762. a.)
- §. 47. Das Taxamt darf sich in die Depositionsgegenstände nicht einlassen. (J. V. 762. d.)
- §. 48. Ob Taxen genommen werden können, wenn wegen der Mäßigung der Gerichtskosten ein Streit entstanden. (1788 Febr. 21. Böhmen.)
- §. 49.

- §. 49. Taxemobirum - Snormale für die Gerichtsstellen waren überflüssig. (J. V. 771.)
- §. 50. Die Taxegelber, welche von den Gerichtsbehörden in den Vorlanden nach Wien zu senden sind, sind bloß in Reichswährung zu entrichten. Auch sind die vorländischen Taxegelber zum Kammeraltaxamte in Vorderösterreich abzuführen. (J. V. 779.)
- §. 51. Taxämtern gebührt die Bestimmung und Ausmessung der Rait- und Sterbtaxen. (J. V. 783.)
- §. 52. Taxevormerkung oder Nachsichtsertheilung steht der Landesstelle zu. (J. V. 788.)
- §. 53. Alte landtafliche oder grundherrliche Taxordnung findet einzig in jenen Fällen statt, die auf die eigentliche Beschäftigung der Landtatseln und der Grundbücher Bezug hat. (J. V. 802.)
- §. 54. Wenn die Errichtung eines Inventariums eintritt, können keine andere Gebühren angerechnet werden, als welche in der fünften Rubrick der neuen Taxgerichtsordnung enthalten sind. (J. V. 808.)
- §. 55. Die allgemeine Taxordnung für das adeliche Richteramt hebt die alte Landtaseltaxordnung auf. (J. V. 841. c.)
- §. 56. Für alle Urtheile, die nicht ausdrücklich in dem Gesetze vom 1. Nov. 1781 der vierten Rubrick zugewiesen sind, ist die Taxe nach der sechsten Rubrick abzunehmen. (J. V. 854.)
- §. 57. Von dem Tage der Kundmachung der neuen Taxordnung sollen den Unterthanen keine Taxe und Gebühr unter der Strafe des Vierfachen abgenommen werden. (J. V. 855.)
- §. 58. Unbefohlene Republikzierung der in den wälschen Konfinen am 30. Jan. 1773 publizirten Taxordnung, vermög welcher jeder Notar binnen 15 Tagen eine authentische Abschrift eines jeden von ihm instrumentirten Kauf- Tausch- Pfand- und

- und anderen dergleichen Verträge sub poena nullitatis dem Gerichte vorlegen muß. (J. V. 900.)
- §. 59. Die Entrichtung der jährlichen Taxe von fünfzig Gulden Rhein. an das Kammerale, welche von den Juden für die Erlaubniß das Gebeth mit der Ausstellung der Thora verrichten zu dürfen, zu bezahlen war, wird aufgehoben, und sind dafür fünfzig Gulden, als eine festgesetzte Taxe in die Judengemeindekasse zur Verwendung der jüdischen Schulen zu fließen. (1788 Dez. 29.) Der in diesem Gesetze vorkommende Ausdruck: Außer dem aber nichts mehr dafür zur Judengemeindekasse zu beziehen, bezieht sich lediglich auf diejenige Taxe, von fünf und zwanzig Gulden; welche vorhin noch besonders in die Gemeindekasse zum Behuf der Armen gefordert wurde. (1790 März 21.)
- §. 60. Durch die Taxordnung für das adelige Richteramt vom 13. Sept. 1787 ist die für Böhmen bestandene Taxordnung vom 15. May 1779 erloschen. (J. VI. 923.)
- §. 61. Taxen in Kriminalfällen sind nach der im 21. Kapitel der R. G. O. enthaltenen Vorschrift zu nehmen. (J. VI. 934.)
- §. 62. Taxe für die aus Aufforderungsklagen entstehenden Urtheile ist außer dem Fall des aufgetragenen Stillschweigens nach der sechsten Rubrik zu nehmen. (J. VI. 935. 955.)
- §. 63. Taxe für die Errichtung eines Inventariums für die Verlassenschaftsmasse. (J. VI. 935.)
- §. 64. Für die Mäßigung der Gerichtskosten wird die Taxe in den Geschäften des adeligen Richteramts auf Einen Gulden gesetzt. (J. VI. 956.)
- §. 65. Taxe für die Verlassenschaftssperr bey Verlassenschaftsabhandlungen in Ansehung der Dominien des Landes unter der Ens. (J. VI. 959.)

- §. 66. Die Ortsgerichte in Tyrol sind für das Jahr 1789 und 1790 von der Ausübung der neuen Taxordnung enthoben. (J. VI. 960.)
- §. 67. In Betreff der Taxen bey dem Bögner Merkantil- und Wechselgericht. (J. VI. 995.)
- §. 68. Die Meynung, als ob jeder Taxe eine Frist von einem Monat zur Entrichtung zugestanden wäre, kann nicht bestehen. (J. VI. 989.) S. oben §. 31.
- §. 69. Die Taxen, welche aus Gelegenheit der von einem Dominium an einen Magistrat delegirten Gerichtsbarkeit entstehen, haben in die Gemeindekasse zufließen. (J. VI. 1004.)
- §. 70. Die in der fünften Rubrik ausgemessene Taxe in Streitsachen gilt für den ganzen Betrag. (J. VI. 1045.)
- §. 71. Taxe frey ist der Konkursmassenvertr. (J. VI. 1047. a.)
- §. 72. Taxe für eine obrichterliche Weisung bey befundener Nullität des Verfahrens ist keine abzunehmen, und die bereits bezahlten sollen den Parthenen zurück gestellet werden. (J. VI. 1047. b.)
- §. 73. Taxevormerkung, oder Nachsicht, wo die Taxe in eine städtische, oder herrschaftliche Kasse fließt, steht dem Magistrat, oder der Herrschaft zu. (J. VI. 1050.)
- §. 74. Von allen in Kontumazien geschöpften Urtheilen, wodurch über eine eingeklagte Schuld die Exekution erkannt wird, ist die Taxe nach der vierten Rubrik der Taxordnung zu nehmen. (J. VI. 1057.)
- §. 75. Taxe für Cergiorationen der Weiber, wenn solche bey Ortsgerichten geschehen. (J. VI. 1085.)
- §. 76. Taxe für die Ertheilung der *veniaë ætatis*. (J. VI. 1090.)

- §. 77. Taxordnung für das Böhmer Merkantil- und Wechselgericht. (J. VI. 1096.) S. oben §. 67.
- §. 78. Geldstrafen haben in den Taxefond jeden Gerichtes zu fließen. (L. 1.)
- §. 79. Ueber den eigentlichen Betrag, der Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der gerichtlichen Taxen haben sich die Partheyen in Wien an die vereinten politischen Hofstellen, in den Ländern aber an die Landesstellen zu wenden. (L. 7.)
- §. 80. Alle Taxen, welche bey einem Magistrat aus Gelegenheit einer an denselben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, müssen in den allgemeinen Taxefond einfließen. (L. 6. a. b.)
- §. 81. Taxefrey ist der Konkursvermögensverwalter. (L. 30.)
- §. 82. Die Erhebung der sogenannten Dupplikats-taxen zu zweyen wird den Ortsgerichten bey Strafe verbotthen. (1790 Jul. 9.)
- §. 83. Die Taxen für die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen im Lande ob der Ens verbleiben, bis zur allgemeinen Regulirung der Grundbücher, in der dermahligen Uebung. (L. 83. §. 1.)
- §. 84. Abstellung der sogenannten Beamtenstaxe. (L. 83. §. 3.)
- §. 85. Unter die obrigkeitlichen Akten sollen keine solche Handlungen gezogen werden, die das Nobile officium judicis betreffen und in dieser Kategorie ihre bestimmte Taxordnung haben. (L. 83. §. 2.)
- §. 86. Auf die Nachsicht der Taxe ist nur aus besonderen rücksichtswürdigen Ursachen einzurathen. (L. 86.)
- §. 87. Jene Taxen, welche bey einer Delegation von Seite des Landrechtes zu erheben sind, fließen demjenigen Magistrat zu, welcher delegirt worden ist. (L. 10.)

- §. 88. Taxenachricht bezieht sich nicht auf die Appellations- und Revisionstaxe. (L. 111.)
- §. 89. Vom beweglichen Vermögen in Verlassenschaftsfällen kann keine Taxe genommen werden. (L. 112.)
- §. 90. Taxordnung, welche in Kriminalfällen bey den Oesterreichischen und Trientiner Gericht, in Folge getroffenen Einverständniß festgesetzt worden ist. (1791 Apr. 5.)

a) Für den Richter.

Das Verhaft (Raptur) Dekret	= =	30 fr.
Registrirung des Requisitorials	= =	10 —
Konstituten, und Verhöre auf jede Stunde	= = = = =	18 —
Auslieferungsdekret, und Übergabe an den Gränzen	= = = = =	30 —
Jedes Remissiv, Begleit- oder Antwortschreiben	= = = = =	18 —

b) Für den Gerichtsschreiber.

Das Verhaftsdekret	} wie oben	12 fr.
Registrirung		8 —
Konstitute		16 —
Auslieferungsdekret		12 —
Remissivschreiben		12 —

c) Für die zwey Besizer, oder Zeugen bey den Konstituten und Verhören, jedem auf die Stunde = 8 fr

d) Für die Gerichtsdiener.

Die Raptur (Verhaftung) im Gerichtsorte für jeden	= = = = =	30 fr.
Außer dem Gerichtsorte	= = = = =	45 —
Und zwar nebst den Reisekosten, welche auf die Meile, in der Hin- und Rückreise, für jeden angesetzt werden zu		15 —
		Je=

Jedoch sollen hierzu nicht mehrere verwendet werden, als die Obrigkeit nach Umständen nöthig findet.

Bewachung, und Ueßung des Arrestanten täglich = = = = = 11 fr.

Bei den Konstituten, und Verhören für jeden auf die Stunde = = = 5 —

Doch sollen nie mehrere als zwey gebraucht werden.

Ablieferung des Thäters an die Gerichtsgränzen = = = = = 30 —

Und überhin das Reisegeld, wie oben auf die Meile = = = = = 15 —

Auch hier sollen nicht mehrere geschicket werden, als eigentlich nöthig sind.

Für den Vertrauten wird nichts vergütet, wenn nicht im Requisitorialschreiben selber ausdrücklich zugestanden, und die allenfällige Vergütung für ihn bestimmt worden ist. Endlich wenn in dem Requisitorialschreiben der eigentliche Aufenthalt des Thäters in dem requirirten Gerichte, jedoch außer dem Gerichtsorte, angezeigt ist, und also die Gerichtsdienner zur Verhaftnehmung dahin gehen müssen, diese Verhaftnehmung aber wegen nicht vorgefundenem Thäter nicht zu Stande gekommen ist, so hat der requirirende Richter diesen Gerichtsdiennern die Reise, wie oben, nämlich auf die Meile 15 fr. sowohl in der Hin- als in der Rückreise zu vergüten.

§. 91. Die gemässigte Erhebungsart der landesfürstlichen Taxrückstände findet in Mähren nach Verlauf Eines Jahres nicht mehr statt. (L. 42. f.)

§. 92. Taxen können in Mähren in einzelnen Fällen, wo durch das Zuwarten eine Gefahr eintritt, auch binnen acht Tagen eingetrieben werden. (L. 142. k.)

- §. 93. Die Taxen des Stadt- und Landrechtes in Eriest, fließen in die dortige Stadtkasse. (L. 158.)
- §. 94. Bey der Einführung des Hauptschuldenbuchs bey der Mährischen Landtafel, wird die Nachsicht der Landtafelstaxe jenen Gutsbesitzern bewilligt, die in sechs Monaten eintreten, mit Beygebung der Originalurkunden und gesetzmässigen Beweise, oder durch die Ediktalcitation nach Maß der Verordnung von 15. März 1784 die Löschung der gegenwärtig ungebührlich haftenden Schulden erwirkt. (L. 200.)
- §. 95. Was liegt den Taxatoren zu beobachten ob; wenn einer Parthey die Vormerkung der Taxen und Stempel bewilligt wird? (L. 202.)
- §. 96. Den Ortsgerichten im Lande ob der Ens wird der Taxenbezug von den, in der Verwaltung des adeligen Richteramtes entweder überflüssig oder gar nicht erlassenen Expeditionen sub poena quadrupli untersaget. (L. 231.)
- §. 97. Was ist wegen der Taxen zu bemerken, wenn wegen ausständigen landesfürstlichen Anlagen oder Gefällen eine gerichtliche Exekution geführt wird? (L. 241.)
- §. 98. Von welchen Legaten hat das Armeninstitut die gewöhnliche Gebühr zu tragen? (L. 257.)
- §. 99. Die Anstände welche wegen des Taxenbetrags, so aus der Grundbuchsverfassung fließt, gehören vor das politische Forum. (1790 Jul. 6.)
- §. 100. Den Obrigkeiten im Lande ob der Ens wird untersagt, die abgestellten vorigen Taxenbezüge die zwar nicht aufgerechnet werden, in der Verhandlung, als eine bestandene Gebühr anzumerken. (1791 Apr. 1.)
- §. 101. In den Provinzen ist für die Großhandlungsbefugniß an Taxe Ein Prozent des Handlungsfonds zu nehmen. (1791 May 16.)
- §. 102. Die Postrezipissengebühr, welche die Enrolischen Postämter bey der Auf- und Abgabe der Gerichts-Taxengelder mit 3 fr. pr. Stück einge-

hoben haben, kann die Obrigkeiten aus den eingehenden Gerichtstaxen bezahlen und in Aufrechnung bringen. (1791 Jun. 3.)

§. 103. In Ansehung der Grundbuchstaxen ist sich in so lang, bis eine neue Taxenordnung bestimmt wird, sich lediglich an das Accidentienpatent von 15. May 1779 zu halten; in politischen Geschäften kann von den Wirthschaftsämtern keine Taxe genommen werden. (1791 Aug. 5.)

§. 104. Den Dominien und Ortsobrigkeiten wird verboten den aufgestellten Justizbeamten die Taxen in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramtes, als einen Theil ihrer Besoldungen ziehen zu lassen; und soll ihnen eine angemessene jährliche Besoldung gegeben werden. (1791 Dez. 7.)

§. 105. Bey einer mit Beschränkung ertheilten Großjährigkeit, ist lediglich nur der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Taxe abzunehmen. (1791 Sept. 5.)

§. 106. Kassabeamten haben für die Einbringung der Taxen bey eigener Darsüchastung zu sorgen. (1792 Febr. 3.)

Taxenzettel, s. Stämpel frey, ii.

Taz, s. Umgeld.

Termin zur Einberufung der Gläubiger soll auf keine kurze Frist bestimmt werden. (1788 Jan. 10.)

Testament:

§. 1. Testamente, welche den Landrechten gemäß verfaßt sind, sind gültig. (C. I. 95.)

§. 2. Vorschrift für die Testamente. (C. I. 202. S. 189.)

§. 3. Testamentsdefekt supplirt. (C. I. 298.)

§. 4. Wenn ein Lehnsherr in seinem Testament einen Universalerben einsetzt; so ist das geistliche Lehnschafts = Patronatsrecht ebenfalls darunter begriffen, im Falle er aber ohne letzten Willen stirbt; so fällt die Lehnenschaft auf seine rechtmäßige

mässig hinterlassenen Erben. (C. I. 363. Tit. §. 19.)

- §. 5. Bevor nicht der Testator den Eid der Treue geleistet hat, kann sein Testament bey der Landtafel in Böhmen nicht eingetragen werden. (C. I. 378.)
- §. 6. Bey Testamenten, welche dem Einreichungsprotokoll überreicht werden, muß angemerket werden, von Wem das Testament ist, dasselbe muß in dem Stand, in dem es überreicht worden, gelassen, mithin, wenn es geschlossen wäre, nicht geöffnet werden. Wenn aber von den Ueberreichern auf die baldige Eröffnung des Testaments gedrungen würde; so hat der Protokollist dasselbe dem Präsidium zu übergeben. (J. II. 464. I. §. 14.)
- §. 7. Die bey der bürgerlichen Instanz publizirten Testamente, sind gegen Entrichtung der Ingrossirungstax bey der Landtafel in Böhmen einzuverleiben. (C. II. 477.)
- §. 8. Erbrecht außer Testament für das Land unter der Ens. (C. II. 489.)
- §. 9. Erbrecht außer dem Testament im Lande ob der Ens. (C. II. 516.)
- §. 10. In welchem Lebensjahr die Verfertigung eines Testaments erlaubt ist. (C. II. 608. §. 7.)
- §. 11. Testamente, welche von einem Landesmitglied gemacht werden, sind in beyden Ländern zu publizieren. (C. II. 615.)
- §. 12. In Betreff der Testamente in den Karlstädter, und Warasdiner Generalat. (C. II. 616. Tit. V.)
- §. 13. Zur Verfertigung eines Testaments darf sich ein Geistlicher nicht gebrauchen lassen. (C. III. 716.)
- §. 14. Testamente sind von den Magistraten und Jurisdikanten einzusenden. (C. III. 799.)
- §. 15. Wann und wie viel einem Noviz zu testiren erlaubt ist. (C. III. 820.)

- §. 16. Kann derjenige, der in Tyrol Güter besitzt, mit diesen frey testiren, wenn er außer Land angeseßten ist? (C. III. (8.) §. 19.)
- §. 17. Uneheliche Kinder können gültig testiren. (J. I. 162.)
- §. 18. Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päpstliches Breve öffentlich als Weltpriester säkularisirt worden, kann er zwar, gleich den Weltpriestern, kein Testament machen, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeug seyn. (J. II. 433.)
- §. 19. Testamente der Besitzer landtaflicher Güter sind in der Landtafel vorzumerken. (J. I. 169. §. 24.)
- §. 20. Adelige Erben, haben die Kundmachung der Testamente im jeden Land, wo der Gestorbene begütert gewesen, bey dem Landrecht anzufuchen, das Originalinstrument aber und die Taxen werden bey demjenigen Landrecht niedergelegt, wo sich der Todesfall ereignet hat. (J. I. 448.)
- §. 21. Welche Mönche können testiren. (J. III. 542. C. IV. 2452.)
- §. 22. Die auf Kuratien der Seelsorger ausgescherten Religiosen sind, als Zeugen, bey einem Nunkupativinstrument nicht zu zulassen. (J. III. 551.) S. oben §. 17.)
- §. 23. Zur Einverleibung eines, in einer anderen als der böhmischen, oder deutschen Sprache verfaßten Testaments in die Landtafel ist die Dispense bey dem Appellationsgericht zu suchen, und die Taxen zur Ertheilung, zu 5, 50, und 500 Gulden, je nachdem das Vermögen 1000, 10000 oder 100000 fl. übersteigt, abzunehmen. (J. III. 554.)
- §. 24. Testamente können dem Heyratsbriefe angehängt werden. (J. IV. 711.)
- §. 25. Diejenigen Mönche, die außer den Klöstern, als Kapelläne, Kooperatoren, oder Vikare in der

der wirklichen Seelsorge sind, können ebenfalls testiren, und fällt von ihrem Vermögen, wenn einer ab Intestato stirbt, ein Drittel der Kirche, Eines den Armen, und Eines den Verwandten des Gestorbenen zu. (J. VI. 939.)

§. 26. Welches Vermögen gehört zur Intestatverlassenschaft? (J. VI. 1019.)

§. 27. In Betreff der Testamente ist sich nach den, in jedem Lande bestehenden Gesetzen zu achten. (L. 50.)

§. 28. Bey Testamenten, Kodizillen, und bey allen schriftlichen letztwilligen Anordnungen wird die Klasse Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt. (J. V. 776. §. 12. a.)

Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach der Publizirung von der Abhandlungsbehörde den Erben verabsolget wird.

§. 25. 5.

§. 29. Testamentsausweisung unterliegt dem Stempel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. 00.)

§. 30. Ein eigenhändig geschriebenes Testament (Testamentum holographum) gilt, als ein eigenes Geständniß, vor allen übrigen. Den Inhalt des Testaments haben die Zeugen zu wissen; es ist genug, wenn der Erblasser ihnen selbst gemeldet hat, daß solches sein letzter Wille sey.

§. 31. Die sogenannten Testamenta nuncupativa (mündliche Testamente) sind ebenfalls gültig; doch sollen die Zeugen eine dergleichen Willensmeinung zu Papier bringen, womit nach der oesterreichischen Praxis die letztwillige Anordnungen aufbehalten werden.

§. 32. Außer Kriminalverbrechen (S. Anordnung, letztwillige) kann nach dem Gesetze von 12. Apr. 1753 Niemand ein Testament machen, welcher nicht, wenn es eine Mannsperson ist, zwanzig

Jahr, und eine Weibsperson, achtzehn Jahr, alt ist. S. Anordnung, leztwillige Anordnung.

Teutsche Ordensritter.

- §. 1. Bey den Verlassenschaftsabhandlungen teutscher Ordensglieder ist sich nach dem Gesetz vom 5. Junius 1766 zu benehmen. (L. 109.)
- §. 2. Die teutschen Ordensglieder werden in dem Rechte der Erbfolge noch ferner erhalten. (L. 174.)

Thalern im Lande unter der Ens wird zu einer Berggerichts substitution erklärt, und dem Berggericht zu Steyer untergeordnet. (J. V. 910.)

Thätigkeiten (gewaltsame) so von dem Besitzer gegen einen Dritten, oder von einem Dritten an dem Besitzer ausgeübet worden, und wegen Bestrafung gehandelt wurden, können nicht in einen Prozeß eingeleitet werden, sondern sind sogleich von Amtswegen genau und zwar nach Beschaffenheit auch kriminalisch zu untersuchen. J. II. 489. uu)

Theilnehmer an den Verbrechen des Landesverrathes sind eben so, als der Verbrecher selbst zu bestrafen. Als Theilnehmer an Landesverrath sind selbst diejenigen zu behandeln, welche von diesem Verbrechen Wissenschaft gehabt, und der Obrigkeit es nicht sogleich angezeigt haben. (J. IV. 611. I. §. 46. 47.)

Thora, s. Taxe S. 59.

Tobak:

- §. 1. Wider die Notion in Bankal- und Tobaksgefällsachen kann die Aufforderungsklage gegen den Fiskus angebracht werden. (J. I. 96.)
- §. 2. Bey Streitigkeiten in Tabaksachen ist in Prag, Brünn, Grätz, und Lemberg ein Tabakskommissär benzugziehen. (J. I. 180.)
- §. 3. In Tobaksachen ist die Aufforderungsfrist gegen den Fiskus wider die Tabakgefällsnotion auf

- auf sechs Wochen für Anwesende, und zwölf Wochen für Abwesende bestimmt. (J. V. 806.)
- §. 4. Das Tobakmaterial, welches bey Tobakverlegern vorgefunden wird, ist ein wahres Aerarialgut. (L. 69. a)
- §. 5. Die für das Tabakmateriale gelöste Gelder, bis sie nicht zur Gefällskasse abgeführt wurden, können für kein Aerarialgut angesehen worden. (L. 69. b)
- §. 6. Dem Tobaksgefällsbeamten ist der erforderliche Beystand jederzeit ohne Verzug zu leisten. (1791 Febr. 10.)
- §. 7. Hausvisitationen wegen Tobakkontrahenten sollen in allen Orten, wo eine Landesstelle, oder ein Kreisamt besteht, nie anders als mit Wissen des Landescheffs, oder des Kreishauptmanns auf dem Lande, und in Beyseyn des von demselben zu benennenden, und vom Kammerale ganz unabhängigen Kommissär vorgenommen werden. In Orten, wo sich weder Landesstelle noch Kreisamt befindet, ist sich bey der Hausvisitation nach dem Gesetz vom 8. May 1784 §. 11. zu benehmen. (1791 Dez. 2.) S. Tobak im politischen Kodex:

Tobakrauchen an Orten, wo brennbare Materialien sind, gehört in die Klasse politischer Verbrechen. Strafe: Zeitlich gelindes Gefängniß, Züchtigung mit Streichen bey besonderem Grade der Unvorsichtigkeit. (J. IV. 611. II. §. 57. 58.)

Tochter:

- §. 1. Den Töchtern stehen gleiche Rechte in Ansehung des Pflichttheiles mit ihren Brüdern zu. (J. V. 606. L. 133. a)
- §. 2. Inländische adelige Töchter in den Vorlanden, welche sich im teutschen Reich verheyrathen, werden zur Verzichtleistung fähig erklärt. (J. VI. 1693.)

Todeserklärungen (gewöhnliche) werden in Böhmen abgestellt. (J. VI. 944.) S. Verlassenschaft.

Todesfall jener Weltpriester, welche ohne Rücklassung eines Testaments gestorben, sind von den Abhandlungsinstanzen ohne Verzug der Landesstelle, als weltliche Stiftungskurator anzuzeigen. (1791 März 1.)

Todesstrafe hat nur bey dem standrechtlichen Verfahren statt. s. Strang.

Anmerk. Todesstrafe nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Die in diesen Erblanden übliche Todesstrafen sind zweyerley; die härtere in überschweren, die gelindern in schwerern Verbrechen.

§. 2. Die härtern geschehen erstlich: durch das Feuer mit lebendiger Verbrennung; oder wenn die Umstände eine Linderung zugeben, mit vorheriger Enthauptung des Missethäters. Zweitens, durch das Viertelheilen. Drittens, durch das Radbrechen von untenhinauf, oder von obenherab. Wobey anzumerken, daß wenn auf die lebendige Feuerstrafe, oder das Radbrechen von untenhinauf zu erkennen befunden wird.

§. 3. Durch Reißung mit glühenden Zangen, durch Riemschneiden, durch Zungabschneidung oder zur Nackenausreißung vermehret, und nach Beschaffenheit der Missethaten eines oder mehr hievon dem armen Sünder vor der Todesstrafe angethan werden.

§. 4. Zur Gattung der härteren Todesstrafen gehören auch die sonst gemeinen Todesarten, wenn dieselbe nach Schwere der Umstände durch Strafzusätze verschärfet werden: als durch Verbrennung oder Durchpfählung des todten Körpers, durch Flechtung des Körpers, wenn es ein Mann ist, auf das Rad, mit oder ohne einem
hiev

hierüber aufgerichteten kleinen Galgen ; durch Handabschlagung mit oder ohne Aufsteckung des Kopfs, oder Kopf und Hand, oder der Hand allein auf ein Rad, oder Pfahl, oder Anheftung der Hand an den Pranger.

§. 5. Einige härtere Todesstrafen, als das Ertränken, das Schinden, das lebendige Begraben, das lebendige Pfählen ic. wie auch das Biertheilen, und Radbrechen der Weibsbilder sind künftig nicht zu gebrauchen ; eben so das Spiessen (außer in Aufrühren, und Landesverrätheren)

§. 6. Die gelindere, oder gemeine Todesstrafen geschehen durch den Schwertschlag, und den Galgen ohne eine beygefügte anderweite Strafverschärfung. Weibspersonen werden anstatt des Strangs mit dem Schwert hingerichtet.

§. 7. Der Todesstrafe wird gleich geachtet die Verurtheilung zur ewigen Gefängniß, welche aber gemeiniglich nur durch unsere höchste Verordnung im Weg der Gnaden anstatt einer verdienten Todesstrafe verhänget wird. Der Todesstrafe ist auch gleich zu schätzen, da einer mit Leib und Leben Jedermänniglich Preis gegeben, daß ist, Vogelfrey erkläret wird. (Ther. R. G. D. Art. 5. 1ter Th. §. 1—7.)

Tod, die Frist von zwey und dreyßig Jahren, nach welcher ein Abwesender, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für todt gehalten, und daher auf dessen allfällige Erbrechte keine Rücksicht genommen wird, ist von jener Zeit an zu rechnen, als dessen Abwesenheit, nicht aber sein Aufenthaltssort bekannt ist. (L. 232.)

Todtenbuch, s. Kirchenbücher.

Todtenpfundgeld, s. Pfundgeld.

Tod-

Todtenschein unterliegt dem Stämpel nach der Eigenschaft des Erblässers. (J. V. 776. §. 13. c)

Tortur:

Resolution vom 2. Januar 1776 super quaestione: an Tortura tollenda sit?

Die peinliche Frage ist nach dem, in mehreren Staaten schon vorgegangenen, Verspiele, ohne einigen Vorbehalt allgemein aufzuheben, dessen sämtliche Gerichtsbehörden in allen Meinen Erblanden, mit Einbegriff des Banats und Galizien, ohne einer Patentalkundmachung, zu ihrer Nachachtung zu verständigen sind. Es folget hieraus, daß künftig der Richter in Kriminalfällen den Inquisitionsprozess damals zu schliessen hat, wenn er nach der damaligen Vorschrift die genügenden Inzichten zur Tortur obhanden zu seyn erkennet, und kein anderweites Mittel zur Conviction mehr übrig ist; doch kann bey dem so gestaltigen Schluß der Inquisitionen durch schöpfende Final-Erkenntniß, lediglich eine poena extraordinaria verhängt werden, bey deren Ausmessung es auf die jeweilige Erwägung ankommt, in wie weit die bestehenden Judicia permanentia, die entweder von ihnen selbst nicht abgelehnet, oder ex officio inquirentis durch die anderweitig erhabenen Umstände nicht entkräftet worden sind, allezeit extraordinaire zu bestrafen, und nach Verschiedenheit, als sie sich durch derley Indicia gravirt finden, auch in der Bestrafung anzusehen seyn.

Worinnen aber diese körperlichen Strafen nach Verschiedenheit der mehr oder minderen Gravirung bestehen könnten, auch wie nach den verschiedenen Verfassungen der Länder, auch mit der Rücksicht damit dem Staat der Verhaft dieser Leute so wenig, als möglich zur Last werde, wegen deren Züchtigung künftig die Ausmessung zu treffen wäre? darüber hat Mir die oberste Justizstelle ihren weiteren gutächtlichen Vorschlag zu eröffnen; Sie wird ingleichen auch ermessen, wie in Folge die-

dieser neuen Ausmessung in dem Codice criminali die Abänderung zu geschehen haben.

Bei dieser Gelegenheit will untereinstens der obersten Justizstelle zur näheren Berathung geben, ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theil aufzuheben, und nur auf die delicta atrocissima zu beschränken wären, unter der Voraussetzung, daß in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählt, Häuser errichtet oder die obhandenen erweitert, und daselbst die anhaltenden Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen werden müßten, damit das öfters wiederholte Ansehen dergleichen Sträflinge dem Abscheu und die Erspiegelung in dem Publiko mehr wirke, als die Todesstrafe, und solchergestalt auch die Eigenschaft aus der Arbeit solcher Delinquenten noch einigen Nutzen ziehe.

Maria Theresia.

Anmerkung. a) Von der peinlichen Anklage nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Die peinliche Klage entstehet aus einem zweyfachen Anlaß: 1tens, da Unserem Kammer-Prokurator, oder Jemand anderen von seines aufhabenden Amtswegen wider einen Uebelthäter die peinliche Klage anzustrengen, von der hierzu berechtigten Gerichtsbehörde aufgetragen wird; oder 2tens, da einiger Orten vermög dafelbstiger Landesfreyheit entgegen gewisse Personen, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, durch öffentliche Anklage zu verfahren ist.

§. 2. Welchergestalten aber in solchen Akkusations-Fällen die peinliche Klage einzuleiten, der Kriminal-Prozeß abzuführen, zu schliessen, und

und sofort rechtlicher Ordnung nach weiters vorgehen sey? hierinnfalls ist sich nach dem Inhalt vorerwähnter Landesfreyheiten, und allenfalls nach der jeglichen Orts in Civil-Streitigkeiten üblichen Verfahrensart zu achten.

§. 3. Es ist zwar außer deren Eingangs gedachten zwey Fällen bisanher auch einem jedwedem, dem es durch die Geseze nicht ausdrücklich verboten war, frey gestanden, einen anderen in peinlichen Sachen vor dem gehörigen Halsgericht zu klagen, und wider selben einen ordentlichen Anklagsprozeß zu erheben. Nachdem aber aus der Erfahrung bekannt, daß derley Privat-Anklagen mehrentheils aus Rachgier, Zorn, Gähheit, oder boshafter Unernung herrühren, und mit arglistigen Aussinnungen zu großem Ungemach des Angeschuldigten freventlich in die Länge hinausgezogen; oder im Gegenspiel, da auch die Unschuldung wahr, öftermahlen nach der Hand durch heimliche Verständniß zur Ausbülfe des Thäters die wahrhafte der Sache Beschaffenheit verhüllet, oder wohl gar unter allerhand hervorgesuchten Vorwand von der angefangenen Klage wiederum abgestanden zu werden pflege, somit überhaupt von dieser Gattung der freiwilligen Anklage keine ersprießliche Wirkung, sondern vielmehr Unordnung, und Verlängerung zu gewarten stehet, als wollen Wir diesen willführigen Anklagsprozeß aus vorbemeldten und mehreren anderen erheblichen Bedenklichkeiten hiemit gänzlich abgeschaffet haben.

§. 4. Es wird aber andurch der Weg zu Entdeckung begangener Lasterthaten keineswegs abgeschnitten: immaffen Jedermänniglich, der eine

geschehene Mißhandlung in Erfahrung bringet, die Freyheit hat, und nach Gestalt der Sachen (wovon im 28. Artikel von der Denunziation die nähere Ausmessung geschieht) bey sonst auf sich ladender Verantwortung verbunden ist, eine vorgegangene Uebelthat mit allen ihm bewußten Umständen alsogleich bey der Gerichtsbehörde anzuzeigen, und derselben alle habende Nachrichten, Anzeigen, und Behelfe an die Hand zu geben. Wo sodann der Richter, wenn genugsame Inzichten gegen den angegebenen Thäter vorkommen, seinen aufhabenden Pflichten gemäß Sorge zu tragen hat, entweder mit der Inquisition rechtlicher Ordnung nach von selbst vorzugehen, oder bewandten Umständen nach das weitere nöthige vorzukehren, damit von jener Stelle, der es nach der Landesverfassung zustehet, der rechtliche Anklagungsprozeß entgegen den Mißthäter veranlaßet werde. In allen dessen Unbetracht nicht zu mißkennen ist, daß die sich ergebende Malesfizfälle viel förderlicher, Rechtsbeständiger, und gewissenhafter durch richterliche Amtshandlung, als durch willkührige Privatanlagen gerechtfertiget werden mögen.

§. 5. Uebrigens ist für eine allgemeine Regel zu halten, daß, gleichwie die rechtliche Anklage, in soweit selbe obbemeldtermassen statt hat, durch den bereits angefangenen Inquisitions-Prozeß nicht ausgeschlossen wird, also auch das richterliche Amt durch den Akkusations-Prozeß nicht aufhöre, sondern der Richter in allweg schuldig sey, dasjenige, was in dem Anklagsprozeß zu Ueberweisung oder Entschuldigung des Angeklagten etwa abgängig befunden würde, zu vollständiger Erkundigung der That mit ihren Umständen

den

den von Amtswegen zu ersen, und nachtragen.
(Ther. R. G. D. Art. 24. §. 1—5.)

b) Von grausamen Ursachen und Anzeigen zur
peinlichen Frage, nach der Ther. R. G. D.

§. 1. Die peinliche Frage ist ein rechtliches
Zwangsmittel, um einen laugnenden Uebelthä-
ter, welcher der verübten That halber stark be-
schweret ist, in Abgang eines vollständigen Be-
weises zur Bekenntniß zu bringen, oder allen-
falls denselben von dem ihm zu Last fallenden
Verdacht, und Innzuchten zu reinigen.

§. 2. Um aber zur peinlichen Frage fürschrrei-
ten zu können, ist erforderlich, daß vorhero bey
dem ordentlich besetzten Blutgericht hierüber
durch Beyurtheil erkennet, und gesprochen wer-
de: ob die Anzeigen zur peinlichen Frage ge-
nug? auf was für eine Weise, und in welchem
Grad der Tortur der Beinzüchtigte gepeinigt,
auch über was für eigentliche Fragstücke er in
der Tortur gefraget werden solle? und wenn
vergleichen Erkenntniß nicht vorhergehet, kann
ein Richter den Gefangenen mit der Tortur auch
so gar nicht bedrohen, vielweniger ihm diesel-
be wirklich anthun. Wie Wir dann eine sol-
che auf die scharfe Frage ausfallende Erkennt-
niß ihrer Wichtigkeit halber Art. 21. §. 5. un-
ter die ausgenommene Fälle gesetzt haben.

§. 3. Bey solcher Erkenntniß hat der Richter
wohl in Acht zu nehmen.

xtens. Ob nicht etwan der ganze Beweis thum
schon in anderweg vorhanden seye? dann wenn
der Thäter ehelin des Verbrechens schon ge-
ständig, oder, vollständig überwiesen wäre,
wür:

würde die Verhängung der scharfen Frage überflüssig, und widerrechtlich seyn; und ist solchen Falls ohne Anstand mit Schöpfung eines Endurtheils auf die im Gesetz ausgesetzte ordentliche Strafe fürzugehen.

2ten. Ist dahin zu sehen: ob die That, welchen wegen der Gefangene beschuldigt wird, wirklich geschehen seye? und ob also nach Unserer Art. 26. einkommenden Ausmessung auf das corpus delicti Rechtsbehörig nachgeforschet, und selbes ordentlich erhoben worden? bey dessen Ermangelung Niemand mit peinlicher Frage angegriffen werden kann. Und

3ten. Ist hauptsächlich zu erwegen: ob genugsame Ursachen, und Anzeigen zu Vornehmung der peinlichen Frage vorhanden seyen?

§. 4. Was nun die genugsame Ursachen zur peinlichen Frage anbetrifft, ist alle zu beschreiben nicht wohl möglich, doch wollen Wir zu besseren Unterricht deren etliche gemeine hierorts Beyspielweis anzufügen, und werden sodann in dem anderten Theile bey jedweden Verbrechen die solche fällige sonderbare Vermuthungen ausdrücklich benennet werden. Unter den gemeinen Anzeigungen zur Tortur befinden sich demnach folgende. Als

1ten. Ist eine genugsame Ursach zur peinlichen Frage, wenn die That mit einem untadelhaften Zeugen auf den Beschuldigten erwiesen ist; und nebst dem einzelnen Zeugen entweder noch eine anderweite gegründete Inzicht, oder wenigstens dieses darzustoffet, daß der Inquisit eine sonst verdächtig und übel verwaltend

Per:

Person seye, zu der man sich der ihr zur Last kommenden Missethat gar wohl versehen könne.

2ten. So Jemand auf offener That ergriffen wird, solche jedoch freventlich laugnet, und anderwärtig nicht genugsam überwiesen werden kann, der solle peinlich darümen gefragt werden.

3ten. Wenn ein Missethäter, der in seiner That Helfer, Hehler, Rathgeber, oder Mitgesellen gehabt, auf Jemanden in der gütlichen oder peinlichen Frage ausgesaget, daß er ihm zu seiner verübten und wahr erfundenen Missethat mit Rath, oder That geholfen, oder Gesellschaft geleistet habe, so kann man einen solchen besagten hierüber wohl peinlich fragen, doch anders nicht, als wenn sich die Art. 34. S. 9. erwähnte Umstände, und Erfordernissen dabey einfinden.

4ten. Wenn rechtlich bewiesen wird; daß sich Jemand außergerichtlich berühmet, oder frey bekennet; er habe eine Missethat begangen, und es eine solche Person ist, zu der man sich der Missethat versehen kann; solle das Halsgericht nachforschen lassen: ob sich die That an Ort, und End solchergestalten, wie er sich berühmet, mit allen Umständen zugetragen habe? findet es sich in allem also, so kann ein solcher, wenn er die That hernach wiederum laugnete, wohl peinlich gefragt werden. Es sind auch

§. 5. Vielerley Anzeigen, deren jedwedere allein zur peinlichen Frage nicht genugsam, doch wenn dergleichen etliche zusammen kommen, die Tortur darauf wohl fürgenommen werden kann, als zum Exempel:

Wenn

Wenn der Verdachte eine solche verwegene, und leichtfertige Person, auch von bösen Leumuth, und Gericht wäre, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge:

Oder aber, da derselbe dergleichen Missethat schon vormals geübet, oder auszuüben sich bestrebet hat, oder derley Missethat schon vorhin beziehen, und derentwegen angegeben worden wäre, doch, daß solcher übler Leumuth, und Angebung nicht von Feinden, oder leichtfertigen, sondern von unpartheyischen redlichen Leuten herkomme.

Wenn die verdachte Person an solchen gefährlichen Orten, die zu der That verdächtig wären, gefunden wird.

Wenn Jemand zur Zeit der That, dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewesen, in solcher Gestalt, Waffen, Kleidern, Pferd, oder anderen Sachen, gleich als wie der Thäter beschrieben ist, gesehen worden.

Wenn einer in Ausübung der That etwas verliethret, auch hinter ihm liegen, oder fallen läßt als seinen Mantel, Degen, Hut, Schuhe, und dergleichen; oder wenn man auch aus der Spur im Schnee, Roth, oder Staub hernachmals finden, und ermessen mag, daß die Sachen unfehlbar des Thäters, und nächstens vor dem Verlust in seiner Gewalt, oder aber die Tritt des Thäters eigentliche Fußstapfen gewesen seyen.

Wenn der Verdachte eine Zeitlang bey solchen Leuten Wohnung, und Gesellschaft gehabt hat, die dergleichen Missethat ausüben.

Wenn eine solche Person aus Reid, Feindschaft, vorhergegangenen Bedrohungen, oder um hofe

hoffenden Nuzens willen zu der Mißethat Urſach genommen haben möge; ſonderlich aber geben die Bedrohungen ein ſtarckes, und oftmalen allein ein genugsames Anzeigen, wenn der Bedrohende ein ſolcher Menſch iſt, der die Worte ins Werk ſetzen kann, der vor dieſem Jemanden gedrohet, und an ihm vollzogen hat.

Wenn der Verlegte ſelbſt aus gewiſſen Urſachen Jemanden die Mißethat zeiget, darauf ſtirbt, oder es bey ſeinem Eid betheuret.

Wenn Jemand einer Mißethat halb flüchtig wird, und warum er geſtohen? keine vernünftige Urſach geben kann.

Es kommet auch darzu die Veränderung der Geſtalt, Wankelmüthigkeit, und Falſchheit in Reden; die in wählenden Gefängniß geübte Pratiſquen, ein heimlicher Vergleich über das angegebene Laſter, die beſtändige Beſagung eines Mitgehülfs, wenn auch die Art. 34. S. 9. ausgemessene Erforderniſſen nicht eben alle einträfen: oder auch die Bekenntniß, welche einer vorher vor einem unrechtmäßigen Richter, oder ſonſten mangelhaft abgeleget hat, und dergleichen.

Wenn nun von ſolchen in gegenwärtigen Abſatz anerwehnten gemeinen Vermuthungen bey einem Inquiſiten mehrere zuſammentreffen, oder zu einer dergleichen Vermuthung noch anderweite abſonderliche aus der That ſelbſt hervorkommende Wahrzeichen darzuſtoſſeten, ſo kann nach Geſtalt der Sache, und nach vernünftigen Ermeſſen des Richters gar wohl auf die peinliche Frage erkannt werden.

§. 6. Es ſind jedoch alle Anzeigen zu Tortur dahin zu verſtehen, wenn der Beſchuldigte wider dieſelben nicht etwas ſolches vorwendet, welches

welches, wenn er erwiese, die anderweite Aussage, oder den Argwohn ableinete; derentwegen solle man jederzeit die Entschuldigung anhören, und ob sie sich also verhalte? vorher wohl nachforschen; dann wo des Thäters Entschuldigung mehreren Grund, und Wahrscheinlichkeit, als die vorgekommene Anzeigen auf sich trugeten, solle die peinliche Frage vor Einholung und Aufbringung stärkerer Beweisgründen nicht vorgenommen werden. Beynebens ist

§. 7. Zu wissen, daß eine jedwedere Anzeigung, worauf die peinliche Frage zu erkennen ist, wenn sie widersprochen, oder in Zweifel gezogen wird, gemeiniglich mit zwey Zeugen erwiesen seyn müsse; auf Art und Weise, wie Art. 27. §. 6. 7. erkläret worden.

§. 8. Und damit die peinliche Frage nicht schwerer, als die Strafe selbst ausfalle, so solle die wirkliche Tortur nur in jenen Missethaten, die eine Todesstrafe nach sich ziehen, bey den übrigen eine schwerere Leibsstrafe auf sich tragenden Verbrechen aber, wenn stark beschwerende Umstände unterlaufen, höchstens nur die Schreckung mit der Tortur; in den kleineren Verbrechen hingegen nicht einmal diese vorgenommen werden. Desgleichen solle auch wegen der bloßen Verschärfung der Todesstrafe, wenn der Missethäter durch die Bekenntniß, oder Ueberweisung um eines Verbrechens halber das Leben schon Verbrechens halber das Leben schon verwirkt hat, nicht leicht um einer andern auch verübt haben sollenden größeren Missethat halber zur wirklichen Tortur, sondern höchstens zur Androhung derselben geschritten werden. Endlich solle auch in jenen, Fällen wo Zweifel

vorfällt: ob das Verbrechen eine Todes- oder geringere Strafe nach sich ziehen dürfte? der Beinzüchtigte anstatt der wirklichen Tortur ebenfalls nur mit derselben erschreckt werden.

§. 9. Die Territion, oder Schreckung mit der peinlichen Frage unterscheidet sich von der wirklichen Tortur in dem, daß durch letztere des Inquisitens Leib gemarteret wird, die erstere hingegen keinen Schmerzen beybringeret, sondern bey dem eingeklagten Schrecken stillstehet. Solche Territion geschiehet aber entweder mit bloßen Drohworten, ohne daß der Scharfrichter an den Inquisiten eine Hand anlege, oder sie geschiehet mit einiger des Scharfrichters Handanlegung; sie ist demnach eine bloßwörtige, oder thätige, Torturandrohung. Die erstere bestehet in dem, daß stufenweis dem Verdächtigen anfänglich die Tortur bedrohet, sodann der Freymann vorgestellet, hierauf der Gefangene an das gewöhnliche Reckort, oder Martergruben geführt werde, und der Freymann allda dem Inquisiten den peinlichen Werkzeug vorlege, und vorzeige ihn hart damit schrecke, und darauf so thue, und sich anstelle, als ob er ihn wirklich zu Vornehmung der Tortur angreifen wollte. Die letztere gehet noch weiters, daß der Scharfrichter den Inquisiten wirklich angreife, zu dem Marterbankel führe, endlich auch ihm ex. gr. die Daumschrauben, oder die Schnur anlege, aber nicht zuschraube, nicht zuschnüre. Gleichwie nun die Veranlassung der Territion auf eine oder andere Art nach Beschaffenheit der Umständen, und der Personen von dem Ermessen des Richters abhänget, so ist aber hiebey allemal sowohl in dem Beyurtheil: wie weit mit vor-

Befagten Absagen der Territion zu verfahren seye? deutlich fürzuschreiben, als auch bey dessen Vollstreckung von dem Richter alles Fleisches dahinzusehen, damit selbe nicht weiters erstreckt werde, als die Erkenntniß ergangen ist. Wobey anzumerken, daß der Inquisit bey jedweden Territions = Absag durch kurze, und taugliche Fragstücke zur Bekenntniß der Wahrheit anzumahnen, sodann mit der Erinnerung: daß man ihm noch einige Zeit zum Bedenken geben wolle: an sein vorheriges Ort des Verhaftes zurückzuführen, den anderten oder dritten Tag darauf aber ihm zur Bestättigung seiner Aussage das gehabte Examen vorzulesen, und ob er nichts mehr beysetzen wolle? zu fragen seye.

§. 10. Gleichwie nun die Tortur an sich selbst eine Sache von äußerster Wichtigkeit, und unersetzlichen Nachtheil ist, und Wir Uns demnach sowohl überhaupt zu allen Blutrichtern, als sonderheitlich zu der Wachsamkeit der Obergerichten allerdings versehen, daß hierinnfalls mit größter Behutsamkeit, und Sorgfalt werde vorgegangen werden, damit Niemand ohne redliche Ursachen an die Marter gezogen, weder bey Vornehmung der rechtlich zuerkannten Tortur die rechte Maß überschritten, und nicht etwann durch solches zur Ungebühr gebrauchtes Mittel ein Unschuldiger zu Bekenntniß einer That, so er nicht begangen, gebracht werde; so wollen Wir auch

§. 11. Von der peinlichen Frage hiemit ausdrücklich einige Personen, jedoch mit nachstehender Mäßigung, ausgenommen, und befreyet haben, und zwar

3tens. Können unsinnige, aber witzige, wie auch gar einfältige, und blöde Menschen; auch solche taube und stumme, von welchen man die Wahrheit durch gewisse Zeichen nicht haben kann, gar nicht an die strenge Frage gelehrt, weder hiemit bedrohet werden.

4tens. Kinder unter 14 Jahren können ausser der Bedrohung, oder endlichen auch Anthuung einiger Ruthenstreiche schärfer nicht gefragt werden; es sey dann, daß die Bosheit das Alter übertreffe, welches zu des Richters vernünftigen Nachdenken, und Erkenntniß anheim gestellet wird.

5tens. Ein alter Mann von 60 Jahren, und weiter; er wäre dann so frisch, daß er die Tortur ohne Verlust seiner Gesundheit ausstehen mag, so gleichfalls dem richterlichen Ermessen überlassen wird.

6tens. Ein gebrechlicher, gefährlich verwundeter, oder sonst kranker Mensch, bey welchem zu besorgen, er möchte sterben, kann durch nichts schärferes angestrengt werden, als was er ohne mehrere Verletzung ausstehen kann: jedoch mögen dergleichen Personen, bey welchen ihrer Leibesbeschaffenheit halber die wirkliche Tortur allzugesährlich wäre, als Unmündige, alte, oder sonst schwache, und schadhafte Leute u. bewandten Umständen nach mit der Tortur geschreckt werden.

7tens. Ferner eine schwangere Weibsperson, oder Kindbetterin: nach der Kindbett aber solle man dem Kind eine Amme zustellen, sodann kann man sie auch, doch etwas leichter peinlich fragen.

stens. Sollen die in Unseren Erblanden einverleibte höhere Standespersonen; dann diejenigen, so in hohen Ehren, und Würden stehen, wie auch Unsere Rätthe, Doctores, und geadelte Innsassen, ausser im Laster der beleidigten göttlichen und weltlichen Majestät, Landesverrätheren, und andern überschweren Lastern, nicht torquiret werden.

§. 12. Wenn nun die Tortur gegen Jemanden Rechtsbeständig erkannt worden, hat der Richter vor derselben Vollstreckung nachfolgendes zu beobachten:

Itens. Wenn das Beyurtheil nicht schon selbst gewisse Fragstücke, über welche der Inquisit vermittlest der Tortur eigentlich zu befragen sey? in sich haltet; sondern nur platterdings dahinlautet; daß derselbe bis auf diesen, oder jenen Grad zu torquiren sey; oder allenfalls nur überhaupts ausdrückete, daß der Inquisit bey jedwederen Absag der Tortur durch kurze zur Sache dienliche Fragstücke zur Bekenntniß der Wahrheit angehalten werden solle; solchen Falls solle der Richter, welcher die Tortur zu besorgen hat, noch vorher die That selbst in gewisse kurze Fragstücke ab- und eintheilen, das ist: derselbe solle vorher auf das Verbrechen (wie es die Anzeigen an die Hand geben) kurze, klare, und wohlerrwogene, nach der Ordnung aufeinander gerichtete Fragstücke deren Anzahl von seinem vernünftigen Ermessen abhange, vorbereiten, und selbe sodann in der scharfen Frage an den Inquisiten stellen, damit der arme Mensch in der peinlichen Frage nicht deswegen aufgehalten werde.

Zum Beyspiel in einem Kindsmord, wo die Kindsmutter in der Inquisition immer darauf beharret, daß sie das Kind schon toder zur Welt gebohren habe: kommet es bey der mit ihr vornehmenden Tortur hauptsächlich auf folgende kurze Frage an: 1tens. Hast du nicht das Kind lebendig zur Welt geboren? 2tens. Wie hast du dasselbe um das Leben gebracht? 3tens. Wo hast du sodann das Kind hingethan?

weiteres Beyspiel in einem von mehreren Personen geschehenen nächtlichen Diebstahl. 1tens. Hast du nicht zwischen den 11ten und 12ten Jänner dieß Jahrs in der Nacht dem N. N. in seiner Behausung mittelst gewaltsamen Einbruch bestehlen geholfen? 2tens. Was hast du für Diebsgespäne dabey gehabt? 3tens. Wer hat diesen Diebstahl vorläufig ausgespähet? 4tens. Wie hast du, und deine Gespäne solchen bewerkstelliget? Wo sind die entfremdete Sachen hingekommen? und was hast du zu deinem Theil bekommen? vor allem ist demnach in dem gegebenen ersten Beyspiel an die Inquisiten die erstere Frage zu stellen, und immerhin zu wiederholen; wo auch Ermahnungsweise in dem Fortlaufe beyzusetzen: es seyen gar zu grosse Anzeigen vorhanden; daß das Kind lebendig von ihr gekommen, solle also mit hoshaften Lägngen sich nicht aufhalten, und sich vergeblich peinigen lassen; und was sonst etwann die Umstände, und Beschaffenheit der Sache an Handen geben mag. So lang nun die Inquisiten auf die erste Frage in Lägngen verbleiben, würde ganz überflüssig, und unschicksam seyn, zu den weiteren Fragen; ob, und welchergestalt das

das lebendig gebohrne Kind ums Leben gekommen sey? vorzuschreiten. Nach welcher Anmerkung sich solchemnach durchgehends gestalteten Dingen nach in allen Tortursfällen zu achten ist.

2tens. Solle die Verordnung der Tortur, oder das dießfällige Beyurtheil (es sey sodann selbes auf die bloße Territion, oder auf einen, oder mehreren Grad der wirklichen Tortur, oder auf die völlige Peinigung ausgefallen) dem Inquisiten niemals nach ihrem ganzen Inhalt angekündet, weder in wie weit die Peinigung zugehen habe? geoffenbaret, sondern ganz in geheim gehalten, und demselben zur Zeit, da es auf den Vollzug der Verordnung ankömmt, nur so viel, daß aus denen ihm zur Last gehenden schweren Inzichten die scharfe Frage wieder ihn erkennet worden, angezeigt, und dabey ernstlich, und nachdrücklich ermahnet werden, daß er also in der Güte bekennen, und es auf die wirkliche Vornehmung der Tortur, und Zermarterung seines Leibes nicht ankommen lassen solle. Wobey

3tens. Ferners zu merken, daß 1tens die Tortur nur mit denen hierunten vorgeschriebenen peinlichen Werkzeugen; 2tens in der vorgeschriebenen Ordnung der unten ausgesetzten Graden, oder Peinigungsstadien; 3tens. in einer solchen Maß vorgenommen werde, auf daß selbe mit der Leibesbeschaffenheit des Inquisiten übereinstimme, folgsam weder ein gar zu grosser Glimpf, und Nachsicht, daß selbe nichts ausbebe; weder ein gar zu starke Schärfe gebrauchet werde, damit nicht etwann dieselbe dem Inquisiten am Leib, oder Gesundheit
einen

einen unerseßlichen Schaden zufüge; 4tens. nicht gar zu sehr verlängeret; dann 5tens dieselbe meistens Vormittag, und mit nüchternen Leuten angestellet werde; wenn es aber ja aus erheblichen Ursachen Nachmittag seyn müßte, dem Thäter ausser einer Labung vorher nichts, oder doch gar wenig zu essen, und zu trinken gegeben; dann 6tens die Tortur an einem Werktag vollzogen; und 7tens gemeiniglich nacheinander in einem Tag, wenn der Inquisit forthin im Lügnen verharret, vollbracht; und endlich 8tens allzeit ein Leib- und ein Wundarzt, und da es nicht seyn könnte, wenigstens ein geschickter Wundarzt zu Beobachtung und Hülfsleistung des Gepeinigten zugezogen werden solle.

4tens. Daß die scharfe Frage (wie schon Art. 20 S. 3. von allen peinlichen Gerichtshandlungen überhaupt geordnet worden) nicht durch den Richter, Landgerichtsverwalter, Syndikus, oder wie er immer heiße, allein, sondern mit Zuziehung zweyer Beysitzern, und des Gerichtsschreibers, oder Actuarii, somit Rechtsbehörig vorgenommen werde. Und endlich.

5tens. Wenn ein Mann, und Weib, oder ein Schwacher, und ein Starker um eines nämlichen Verbrechens willen peinlich zu fragen sind, solle man allzeit von dem Weib, oder dem Schwächeren, oder welcher allen Vermuthungen nach die Wahrheit ebender bekennen, und dadurch sein Mitthäter etwann ohne Pein überwiesen werden dürfte, den Anfang machen. Es ist

§. 13. Erst vorgehend geordnet worden, daß die Tortur insgemein nacheinander in einem Tage zu vollführen sey: nachdem aber sich öfters ereignet, daß einige schon bevor in andern Uebelthaten torquirte, oder von absonderlicher starken Leibesbeschaffenheit befundene Leute, am meisten aber die zum verstockten Lügner angewöhnte Juden, oder andere in allerhand Unthaten lang geübte Böswichten, wenn die Tortur nacheinander veranlaßt wird, gleichsam unempfindlich, und, ohne daß man aus ihnen die Wahrheit herausbringen möge, die Peinigung überstehen, als mag bey solchen verborrenen Leuten bewandten Umständen nach auf Ermessung des Obergerichts, wohin ohnedem die Torturerkenntniß als ein ausgenommener Fall zu gelangen hat, die Tortur wohl in 2 auch 3 Tage vertheilet, somit abgesondeter angelegt werden.

§. 14. Wenn nun nach alle dem mit dem wirklichen Vollzug der Tortur vorzugehen ist, so hat der Richter in Beyseyn der 2. Beysitzer, und des Gerichtsschreibers, somit bey besetzten Inquisitions-Gericht dem Beschuldigten vorher nochmalen, und zwar annoch vor Ueberbringung in die Martergruben mit ernstlichen, doch bescheidenen Worten zuzusprechen und zu erinnern: es seyen die wieder ihn freitende Inzichten allzuheftig, er solle also die unverfälschte Wahrheit der That lieber in der Güte bekennen, und zur bevorstehenden scharfen Frage nicht Ursach geben.

§. 15. Wenn er dann gutwillig alles bekennet, ist man der peinlichen Frage überhoben, und kann solche, wenn er beständig darauf verhar-

harret, weiter nicht vorgenommen werden. Wollte sich aber der Verdächtige, zur Bekenntniß der Wahrheit nicht bequemen, so ist anfänglich alles dasjenige, was oben §. 9, von der Territion gemeldet worden, mit Vorstellung des Freymanns, mit Entkleidung des Thäters, und dessen Ueberbringung in die Martergruben, dann Vorweisung des peinlichen Werkzeuges, und dessen Ergreifung auch Niedersezung an dem Marterort vorzunehmen, und endlich ein Grad der Tortur nach dem anderen an ihm zu vollziehen.

§. 16. Vor allem aber sind bey Anlangung in der Martergruben, oder gewöhnlichen Tortursort, nachdem die Lichter daselbst angezündet, und alles in Bereitschaft gesezt worden dem Inquisiten Anfangs die wider ihn streitende Vermuthungen wiederholt vorzuhalten, und ihm sowohl vor, als nach vorgezeigten peinlichen Werkzeug beweglich zuzureden, daß er es auf die Marterung seines Leibs nicht ankommen lassen, sondern in der Güte die Wahrheit aussagen solle. Wo sodann, wenn mit der Peinigung der Anfang gemacht worden, derselbe, wie oben §. 12. Vers. 1. gemeldet worden, mit kurzen zur Sache dienlichen, entweder bey Erkennntniß der Tortur schon festgestellten, oder sonst vorbereiteten Fragstücken immerfort zur Bekenntniß der Wahrheit anzumahnen ist.

§. 17. Was nun die Peinigungsarten, und dießfällige Absäze, oder Gradus Torturae anbelanget, da wollen Wir zur Hindanhaltung aller willkührlicher, oder fremder Torquirungsarten hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß die Tortur in Unseren königlichen Böhmischen Erb-
lan-

landen auf Art, und Weise, selbe derzeit in Unser Hauptstadt Prag üblich, und wovon die Beschreibung Nro. 3 beygerucket ist; in Unseren Oesterreichischen Erblanden aber auf Art, und Weise, wie solche in Unser Residenz Stadt Wien in Uebung ist, und Nro. 4 sich beygefügter befindet, für allgemein gebrauchet werden solle.

Aus ersagten Beschreibung und Schilderungen von Nro 3 und 4 ist nun abzunehmen, daß in Unseren Böhmischen Landen die Tortur itens in den Daumstöcken, oder Daumschrauben mit oder ohne Schlagung an den Daumstock; 2tens in der Bindung oder Schnürung von vorwärts; 3tens in der Folterung mit Aufspannung und Reckung des Körpers auf der Leiter; 4tens in Anwendung des Feuers gegen den auf der Leiter aufgespannten Körper; dahingegen in Unseren Oesterreichischen Landen itens in den Daumschrauben mit oder ohne Anklopfung, 2tens in der Bindung oder Schnürung von rückwärts mit einem, oder mehreren, höchstens drey abgesetzten Bänden; 3tens in der Folterung, oder trockenen Aufzug im Luft mit einem, oder mehreren, höchstens drey Absätzen, dann Anhängung der Gewichter bey dem zweyten, und dritten Absatz zu bestehen habe. Wobey Wir ernstgemessen befehlen, daß jenen Falls, da Jemand durch alle Grad der Tortur zu peinigen ist, über erstbemeldte Marterarten nicht solle, noch könne weiter geschritten werden.

§. 18. Und ob schon in unseren Erblanden auch die Weinschrauben, oder spanische Stiefel gewöhnlich, auch fernershin zur Peinigung beyzubehalten sind, so sollen jedoch solche Schraub-

stie-

stiefeln nicht als ein besonderer Grad, sondern nur an Platz eines anderen Marterinstruments (da nämlich bey den Mannsbildern entweder der Daumstock oder die Folter gestalteten Dingen nach mit dem Inquisiten nicht wohl vorzunehmen wäre) nach Befund des Richters gebraucht werden. Auf was Art, und Weise aber alle diese Peinigungsarten werththätig vorzunehmen seyen; dießfalls ist der gehörige Unterricht theils in denen Pro. 3 und 4 einkommenden Beylagen, und theils in der Unseren Obergerichten zur weiteren Belehrung deren ihnen nachgesetzten Halsgerichten besonders zuzustellen: den Instruktion enthalten. Wobey jedoch

S. 19. Nachfolgende Maßregeln wohl in Acht zu nehmen, daß

Itens. Die gesammte Gradus Torturæ nur dazumalen zu verhängen seyen, wenn es um gar greuliche, und allerschwereste Missethaten, anbey um gar verstockte Böswichte zu thun ist; ansonst aber

Itens. Bey Zuerkenntniß einer schärferen oder gelinderen Tortur allemal eine billige Maß zu halten sey, damit der Sache weder zu wenig, weder zu viel gethan werde. Und gleichwie überhaupt die Bestimmung der Peinigungsart allzeit nach der Eigenschaft des geringeren oder schwereren Verbrechens, nach den mehreren oder minderen Kräften des Thäters, und nach der verschiedenen Beschaffenheit der Umständen abzumessen ist, als folgt von selbst, daß sich dießfalls nichts gewisses vorschreiben lasse, sondern von dem vernünftigen Ermessen des Richters abhange: wie, und auf was Art der Inquisit gestalteten

ten Sachen nach zu peinigen sey? somit ob selber

1ten. Mit der Tortur allein geschreckt werden, und mit wie viel Territions Graden vorzugehen? oder ob

2ten. Folgendes die Daumstöcke mit oder ohne Darauflöpfung zu gebrauchen, und hiebey sodann stillzustehen? oder ob

3ten. Ohne vorhergehende Däumlung, oder nach schon gebrauchten Daumschrauben die Bindung und Schnürung, und zwar in Oesterreichischen Landen mit ein, zwey, oder drey, abgesetzten Bänden; oder weiters auch

4ten. Die Folterung, und zwar jene auf der Leiter mit oder ohne Schnellung; jene aber in der Luft mit ein, zwey, oder drey Absägen, dann mit oder ohne Schnellung oder Anschlagung des Seils vorzunehmen; oder

5ten. Da entweder die Daumstöcke, oder die Folter bewandten Umständen nach nicht könnte angewendet werden, ob derselbe nach der Bindung oder Schnürung sogleich mit den Beinschrauben, oder spanischen Stiefeln; oder

6ten. Ueberhaupt mit allen Graden der Tortur zu belegen sey? wobey jedoch

7ten. Zu merken, daß gegen die Weibsbilder nicht weiters, als mit Anlegung der Daumstöcke, und nachfolglich mit der Bindung oder Schnürung, oder allenfalls mit alleiniger Anlegung der Daumstöcke, oder bewandten Umständen nach mit alleiniger Bindung und Schnürung könne vorgegangen

gan werden. Bey welcher der richterlichen Willkühr überlassenden Ausmessung der Peinigungsart es demnach

3tens: Ganz leicht fallen wird, bey Zuerkennung der Tortur gestalten Dingen nach in Sachen eine billige Maß zu treffen; wo anebst den Gerichtspersonen, so die Tortur zu besorgen haben, noch weiters eingebunden wird, daß jenen Falls, wenn die erkannte Torturs = Grade ohne augenscheinliche Gefahr des Lebens, oder eine harte Leibesbeschädigung nicht vollführet werden könnten, dieselbe die Tortur einstweilig einzustellen, den Vorfall an das urtheilssprechende Gericht einzuberichten, und dießfalls die weitere Verordnung abzuwarten verbunden seyn sollen. Und zumalen es also

4tens: Lediglich auf der Erkenntniß des Richters beruhet: in wie weit die Tortur vorzunehmen sey? so verstehet sich von selbst, daß in dem Beyurtheil deutlich ausgedrückt seyn müsse, mit wie viel, und was für Graden der Tortur der Inquisit anzugreifen sey? damit die Gerichtspersonen, welchen die Obacht auf den genauen Vollzug der Tortur obliegt, sich hiernach richten, und hierüber dem Freymann den nöthigen Unterricht ertheilen mögen.

§. 20. Während der Tortur sollen die darzu abgeordnete Gerichtspersonen sich von dem Peinigungsort nicht hinwegbegeben, weder entzischen was anderes thun, und vornehmen, sondern dieselbe haben den Inquisiten unablässlich auf das genaueste zu beobachten; dann Falls derselbe ohne Lebens- oder schwere Schadensgefahr

fahr die angefangene Tortur nicht ausstehen könnte, oder auſſer ſich käme, oder etwann einen ungefähren Schaden, als einen Bruch, oder Zersprengung 2c. leidete, ſo iſt alſogleich mit der Marter innenzuhalten, demſelben genugſame Labung, und Gelegenheit zu ſeiner Erhohlung und Genefung zu verſchaffen, und nach Geſtalt der Sache die Tortur entweder bis auf weitere Verordnung zu verſchieben, oder aber, da er (zum Gleichniß aus einer ſchlechten Ohnmacht) wieder zu ſich kommet, und auſſer Lebens- oder ſchweren Schadensgefahr ſich befindet, dieſelbe hierauf wiederum fortzuſetzen.

§. 21. Annebſt iſt dem Gericht obgelegen, die nöthige Vorſehung dahin zu treffen, womit von dem Gerichtſchreiber, oder dem, ſo das Protoſoll führet, alle des Inquiſiten Reden, Zeichen, Unmuth, Entſetzen, ſo viel möglich, klar, und deutlich aufgezeichnet, wie nicht minder der ganze Torturvorgang: was Inquiſit zur Vorſtellung des peinlichen Werkzeug, zum Binden, und ſofort bey jedem Abſatz geſaget, wie er ausgeſehen, ſich entſezet 2c. wie lang ein Grad gedauert, wie derſelbe vollbracht, und der andere angefangen worden? was inzwiſchen vorbegegangen? wie alles vollendet ſey? wie auch die von dem Gepeinigten mehr oder minder gezeigte Schmerzempfindlichkeit 2c. vermerket, und hauptſächlich alle deſſelben Antworten, und Ausſagen auß fleißigſte aufgeſchrieben, und weder aus Gefährde, weder aus Nachläſſigkeit das geringſte Wort ausgelaffen, oder zugeſezet worden.

§. 22. Sobald aber der Inquiſit die Wahrheit zu bekennen anfanget, ſo ſoll alſogleich mit der Marter innengehalten, und ihm genugſame

Freiheit, ohne wirkliche Schmerzerrregung über die vorgehaltene Fragstücke zu antworten gelassen, sofort auch weiters über die Umstände der That gefraget werden. Es soll demnach die Aussage, und Bekenntniß des Gepeinigten, so er in der wirklichen Marter ablegt, nicht angenommen, sondern dasienige, was er aussaget, wenn er von der Marter abgelassen ist, allererst von neuen aufgeschrieben, und vor gültig gehalten werden.

§. 23. Da sich auch öfters ergiebt, daß die Inquisiten bald bekennen, bald wiederum läugnen und ihre Bekenntniß theils nach geendeter Tortur widerrufen, so wollen Wir dießfalls zum Unterricht des Richters, und dessen genauen Nachverhalt folgende Maßregeln vorgeschrieben haben, und zwar

§. 24. Wenn ein Inquisit gleich bey angefangenen oder noch nicht gar vollbrachten Tortursgrad etwas bekennte, so bald er aber von der Marter abgethan wird, solches wiederum läugnete, so ist in solchem Fall, ungeachtet des Inquisitens wiederholender Bekenntniß der nicht vollendete Grad an ihm völlig, jedoch ohne Verschärfung (das ist: daß man nicht stärker schraube, oder anziehe etc.) zu vollziehen, und sodann erst die Bekenntniß anzunehmen; im Weigerungsfall aber derselbe annoch weiter zu peinigen. Zum Gleichniß

itens: Der Inquisit ist zur Tortur verurtheilt; da nun der Scharfrichter ihm ex. gr. Die Daumstöcke anleget, und nur ansanget zuzuziehen, so bekennet er, da man aber die Daumstöcke wegnimmt, und selben nicht fernete peiniget, so widerrufet, und läugnet er
al-

alles entweder gleich, oder aber dattalen, wenn er ausser der Marterkammer nachgehens in der gewöhnlichen Gerichtsstuben wieder befraget wird. In solchem Fall nun wird das Gericht alsogleich nach gethaner Widerrufung den Inquisiten, da er dabey beharrte, von neuen mit eben den Daumstöcken angreifen, und ungeachtet; daß er hernach, als er neuerdings an das Marterort überbracht worden, zu bekennen, und nicht mehr zu widerrufen versprache, oder auch wirklich bekennte, an ihm die gewöhnliche Maß der Daumstöcken, welche von der vorgeschriebenen Zeit des Grades noch abgängig ist, jedoch (wie schon gesagt) ohne Verschärfung derselben vollbringen lassen, und alsdann erst, ohne daß man zu den nachfolgenden Grad vorschreite, die Aussage, und Bekenntniß für glaubhaft annehmen. Da aber

atens: Der Inquisit einen oder anderen Grad der Tortur schon überstanden, und erst nachgehends bey dem folgenden Grad die That bekennte, und abermal entweder in der Marterkammer, oder nachgehends in dem gewöhnlichen Gerichtsort widerrufenete, so fanget man zwar nicht mehr von dem schon vollbrachten, sondern von dem nächstfolgenden Grad, ex. gr. von der Schnürung, oder der Folterung an, und höret ungeachtet seiner neuen Bekenntniß nicht auf, bis derselbe Grad in gewöhnlicher Maß, wie es unweit bevor erklärt worden vollendet ist; welches auch, wenn er in einem weiteren Grad der Tortur widerrufen, auf gleiche Art zu halten ist. Es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn der Inquisit ent-

weder immer läugnete, oder fort, und fort bey jedem Grad allemal wiederrufete, oder ganz ungereimte Antworten von sich gäbe, oder auch zu Hintertreibung der Tortur bloß allein andere Verbrechen, worüber die scharfe Frage nicht angeordnet ist, auf sich bekennete, in allen solchen Fällen die ganze Tortur angeordnetemassen ohne neues Beyurtheil mit ihm zu vollführen sey.

§. 25. Gleichwie nun dem Richter von Amtes wegen ohnedem obliegt, auf alle die Umstände, welche in der, während der Tortur ablegenden Bekenntniß vorkommen (wenn sie nicht ohnedem schon rechtlich erhoben worden, und allbereits Gerichtskundig sind) alsogleich, und ohne Verschub genauest nachzuforschen: ob selbe in der Wahrheit gegründet, und also der Aussage ein Glauben bezumessen sey? so ist im Gegenspiel jenen Falls, wenn der Inquisit zur Abbrechung und Vereitlung der Tortur zwar die Missethat bekennet, jedoch einige sowohl die That, als die Strafe ändernde Hauptumstände, welche sodann bey der Erkundigung ganz Falsch erfunden werden, unwahrhaft angegeben hätte, auf gleiche Weise, als ob er die That gar nicht eingestanden, und vorläufig ihm geschehenen nachdruckfamer Erinnerung: daß von ihm boshafter Weise die Hauptumstände der Missethat ganz fälschlich angegeben worden: mit der Tortur fortzusetzen, und da er bey solchen unwahren Ausflüchten verbleibet dieselbe an ihm (wie erst vorbemeldet) gänzlich zu vollführen.

§. 26. Wäre aber die Tortur auf Art, und Weise, als selbe angeordnet worden, gänzlich an ihm vollbracht, und widerrufen alsogleich
oder

oder bald darauf seine Bekenntniß, so kann der Richter ohne weitere Erkenntniß, und neues Beyurtheil nicht mit nachmaliger Tortur fůrgehen, sondern ist schuldig den ganzen Torturprozeß sammt den vorhinigen Inquisitionskakten an das besetzte urtheilssprechende Blutgericht neuerdings abzugeben, und dasselbe hat hierauf zu erkennen, anbey die Bestätigung von dem Obergericht einzuhohlen: ob der Inquisit, der nach vollendeter Tortur seine Bekenntniß widerrufen hat, nochmalen, und welchergestalt mit der Tortur zu belegen sey?

§. 27. Um aber auch dießfalls eine verlässliche Richtschnur, vorzuschreiben, so ordnen Wir, daß, wenn Jemand die zuerkannte Tortur entweder im beharrlichen Lügen, oder vorbemeldtermassen unter abwechselnden Bekennen, und Lügen vollständig überstanden, und zuletzt seine etwann gethane Bekenntniß widerrufen hat, derselbe insgemein über einerley Anzeigungen nicht mehr als einmal peinlich gefragt werden solle. Es leidet solchemnach diese Regel den alleinigen Abfall, wenn nach der ausgestandenen ersten Pein ganz neue erhebliche, und zu Verhängung der Tortur für sich selbst hinreichende Anzeigungen hervorkommen. Was aber insbesondere diejenige anbetrifft, welche nach ganz überstandener Tortur die zuletzt gethane Bekenntniß widerrufen, da ist ein Unterscheid zu machen: ob der widerrufende einige wahrscheinliche Ursachen einer irrigen und unwahrhaften Bekenntniß vorgebracht? oder ob er nur schlechterdings unter dem alleinigen Vorgeben, aus Schmerzen, oder aus Furcht der weiteren Peinigung bekennet zu haben, und ohne alle ande-

re wahrscheinliche Ursache die vorige Bekenntniß widerrufen habe? der erstere Fall gehöret unter die Eingangs gesetzte Regel, daß keine weitere Tortur mit demselben vorzunehmen sey; in dem anderten Fall ist eine unwahrscheinliche, und freventliche Widerrufung ebenfalls für eine hinlängliche Anzeigung zur Wiederholung der Tortur anzusehen. Es kann also ein solcher widerrufender nach vernünftiger Ermessung des Richters zum andertenmal, und gestaltten Sachen nach, besonders in überschweren Lasterthaten so gar zum drittenmal gleich demjenigen, wider welchem andere neue Tortural Inzüchten hervorbrechen, zur scharfen Frage gezogen werden. Woben aber überhaupt zu merken: daß, wenn der Inquisit die durch das erste Beyurtheil zuerkannte Tortur ganz überstanden, zu Vornehmung der zweyten und dritten Tortur allemal ein neues Beyurtheil erforderlich sey.

§. 28. Ueber dreyimal aber solle keiner torquirt, sondern derselbe, der die Pein dreymal ausstehet, und entweder gar nichts eingestanden, oder das Eingestandene hernach allemal widerrufen hat, insgemein los, und ledig gesprochen werden, weil er sich von den vorigen Inzüchten durch die ausgestandene Tortur genugsam gereiniget hat. Doch kann der Gepeinigte nicht sagen, daß ihm Unrecht geschehen sey: weil der Richter die Anzeigungen für sich hat, und derentwegen muß der Gepeinigte jenen Falls, wo er zu denen Inzüchten durch seine Schuld Anlaß, und Ursach gegeben hat, auch die Nezung, und Gerichtsunkosten, wenn er es vermag, bezahlen; und kann überhaupt nicht so leicht geschehen, daß Jemand widerrechtlich ge-
 peis

peiniget werde, immassen nach Unseren gegenwärtigen Recht die auf die Tortur ausfallende Urtheile als ein ausgenommener Fall zur obergerichtlichen höheren Erkenntniß abzugeben sind.

§. 29. Es kann aber gleichwohl nicht nur ein stets läugnender, der die Tortur in Ansehen der Hauptmissethat mit beharrlichen Verneinen überstanden hat, jenen Falls, wenn er andere Verbrechen, oder in Ansehen des Hauptverbrechens einige sträfliche Umstände, und Vergehungen eingestanden, oder deren Rechtsbehrig überwiesen worden; sondern auch ein bekennender und nach vollendeter Tortur wiederum läugnender Inquisit jenen Falls, wenn seine Widerrufung ganz unwahrscheinlich, und boshaft zu seyn befunden wird, zu einer außerordentlichen Bestrafung verurtheilet, oder bewandten Umständen nach, da selber eine gar verdächtige und gefährliche Person wäre, aus dem betreffenden Bezirk abgeschaffet, oder wohl gar, da er ein Ausländer wäre, daß er in nichts geständig, oder überwiesen gewesen, jedoch als ein landsgefährlicher Mensch aus Unseren gesammten Erblanden verwiesen werden.

§. 30. Wenn der Inquisit durch die ausgestandene Marter, wie ofter geschieht, ein Schaden an seinen Gliedern erlitten, so sind ihm solche durch den Wundarzten, oder Baader ungesäumt wohl einzurichten, und ihm alle nöthige Hilfe, Ruhe, und Verpflegung zu verschaffen. Wie Wir bereits oben §. 12. Verf. drittens 2c. geordnet haben, und hiemit für allgemein anbefehlen, daß die Halsgerichten bey Vornehmung einer Tortur allemal einen geschickten Wundarzten, oder Baader bestellen, und denselben an

der Hand haben sollen, damit dem Gepeinigten, wenn etwann ein unglücklicher Zufall sich ergäbe, ganz unverlangt mit der nöthigen Hülfe beygesprungen werden möge.

§. 31. Die Bestättigung der Bekänntniß nach der Pein betreffend, da ordnen Wir, daß, wenn die peinliche Frage der Ordnung nach vorgegangen, und hierüber die Aussage fleißig, und deutlich beschrieben ist, auch die Schmerzen, bey dem Gepeinigten sich gesetzt haben, der Richter zwey, oder drey Tage nach der Tortur (so es seyn kann) den Gefangenen aus der Gefängniß an das gewöhnliche Gerichtsort führen, ihm in Beyseyn derjenigen, so der Tortur beygewohnt, seine Bekänntniß durch den Gerichtschreiber ablesen lassen, und darüber bescheidenlich fragen solle: ob diese Bekenntniß in allem wahr sey? und ob er darauf leben, und sterben könne? bekennet sich nun der Thäter freywillig dazu, oder erinneret ungefragter noch etwas dabey, so solle man es fleißig zu der Aussage verzeichnen, und solle hernach, wenn in der Hauptsache nichts neues vorkommet, zur endlichen Erkenntniß behöriger Ordnung nach vorgeschritten werden. Würde er aber seine in der Tortur gethane Bekenntniß widerrufen, so ist denen erst hieoben §. 23. bis 28. gegebenen Massregeln nachzugehen, und auch solchen Falls, wenn keine weitere Tortur statt hat, die Sache zu Fällung des Endurtheils einzuleiten.

§. 32. Endlich aber ist zu merken, daß dem Freymann, und seinen Knechten höchstens verboten sey, bey der Peinigung abergläubischer Dinge sich zu gebrauchen, um damit, oder durch übermäßige Grausamkeit die Bekänntniß der
Wahr-

Wahrheit zu erzwingen: allermassen der Freymann in seiner Verrichtung lediglich nach dem Unterricht, und Anordnung des Richters, welcher die Tortur besorget, und ihm Freymann die erkannte Tortursgrad vorläufig deutlich sagen, und allenfalls vorlesen muß, sich zu halten, und ohne dessen Befehl nichts vorzunehmen hat. Sofern aber in der Peinigung die rechte Maß widerrechtlich überschritten würde, solle die in selber gethane Aussage dem Gepeinigten unnachtheilig seyn, und jene Gerichtspersonen, welche der Peinigung beygewohnet, und selbe zu leiten gehabt, und sonderheitlich jene, welchen die rechtswidrige Verfahung zu Last fallet, ihres Amtes entsezet, und beynebst zur Genugthuung mit einer zu Nutzen des Gepeinigten gereichenden Geldstrafe beleyet werden. (Th. R. G. D. I. Th. Art. 38. §. 1 — 32.)

Tranksteuer:

Wegen der Tranksteuernotion kann der Fiskus ohne vorherige Sicherstellung der Kommission aufgefordert werden. (J. V. 806.) S. Konkurs §. 112.

Transport, der, nach der Festung Rußstein, Spielberg, Schloßberg, zum Schiffziehen, oder Zuchthäuser bestimmter Verbrecher. (J. VI. 940.)

Trassirter Wechselbrief, s. Wechsel §. 14. Art. III. V. XXXVI. XXXVII.

Trauerunkosten gehören in die erste Klasse, wenn der verschuldete vor der Eröffnung des Konkurses gestorben ist. (J. I. 14. §. 15.)

Traungsbuch, s. Kirchenbücher.

Trennung einer Ehe, s. Ehe §. 173. S. Scheidung.

Trient, s. Erbschaft §. 41.

Triest:

§. 1. In Triest werden die Handlungsgesetze bestimmt. (J. IV. 729.)

§. 2.

- §. 2. Triest erhält ein eigenes Kriminalgericht. (J. V. 784.)
- §. 3. Zu Triest ausgestellte Schuldbriefe gestatten sechs Prozent. (J. V. 913. a)
- §. 4. Das Görzer = Fiskalamt wird von dem Triester abgesondert, und jedem sein eigenes Personal zugetheilt. (1791, Apr. 14.)
- §. 5. In Triest wird nicht gestattet, die Handlungsbücher in griechischer Sprache zu führen. (J. V. 839. a)
- §. 6. Der Aufstellung etlicher Uebersetzer bedarf es nicht in Triest nicht; der Lohn der Uebersetzung hängt von dem Einverständnisse zwischen dem Uebersetzer und der Parthey, die übersetzen läßt, ab. (J. V. 839. b) c)
- §. 7. Der Freyhaven zu Triest erhält in Hinsicht auf Rechtsangelegenheiten verschiedene Anordnungen. (L. 161.)
- §. 8. Nähere Erläuterung des dem Freyhaven zu Triest ertheilten Privilegiums. (L. 203.) S. camera diassicurazione; Sprache; Stadt- und Landrecht; Bindikationsrecht.

Trug, s. Betrug.

Türkische Unterthanen:

- §. 1. Türkische Unterthanen stehen aktive und passive unter dem Landrecht. (J. I. 272.)
- §. 2. Die, die türkischen Unterthanen betreffende Geschäfte werden in Niederösterreich von dem niederösterreichischen Landrechte auf dem Fuß besorget, welche von der erloschenen Justiz = Banko = Deputation besorget worden sind. (J. II. 488.)
- §. 3. Türkische Unterthanen haben die Aufnahmen, als k. k. Unterthanen bey dem Landrechte zu suchen. (J. III. 517.)
- §. 4. Türkische Unterthanen genießen in Konkursfällen mit den eigenen Insassen ein gleiches Recht. (J. IV. 1015. i.)
- §. 5. Türkische Unterthanen sind in Absicht auf ihre Personal = und Civiljurisdiktion, wie vor dem

dem ausgebrochenen letzten Krieg (mit den Türken) zu behandeln. (L. 208.)

Tyrol :

- §. 1. Regulirung der Dynastien. (J. II. 378.)
- §. 2. Die Waldstreitigkeiten in Tyrol gehören unter die Gerichtsbarkeit der Berggerichte. (J. II. 383.)
- §. 3. In Tyrol sollen die Gemeinden ohne Vorwissen des Politici keinen Rechtsstreit anfangen. (J. II. 434.)
- §. 4. Höchste Entschliessung vom 1. Apr. 1791 über die Desiderien der Tyrolischen Landesstände. (L. 133.)
- §. 5. In Tyrol wird das Stämpel- und Erbsteuergefäll aufgehoben. (1791. Dez. 18.)
- §. 6. Den Gemeindevorstehern oder Ausschüssen wird die Anzeige eines in ihren Gemeinden sich ergebenden Sterbfall bey Haftung eines dieser wegen einem Dritten zugehenden Schadens eingebunden. (1792. Jan. 24.)
- §. 7. Von Kleidern und Mobilien kann in Tyrol kein Mortuarium genommen werden. (1792 Jan. 26.)

U.

Ueberbeschau findet weder in der ersten noch zweyten Instanz statt. (J. I. 13. §. 200. I. 249.)

Uebersetzer, s. Eriest §. 6.

Ueberschätzung hat nicht statt. (J. I. 13. §. 201.)

Uebertragung eines erbländischen unbeweglichen Guts an einen Fremden, als ein Eigenthum, oder darauf ein Recht zu gründen hat nach der Vorschrift der österreichischen Gesetze zu geschehen. (J. III. 591. Hauptst. I. §. 5.

Umstände (zusammentreffende) wann solche den Beweis bewirken. (J. V. 848.)

Umfahrung:

- §. 1. Umfahrung des Grenzzollamtes, oder Betretung eines verbotenen Weges wird mit dem Verfall der Ladung und des Fuhrwerks bestraft. Uebersteigt aber das Fuhrwerk die Waare im Werthe, so ist nicht nur die Ladung verfallen, der Eigenthümer des Fuhrwerks muß aber hier den Werth der Waare noch besonders zur Strafe erlegen. Alles dieses hat auch daimahls statt, wenn die Nichtigkeit der Uebertretung erst durch Untersuchung erhoben, und bewiesen wird. (Jos. 3. G. §. 91.)
- §. 2. Umfahrung des Grenzzollamtes von Reisenden wird mit dem Verfall ihrer Bagage, worunter aber die Baarschaft, Wechselbriefe und andere Papiere, und die nöthigen Kleidungsstücke nicht begriffen sind, bestraft.
- §. 3. Umfahrung des Grenzzollamtes von Post- oder anderen Fuhrknechten mit einer Parthey wird an denselben mit vierzehntägiger öffentlicher Arbeit bestraft; wäre aber dabey eine Schwärzung verübet worden, so werden selbe als Mithelfer angesehen. (Joseph. 3. G. §. 73)

Umgeld, s. Umgeld.

Uneheliches Kind.

- §. 1. Unehelichen Kindern, von welcher Art von Bey Schlaf sie in die Welt kommen, gebührt von ihren Aeltern der Unterhalt, vorzüglich aber von dem Vater, für welchen Jener zu halten ist, welcher entweder während der Schwangerschaft bey der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung das Kind für das seinige erkennt, oder des mit der Mutter in den ersten drey Monathen gepflogenen Bey Schlafes selbst geständig ist, oder überwiesen werden kann. (B. G. B. IV. Hptst. §. 10.)

- §. 2. Der Unterhalt eines unehelichen Kindes ist nach dem Kind der Mutter auszumessen, die Unterhaltung des Kindes aber muß von dem Vater so lang geschehen, daß es der Mutterhülfe entbehren, und sie in der Fortsetzung ihres Nahrungsgeschäftes nicht gehindert werde. (B. G. B. IV. Hptst. §. 11.)
- §. 3. Es hängt von der Willkühr des Vaters ab, sein außer der Ehe erzeugtes Kind zu Hause, oder außer demselben zu unterhalten, nach dem Maß des Unterhaltes gebührt dem Vater die Gewalt über das Kind. (B. G. B. IV. Hptst. §. 12.)
- §. 4. Der Mutter liegt der Unterhalt ihres außer Ehe erzeugten Kindes allein ab, wenn sie den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drey Monathen mit ihm gepflogenen Beschlaf nicht beweisen kann. (B. G. B. IV. Hptst. §. 13.)
- §. 5. Die Obliegenheit eines unehelichen Kindes erstreckt sich nach dem Tod der Aeltern auf alle diejenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbschaft, auf was immer für einen Weg gekommen ist. (B. G. B. IV. Hptst. §. 14.)
- §. 6. Der unehelichen Kinder bestimmt das Gesetz zwey Klassen, zu der ersten rechnet sie jene Kinder, welche von Aeltern erzeugt worden, deren Beyde, oder ein Theil derselben zur Zeit der Erzeugung verehlicht waren, das ist, welche durch den Ehebruch erzeugt worden sind, oder welche sich wegen eines bestandenen Ehehinderniß nicht ehlichen konnten. Dergleichen Kinder rechnet das Gesetz zu den wirklich unehelichen, und können ihnen von der Vater- noch Mutterseite die Rechte der Verwandtschaft zu Gute kommen, mithin beschränken sich die Rechte dieser Kinder bloß auf den bestimmten Unterhalt. (B. G. B. IV. Hptst. §. 15.)
- §. 7. In die zwente Klasse setzt das Gesetz jene Kinder, welche zwar außer der Ehe von zwey le-

bigen Personen in die Welt kommen, oder aus einer ungültigen Ehe erzeugt worden, bey welchen das im Weg gestandene Ehehinderniß hätte können gehoben werden. Dergleichen Kinder erklärt das Gesetz sowohl von der Vater- als Mutterseite aller Rechte theilhaftig, worauf ehelich gebohrne Kinder Anspruch machen. (B. G. B. IV. Hptst. §. 16.)

§. 8. Bey Kindern welche von zwey unverehelichten Personen erzeugt worden, treten die in vorstehenden §. 7. enthaltenen Rechte ein, wenn dergleichen Kinder durch eine von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter mit einer dritten Person geschlossenen Verehelichung wirklich unehelich gemacht worden. Eine dergleichen Ehe findet nur statt, wenn die Aeltern sich wegen der Kinder vor Gericht abgefunden haben. Im Widrigen stehen dem Kind seine Gerechtsamen offen. (B. G. B. IV. Hptst. §. 17.)

§. 9. Mit dem 15. July 1783 ist das in Tyrol bestandene Recht, vermög welchem unehelich gebohrne Kinder nicht testiren konnten, erloschen. (J. I. 162.)

§. 10. Bis zum 1sten Jänner 1787 stehen den unehelichen Kindern in der Erbfolge ab intestato bloß jene Erbrechte zu, welche ihnen vor der neuen gesetzlichen Erbfolge eigen gewesen sind. (J. III. 595.)

§. 11. In jenen Fällen, von welchen der §. 7. Meldung macht, sind uneheliche Kinder aller Rechte theilhaftig, welche ehelichen Kindern eigen sind. Die ex jure repräsentationis hergeleiteten Rechte, sind darunter begriffen. (J. IV. 629.)

§. 12. Ob ein uneheliches Kind mit einer, oder mehreren ledigen Personen erzeugt worden ist, darauf hat der Richter nicht zu sehen, da das b. G. B. diesermwegen keinen Unterschied (§. 7.) macht. (J. IV. 647.)

- §. 13. Nur dem Mann steht das Recht zu, die eheliche Geburt eines von seiner Frau gebohrnen Kindes zu bezweifeln. (Z. IV. 648. b.)
- §. 14. Uneheliche Kinder erhalten: a) mit der Geburt den Namen des Vaters nicht aber seinen Adel und Wappen, das Kind kann nach dem Gesetze, Erziehung, Unterhalt, und Vertretung nach der Art fordern, wie solche ehelichen Kindern eigen ist; auch steht einem dergleichen Kind nach dem Tod des Vaters, oder Mutter das Erbrecht, und alle hieraus fließenden Gerechtsame zu, in so weit das Vermögen ein frey vererbliches Gut ist, und wird in solchem Fall dem Kinde Adel und Wappen eigen. (S. 7.) b) Wenn sich zwey unverehelichte Personen heyrathen; so erhalten ihre außer der Ehe erzeugten Kinder den Adel und das Wappen des Vaters, wie auch die Erbfolge in die nicht frey vererblichen Güter. (S. 8.) c) Wenn eines von dergleichen Aeltern eine dritte Person eheligt; so bleibt dem unehelichen Kinde das Recht offen, Erziehung, Unterhalt und Vertretung zu fordern. Allein die Erbrechte erlöschen in Hinsicht jener Aeltern, von welchen zur Zeit des Todes eheliche Kinder vorhanden sind. (S. 8.) Z. IV. 661.)
- §. 15. Vorstehende Rechte (§. 14.) genießten ohne Ausnahme alle uneheliche Kinder, wenn sie auch vor dem ersten Jänner 1787 oder wann immer gebohren worden sind, mithin kann ihnen auch die zwischen den Aeltern vorgegangene Abfindung nicht schaden. (Z. IV. 663.)
- §. 16. Unter den §. 7. aufgeführten Kindern sind auch jene begriffen, welche von Aeltern gezeuget worden, zwischen welchen wegen der Seitenverwandtschaft, oder Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden hat. (Z. IV. 693.)
- §. 17. Das Taufprotokoll kann damahls nur den Beweis geben, daß Jemand Vater zu einem außer der Ehe erzeugten Kind seye, wenn in demselben

ben unter des Pfarrers, und Pathen eigenhändiger Unterschrift folgendes eingetragen wird:
 „Die als Vater angemerkte Person sey zugegen
 „dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt
 „gewesen, habe sich zum Vater des Kindes be-
 „kennet, und entweder selbst verlegt, daß ihr
 „Bekentniß im Taufprotokoll angemerkt wer-
 „de, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung
 „auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung
 ertheilt. (§. IV. 733.)

- §. 18. a) Dem unehelichen Kind ist der Vater den Unterhalt zu leisten schuldig, auch wenn die Mutter ihres Rechtes sich nicht bedienen wollte. b) In Hinsicht des Unterhaltsorts eines unehelichen Kindes ist sich an den §. 12. des vierten Kapitels des b. G. B. zu halten. c) Der §. 12. des vierten Kapitels des b. G. B. wegen des Unterhalts eines unehelichen Kindes in dem Hause des Vaters ist, nur von jenen Vätern zu verstehen, welche ihre eigene Haushaltung haben. (§. V. 823.)
- §. 19. Die von §. 1. bis mit 8., ferner die §. 11. bis mit 13. aufgeführten Anordnungen werden für aufgehoben erklärt, und folgende Richtschnur bestimmt.
- §. 20. Uneheliche Geburt ist weder der Ehre nachtheilig, noch kann solche im Fortkommen hindern. (L. 115. §. 4. a.)
- §. 21. Unehelichen Kindern gebührt von ihren Aeltern, oder derselben Erben der Unterhalt so lang bis sie sich selbst ernähren können. (L. 115. §. 4. b.)
- §. 22. Wo der Vater des unehelichen Kindes nicht bekannt ist, hat die Mutter für den Unterhalt zu sorgen. (L. 115. §. 4. c.)
- §. 23. Der Unterhalt eines unehelichen Kindes ist nach dem Stand der Mutter zu bestimmen. (L. 115. §. 4. d.)

- §. 24. Der Vater kann sich mit der Mutter wegen des Unterhaltes des Kindes abfinden. Auch in dem Fall der Abfindung hat der Vater für den Unterhalt des Kindes, wenn solcher ermangelt sollte, zu sorgen, und kann hierzu durch Gerichtszwang verhalten werden. (L. 115. §. 4. e.)
- §. 25. Uneheliche Kinder führen bloß den Geschlechtsnamen der Mutter, jedoch ohne Adel und Wappen. Wegen der Vormerkung des Namens des Vaters im Taufprotokoll gilt alles jenes, was im §. 17. aufgeführt ist. (L. 115. §. 4. f.)
- §. 26. Gesetzliches Erbrecht kommt unehelichen Kindern weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beyden Aeltern zu. (L. 115. §. 4. g.)
- §. 27. Jedes uneheliche Kind ist auch von der Erbfolge der Mutter ausgeschlossen, welches von Aeltern erzeugt worden ist, zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von den Hindernissen vorhanden war, welche in §. 14, 15, 17, 19, 23 und 25 des 3ten Hptst. des b. G. B. enthalten sind. (L. 115. §. 4. h.)
- §. 28. Jedes uneheliche Kind tritt in das Erbfolgerecht nach der Mutter wenn sie keine ehelichen Kinder hinterläßt, und das Kind von zwey solchen Personen erzeugt worden ist, zwischen welchen keines der gesetzmässigen Hindernisse (§. 27.) bestand. Beym Mangel ehelicher Kinder gebührt dem unehelichen der Pflichttheil gleich dem ehelichen Kind. Auch kann, das uneheliche Kind sein Recht auf dessen Pflichttheil geltend zu machen suchen. (L. 115. §. 4. i.)
- §. 29. Heyrathen sich die Aeltern eines unehelichen Kindes, so tritt das letztere, von der Zeit der geschlossenen Ehe in alle Rechte eines ehelichen Kindes. (L. 115. §. 4. k.)
- §. 30. Im Falle das uneheliche Kind vor der Eheschließung seiner Aeltern gestorben ist, hat die Ver-
- ehe-

ehelichung auf die, von demselben etwa vorhandenen Enkel keine Wirkung. (L. 115. §. 4. l.)

§. 31. Kinder, welche in einer von beyden Aeltern rechtmäßig geschlossenen Ehe erzeugt worden sind, behalten den Namen, Stand, und das Wappen ihrer Aeltern, und treten in die Erbfolge des frey vererblichen Vermögens auch nach getrennter Ehe, der Erbfolge des nicht frey vererblichen Vermögens sind sie nicht fähig. (L. 115. §. 4. m.)

§. 32. Kinder, welche vor dem Gesetz vom 22. Febr. 1791 geboren worden, behalten alle Rechte, zu deren Besitz sie nach den bestandenen Gesetzen bereits gelangt sind. (L. 115. §. 4. n.) S. Successionsrecht.

Unfähig zur Ehe. s. Ehe §. 4. 17. 18.

Ungeld:

§. 1. Herzog Rudolf ist mit allen Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Prelaten, Pfarrhern, Land Herrn, Ritter und Knechten über eins kommen, das er sie auf das 1359 Jahr überheben wolle seiner Münz. 2) An der Münzstadt haben sie ihnen hinwiderum bewilligt. vor allem dem Wein, Mõth, und Bier, so unter und ob der Ennz ver-schenket wird, denn zehenden Pfening von St. Jörgentag bis auf ein Jahr; 3) Da solches Niemand zur Beschwörung reichen, als denn Gä-sten, so in Oesterreich wandeln, und gemainen Volk so von Zapfen drincket. 4) Daher soll man die Maß, und den zehenden Thail kleiner machen. 5) Aber jedem frey seyn dieselbe Maß so theuer als zurueffen, und geben, als zuvor die große Maß. 6) Damit auch der fremde und ge-mainne Volk, die Unentgolden seyn, sollen die Schencken Rechte Maß geben und jede Maß auf Pfanwerthangsterl gericht werden, damit Bleib jedermann unbetrogen von dem Leuthgeben, die vormahls nach ihren Muthwillen geschencket ha-ben. 7) Der Herzog soll den Ungeld besitzen mit
 sei

seinen Leuthen, die sollen alle Wochen einmahl, oder zweymahl auf Verkehrte Tag alle Maß Besichtigen und wann sie ungerecht finden, sollen sie Bringen zum Gericht für dem Herrn, oder dem Richter. 8) Ein jedes Gericht, wo falsches Maß gefunden wird, kann man zur Strafe ein Pfund Wiener Pfennig ihm selber zu Nutzen nehmen, und so oft als dieselbe Maß Ungerecht befunden wird, und dessen von sonderen Gnaden des Herzogen. 9) Darum soll allein des Herzogen Leuthen Amt geglaubt werden. 11) Wie ein jeder die Maß ausrufen läßt, also soll erß Berungelden, oder Zehenden thail des Gelds des Herzogen Amtmann zustellen. 11) Wer wieder der Ambtleuthwissen, vnd Verlaub Unverungeldet auffindet, oder Schenket, oder auf ein Faß mehr Schenket, als vor darinnen gewesen ist, der soll daß Faß mit demselben getränk Verloren haben, vnd dazu umb fünf Pfund Wiener Pfennig gestraft werden. 12) Der Wandel, soll dem Herrn oder Richter jeden Orths erfolgen, und darumb sollen sie sein des Herzogen Ambtleuthen einfeltiglich Glauben geben. 13) Doch das ihme dem Herzogen von solchen Verfallenen Getränk, sein ungeld erfolge. 14) Groß vnd klein Waindl von ungerechter Maß soll dem Herrn vnd Richter bleiben, ihnen selbst zu Nutzen, ohne alle Guad. 15) Wann das Jahr nach dem genannten St. Jörgen Tag ausgehet so soll ein jeder Herr oder Richter dem Herzogen sey sein treiben Wissen lassen wie viel der groß vnd klein Waindl des Jahrs gebracht habe. 16) Die Vorgerannte Land Herrn und Richter sollen denn Ungeld mit allen Sachen fürdern, vnd dem Ambtleuthen Behilfflich sein. 17) Der Herzog behält ihme seinem Brüdern und Erben bevor allen und jeden Waindl so in der Geistlichen Häuser vnd Gebiethe gefallen. 18) Da einer der Ambtleuth in jemandes Gericht unrecht handeln würde, das

sollen die Land Herrn vnd Richter bringen an dem Herrn oder sein Land Marschalch in Oesterreich die will er Straffen vnd Bessern an Leib vnd am Gut nach Gelegenheit der Schuld. 19) Wann nach st. Jörgen Tag ein Jahr verlaufft, so soll dieser Aufsat absein, Es were dan sach, daß der Herzog mit den Land Herrn vorhin über ein kam, daß sie davon lassen mögen es zu beiden thailen nützen freidlicher vnd richtiger seyn dann die Münz. 20) Mit solchen unterschied wan es ihme vnd seinen Brüdern Mißfalt, daß sie davon Lassen mögen; vnd sie wider zu ihrer Münz mögen halten. 21) Da aber ihnen dieser Neue aufsat des Ungelds Besser gefiel; so will er den nehmen in sein vnd aller Kloster vnd Pfaffheit gebietten, als er des vormals angefangen hat. 22) Welcher Land Herr, daß mit ihme halten wolle dem will er der Münz überheben, welcher nicht auf denn vnd des Leuth, will er haben sein Münz als mit der Freiheit Rechten, vnd Gewohnheit als von alter herkommen ist. Beschehe das er vnd sein Land Herrn in der nächsten Jahresfrist über ein kommen das er die genannten Münz genzlichen ablassen, vnd sich zu dem Ungeld halten soll; so sollen sie es Baidenthalben, an der Münzstadt zu einer ebigkeit machen; vnd Verschreiben. 24) Könnten sie aber nicht über eins kommen, so soll sich der Herzog halten zu seiner Münz. 25) Dieweihl der Ungeld dauret so soll der Herzog sein Münz zu Wien vnd anderstwo allezeit mehren, schlachen vnd halten, um Rechten und gewöhnlichen Schlagsatz, mit seinen Hausgenossen damit man an keinen Pfennig nicht gebestens gewinne 26) Fertigung zu des Herzogen vnd der Stenndt Thail. 27) Die Fertiger der Stennd thail bekennen sich Insonderheit darzu vnd das solches in gemein vnd offenen Gespräch geschehen sey. Wien, 1359 am Mittwoch vor Marien Verkündigung.

- §. 2. Ungeld steht dem Landesfürsten, als ein gemeines Recht zu, und ist in Ungeldsachen summarisch zu verfahren. (1538. Dez. 26. C. A. II. P. 385.)
- §. 3. Das Ungeld soll auf Mühlen, Pfarrhöfen und anderen Schankhäusern in Folge der Ungeldsordnung abgereicht werden. (1573 May 9. Suppl. I. C. A. S. 68.)
- §. 4. Ungeld muß von dem Bau, oder dem, den Unterthanen vorgelegten Wein, eben so bezahlet werden, als von dem Wein, es sey ein Zeiger ausgesteckt oder nicht. (Suttinger Consuetud.)
- §. 5. Wie es mit der Verleutgebung des Getränks, als wegen der diesermwegen zu bezahlenden Tag und des Ungeldes in und außer Stadt Wien so weit sich der Burgfriede erstreckt gehalten werden soll, giebt das Gesetz von 21. Junius 1638 näheren Aufschluß, welches gegenwärtig erläutert und erneuert wird.

1) Soll sich niemand, er seye Geistlicher oder Weltlicher, so sich des Weins = und anderen Tranks = Ausleutgebens gebraucht, unter was Schein und Vorwand es immer geschehen möchte, unterstehen, nach Publizirung dieser neuen Ungeldsordnung, unter Verfließung 8 Tagen, unter den Zapfen etwages Trank zu verkaufen, er habe sich dann zuvor bey dem Bestandinhaber des Ungelds angemeldet, und darauf von selben die gebräuchigen Zettel erhalten, was ein jedes Faß halte, und in was für einen Werth der Verkäufer das Trank auszuleutgeben gedacht sey.

2) Daß er Bestandinhaber und seine bestellten Offiziere befugt seyn sollen, die Passirungs-Zetteln auf solches Weinsfaß, so zum Leutgeben deputirt, anzuschlagen, und das Pail zu diesem Ende zu verpetschieren, damit in keinerley Weise nichts mehrers darein gefüllt

werden könne, auch dasselbige Faß, so oft sie wollen, visitiren.

- 3) Daß keinem Leutgeben zugelassen seyn soll, Wein, oder anderes Trank Maßweis zu verkaufen, als dasjenige Trank, so ihm vermög Passirungszettel ausgezeichnet worden ist, auch allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettel angeschlagen, das Getränk auslasse, und leutgebe, und nicht aus Schäßfern, oder andern Gefäß neben dem Faß, so am Zapfen gehet, sondern mit dem Zimment oder Maß zu leutgeben schuldig: und noch weniger befugt seyn sollen, den Werth, welcher im verührten Passirungszettel einmal denotirt, ohne sein Bestand = Inhabers Vorwissen entweder zu erhöhen, oder zu mindern.
- 4) Daß auch die Wirthhe, Gastgeber, Köche, Winkelwirthhe, wie auch die Personen, so öffentlich, oder in Geheim Kostgeher halten, und in Summa alle diejenigen, welche in oder vor der Stadt den Wein ausleutgeben, und sowohl spanischen als wälschen Wein, Malvasier, Fornatscher, und anderen Wein, wie sie genannt werden können, und mögen, Bier, Meth, Brandtwein; und dergleichen anderes Trank verkaufen, oder verkaufen lassen, sich acht Tag nach Publikation dieses Mandats bey ihm Bestandinhaber anzumelden, und ein Verzeichniß alles und jeden Tranks, was sie in ihrem Keller, oder andern Orten haben, einzugeben, und die Erlaubniß zu begehren, verbunden seyn sollen; darauf soll ihm auch hingegen die Licenz bewilliget werden.
- 5) Daß der Bestandinhaber oder seine deputirten Offiziere der Gastgeber Wein und Trank zu signiren und zu zeichnen befugt, und sie Gastgeben mehrers Wein Faßweis weder im Keller zu legen, noch heraus ziehen zu lassen, sich

sich nicht unterstehen sollen, sie thun dann ihm Bestandinhaber solches zuvor erinnern.

- 6) Daß keiner aus vorgedachten Verkaufern weder vor, noch nach erhaltener Verwilligung kein Wein oder anders Trank leutgeben soll, er stecke dann auf den Kellern, oder wo er leutgebt, und Wein oder anderes Trank aus-schenken läßt, ein Zeiger, oder grünen Busch aus, bey Strafe, so hernach gesetzt werden soll.
- 7) Da etliche allhier in Unserer Stadt Wien, oder anderen Vorstädten gefunden werden sollten, so eine Exemption von obbemeldten Konditionen prätendiren möchten, und kraft solcher Exemption nichts bezahlen wollten; so dann diese Geistliche und Weltliche, was Würden, Stands oder Kondition sie immer seyn, ihre vorschützende Exemption oder Freyheiten vor Regierung und Kammer zu ediren, davon dem Bestandinhaber die Kop-pen derselben ertheilt werden sollen; und damit man wisse, ob sie ein mehrers, als ihre Freyheiten vermögen, leutgeben ebener Massen; wie andere alle, jedesmal da sie leutgeben werden, die ordentlichen Passirungszettel zu haben, und von dem übrigen leutgebwein zu zahlen schuldig seyn sol-len; zum Fall sie aber das Widerspiel erzei-gen, und in Verkaufung eines mehrern Wein, und Tranks die Gebühr nicht erlegen wollten, sollen sie eben diejenige Strafe als andere Uebertreter verwirkt haben.
- 8) Soll wider diejenigen, welche das schuldige Ungeld zu rechter gebührender Zeit nicht erle-gen wollten, mit Sperr- und Verpetchirung der Keller ohne Mittel verfahren; da aber auch dieß nicht helfen wollte, von der R. D. Regierung und Kammer die Uebertreter ohne Verschonung mit Ernst gestraft werden.

9) Wenn einer oder der andere aus denen Leutgeben, ein oder das andere Trank unter den Zapfen verkauft, er sey Geistlicher oder Weltlicher, keiner ausgenommen, diesen oder auch einen andern aus vorstehenden Artikel übertreten wurde, soll es wegen der Bestrafung der Verbrecher bey denen in alten Patenten inserirten Pönfällen seine Bewandniß haben, von welcher Bestrafung alsdann ein Drittel dem Anzeiger, das andere dem Fisko, und das dritte dem Bestandinhaber verbleiben sollte.

Hingegen soll der Bestandinhaber keinen, wer des Leutgebens befugt ist, wider Billigkeit beschwören, bevor aber in den Kellern nichts anders unterfangen, als was die Ungeldsordnung, und das Generalpatent zulassen thut. 1) Das Ungeld nicht höher setzen, oder ehender einfordern, als eben diese neue Ordnung vermag, und dabey ausgesetzte Abgang mit sich bringt; als nämlich, und fürs dritte soll von einem zwey oder drey Eimer das völlige Ungeld genommen, von vier und fünf ein halber, von sechs, sieben, und acht ein Eimer; von neun, zehn und elf andert-halb; von zwölf, dreyzehn, und vierzehn zwey; von fünfzehn, sechzehn und sieben-zehn dritthalb; von achtzehn, neunzehn und zwanzig, drey; von ein und zwanzig, zwey und zwanzig, und drey und zwanzig, viert-halb; von vier und zwanzig, vier; und also forthin jederzeit von zwölf zwey Eimer nachgesehen werden; zu welchem Ende Wir dann, damit ein jeder wisse, was er zu zahlen schuldig, und der Bestandinhaber, was er einfordern soll, haben Wir absonderlich, wie es dieses Orts gehalten werden soll, allermassen auch vor Jahren die Zapfenmaß vergestalten kaskulirt worden, in Druck aus-

gehen lassen. 2) Soll der Bestandinhaber und seine Offiziere, wegen Ertheilung der Zettel und Signirung der Fässer, welche ge-
leutgeben werden, einiges Zettelgeld oder sonst das geringste wegen ihrer Bemühung nicht begehren. 3) Soll er sich keiner andern Exekution, als mit Sperr, und mit Verpetchirung der Keller, wenn ein oder der anderer Leuthgeb, Weinschenk, oder der sonst um das Geld, und an Zupfen, ein und anderes Trank versilbert, das Ungeld nicht bezahlet, oder andere Vortheiligkeit gebrauchte, in keinerley Weise nicht bedienen: sondern, wo es vonnöthen, solches der R. De. Regierung und Kammer anzeigen, und um Assistenz gebührend anhalten. (1639. Jan. 3. C. A. p. 383.)

- §. 6. Ungeldsinhaber auf dem Lande haben den Possessionstitel binnen drey Monathen zu ediren. (1639 May 4. C. A. II. p. 383.)
- §. 7. Bey dem Ungeld findet die gemeine Präskription nicht statt, weil zur Präskription dergleichen Regalien im memoriale tempus, erfordert wird. (Suttinger Consuetud.)
- §. 8. Nun will verlauten, daß das Ungeld zum Theil noch vor vielen Jahren von dem Wizedomamt hinweg kommen, und entweder aus verschiedenen Privatis um ein geringes wegen damaliger Wohlfeilkeit, jedoch mit Vorbehalt des Juris relationis verkauft, oder von den privatis absque titulo emptionis, via facti possedirt werde; zumalen denn bey so beschaffener Sache die Nothdurft erfordert, die Namen dergleichen Possessoren, in Erfahrung zu bringen; damit sodann, wo etwa die Reluition oder Zurücklassung des Ungelds, annoch statt haben möchte, ad exemplum des verkaufenden jeto noch bey dem Wizedomamt befindlichen Ungelds eine ergiebige Verbesserung an dem Kaufe.

Rauffchilling erhandlet, diejenige aber, welche es absque titulo emptionis via facti possediren, zur völligen Erlag des Rauffchillings, cum eo, quod interest, gezwungen, und dadurch den immer anwachsenden sehr grossen Auflagen ausgeholfen werden könnte; also ist der Befehl, daß sämtliche Ungelds = Inhaber auf dem Land, von Dato der Affigirung dieses Patents, innerhalb 6 Wochen und drey Tage vor der R. De. Regierung und Kammer bey unausbleiblicher Strafe erscheinen, und diesfalls die titulos possessionis dociren sollen. (1702. Sept. 25. C. A. II. p. 383.)

§. 9. Die Tag oder das sogenannte doppelte Zapfenmaß.

1) Von einem jeden Eimer Landwein, Bier, Meth, Aepfel- und Birnmost, auch allen andern Getränken, wie es immer Namen haben mag, so von dem Zapfen nach der Maß um das Geld oder Geldswerth ausgeschenkt und verleutget wird, Inhalt der vor dieser publicirten Tagordnung, wie bishero, also noch forthin sechs Achtring gereicht: jedoch allezeit von jedem drey, vier, und fünf Eimer, ein halber Eimer: von sechs, sieben und acht Eimern, ein ganzer Eimer: dann von neun Eimern anderthalben, und also hin- für zu rechnen, allzeit von zwölf Eimern zwey, und von vier und zwanzig (das ist von einem ganzen Dreyling) vier Eimer, für das Legen, Füllen, Vollaewergen, und andere Unkosten, so auf das Leutgeben gehet, von einem oder zwey Eimer aber nichts abgezogen, und zapfen Maß frey gelassen: vom Branntwein aber, wie auch von Spanisch = Wälschen = Rhein = Neckar = Mosler = und allen andern ausländischen Weinen, der fünfte Pfennig einer jeden Achtring, wie er verleut-

leuts

Leutgebt wird, unweigerlich bezahlt werden soll.

- 2) Soll niemand, der sich des Leutgebens gebraucht, ob er schon etwa vom Ungeld ausgeschlossen seyn mag, des Taxes oder doppelten Zapfenmaaß befreuet seyn; inmassen Wir dann selbst von Unseren eigenen in hiesigen Bizebdomamt, und bey andern unsern Herrschaften ausschenkenden Weinen die Zapfenmaaß richten lassen.
- 3) Soll sich niemand Wein, Bier, oder anderes Getränk, viel oder wenig, ohne ausgesteckten offenen Zeiger, weder in noch ausser Haus um Geld, nach der Maß auszuschänken unterstehen; was aber einem von Wein, Bier, Meth, oder andern Getrank selbst in seinem Hause für sich, und seine Dienstbothen austrinkt, oder unter den Reisen verkauft, ist niemand nichts davon zu geben schuldig; desgleichen was in Städten, Märkten, Dörfern, und Flecken, zu Verpflegung der etwa einquartirten, oder durchführenden Kriegsvölker hergegeben, und nicht von dem Leutgeben genommen, auch solches mit deren im Land bestellten Quartier-Kommissarien Attestationen bewiesen wird, davon soll auch kein Zapfenmaaß bezahlt werden.
- 4) Wenn jemand seinen Arbeitern, Werkleuten, und Tagelöhnern, ohne ausgestreckten Zeiger, Wein, Bier, oder anderes Getränk, auf die Rabisch und Art geben, und hernach so viel Geld an der Arbeit, oder ihrem Geeding, und Verdienen abziehen wurde; der soll davon die gebührende Zapfenmaaß nicht weniger, als von andern ausleutgeben Getränk zu entrichten verbunden seyn.
- 5) Werden wir berichtet, daß es gar in einen Gebrauch kommen wolle, daß eurer etliche Wein Faszweis miteinander kaufen, und

untereinander austrinken, und andern davon verborgener Weise auch in kleinen Fäßlein, und dergleichen Gefäß um das Geld ausgehen, und sonderlich solches mit den Hochzeiten, Ladschaften, Kindermahlen, Überlassen, Winkelzehen, Aufnehmung der Kirchen- und Waisenrechnungen, auch Nocken, Kirchtagen, Faschnachtzeiten, gemeinen Tagen, in andern dergleichen Zusammenkünften gar gemein worden, und weil dieses Trinken nicht unter offenen Zeiger geschieht; ihr auch deswegen die Zapfenmaß davon zureichen widerstehen sollet, welches Wir aber keineswegs gestatten können, sondern wie von andern unter offenen Zeiger ausschenkenden Weinen, Bier, und anderen Getränke, die gebührende Zapfenmaß entrichtet.

- 6) Sollen die drey oberen R. De. Landstände und dero Verordnete, wie auch alle diejenige, denen sie an einem oder anderen Ort die Zapfenmaß verkauft, versetzt, oder in Bestand gelassen, durch ihre dazu bestellte Offiziere, und Leute in die Keller, wo man leutgebet, zugehen, die Faß zu besichtigen, was zum Verleutgeben aufgethan wird, zu visitiren, auch so es etwa vor eine hohe Nothdurst befunden werden möchte, zu verpetschiren, und was sich sonst zu treuer Beschreibung und Einbringung der schuldigen Zapfenmaß, nothwendig, und fürträglich befinden möchte, ohne männiglicher Irrung und Hinderniß fürzuführen Zug und Macht haben, auch niemand sich dessen zu verweigern einige ausleutgebte Fässer, vor der ordentlichen Beschreibung aus den Kellern zu nehmen, zu verstecken, noch sonsten ächtes zu Bevortheilung und Verschwärzung vorzunehmen sich unterfangen; hingegen die Eigenthümer oder Bestandleute der Zapfenmaß, und derselben Bestellte sich
- hier=

hierin bescheidenlich verhalten, und niemanden wieder die Gebühr beschweren.

7) Kommt vor, daß sich etliche unterstehen, ganze Faß Wein Fässelweiß auch in Lägeln, Flaschenkellern und dergleichen unterm Schein eines Fürlehens, oder sonsten ihren Benachbarten, und andern auszugeben, und doch die Bezahlung darum nach der Schenkmaß zu nehmen, die Zapfenmaß aber davon zureichen sich weigern, dadurch abermahl die Zapfenmaßgebühr derselben Eigenthümer oder Bestandleuten unbilliger Weise entzogen wird. Hierauf gebieten Wir, daß ihr, so vorkommener Massen ganze Faß Wein Fässelweiß, oder in Lägeln, Flaschenkellern und dergleichen von Zapfen ausgeht, die gebührliche Zapfenmaß davon sowohl als von andern unter dem Zeiger ausgeschenkten Wein unweigerlich reichet.

8) Nachdem uns auch diese Beschwerde vorkommt, wenn ein Faß Wein aufgethan wird, daß in dasselbige Faß heimlicher Weise, noch ein oder zwey Faß nachgefüllet, und doch nicht mehr als von dem ersten Faß die Zapfenmaß gereicht werde, welche Verschörmung billig zu bestrafen, und abzustellen; daher befehlen Wir euch gnädigst und ernstlich, daß ihr euch hinführo dessen gänzlich enthaltet, und die Zapfenmaß ordentlich reichet. Da aber einer oder der andere aus euch, der sen, wer er wolle, hierwider handeln, und aus andern Fässern in dasjenige, so ausgeleutget wird, wiederum nach- und einfüllen lassen wurde, der solle nicht dasjenige ganze Faß Wein, so also betrüglicher Weise in das am Zapfen gehende eingefüllet worden, sondern auch noch dazu einmal so viel Weins, als dasselbe eingefüllte Faß gehalten, dem Tazherra, oder Inhabern desselben verfal-

fallen und verwirkt haben; und ob schon etwa dasjenige Faß, aus welchen die betrügliche Widerein- und Nachfüllung des andern verleutgebenden geschehen, nicht ganz und völlig ausgelassen und eingefüllet worden, so solle doch solches nichts desto weniger für ganz völlig eingefüllet gehalten, und dafür eingezogen, und noch dazu einmal so viel, wie gemeldet, und also in Duplo hinweggenommen werden; wie dann in solchen Fällen eine jede Obrigkeit desjenigen, so auf diesen Betrug des Nachfüllen betreten wird, den Tâzinhaber auf Ersuchen an die Hand stehen, und zur Hinwegnehmung und Ausziehung des verfallenen und verwirkten Weins behülfflich seyn soll, und zwar also gewiß, und unfehlbar, als im widrigen denen Tâzinhabern durch gemeiner Landschaft privilegirte Exekution dazu soll verholffen werden.

- 9) Sollen etliche Leutgeben, sonderlich die Wirth, und Gastgeben im Brauch haben, daß sie ihren Gästen die Achtring Wein höher fürtragen, den Zapfenmaß Beschreibern aber solches Getränk allezeit in der Abrechnung viel geringer, als sich ausgeben, ansagen: Item daß vornehmlich die Wirth, und Gastgeben, neben dem Schenkwein durch das ganze Jahr absonderlicher Trank, auch Kräutzelwein haben, so sie ihren zureisenden Befreundten, und Bekannten ausgeben, und einzige Zapfenmaß davon zu reichen nicht schuldig zu seyn vermeinen: Item daß auch an vielen Orten die Wirth und Leutgeb zu ihren Weinen, die sie verschwärzen wollen, nicht allein unterschiedliche Keller, sondern auch in denselben besondere Schlupfwinkel, auch gar in Schlafkammern, Gemächern und dergleichen Verhaltungen haben, und also oftmalß neben dem feilen Getränk sonsten auch Unlâgel, und Fäsel-

selwein ausleutgeben, welche unterschiedliche Keller und Schlupfwinkel sie nicht besichtigen lassen, auch von solchen Anlageln, und Fässeln Wein keine Zapfenmaß entrichten. Wann Wir aber solches keines Wegs zuverstatten gedenken; als befehlen Wir euch hierauf ferner gnädigst, daß ihr euch aller obstehenden Bevorthellung und Verschmärgung gewißlich maßset, und von allen Weinen, nichts ausgenommen, so ihr uns Geld ausgibt, die gebührende Zapfenmaß reichet, und auf Begehren, die Gemächer, und unterschiedliche Keller, darinn man Wein verborgen haben möchte, zu eröffnen euch keines Wegs verweigern sollet.

10) Wann einer seine schuldige Zapfenmaßgebühr in Güte nicht bezahlen wollte, so solle der Tazinhaber die Kellersperr vorzunehmen befugt seyn, und wofern solche nicht fruchtet, sodann des Leutgebenden Debitoris Obrigkeit oder Herrschaft, um Ausrichtung und Verschaffung der Bezahlung wider denselben einmal ersuchen; wann aber selbige nicht folgt, der Tazinhaber hernach alsobald bey gemeiner Landschaft Verordneten um ihre Exekution einkommen möge, ihnen auch darauf dieselbe ertheilt, und dadurch zur Bezahlung der ausständigen Tazgebühr wirklich verholten werden soll.

11) Im Fall sich jemand mit Abreißung der angethanen Kellersperr, oder sonst in anderweg der Exekution zuwider setzen, oder auch den Tazbeschreibern den Eingang in Keller zu Besichtigung, Beschreibung und Visirung der Faß zu verweigern unterstehen wurde, sollen einer ehrsamten Landschaft Verordnete sich ihrer Exekution zu gebrauchen, auch selbige anderen Tazinhabern auf Ersuchen, und nach Befund der Sachen zu ertheilen befugt seyn, und der Widerspenstige, neben Bezahlung der aus-

ausständigen Zapfenmaßgebühr, und aufgezauener Exekutionsunkosten, auch dem Tazinhaber zur Strafe des zugefügten Gewalts dreßßig Gulden verfallen haben.

§2) Wann einer durch betrüglliche Bevortheilung und Verschwärzung, auf was Weise und Weg es immer geschehen mag, dem Tazinhaber die gebührende Zapfenmaß zu entziehen, sich unterfangen, und darüber von ihm Tazinhaber, oder seinen dazu bestellten Leuten betreten würde, so soll der Wein, und anderes Getränk, welches er verschwärzen wollen, oder der Werth dafür, als ein Kontraband ihnen Tazinhaber angezeigt würde, halb dem Anzeiger, und halb dem Tazinhabern verfallen seyn.

§3) Entgegen ist auch den Tazinhern alles Ernstes hiemit auferlegt, daß sie für sich und die ihrigen niemand mit Beschreibung und Einforderung des Tazes, Vornehmung der Exekution, Kontrabandirung und Einziehung der geschwärzten Weine, oder wie es sonst geschehen möchte, wider die Billigkeit, und diese Unsere Zapfenmaßordnung beschweren, dann widrigen Falls dem beschwerten Theil sich bey des Tazinhabers ordentlichen Instanz zu beklagen vorbehalten, auch ihm gebührliche und schleunige Ausrichtung widerfahren, und wann sich die beklagte Unbilligkeit wahr befinden würde, zu dem seinigen, neben Erstattung der verursachten Unkosten, und Schaden wider verscholsen, und der Tazinhaber noch dazu nach Beschaffenheit der Sachen absonderlich bestraft werden soll. (23. Jänner 1659. C. A. II.)

§. 10. Das bisher, an die Stadt Wien verpachtete Ungeld wird mit dem N. Oest. Bizeodomamt vereinigt. (1719 Jän. 2. Supl. I. C. A. p. 930.)

§. 11. Ungeldsinhaber haben die Possessionstitel binnen sechs Wochen und drey Tagen zu ediren. (1726 März 20. Supl. II. C. A.)

§. 12.

- §. 12. Der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien erhalten das Umgeld nach der gewöhnlichen Vorschrift (§. 5.) in Bestand. (1732 Jul. I. Supl. II. C. A. p. 773.)
- §. 13. Unter dem Präsidium des Vize-Statthalters Herrn Johann Christoph Grafens von Deb, wird eine Kommission von fünf Herren Rätthen mit dem Auftrag niedergesetzt, sowohl die furschwebend als etwa noch weiter vorbringende, die Tag- und Umgeldskollektation betreffende Rechtsstreit, ausser jenen, die etwa schon usque ad duplicem abgeführt seynd, gründlich untersuche, die Nothdurften mündlich zu Protokoll nehme, folgendes darüber, was Rechtens ist, erkenne, dabey aber sonderlich die Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten sich angelegen seyn lassen. (1737 Nov. 7. Supl. II. C. A. p. 1003.)
- §. 14. Tag- und Umgeldsinhaber hatten bey dem 1763 ausgeschriebenen Kriegsteuer zwanzig Prozent von der Jahreerträgniß zu entrichten. (1763 März 4. Supl. IV. C. A. p. 409.)
- §. 15. Der deutsche Orden hat ebenfalls die Tag- und das Umgeld zu bezahlen. (1766 Jul. §. 5. Supl. IV. C. A. p. 820.)
- §. 16. Die Tag- und das Umgeld wird der Stadt Wien in Bestand gegeben.
- 1) Soll sich niemand, er sey geistlich oder weltlich, welcher sich des Weins- oder andern Getranksausleutgeben gebraucht, in keinerley Weise anmassen, (unter was Vorwande es immer geschehen mag) acht Tag nach Publicirung dieses Unfres hiemit erneuernden Tag- und Umgeldsordnungs-General und Mandats anzufangen, einiges Getränk unter dem Zapfen zu verkaufen, er habe sich denn zuvor bey den Bestandsinhaber sothanen Tages und Umgelds angemeldet, und darauf von selben die gebräuchliche Zettel, was ein

jedes Faß halte, und in was für einem Werthe der Verkäufer das Getränk auszulautgeben gedenke, erhalten.

- 2) Sind sie Bestandinhaber allerwegen berechtigt, die Passirungszettel auf solche Weinfässer, welche zum Lautgeben gewidmet sind, anzuschlagen, und das Beil zu dem Ende zu versiegeln, damit nicht ein mehreres darein gefüllet werden könne, nebst diesem auch sothane Fässer, so oft sie wollen, zu visitiren.
- 3) Ist keinem Lautgeber zugelassen, Wein oder anderes Getränk Maßweis zu verkaufen, außer demjenigen, welches ihm vermög Passirungszettel ausgezeichnet worden ist, und sind sie allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettel angeschlagen, das Getränk auszulassen, und zu lautgeben, nicht aber aus Schöffern und andern Gefäße, neben dem Fasse so am Zapfen gehet, sondern mit dem Zimmente, oder Maße zu lautgeben schuldig, noch weniger ist jemand befugt, den Werth, welcher in berührtem Passirungszettel einmal angemerket, ohne der Bestandinhaber Vorwissen, entweder zu erhöhen, oder zu mindern.
- 4) Sollen die Wirthe, Gastgeber, Köche, wie auch die Personen, so Kostgeber halten, mithin alle diejenige, welche in diesem Tag- und Umgeldsdistrikte, quocunque modo Wein auslautgeben, und sowohl spanischen als wälschen Wein, Malvasier, Tornatscher, und andern Wein, wie solcher immer Namen haben möge, ingleichen Bier, Meth, Brandwein, und derley anders Getränk verkaufen, oder verkaufen lassen, acht Tage nach Publizirung gegenwärtigen Mandats bey ihnen Bestandnehmern sich anzumelden, und ein Verzeichniß allen und jeden Getränks, was selbe in ihren Kellern, oder andern Orten haben, einzureichen, und die Erlaubniß

- niß zu begehren schuldig seyn, ihnen aber bemeldte Erlaubniß nicht verweigert werden.
- 5) Können sie Bestandinhaber, oder ihre abgeordnete Beamte den Gastgebern ihren einlegenden Wein oder sonstiges Getränk, auf allmaliges Gutbefinden jederzeit ohne Anstand obsigniren und aufzeichnen, wohingegen sie Gastgeber mehrer Wein Faßweis weder in Keller zu legen, noch herausziehen zu lassen, ohne ein solches vorher den Bestandinhabern zu melden, sich nicht anmassen sollen.
- 6) Ist keiner aus vorgedachten Verkäufern beaufugt, vor oder nach erhaltener Verwilligung Wein oder anderes Getränk leutzugeben, bevor ein solcher nicht aus den Kellern, oder, wo er leutgiebt, und Wein, oder anderes Getränk ausschütten läßt, bey nachfolgender Strafe einen Zeiger, oder grünen Buschen ausseze; wenn aber
- 7) In dem Distrikte, unter dem Gebirge, oder in den dazu gehörigen Vorstadtgründen respectu obbemeldter Conditionen jemand quocunque demum titulo eximirt zu seyn glaubte, seyen alle diejenigen, wessen Standes sie auch immer wären, ihre habende Privilegia, Immunitäten, und Exemptiones Unserer R. De. Regierung und Kammer, um davon den Bestandinhaber die Kopien exhibiren zu können, zu überreichen schuldig und damit man wisse, ob jemand mehrers, als dessen Freyheiten ausweisen, leutgebe, haben selbe ebenfalls, wie alle andere jedesmal, alsobald sie leutgeben wollten, die gemeldte Passirungszettel zu nehmen, und von dem übrigen Leutgebweine die Gebühr also gewiß zu entrichten, wie im widrigen selbst eben diejenige Strafe, wie andere Uebertreter verwirkt haben sollen.

- 8) Ertheilen Wir den Bestandinhabern die Befugniß wider diejenige, welche den schuldigen Taz und Ungeld zu rechter Zeit nicht erlegen, oder in dessen Abführung wohl gar Renitent wären, mit Sperrung und Berpetchung der Keller unmittelbar zu verfahren; Falls aber auch dieses Compelle keine Wirkung haben sollte, die Uebertreter oder Renitenten durch Unsr R. De. Regierung, und Kammer zu dem Erlage mit Nachdrucke zu verhalten, in Entstehung auch nach beschaffenen Umständen alles Ernstes zu bestrafen.
- 9) Wenn einer oder der andere der Leutgeber einiges Getränk unter dem Zapfen verkaufte, mithin diesen, oder einen andern aus vorstehenden Artikeln übertreten würde, er sey geistlich oder weltlich, keiner ausgenommen, ein solcher solle mit der in den dießfalls schon vielfältig emanirten Generalien vorgesehenen Bestrafung unmittelbar belegt werden: wovon alsdenn ein Drittel dem Denunzianten, das andere Unsrer landsfürstlichen Merario, und das dritte den Bestandinhabern zukommen, hierzu auch auf allenfalls nur mündliches Anmelden von jeder Orts Obrigkeit und Nichtern die gebührende schleunige Assistenz geleistet werden solle, dahingegen sind auch
- 10) Die Bestandinhaber verbunden, keinen, welcher des Leutgebens berechtigt, wider Billigkeit zu beschweren, besonders in den Kellern nichts anders zu unternehmen, als was gegenwärtige Taz- und Ungeldsordnung und dieses Unser Generalpatent vermag, hie- mit
- 14) Den Taz und Ungeld unter keinerley Vorwande höher, als es bisher gewesen, und diese neue Ordnung ausweist, zu setzen, oder ehender einzubringen, und soll nämlich von ei-

einem, zwey oder drey Eimer das völlige Tag- und Umgeld genommen, von vier und fünf aber ein halber, von sechs, sieben und acht ein Eimer, von neun, zehen und eilf anderthalb; von zwölf, dreyzehen und vierzehen zwey, von fünfzehen, sechszehen und siebenzehen dritthalb; von achtzehen, neunzehen und zwanzig drey, von ein und zwanzig, zwey und zwanzig und drey und zwanzig vierthalb; von vier und zwanzig endlich vier, und sofort, jederzeit von zwölf zwey Eimer nachgesehen werden; zu welchem Ende dann

12) Damit ein jeder wisse, was er zu zahlen schuldig, und was die Bestandinhaber einzufordern berechtigt sind, haben wir absonderlich, wie es dießfalls gehalten werden soll, die Ordnung; allermassen auch darnach die Zapfenmaaß vor Jahren kalküliret worden, im Drucke ausgehen lassen: weiters, und

13) Haben die Bestandinhaber, oder deren Beamte für die Austheilung der Zettel, und Signirung der zum Leutgeben gewidmeten Fässer einigtes Zettelgeld; weder auch ihrer Bemühung halber, nicht das geringste zu begehren; Es sollen auch

14) Sie Bestandinhaber sich keiner andern Exekution bedienen, als mit Sperrung und Verpöschirung der Keller, allensfalls ein oder anderer Leutgeb, Weinschenk, oder welcher sonst um das Geld von obbemeltem Getränke ausschenet, den Tag und Umgeld nicht bezahlet, oder anderer Vortheile sich gebrauchete annebst, wo es nöthig, ein solches Unserer R. De. Regierung und Kammer anzeigen, und um die Assistenz gebührend anlangen, und zu genauer Befolgung aller vorgeschriebener Punkte ist auch

Schließlich an alle und jede, welche sich in diesem Tag- und Umgeldsdistrikte, oder in den

hierzu gehörigen Vorstädten des Leutgebens auf einen oder andern vorverstandenen Weg gebrauchen, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, und wollen Wir, daß ihr dieser Unserer Tag- und Umgeldsordnung in allen und jeden vorgeschriebenen Artikeln genau nachkommen, und besagten Bestandsinhabern, ihren bestellten Beamten und Dienern in Handlung ihres Amtes und Dienstes vorgeschriebenermassen, sonderlich in Einbringung des uns eigenthümlich zugehörigen und nunmehr in Bestand verlassenen Tages und Umgelds, weder für euch selbst, noch die eurige einige Irrung oder Hinderung zufügen sollet, wie Wir denn hiemit alle vorige Kontrakte gänzlich kasfirt haben wollen; darnach ihr euch zu richten, diesem Unseren gnädigsten auch ernstlichen Befehle nachzuleben, und euch selbst für Schaden und Nachtheile zu warnen haben werdet. (1745 May 31. Suppl. III. C. A. S. 170.)

§. 17. Neue Einrichtung des Tag- und Umgeldsgefälls.

- 1) In Zukunft das Stangenleutgeben den behausten Bürgern, so mit Weingärten versehen, ingleichen den unbehausten Bürgern, jedoch nur jenen, welche eigenthümliche Weingärten besitzen, nicht weniger den unbürgerlichen Parthenen, so ex Privilegio vel alio titulo legitimo ein bürgerliches Haus besitzen, und zugleich mit eigenen Weingärten versehen sind; ferner denjenigen Klöstern, Stiftungen und Benefizien, welche von Uralters her eine, jedoch darzuthun habende Befugniß besitzen, gegen Entrichtung der Tag- und Umgeldsgebühr verstattet; allen übrigen Parthenen aber, so des Leutgebens bisher sich nur abusive bedienet haben, solches hinführo gänzlich einstellt, auch von ihnen von Wien hierauf obachtames Aug getragen, und so jemand darz

- innen betreten würde, solches von denselben alsogleich abgestellt, oder in nicht Versam-
gungsfalle an Regierung und Kammer die
Anzeige gemachet; übrigens aber weder sie
von Wien, weniger das Tazamt für sich selbst
von der in Tazsachen gemachten auch ra-
tifizirten und intimirten Ordnung, wie es
bisher öfters geschehen, bey sonst schwer auf
sich ladender Verantwortung nebst Ersetzung
des Nachlasses abzuweichen, nicht befugt seyn,
sondern von den leutgebenden Partheyen, der
Tazbetrag institutmäßig eingefordert; weiters
- 2) Allen obbemeldten Leutgebspartheyen von
einem jeglichen Viertel das Jahr hindurch
zweymahl zu leutgeben verstattet, und den-
selben das Leutgebzettel hierzu nur höchstens
auf 4 Wochen lang ertheilet, mithin die ehe-
malige Prolongationes von 14 zu 14 Tagen
von nun an aufgehoben, und die Ueberschrei-
tung dessen auch sogar einem zeitlichen Bür-
germeister nicht verstattet werden solle.
 - 3) Haben Ihre kaiserl. königl. Majestät aller-
gnädigst verordnet, daß, wenn ein behaufter
bürgerlicher Wirth sein Wirthshaus bestand-
weis verlassen wollte, ein solcher Bestandver-
lasser, ungeachtet er ein behaufter Bürger ist,
einen fremden Keller um darinn unter dem
Stangenzeiger zu leutgeben keiner Dingen im
Bestand zu nehmen befugt seyn solle, es sey
denn, daß einer zwey bürgerliche oder zum leut-
geben befugte Häuser besäße, in welchem Fal-
le demselben sowohl die Bestandverlassung sei-
nes ehemals mit Rücken besessenen Wirths-
hauses, als das selbst eigene prätendirende
Stangenleutgeben vorberührtermassen nach den
Vierteln der Weingärten unverwehrt seyn
solle. °
 - 4) Könne der Wein unter den Banden zu fünf
und mehrere Eimer in allhiefiger Residenzstadt,

und sämmtlichen Vorstädten inner den Linien, von jedermann, es möge einer mit eigenen, oder gar keinem Weingarten versehen, behaust oder unbehaust seyn, frey und ungehindert verkauft werden. Wo hingegen

- 5) Keinem, der nicht Bürger ist, oder sonst Eingangsbefugniß hat, erlaubt ist, den Wein unter den Reifen, das ist unter 5 Eimer, mithin von 4 bis ein halbes Eimerweis zu verkaufen, noch viel weniger zu verhaufiren, daher wider die Uebertreter mit der in der Taxordnung und auch sonst vielfältig ergangenen Generalien vorgesehenen Bestrafung unmittelbar verfahren werden solle.
- 6) Soll von nun an niemand, wer er auch immer sey, geistlichen oder weltlichen Standes erlaubt seyn, den Wein unter 5 Eimer, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, abzuziehen und zu verkaufen, sondern derley Abzugwein unter gedachten 5 Eimern in das künftige bey namhafter, nach Kondition der Personen verhängender Geldstrafe hiemit gänzlich abgestellt, zu dem Ende auch die bisher mit verschiedenen geistlichen und weltlichen Personen sothanen Abzugs halber errichtete Kontrakte, ob sie gleich noch nicht expiriret wären, gänzlich aufgehoben, und von denen von Wien keiner mehr errichtet, hingegen von denselben auch den unter der Stange leutgebenden Partheyen die Verleutgebung eines gerechten Weins, und zwar um billigen Preis bey wirklicher Aufhebung der Schenkergerechtigkeit mit allem Nachdrucke eingebunden, und hierauf mittels öftersmahliger Visitation und Verkostung des ausschenkenden Weins ernstlich gehalten werden. Und damit man

7) Verläßlich wissen möge, was für eine Quantität Weins eine jede Parthey von Zeit zu Zeit hereinführe, um nicht nur darnach unter der Bürgerschaft das Leutgeben nach billiger Proportion repartiren, sondern auch desto füglicher nachsehen, hauptsächlich aber den Winkelverkauf abstellen zu können, also soll künftighin alles in- und ausländisches Getränk, ohne Ausnahme, welches sowohl durch die Linien als zu Wasser heretngeführet, wie auch was in- und vor der Stadt erkaufet oder gefechset, denn was per Transito wiederum hinausgebracht wird, bis auf einen halben Eimer inklusive in gemeiner Stadt = Wien Taxamte, wie solches bey allen landesfürstlichen Mautämtern zu geschehen pfleget, ausgesaget, auch daselbst wahre Tauf- und Zunahme, Kondition und das Haus, wohin das Getränk eingelegt wird, und zwar erst dazumal beygerücket werden, wenn die Partheyen in dem Handgrafenamte den Aufschlag entrichtet, und das Bancozettel gelöst haben, nach welchem sodenn sie Partheyen in dem Taxamte zu obbemeldter Ansagung zu verhalten sind, allwo ihnen ohne geringste Taxe oder Gebührsentrichtung ein Amtszeichen verabsolget werden wird, welches hinführ den Linienweggelbseinnehmern, und nicht den handgräflichen Beamten behändiget, und von den ersten die Aufsicht über die hereinführende Weine getragen werden solle.

8) Sind sowohl die Wirthe als Bierleutgeben, wie auch die Brandweiner in- und vor der Stadt, denn selbe unterm Gebirge dahin zu verhalten, daß sie mit Vorwissen des Taxamts in ihren Schenkhäusern einen ordentlichen Schild aushängen sollen, mit dem Beseßze jedoch, daß auf jedem Grunde ein jeder Schenkender einen besondern Schild führe,

wo ihnen folgendes die gedruckte Passirzettel auf so vieles Getränk, als sie auf einmal in gehämmten Fässern einzuführen gedenken, gratis ertheilet, und bey den Linien sowohl, als den Stadthöfen, was in die Stadt geführt wird, außer zur Lösenszeit mit gewöhnlicher Anmerkung der Uebermaß herein gelassen werden soll; Falls aber das Getränk nicht an den Ort, worauf die Passirung lautet, geführt, oder sonst jemand listig betreten würde, sodenn das Getränk sammt dem Fasse konfisziert, und in den Kontrabandkeller in das Rathhaus gebracht werden solle.

9) Sind die Weinleutgebzettel in das Künftige nicht mehr in dem Steueramte, weder bey einem zeitlichen Bürgermeister, sondern in dem Tazamt gratis auszutheilen, beynebens auch von selbst kein Verbot des Leutgebens wegen etwann ausständigen Steuern anzunehmen, sondern jedes Amt bey den eingeräumten Kompellierungsmitteln zu lassen, nicht weniger die Wirthe, Wein- und Bierleutgeben, sowohl dormalige als künftige nach erlangtem Bürgerrechte ihres Verhalts halber in das Amt anzuweisen. Damit aber

10) Das Tazamt in Ertheilung der Leutgebzettel, sowohl auf die Befugniß als auch auf die Proportion des Leutgebens reflektiren, hiemit eine durchgängige Gleichheit gehalten werden möge, so seyen die Partheyen sämmtlich dahin zu verhalten, daß sie, und zwar die bürgerlichen ihre Bürgerzettel, Haus- und Weingartsgewehren in dem Amte, die Klöster, Stiftungen und andere unbürgerlichen Partheyen hingegen, ihre Privilegien und Befugnisse bey Regierung und Kammer, allwo benötigten Falls nach Vernehmung des R. De. Herrn Kammer-Prokuratoris und deren von Wien mit rechtliche Erkenntniß vor-

gegangen werden würde, produziren, hingegen aber das Tazamt und deren Beamte den Parthyen nicht allein mit aller Bescheidenheit begegnen, sondern auch bey Verluste ihres Dienstes sich von Annehmung einer Verehrung enthalten sollen.

- 11) Soll in das Künftige nicht mehr mit den Kommunitäten, sondern mit den leutgebenden Parthyen selbst traktiret, im Verweigerungsfalle aber die monatliche Repartition oder ediktmäßige Beschreibung vorgenommen, in gleichen auch, daß die Hauseigenthümer mit ihren Bestandwirthen den Taz- und Umgeld in den Kontrakten unter den Jahrszins vermischen und einbedingen, hinführo keineswegs mehr gestattet, weder auch die Tazgebühr per Aversionem, sondern nach Proportion des mehr oder weniger sich äußernden Abgangs reguliret und abgenommen werden.
- 12) Wollen Ihre k. k. Majestät nicht, daß von dem ausschenkenden Kaffee einiger Taz- und Umgeld abgenommen werde, hingegen haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst gewilliget; daß
- 13) Ermeldtes Taz- und Umgeld nicht nur von allen haltenden Bällen, Ausspielen, Zusammenkünften, Kindermahlen und Hochzeiten, jedoch nicht anderst, als wenn solche um Geld und baare Bezahlung, nicht aber aus Freundschaft, Ehre, oder Freygebigkeit behalten würden, sondern auch von der sämmtlichen allhiefigen Judenschaft, von jenem Weine, welchen sie sich einlegen, und unter sich für baares Geld vertheilen, verkaufen oder ausschanken, genommen. Nicht minder
- 14) Ueber die auf den Basteyen dermahlen vorfindige 4 Wirthshäuser auch das fünfte an der Mülkerbastey zur Hollerstaude genannt, beybehalten, die hierauf anstellende Wirth aber

zu jenen Konditionen, an welche die übrigen Wirthe auf den Bassenen gebunden sind, verhalten werden soll; weiters gestatten allerhöchst Diefelbe, daß

15) In ein und andern Orten von honetten mit überflüssigen Zimmern versehenen Bürgern oder andern Privatpersonen für die Studenten, Præceptores oder andere Privatleute, deren geringer Gehalt oder Konvenienz nicht gestattet eigene Wohnungen zu halten, und die Kost in den Wirthshäusern zu nehmen, jahrweis einen oder höchstens zwey Bett- oder Kostgeber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte angenommen werden mögen, daß dergleichen Kosthalter nicht bald dieser bald jener Person um das Geld die Kost geben, vielweniger ein Getränk um baares Geld zu Folge der Tagordnung §. 3. weder in noch außer des Hauses ausleutgeben, wie im widrigen die Uebertreter, wie auch die Hauseigenthümer, so dieses gestatten, was Standes sie immer seyen, das erste Mal mit 6, das zweyte Mal mit 12 und das dritte Mal mit 24 Mthl. Strafe belegen, im öftern Betretungsfalle aber, dem allhiefigen kaiserl. königl. Stadtgerichte übergeben werden würden, und damit

16) Das Tagamt mit derley Winkelwirthschaften eines Theils nicht mehr beeinträchtigt, andern Theils auch wider die Uebertreter die erforderliche Assistenz erlangen möge; so ist allernädigst beangenehmet worden, daß die hterinnfalls betretende Parthenen, welche der bürgerlichen Jurisdiktion nicht unterworfen bey Regierung und Kammer angezeigt, sodann von der aus selber angeordneten Kommission mit Zugiehung des R. De. Kammerprokurator, als Vertreters der von Wien die Sache untersucht, die Nothdurften ad plenum

referiren, und darüber mit der Erkenntniß vorgegangen, die Citation der dem foro civico unterworfenen Parthenen ad normam, der reservirten Kasse wegen des Musikimposto eingerichtet, von den Citirenden, das erste und zweyte Mal die Citationsgebühr pr. 17, und respective 34 kr. abgefordert, das dritte Mal hingegen solche mit der Wache gestellet, und nicht eher, bevor sie die verwirkte Strafe erlegt, entlassen, die einbringende Strafen sodenn Ihnen von Wien remittiret, und bey dem Tazamte unter einer besondern Rubrike verrechnet werden sollen. Damit man aber die Uebertreter verläßlich wissen, und gehörig konvingiren könne, soll

- 17) Auf erfolgende Denunziation bey den Denunzirten von den Amtspersonen sogleich eine Visitation vorgenommen, und hierdurch das Visum repertum erhoben, einfolgsam nach der Sachen Befunde mit der aufgesetzten Strafe vorgegangen, der Name der Denunzianten geheim gehalten, übrigens aber die Aufsicht dieses Werks, des innern Raths, und Tazgegenhändler N. Strobel kommittirt werden.
- 18) Hat es bey dem was ihnen von Wien wegen Anstellung mehrerer Stadtköche schon vor einiger Zeit, per Decretum intimiret worden, allerdings sein Verbleiben, daß nämlich an Stelle der dormaligen 12 die Zahl auf 18 vermehret, und diese sämmtlich ihrer Erklärung gemäß zu ihrer öffentlichen Kosthaltung verhalten, die ehebevor Regierung angezeigt und vor allen auf die Landesfinder reflectiret, denselben beynebst mit Gelegenheit der ablegenden bürgerlichen Pflicht nachdrücklich bedeutet werden, daß sie bey schwerer auf sich ladender Verantwortung auf ihre Gäste obachtsames Auge tragen, und falls selbe bey einem oder
an=

- andern etwas Verdächtiges vermerkten, ein solches sogleich der Regierung anzeigen sollen.
- 19) Lassen es Ihre kaiserl. köntgl. Majestät bey den in Sachen allergnädigst geschöpften Resolutionen allerdings bewenden: Kraft welchen den Bierleutgeben in keinerley Wege die mindeste Koffhaltung verstattet werden solle.
- 20) Finden Allerhöchstdieselbe aus verschiedenen unterwaltenden Ursachen zwar bedenklich zu seyn, derzeit mit Restrirung der Bierleutgeben vorzugehen, gleichwte aber die Bierhäuser sowohl in- als vor der Stadt allzusehr übersetzt sind, als haben Höchstieselbe hienfalls folgendes Temperament zu treffen anbefohlen, daß in Zukunft in- und vor der Stadt auf den bürgerlichen und unbürgerlichen oder sogenannten Freygründen, jene Bierschanksgerechtigkeiten, welche den dormaligen Inhabern derselben auf Wohlgefallen oder ad Dies vitæ verliehen worden, ingleichen auch jene Possessores, welche die Bierhäuser absque ullo titulo besitzen, nach derselben Ableben gänzlich kassiret, und nicht mehr andern verliehen, weder auch auf so beschaffene Bierhäuser von denen von Wien jemanden ein Bürgerrecht ertheilet, vel alio iusto titulo erworben worden, bey dem erworbenen Rechte gelassen, im übrigen aber ratione futuri die Einrichtung mit den Bierhäusern in- und vor der Stadt dergestalt reguliret werden solle, daß nur in den Hauptstrassen, oder Plätzen, so viel es thunlich, in jeglicher 2, 3, 4, erforderlichen Falls auch mehrere Bierhäuser, nachdem es die Länge der Gassen und die Volksmenge, oder der Zulauf erfordert, auf eine proportionirte Distanz, damit keiner den andern beeinträchtige, stabiliret, ein gleiches auch in den Vorstädten auf den bürgerlichen Gründen reguliret, hiermit aber von Zeit zu Zeit von

von einer Gasse zur andern wie das Absterben der Schankgerechtigkeits-Inhaber erfolgt, der Anfang gemacht, und einem jeglichen Hausinhaber auf das ihm verliehene Bierhaus, zum Falle er den Bierschank nicht selbst exerciren wollte, einen ihm anständigen bürgerlichen Bestandmann zu setzen freigelassen, eine gleiche Einrichtung auch mit der Zeit in Ansehen der allzusehr überhäuften Wirthshäuser auf den Vorstadtgründen vorgenommen werden solle.

- 21) Sind die bürgerlichen Wirthhe in der Stadt allerdings zu verhalten, ihr Getränk und Speise nach Inhalte der bereits im Drucke geschenehen Kundmachung auf ein Täfelchen zu spezifiziren, und zu Jedermanns Wissen in ihren Zimmern, und Schenkhäusern anzuheften, mithin sowohl für Standes als andere Personen um billigen Preis mit Einbegriff eines Kreuzer Brodts offene Tafel zu halten, mit solcher aber in Punkto um 11 Uhr anzufangen, und bis um 2 Uhr Nachmittags zu continuiren, und die ankommende Gäste, es mögen derer einer oder mehrere seyn, unweigerlich zu befördern.
- 22) Hat es respectu der Plachenknechten, und jungen Jäger und der ihnen geschenehen Einstellung des Leutgebens, bey der in Sachen ergangenen allerhöchsten kaiserl. köntgl. Resolution sein gänzliches Verbleiben.
- 23) Gestatten Ihre kaiserl. köntgl. Majestät keineswegs mehr, daß die bürgerlichen Handelsleute und Spezerenkrämer, zur Benachtheiligung der bürgerlichen Wirthhe gleichwie es bisher geschehen, den sogenannten kleinen Rhein-Mosler- und Steinwein, oder vin piccolo, welcher insgemein aus österreicher Weine pflaget komponiret zu werden, zu verkaufen, und aus-

auszuschicken, sondern haben vielmehr allergnädigst anbefohlen, daß ihnen Handelsleuten insgesammt nicht allein wegen der Unbefugniß, sondern auch in Ansehung der Ueberschuldung des Publikums die Verleutgebung derley Gattung Weins, gänzlich eingestellt, ihnen auch ernstlich bedeutet werden solle, daß im Falle ein oder anderer in Verkaufung dergleichen zugerichteten Oesterreicher, anstatt des wahrhaften Rhein- oder Moslerweins betreten würde, wider denselben nicht nur mit Konfiskation des in den Kellern antreffenden verfälschten Weins, sondern auch auf öfteres Betreten mit empfindlicher Geldstrafe verfahren werden soll. Ferners haben auch Ihre kais. k. Majestät in Ansehen der andern ausländischen Weine, sowohl Respektu des Handelsstands als der bürgerlichen Wirthschaft folgende Vorkehrung getroffen; daß

- 24) Gemeldtem Handelsstande die Fähr- Verkauf- und Verleutgebung des Raxenstorfer, der Purgöcker, Honser, und aller übrigen Seeweine, welche den österreichischen gleich kommen, mit Ausschließung jedoch des Tokayer- und Oedenburgerausbruchs, nicht weniger der Öfner, Oedenburger und solcher Weine, welche anstatt der französischen pflegen vorgelegt zu werden, ebenfalls unter obiger Konnotation eingestellt; dahingegen
- 25) Den bürgerlichen Wirthschaft die Führung des Tyrolerweins, nebst allen in den Erblanden wachsenden, mithin auch hungarische Weine, doch den Tokayer und Oedenburgerausbruch ausgenommen, verstattet, denselben aber dabei der Verkauf pur- und aufrechten Weins bey oben ausgesetzter Bestrafung eingebunden, und hierauf von ihnen von Wien genaue Obacht getragen werden soll.

Ubrigens werden Ihre kaiserl. und königl. Majestät die wegen des Abzugsweins mit dem Kloster ad S. Dorotheam, denn mit dem Collegio Soc. Jesu und der Gemeinde zu Haking abgeführte und in Revisorio liegende Prozesse, ehestens mit allerhöchster Erkenntniß entscheiden, wo inzwischen respectu des Abzugsweins, soviel das Zukünftige anbetrifft, es bey dem, was oben § 6. vorgesehen worden, sein ganzliches Verbleiben hat. (1748 May 25. Suppl. C. A. S. 288.)

§. 18. Tag und Umgeldsordnung 1752. Jan. 8. (Suppl. III. C. A. p. 632)

- 1) Das jedermänniglich in und vor der Stadt- und inner den Linien vom 1. März dieses Jahres an, den Wein frey und ungehindert sowohl in grossen als kleinen Gattungen, auch Flaschenkellern abziehen könne. Jedoch soll
- 2) Bey allem zum Verkaufe abziehender Weine, es geschehe von geistlichen oder weltlichen Personen, in grossen oder kleinen Gattungen, oder auch Flaschenkellern, jederzeit noch ehe bevor bey dem wienerischen Umgeld- und Tagamte ein Passierzettel, so ohne einzigem Entgelte verabsolget werden wird, genommen, und dem Abholer des verkauften Weins zu seiner Sicherheit, damit er solches auf Verlangen oder Anhaltung des Weins vorzeigen könne, also gewiß behändiget werden, wie im widrigen ein dergley ohne habenden kurz gedachten Passierzettel verkaufter und wegzubringender Wein in Kommissum verfallen seyn, und durch die zur beständigen Obacht, verordnete Personen, wie auch aufgestellte Tag- und Nachtwache angehalten und abgenommen werden soll.

- 3) Ist von allem und jedem Weine, so unter 5 Eimer, mithin zu 4, 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Eimer, wie auch Flaschenkellerweise zum Verkaufe abgezogen wird, der bereits ausgemessene Tax- und Umgeldsgebühr zu entrichten, und von dem Verkäufer bey Abholung des Passirzettels baar zu bezahlen. Dagegen hat
- 4) Aller und jeder Wein, so zu 5 Eimer und darüber verkauft wird, einigen Tax- und Umgeld nicht zu unterliegen, außer, wenn auch dergleichen zu 5 Eimer und darüber verkaufter Wein in kleinere Gattungen oder Fässer unter 5 Eimer abgezogen, und so da ein Fässer nicht unter einstens, sondern in längerer Zeit nach und nach weggebracht und abgeholt wurden, als in welchen Falle ebnermassen die Tax- und Umgeldsgebühr entrichtet werden muß. Wie zumal denn auch
- 5) In jenem Falle, wenn in den auch ohnedieß offen habenden Kellern außer dem Weine, so zur Verleutgebung, oder Ausschänke gewidmet ist, noch ein anderer Wein unter 5 Eimern abzugswies verkauft würde, dafür gleichfalls die Tax- und Umgeldsgebühr besonders bezahlt, und eben daher über alle aus den auch offenen Kellern in größern oder kleinern Gattungen oder Flaschenkellern verkaufende Weine unter obiger in Nr. 1. enthaltener Strafe das Passirzettel bey dem Umgelds- und Taxamte abgeholt werden soll.
- 6) Gestatten Wir allergnädigst, daß der Weinschank unter dem Stangenzeiger gegen Entrichtung der ausschreibenden Gebühr, wie bisher bey allem Zeigerpartheyen beobachtet werden, nicht nur von den mit Weingärten versehenen, sondern auch von den mit Wein-

gärten nicht versehenen, jedoch ansässigen Bürgern, ingleichen von allen Eigenthümern, so in der Stadt bürgerliche Häuser besitzen, sowohl für sich selbst getrieben, als auch solche Befugniß in ihren Häusern einem andern steuerbaren Bürger bestandweis verlassen werden möge. Nur wollen Wir von dieser Bestandnehmung alle unbürgerliche Leute, bevoraus aber die unbefugte Weinhändler, und Winkelleutgeber unter einer Strafe von 50 Rthlr. (wovon die Hälfte der Bestandgeber, und die andere Hälfte der Bestandnehmer zu dem Tazamte abzuführen hat) gänzlich ausgeschlossen haben. Da auch

7) Fürkömmt, daß die Hauseigenthümer bey den Wirthen, oder leutgebenden Partheyen unter einstens die Umgelds- und Tazgebühr in den Zinnskontrakten einzubedingen, oder auf andere Weise in diese Gefällssachen zu mischen sich anmassen, welchen Unfug aber, Wir in alle Wege abzustellen gemeynet sind; als befehlen Wir, daß in das Künftige die ausschenkende Partheyen selbst mit dem Taz- und Umgeldsamte hierüber zu traktiren gehalten seyn, und im Verweigerungsfalle von erstgemeldeten Amte die vierteljährige Repartition, oder die ediktmäßige Beschreibung vorgenommen, gegen die Ubertreter auch mit aller Schärfe fůrgegangen werden solle.

8) Ist von allen um das Geld anstellenden oder haltenden Zusammenkünften, (worunter ebenfals die um das Geld dingende Hochzeitsmahle, und besonders alle Ballfestinen und dergleichen Versammlungen die Taz- und Umgeldsgebühr zubezahlen schuldig.

9) Hat es bey Unsern in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolution, vermög welchen den
Hier-

Bierleutgebern alle Kostgebung verbotthen worden, sein ferneres Bewenden; und sollen die Uebertreter das erstemal mit 6, das zweytemal mit 12, und drittemal mit 24 Rthlr. am Gelde gestrafet, im öftern Betretungsfalle aber mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden: unter welcher nämlichen Strafe Wir auch alle Winkelwirthschaften und Leutgeschäften hiemit gänzlich verbotthen haben wollen. Und damit

10) Die Uebertreter um so leichter entdeckt werden mögen, so haben die Tazamtssoffizianten sich alsogleich über die Wahrheit der gemachten Anzeige verläßlich zu erkundigen, bey gegründetem Argwohne auch die Visitation in den Kellern, oder andern verdächtigen Orten vorzunehmen, als woran sie von niemand, wer es immer sey, bey 20 Rthlr. Strafe gehindert, und in jenem Falle sodenn, wenn die Denuntiation wahrhaft zu seyn befunden worden, dem Denuntianten mit Geheimhaltung ihres Namens das Drittel von der verwirkten Strafe verabsolget werden solle. Wie zumal auch

11) Einige Zeit her die hofbefreyten und bürgerlichen Kaffeesieder, Wasser = auch Rosoglo = Brenner, und andere dergleichen geistreiche Getränke ausschänkende Partheyen der Taz = und Ungeldsgebühr unbilliger Weise sich entzogen haben, so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß dieselbe von Zeit der Publikirung gegenwärtigen Patents ein gemäßigtes Taz und Ungeld hinführo unweigerlich entrichten sollen. Wovon dem Taz und Ungeldsamte die billige Repartition zu machen obliegen wird.

12) Ist allen Advokaten, Notariis, und Rechtsfreunden bey empfindlicher Strafe verboten, den Partheyen in dergleichen Winkelwirthschaftssachen, wo es lediglich ad factum und nicht ad quæstionem Juris ankömmt, einige Schriften die bey Unserem R. De. delegirten Confessu einreichende Refursanbringen bloß allein ausgenommen zu verfassen, solche zu übergeben, oder sie Partheyen zu vertreten, als welche selbst persönlich bey den anordnenden Kommissionen zu erscheinen; und ihre Nothdurften zu verhandeln haben. Außerdem, und

Schließlich lassen Wir es bey den in Taz- und Umgeldssachen Anno 1359, 1597, 1631, 1638, 1654, 1657, 1663, 1667, 1679, 1687, 1695, 1703, 1707, 1715, 1719, 1720, 1729, 1737, und 4. May 1744 ergangenen Generalien, Mandaten und öffentlichen Rufen, in so weit hier Orts nicht etwas abgeändert worden, gänzlich verbleiben; Nur wollen Wir, daß Unsere im gegenwärtigen Patente enthaltene allerhöchste Verordnungen lediglich in Unserer kaiserlichen königlichen Residenzstadt Wien, und inner den Linien, auch respectu jener Partheyen, so Unserem und respective dem Stadtwienerischen Taz und Umgelde unterworfen sind, ihre Wirkung haben, weitershin aber weder extendiret, noch zu einer Nachfolge und Beyspiele genommen werden sollen. (Supl. C. A. p. 632. 1752 8. Jänner.)

§. 19. Vorschrift wegen der Taz und des Umgeldes.

Vermög der unter dem 4. März 1763 fundsgemachten Patents haben alle Inhaber einer Taz und eines Ungelds in Oesterreich unter der
Justizcodex IX. Bd. u **End,**

Enz, sie mögen begünstet oder unbegünstet seyn, zwanzig Perzent zur Schuldensteuer abzuführen. (Supl. C. A. VI. Bd. p. 408.)

§. 20. Vorschrift in Betreff der Tax und des Ungelds für N. Oesterreich.

- 1) Daß die Verordnung vom Jahre 1783, welche die Inhaber der Tax und des Ungeldsrechtes in dessen Beziehung, an das im Jahre 1779 ausgewiesene fatirte Erträgniß desselben gebunden hat, von nun an aufgehoben seyn soll.
- 2) Diefemnach wird den N. Oest. Taxinhavern erlaubt, soweit nicht unwiderrufliche oder auf eine bestimmte Zeit geschlossene Verträge in Wege stehen, dieses Gefäll vom 1. Nov. dieses Jahrs anzufangen, nach Vorschrift des Zapfenmaß vom Jahre 1659 §. 9. und der spätern darüber erfolgten Erläuterungen und Nachträge (§. 18.) zu beziehen.
- 3) Doch müssen, wie durch die Verordnung vom Jahre 1763 vorgeschrieben worden ist, die Bekenntnisse (Fassionen) vom Jahr zu Jahr nach dem wahren Erträgnisse dieses Gefälls eingelegt, und muß davon die mit zwanzig von Hundert ausgemessene Steuer entrichtet werden. (1791 Nov. 7.)

Unger:

- §. 1. Gegen einen Unger ist die verwilligte Execution durch Ersuchschreiben an die hungarische Hofkanzleyen einzuleiten. (1792 Aug. 2.)
- §. 2. Gegen einen Unger ist die Klage oder Vorurufung zum mündlichen Verfahren durch die hungarische Hofkanzley zustellen zu lassen. (1792 Aug. 2.)

Un-

Ungiltigkeit der Ehe, s. Ehe §. 8. 14. 25. 28. 29. 30. 31. 113. 114. 164. 173.

Universitäten sollen bey Verlethung des Doktorats scharf zu Werke gehen. (L. 114.)

Universitätsgutachten in einer Rechtsache unterliegt dem Stempel der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 776. §. 18. n.)

Unkosten:

§. 1. Der Unkosten Ersatz ist bey der Beaugenscheinstagsatzung zu bestimmen. (J. I. 13. §. 193.)

§. 2. Von dem Unkostenersatz ist der Fiskus nicht ausgenommen. (J. I. 110.)

§. 3. Die Parthey hat das Unkostenverzeichnis in der bestimmten Frist dem Appellationsgerichte vorzulegen, wenn der untere Richter zum Ersatz der verursachten Unkosten verurtheilet worden. (J. I. 286. II. 494.)

§. 4. Welche Folgen, wenn das Unkostenverzeichnis, und die Advokatengebühr nicht vorgelegt werden. (J. I. 306. e.)

§. 5. Wegen des Unkostenersatzes kann, wenn appellirt wird, eine Abänderung geschehen, wenn gleich das Urtheil erster Instanz in der Hauptsache bestätigt wird. (J. I. 306. dd.)

§. 6. Die Unkosten, welche dem Fiskus zugesprochen werden, fließen in das Aerarium. (J. I. 393.)

§. 7. Unkosten aus Angelegenheit des Religionsfonds, hat der Religionfond zu bezahlen. (J. I. 446.)

§. 8. Unkosten in Judizial- und Partikularkosten zu theilen, hat aufzuhören. (J. II. 469. d.)

§. 9. Wenn das Unkostenverzeichnis der Sachschritte beygelegt worden, hat der Richter auch ohne ausdrückliches Begehren, über den Ersatz zu erkennen. (J. II. 473. b.)

§. 10. Der Unkostenspruch kann in einem, auf die Weisung ausfallenden Spruch bis zum

Endurtheile in suspenso bleiben. (Jos. II. 497. a.)

- §. 11. Den Unkostenersatz leistet, statt des Magistrats, oder des Ortsrichters, die Ortsgemeinde, Herrschaft, oder das bürgerliche Aerarium salvo regressu gegen die schuldtragenden Gerichtsglieder. (J. IV. 609.)
- §. 12. Der Kläger hat dem Beklagten die Unkosten zu erstatten, wenn er bey der mündlichen Verhandlung Neuerungen angebracht hat. (J. IV. 620. b.)
- §. 13. Der in der Vorrechtsklage eingeschrittene Gläubiger, kann die Unkostenvergütung von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheile gezogen haben, fordern. (J. IV. 621. z.)
- §. 14. In den Unkostenersatz kann auch der untere Richter in Rekursfällen verurtheilet werden. (J. IV. 716.)
- §. 15. Wegen der Unkostenmäßigung ist kein Normale nöthig. (J. V. 771.)

Unschuld, wie der Beweis derselben beschaffen seyn müsse. (J. V. 848.)

Unsinziger, ist keines Kriminalverbrechens fähig. (J. IV. 611. I. §. 5.)

Unterhalt:

- §. 1. Den Unterhalt der Ehefrau, wenn sich wegen denselben eine Beschwerde äußert, haben die Gerichte zu bestimmen, wenn vorhergegangene gütliche Versuche ohne Wirkung waren. (J. IV. 591. Hauptst. III. §. 48.)
- §. 2. Wenn der Wittwe ein Leibgeding, Wittthumsrecht, oder ein witttiblicher Unterhalt verschrieben worden, so ist derselbe der Verschreibung gemäß zu verabsolgen. (J. IV. 591. Hauptst. III. §. 117.)
- §. 3. Der witttibliche Unterhalt nimmt sechs Wochen nach des Mannes Tode den Anfang, bis dahin hat sie solchen aus der Verlassenschaft des

des Mannes zu erhalten. (J. III. 591. Hauptst. III. §. 118.)

§. 4. Eine Wittwe, welche von dem Mann schwanger hinterlassen wird, genießt ihren Unterhalt aus der Verlassenschaft des gestorbenen Gattens bis sechs Wochen nach der Niederkunft. (J. III. 591. Hauptst. III. §. 118.)

§. 5. Der wittibliche Unterhalt, wenn er nicht durch gerichtliche Einverleibung auf ein liegendes Gut vorgemerkt worden, genießt keine Begünstigung. (J. III. §. 119.)

§. 6. Der wittibliche Unterhalt hört auf, wenn die Wittve zur neuen Ehe schreitet. (J. III. Hauptst. III. §. 124.)

Unterhandlungen (bey) einer Ehe, kann derjenige, welchem auf eine erlaubte Art ein Geschäft von dieser Art aufgetragen worden, eine Schadloshaltung fordern. (J. III. Hauptst. III. §. 41.)

Unterschrift:

§. 1. Die Unterschrift eines Urtheils hat von dem Präsidium, Vizepräsidenten und einem Sekretär zu geschehen. (J. II. 464.)

§. 2. Wo im Gerichtsorte eigene Advokaten bestehen, müssen die Schriften von einem zum Gerichtsstand berechtigten Rechtsfreund unterfertigt seyn. (J. IV. 619. a.) S. Winkel-schreiber.

Unterstandgehung einer Person ohne Anzeige an die Obrigkeit, wenn dessen ehrbarer Nahrungsstand dem Unterstandgeber nicht bekannt ist, gehört in die Klasse politischen Verbrechens. — Strafe: zeitlich gelindes Gefängniß. (J. IV. 611. II. §. 77, 78.)

Untersuchung :

§. 1. Die Justizstellen sind von Zeit zu Zeit zu untersuchen. (J. I. 212.)

§. 2. Den landesfürstlichen Städten und Märkten welche mit geprüften, der bürgerl. und Kriminalrechten kundigen Männern bey ihren Magistraten versehen sind, wird die Untersuchung

jener Kriminalfälle, deren Verurtheilung die Zeit eines Jahrs nicht übersteigt, zugestanden. (J. III. 535.)

§. 3. Gegen jene Schuldner ist die Untersuchung von Amtswegen vorzunehmen, bey denen ein grösserer Verlust als zwölf Perzent erscheint. (J. V. 763.)

§. 4. Wann kann die Untersuchung wegen vorkommenden neuen Umständen wieder aufgenommen werden. (J. V. 848.) S. Conkurs §. 64.

Unterthan :

§. 1. Die Unterthanen haben sich mit ihren Bittschriften an die eigens besoldeten Agenten zu halten. (J. I. 11.)

§. 2. Unterthanspatent, über die zwischen Herren und Unterthanen entstehenden Streitigkeiten. (J. I. 23.)

§. 3. Normale, wegen der den Herren gegen ihre Unterthanen eingeräumten Strafen. (J. I. 24.)

§. 4. Großjährigen Unterthanen soll ihr Vermögen nicht vorenthalten werden. (J. I. 77.)

§. 5. Unterthanen sind Taxen frey, wenn sie von dem Fiskus vertreten werden. (J. I. 119. i.)

§. 6. Erläuterung des (§. 3.) aufgeführten Normale. (J. I. 125.)

§. 7. Streitigkeiten zwischen Unterthanen und den Herrschaften, gehören auch damahls vor das Landrecht, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt. (J. I. 237. §. 3.)

§. 8. Wem die Gerichtsbarkeit gebührt bey Unterthanen, welche ein, unter einer andern Obrigkeit gehöriges Haus, inne haben. (J. I. 237. §. 26.)

§. 9. Unterthänige Gemeinden unterliegen ihren vorigen Gerichtsherrn. (J. I. 269.)

§. 10. Wie die Unterthansforderungen bey einem Conkurs zu klassifiziren sind. (J. I. 279. VI. 1030. L. 253. d.)

- §. 11. Wenn wider ein Dominium ein Prozeß geführt, und in diesem der Unterthan des im Steit versangenen Dominiums als Zeug aufgeführt wird, ist er entweder von dem Richter, wo der Steit geführt wird, oder bey dem nächst gelegenen Magistrat zu vernehmen. (J. II. 489. aa.)
- §. 12. Wie die Unterthansstreitigkeiten benzulegen sind. (J. III. 563.)
- §. 13. Wie unterthänige Schuldigkeiten zu fordern sind. (J. III. 574.)
- §. 14. Von einer ößerreichischen Justizbehörde kann ein fremder Unterthan, als Vormund, Mitvormund, oder Vermögensverwalter nicht benennet werden. (J. IV. 702.) Fremde, welche ex jure sanguinis oder durch Testament, oder Familienverträge zur Vormundschaft berufen werden, können solche beybehalten. (J. IV. 736.)
- §. 15. Das Unterthanspatent von 1. Sept. 1781. (§. 2.) wird auch für Tyrol und Vorarlberg anwendbar erklärt. (J. V. 840.) Für erloschen erklärt. (L. 133. i.)
- §. 16. Nichtsaur zur Eintreibung derjenigen Vergütungen, welche die politische Behörde der Unterthanen in obrigkeitlichen Bedrückungsfällen zuerkannt hat. (J. VI. 977.)
- §. 17. Grundobrigkeiten und Wächtern wird wiederholt eingebunden, die Unterthanen mit aller möglichen Gelindigkeit zu behandeln, sich von allen kleinweisen Exekutionen wegen Robothen, und übrigen Dienstbarkeiten, so wie überhaupt genommen, von allen gewaltsamen Mitteln zu enthalten. (1790. July 10. Innerösterreich.)
- §. 18. Volljährige Unterthanen in den Vorlanden haben ihre, auf das Eigenthum des Grundes und Ortes, und die darauf zu radizirenden Pfandrechte sich beziehenden Verträge, wenn sie

sie davon volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen zu lassen; die übrigen Verträge hingegen sind davon befreit. (1790 Dez. 13.)

§. 19. Die Unterthanen haben sich in folge des Gesetzes von 13. July 1787 vor Antretung eines Prozesses bey ihrer Obrigkeit zu melden, und nur wenn die Grundobrigkeit das Geschäft nicht ausgleichen kann, können sie den Rechtsweg einschlagen. (1791. Oktob. 21.)

§. 20. Die Ansprüche, welche die Unterthanen auf die Holzung in Gallizien haben, sollen bey gerichtlichen Abschätzungen der Güter in dem Protokoll angemerkt werden; doch verschaffen dergleichen Anmerkungen denen Unterthanen kein besseres Recht, als sie wirklich haben. (1791. May 31.)

§. 21. Das Gesetz von 10. July 1786, vermög welchen der achte Theil der Güter zur Bedeckung der Unterthansforderungen verpfändet worden ist, wird also aufgehoben, NB. in dem Fall, wo eine Obrigkeit zum Ersatz einer Unterthansforderung geklagt wird, diese in Rechtswege eingetrieben werden, und bey Besitzveränderungen der Herrschaften und Güter, nach dem Gesetz von 18. April 1784 zu benehmen sey. (1791. Oktober 28.)

§. 22. Im Lande ob der Enns soll man, wo es der obrigkeitlichen Bezüge wegen auf die Pfändung der Ernte, oder sonst entbehrlicher Habschaften ankommt, dasjenige, was zum Unterhalt des Hauswirthes und seiner Familie gehört, zurück lassen; auch soll jede Unterthansbestrafung vor dem Vollzug derselben, dem Kreisamte angezeigt werden. (1791. December 5.)

§. 23. Die Vormerkung des achten Theils des Werths jeder Herrschaft und jeden Gutes zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthā-

nig=

nigkeit entstehenden Unterthansforderungen, wird in Mähren aufgehoben. (1791. April 28.)

§. 24. Unterthanen an der Grenze gegen fremde Staaten, wenn sie auf der Schwärzung betreten werden, werden von der Grenze abgeschafft; im Falle sie angeessen waren, abgestiftet. (Jos. 3. G. S. 117.)

§. 25. Unterthanen wird die Motion in Zollsachen nicht unmittelbar, sondern gegen Rezipisse zugestellt. (Jos. 3. G. S. 152.)

§. 26. Unterthanen bezahlen den Stempel nach der vierten Klasse. (Jos. V. 776. §. 8. b.)

§. 27. Unterthanen sind in allen Kontribuzionsangelegenheiten und in allen aus dem Unterthansverhältnisse nexu rubditelæ entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politische Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stempels befreyet; doch unterliegen sie dem Stempel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse sondern aus einem Kauf, Verkauf, oder Mithungskontrakt oder aus einer Waisen, Kuratel oder Testamentsangelegenheit oder aus solchen Streitigkeiten entweder zwischen Unterthan und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem vorgeschriebenen Wege Rechts gehören. (J. V. 776. §. 27. f.)

S. Abstiftung, Erbschaft §. 37. Vermögen §. 12.

Unterthansadvokatensinstruktion:

§. 1. Wenn der in jeder Provinz aufgestellte Unterthansadvokat aus dem von dem Kreisamt gegen Rezipiß zur Amtshandlung erhaltenen Protokoll (J. I. 23. §. 32) noch einige Umstände zu erörtern, oder dem Unterthan selbst zu sprechen nothwendig fände; so hat er sich zur Ueberkommung der nöthigen Auskünfte, oder zur Anweisung des Unterthans

thans zur persönlichen Besprechung an das Kreisamt zu wenden, welches ihm in einem und dem andern Fall hierzu verhältnißlich seyn muß. (J. I. 23. §. 34.)

§. 2. Ist aber in dem eingesandten Protokoll alles erschöpft; so hat er binnen 8 Tagen nach dessen Erhaltung seine Klage nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über dergleichen Klagen so wie über jede andere der Ordnung nach zu verfahren; fände aber der Advokat die Klage ungegründet, so sind die Ursachen, warum er nicht zu klagen traue, der Landesstelle anzuzeigen, welche hierüber den Fiskus vernimmt; wird sie auch von diesem unbillig gefunden, so ist der Unterthan davon zu verständigen, und ihm freyzustellen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle zu wenden (J. I. 23. §. 35.)

§. 3. Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er alle Rekurse nach der Vorschrift der Gerichtsordnung ohne Anfrage von selbst zu ergreifen, und auf die zur Vollziehung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen, zugleich aber immer den Unterthan zu befragen, ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedigen, oder die Sache weiter suchen wolle, wo sodann der Unterthan bey Ermangelung satzbarer Einsicht noch immer eines besseren darüber belehret werden kann. (J. I. 23. §. 36.)

§. 4. Der Unterthansadvokat soll mit gehörigen Dokumenten oder erhaltenen Bescheiden und Scheinen oder Protokollsabschriften erscheinen, und geziemend den um Rath fragenden Unterthanen nach seinen Eidespflichten mit Rath und That an die Hand gehen, und sie über ihre Angelegenheiten und Anfragen nach seinem besten

ten

ten Wissen und Gewissen belehren, ihnen auf ihr Verlangen die nöthigen schriftlichen Anbringen, gehörig verfassen, und auf der Ueberschrift immer seinen Namen besetzen.

§. 5. Ueber alle diese auf Verlangen der Unterthanen verfaßte, oder auch nur unterzeichnete Anbringen, Klage- und Beschwerdschriften, so wie über alle andere in Unterthansangelegenheiten verfaßte Aufsätze und geführte Korrespondenzen hat der Unterthansadvokat ein genaues und verläßliches Protokoll zu führen, in selbes ganz kurz den wesentlichen Inhalt eines jeden dergleichen Anbringens, Klage- und Beschwerdschrift, Aufsatzes oder Schreibens sammt dem Tage, an welchem er es an die gehörige Stelle eingereicht, oder die erforderlichen Schreiben abgegeben hat, vorzumerken, und einzutragen, auch dann, wenn er die Klage des bey ihm sich meldenden Unterthan gänzlich ungegründet, und sogar muthwillig fände, folglich ihm kein schriftliches Anbringen verfassen, oder seinen Beystand nicht leisten zu können erachtet, hat er solches in seinem Protokolle sammt dem Tage, an welchem er einen dergleichen muthwilligen Beschwerführer abgewiesen hat, getreulich anzumerken, und auch dem Unterthan selbst auf sein Anverlangen einen schriftlichen und die Ursache, warum er denselben abgewiesen habe, enthaltenden Bescheid zu behändigen.

§. 6. Der Unterthansadvokat hat bey der wirklichen Vertretung der Unterthanen jederzeit nach der Vorschrift der festgesetzten Verfahrensart in Unterthanssachen sich genau und pünktlich zu verhalten, die Gerechtsame der Unterthanen getreulich und auf das Beste zu vertreten, und überhaupt dem Unterthan allen erforderlichen Beystand zu leisten.

- §. 7. Ingleichen liegt dem Unterthansadvokaten vorzüglich ob, die von der Landesstelle erfolgte Erkenntniß ganz unverzüglich den Unterthanen zu benachrichtigen, den nach der Vorschrift der Gerichtsordnung offenstehenden weitem Refurs jederzeit gleich von selbst zu ergreifen, und zugleich den Unterthan von den Folgen des weiteren Refurses — wenn der Unterthan sich äußerte selbst betreiben zu wollen, und dessen Folgen vielleicht nicht recht eingesehen hätte — klar und deutlich zu belehren.
- §. 8. Sollte der Unterthansadvokat einem Unterthan in einer gegründeten Beschwerde aus Gemächlichkeit, Ungeduld oder andern Nebenabsichten seinen Beystand verweigern, oder nachlässig leisten, oder die *differentiam causæ* ohne hinlänglichen Grund vorschützen, oder von dem Unterthan für die geleistete Vertretung einige was immer für einen Namen haben mögende Bezahlung oder Belohnung verlangen, oder unter was immer für einem Vorwande Geschenke annehmen: so ist selber von der Landesstelle das erste und zweytemal mit einer dem Armenhause zufließenden Geldstrafe von 5 bis 10 Dukaten zu verweisen, hingegen das drittemal alsogleich von seiner Pflicht und Besoldung zu entlassen, und nach den Umständen noch besonders zu bestrafen.
- §. 9. Der Unterthansadvokat hat alle in Unterthansangelegenheiten an die Stellen, oder auch an den in Wien aufgestellten Unterthanshofagenten einzusendenden Anbringen, Schreiben und Akten mit der gehörigen Aufschrift versiegelt postfrey zu übermachen, und vice versa die an ihn gehörigen, postfrey zu empfangen. (1781 Sept. 1.)
- §. 10. In Rücksicht der Klage, welche der Unterthansadvokat (§. 35. U. Pat.) vorzubringen hat, ist am 14. März 1783 die Erläuterung erfolgt,

folget, nämlich die Sache wäre nur auf den Fall zu verstehen, wenn es auf Vorbringung einer neuen Klage oder auf eine *litis contestationem* (Bestätigung) in Vertretung eines Unterthans gegen die Herrschaft ankömmt, nicht aber wenn es um die Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechts Handels zu thun wäre. (C. IV. 1074. J. I. 125.)

Unvermögen zur Ehe, siehe Ehe S. 44. 45. 46.

Unterwalden, s. Konkurs S. 106.

Unwissenheit in Zollsachen, wird bey einer sich zeigenden Unrichtigkeit als Entschuldigung nicht angenommen. (Jos. Z. G. S. 32. 87.)

Unzucht:

S. 1. a) Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst, und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschafft, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekantschaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppelen schuldig; wenn sie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppelen Mithilfe geleistet haben. b) Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzt. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zu wiederholtenmale ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist; aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen. (J. IV. 611. II. S. 73, 74.)

S. 2.

§. 2. a) Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher. b) Der Schuldige ist das erstemal mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bey öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen durch Fästen, oder Streiche damals zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämtlichen Erbländern abzuschaffen. (J. IV. 611. II. §. 75, 76.)

Urbar:

- §. 1. Urbarsgerichte in Tyrol haben die Realgerichtsbarkeit; und wann die Personalgerichtsbarkeit. (J. VI. 1064.)
- §. 2. Wegen der Beweiskraft bey obrigkeitlichen Urbarien, hat es bey dem Gesetz von 4. Sept. 1786 sein Verbleiben. (L. 199.)
- §. 3. Streitigkeiten in Görz und Gradiska zwischen Urbarsherren und Urbarsholden wegen geforderten Siebigkeiten, gehören vor das Kreisamt; zur Eintreibung der liquiden Ausstände ist von den Jurisdiktionen die Assistenz nach vorigen Urbarium, und der Ständen eingeräumten Exekution zu ertheilen. (1790. July 19.) S. Frohne §. 40; Stockurbarium.

Urkunde:

- §. 1. Beweise durch briefliche Urkunde, im XIII. Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung. (S. III—135.)
- §. 2. Urkunden können in Satzschriften, im Original, oder in bloßen Abschriften geleset werden. (J. I. 197. e.)
- §. 3. Urkunden, deren Richtigkeit die Parthen ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, können von

von Richter nicht verworfen werden. (J. I. 197. f.)

- §. 4. Landtäfelliche Urkunden auf Pergament zu schreiben, ist nicht nöthig. (J. I. 335. d.)
- §. 5. Urkunden, aus den schon vorhin verhandelten Prozessen, so wie jene, die sich beym Gerichte befinden, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen sind, müssen in einem neuen Verfahren beygelegt werden. (J. I. 197. c.)
- §. 6. Was wegen der Urkundenlegung bey Umtsintitulirung zu beobachten? (J. 197. c. 335. l.)
- §. 7. Wie sich bey Registraturen mit den alten Urkunden zu benehmen. (J. II. 469. x.)
- §. 8. Urkundenmittheilung kann gerichtlich oder außer gerichtlich geschehen. (J. I. 335. f.)
- §. 9. Wenn im nämlichen Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulation gebracht werden, soll nur ein Exemplar der landtäfellich vorgemerkten Urkunde mit dem landtäfellichen Zertifikat der geschehenen Einverleibung in die Landtafelbücher versehen, und wann es auf die Extrabulation ankommt, dieses allein bestehende Original ad Cassandum eingelegt werden. (J. II. 478. a.)
- §. 10. Wie ist sich bey Urkunden, in denen der Ort der Vormerkung eigens angewiesen ist, zu benehmen? (J. II. 478. d.)
- §. 11. Urkundenlegungsstreit ist durch Urtheil zu erledigen. (J. II. 489. y.)
- §. 12. Urkunden, welche die geistlichen Amtsgeschäfte betreffen, müssen aus der Verlassenschaft eines der protestantischen Religion zugethanenen Superintendenten oder Pastors, dem betreffenden Consistorium eingesendet werden. (J. III. 501.)
- §. 13. Ueber, die bey einer Tagsetzung eingelegten Schriften, ist ein Verzeichniß zu führen. (J. II. 464.)

- §. 14. Beym Hauptprozeß beyliegenden Urkunden, müssen in der Widerklage neuerdings eingelegt werden. (Z. IV. 621. g.)
- §. 15. Von der Parthey, die sich in ihren Satzschriften, oder bey der Tagsatzung auf eine Urkunde bezieht, muß solche auch dann beygelegt werden, wann sich die Urkunde beym Gericht als ein gerichtliches Instrument befindet, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen wäre. (Z. IV. 621. a.)
- §. 16. Niemand kann verhalten werden, Urkunden auf Pergament in Justizsachen ausfertigen zu lassen. (Z. IV. 622.)
- §. 17. Klosterliche Urkunden sollen von den Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Konvent unterschrieben werden. (Z. IV. 656.)
- §. 18. Urkunden, welche sich in Händen des Richters oder Gegentheils befinden, müssen beynt rechtlichen Verfahren gelegt werden. (Z. IV. 621. a.)
- §. 19. Bey Errichtung der Urkunden, ist der gemeine Mann nicht an das Ortsgericht zu verweisen. (Z. V. 803.)
- §. 20. Das Recht die Einsicht der Urkunden gerichtlich zu verlangen, ist auch demjenigen binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist nicht benommen, der die außergerichtliche Einsicht derselben nicht verlangt hat. (Z. V. 829. b.)
- §. 21. Unter die öffentlichen Urkunden gehören keine anderen Notariatsinstrumente, als die Wechselproteste. (Z. V. 860. a.)
- §. 22. Die volle Glaubwürdigkeit der Urkunden ist nicht aus den Notariatsdiplomen, sondern einzig aus der Gerichtsordnung zu entnehmen. (Z. V. 878. a.)
- §. 23. Urkunden sollen dem Rathsprötokoll nicht beygebunden werden. (Z. V. 795. e.)
- §. 24. Wegen der gerichtlichen Einsicht der Urkunden, darf beym schriftlichen Verfahren die
- Hälfz

- Hälfte der ersten Frist zur Handschrift nicht verabsäumt werden. (J. V. 829. 2.)
- §. 25. Wegen neu vorgefundenen Beweis- und Gegenbeweismittel bleibt der von Gegentheil abzulegende Eid in suspenso. (J. VI. 911.)
- §. 26. Den Partheyen kann nicht aufgetragen werden, in was für einer Sprache sie ihre Schuldscheine, und sonstige Urkunden errichten sollen. (J. VI. 1023.)
- §. 27. Auch diejenigen Urkunden können der Landtafel einverleibt werden, welche in einer andern als der deutschen, oder böhmischen Sprache abgefaßt sind. (J. VI. 1023.)
- §. 28. Urkunden in einer Sprache verfaßt, welcher der Richter, unter dem die Landtafel steht, nicht kundig ist, sind übersetzt mit dem Original einzuverleiben. (J. VI. 1023.)
- §. 29. Die im §. 123. u. 125. d. G. D. zur Einsicht der Urkunden ausgemessenen Fristen, haben die Anwendung nur in den Fällen des schriftlichen Verfahrens; bey dem mündlichen Verfahren hingegen ist die Einsicht der Urkunden bey der Tagsatzung vorzunehmen. (L. 135.)
- §. 30. Urkunde; deren Bestimmung, ist eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsamme, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestempelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nie vor Gericht gelangen sollte, (§. 1.) wenn sie aus mehreren Bögen bestehet, so muß jeder Bogen mit dem klassenmäßigen Stempel bezeichnet seyn. (J. V. 776. §. 4.)
- §. 31. Gerichtlich erneuerte Urkunden, unterliegen dem Stempel, welcher denselben bey ihrer ersten Errichtung nach dem gegenwärtigen Gesetze angemessen ist. (J. V. 776.

§. 21.) Stempel frey. kk. ll. mm. nn.
 — Urkunden geistliche, s. Stempel frey e. —
 Urkundenbetrag, s. Stempel frey. nn.

Urtheil:

- §. 1. Von den Urtheilen im vier und zwanzigsten Kapitel der G. D. §. 247—251.
- §. 2. Was in §. 302. der G. D. von der Einverleibung des Urtheils zc. in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, gilt auch in Bergwerksachen. (J. I. 27. §. 24.)
- §. 3. Die Urtheilstaxen bezahlt jede Partbey ganz. (J. I. 66 a.)
- §. 4. In Urtheilen sind die Streitgenossen genau auszudrücken. (J. I. 306 c.)
- §. 5. Das Urtheil soll enthalten, ob die Schuld eingestanden worden. (J. I. 118.)
- §. 6. Das Intimationsdekret eines Urtheils, unterlegt keiner besondern Taxe. (J. I. 119. l.)
- §. 7. Ueber ein Urtheil in Contumaciam, kann appellirt werden. (J. I. 199.)
- §. 8. Urtheil kann erst, nach verstreichener Appellationsfrist zur Exekution gebracht werden (J. I. 199.)
- §. 9. In Urtheilen sind die Partheien namentlich auszudrücken, wie sie entweder in der Vollmacht oder in der Satzschrist erscheinen. (J. I. 306. c.)
- §. 10. Bey kassirten Urtheilen soll der untere Richter über die Ursachen der Kassirung belehret werden. (J. I. 306. q.)
- §. 11. Kreisamtliches irriges Benehmen, welches die Behebung einer kreisamtlichen Verordnung, oder eines Urtheiles fordert, ist der Landesstelle vorzulegen. (J. I. 349.)
- §. 12. Das Urtheil, welches auf einen Beweis oder Eid, oder sonst ein anderes Bedingniß ausfallet, kann die schleunige Exekution nicht nach sich ziehen. (J. II. 387.)
- §. 13. Was ist zu bemerken, wenn das Urtheil erster Instanz von dem Appellationsgericht abgeändert worden. (J. II. 426.)

- §. 14. Urtheile sollen von dem Präsidium; Vicepräsidium, und einen Sekretär ausgefertigt werden. (J. II. 464. §. 84.)
- §. 15. Urtheil erwächst in Rechtskräften nach 14 Tagen von Tage des zugestellten Spruchs. (J. II. 471.)
- §. 16. Das Urtheil soll in Ansehen der, von der Hauptsumme laufenden Interessen den Terminum a quo genau bestimmen. (J. II. 473. c.)
- §. 17. In Betreff des in mehreren Punkten abgefaßten Urtheils. (J. II. 489. ppp.)
- §. 18. Auch bey einem kassirten Urtheil kann rekurriert werden. (J. IV. 619. b.)
- §. 19. Ein Urtheil, dem Einbegleitungsbericht an das Obergericht beizulegen, ist unnöthig, wenn es schon die Parthey ihren Beschwerden beigelegt hat. (J. IV. 619. c.)
- §. 20. Oberichterliches Urtheil ist nur eines zu fällen, wenn gleich beyde Theile appellirt haben. (J. IV. 620. p.)
- §. 21. Schiedsrichterliche Urtheile, wenn sie mit dem, des ordentlichen Richters ähnlich ausfallen, lassen noch immer den Appellationszug zu. (J. IV. 621. o.)
- §. 22. Das Urtheil, in welchem der angebothene Erfüllungseid nicht ausdrücklich verworfen worden, schließt den angebothenen Eid nicht aus. (J. IV. 743.)
- §. 23. Ein Urtheil, wodurch ein Schadenersatz gegen Ablegung des Schätzungseides zuerkannt werden will, muß auch den durch richterliche Mäßigung bestimmten Betrag des Ersazes enthalten. (J. VI. 1081. b.)
- §. 24. Wie sich mit der Zustellung des Urtheils in Ansehung der Parthey deren Aufenthaltsort unbekannt ist, zu benehmen. (L. 255.)
- §. 25. Auch von jenem Urtheil, welches in Folge des §. 3. des Gesetzes von 22 Febr. 1791, über, die Gültigkeit, oder Auflösbarkeit der Ehe

Ehe geschöpft worden, bleibt der Appellationszug offen, und ist in solchem Fall von dem Rekurs keine Frage. (L. 256.)

- §. 26. Auch jene Urtheile, die über eine, sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Exekutionsklage ergehen, sollen der Landtafel einverleibet werden. (L. 65. b.)
- §. 27. Während des Rekurses über die Formlichkeit des, bey dem ersten Richter noch im Zug befindlichen Verfahrens, bis zu desselben Erledigung, kann mit der Schöpfung des Urtheiles nicht vorgegangen werden. (L. 31.) Der Richter hat daher mit dem Urtheile so lange inne zu halten, bis die, im §. 267. der G. D. dem Rekurse offen gelassene Frist von 14 Tagen verstrichen ist. (1790. Nov. 29.)
- §. 28. Von dem richterlichen Urtheil nach den Gesetzen. (L. 115. §. 2.)
- §. 29. Über die Frage: Ob auf Einschreiten des Judicis cognitionis die Einverleibung der zur Erwirkung des Pfandrechts auf eine Realität, oder auf die Früchte einer Realität verwilligten Vormerkung ohne Beybringung des Originalurtheils von dem Judice executionis verwilligt werden können? wurde entschieden, daß sich das Gesetz von 12. Dezemb. 1785, gegenwärtig zu halten sey; die Anordnung wegen Beybringung der Originalien, habe lediglich auf die Parthenen den Bezug. (1791. Aug. 16. Böhmen)
- §. 30. Bey der Zustellung des Urtheiles ist sich den §. 391. der G. D. gegenwärtig zu halten. (1792. Febr. 16.)
- §. 31. Urtheile des Appellationsgerichtes und von der untern Behörde ergehende Intimationen derselben an die Parthenen, unterliegen dem Stempel der dritten Klasse zu 15 fr. (J. V. 776. §. 19. cc.) der ersten Behörde, dritte Klasse. 15 fr. §. 19. dd.) f. Konkurs §. 22. 28. § 1.

Ury: (f. Konkurs §. 95.)

Ende des neunten Bandes.





